Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel

von der Mitte des 18. bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung

der philosophischen Fakultät Basel

vorgelegt von

Eduard Vischer

aus Basel

ZÜRICH · 1931.

Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.

Stockerstr. 64.

Die Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat in Basel

von der Mitte des 18. bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Doktorwürde der philologisch-historischen Abteilung

der philosophischen Fakultät Basel

vorgelegt von

Eduard Vischer

aus Basel

ZÜRICH · 1931.

Diss.-Druckerei A.-G. Gebr. Leemann & Co.

Stockerstr. 64.

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. H. Bächtold und A. Baumgartner.

Basel, den 13. Juni 1929.

Prof. Dr. E. Dürr
Dekan.

Erscheint in den von den HH. Prof. Dr. Baumgartner, Basel, Prof. Dr. Gagliardi, Zürich, Prof. Dr. K. Meyer, Zürich, Prof. Dr. Feller, Bern, im Verlag von A.-G. Gebr. Leemann & Co. in Zürich herausgegebenen „Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft" als Heft 3 des XV. Bandes.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Vorwort 5
Material 6
Abkürzungen 8
Abgrenzungen 9

1. Kapitel: Darlegung der Verhältnisse, wie sie sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts herausgebildet haben. (Sinn und Aufgabe der Schule; ihre Organisationsformen; ihre faktische Stellung innerhalb des staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus.) 12

2. Kapitel: Die Erweiterung der staatlichen Machtsphäre auf dem Gebiete des Volksbildungswesens unter dem Einfluß der Aufklärung (1760 bis 1817) 38
Einleitung 38
1. Der Schulreformversuch von 1760 ff. 39
2. Weitere Neuerungen und Neuerungsversuche auf dem Gebiete der Schule vom Abschluß der Reform von 1766 bis zum Ausbruch der Revolution 50
3. Die Zeit der Helvetik 57
4. Weitere Reformbemühungen. Ihr Abschluß in der Kodifikation von 1817 78

3. Kapitel: Ursachen und Art des schließlichen Verfalls des alten Verhältnisses der Schule zur Kirche (Gemeindeschulsystem) 1817—70 . 96
1. Das liberal-konservative Regime 96
a) Weiterleben und Neuaufkommen liberaler Bestrebungen in Basel in der „Zeit der Restauration“ 96
b) Stadt und Land. — Die Krisis von 1830/33 . . . 104
c) Skizzierung der Grundhaltung der politisch führenden Schichten in Basel nach den Ereignissen von 1830/33 . . . 108
2. Darstellung der schrittweisen Preisgabe des „Gemeindeprinzips“ als Basis der Elementarschulorganisation 113

4. Kapitel: Der radikale Staat und die Schule bis 1885 140
Einleitung: Geschichte des Radikalismus in Basel 140
1. Grundlagen der seit dem Umschwung v. 1875 sich anbahnenden Wandlungen (insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens) . 145
a) Rechtl. Grundlagen 145
b) Die politischen Kräfte 152

Seite

2. Der radikale Staat und die Schule 155
a) Einleitung 155
b) Der Klein'sche Schulreformversuch 157
α) Geschichte und Schicksal des Entwurfs 157
β) Charakteristik des Entwurfs (speziell Frage des R. U.: S. 143/146) 159
γ) Die Stellungnahme der Öffentlichkeit zu der Klein'schen Regelung des R. U. 167
c) Die Festsetzungen des Schulgesetzes von 1880 (die Frage des R. U.: S. 158/163) 177
d) Neue Kämpfe um die äußere und innere Einheit des Schulwesens 187
α) Die Eingliederung auch der katholischen Jugend in das öffentliche Schulwesen 188
β) Die Schule soll interkonfessionelle Bildungsanstalt des radikalen Staates sein 213

Schlußwort 217

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung von Herrn Prof. H. Bächtold; für das Interesse, das er an deren Entstehen nahm, für gelegentliche Unterredungen, die die Arbeit förderten, bin ich ihm zu hohem Danke verpflichtet.

Dank schulde ich des weiteren den Herren, die mir bei der Erschließung des archivalischen Materials behilflich waren, für Basel besonders den Herren Dr. Huber und Dr. Roth, sowie Herrn Archivschreiber L. Säuberlin, außerdem Herrn Regierungsrat Dr. F. Hauser für die auf dem Erziehungsdepartement aufbewahrten Protokolle des Erziehungskollegiums, bezw. Erziehungsrates 1873 ff. und Herrn Pfarrer von Streng für das katholische Pfarrarchiv; für Bern Herrn Prof. Dr. L. Kern; für Liestal Herrn Archivverwalter Meng.

Die Arbeit wurde im Juli 1928 abgeschlossen. Abgesehen von einzelnen redaktionellen Änderungen ruhte seither die Beschäftigung mit dem Gegenstande. In der Zeit zwischen Abfassung und Drucklegung erschienene Literatur ist also nicht berücksichtigt.

Basel, im Oktober 1930.

Material.

A. Archivalien.

Der Verfasser hat sich bemüht, möglichst das gesamte, irgendwie einschlägige Aktenmaterial des Staatsarchivs und Kirchenarchivs Basel-Stadt (inkl. Protokolle, Drucksachen, Zeitungen) heranzuziehen. Er unterzog außerdem das Archiv der katholischen Gemeinde Basel, sowie die in Betracht kommenden Bestände des Staatsarchivs Basel-Land einer Durchsicht. Wertvolle Aufschlüsse wurden ihm vermittelt durch einige Bände aus dem Bundesarchiv in Bern. Einige seiner Ausführungen stützen sich endlich auf Aufzeichnungen, die sich in Basler Privatbesitz finden.

Das Bestreben waltete vor, keine der mitgeteilten Tatsachen unbelegt zu lassen. Wo das von uns herangezogene Material ergiebig war, wird sich also aus den zu den einzelnen Stellen gegebenen Nachweisen entnehmen lassen.

B. Literatur.

Eine spezielle Literatur zu den hier verfolgten Entwicklungen existiert nicht. Wertvolle Hinweise werden verdankt den Arbeiten über das Basler Kirchen- und Schulgut von R. Wackernagel bezw. E. Schweizer. Diese und weitere, gelegentlich herangezogene Veröffentlichungen finden sich an den betreffenden Stellen zitiert. Zitiert wird aber im allgemeinen wiederum nur das, was für uns positiv ergiebig war.

Mit zwei Worten ist an dieser Stelle ein- für allemal auf das Verhältnis hinzuweisen, in dem unsere Untersuchungen zu der Arbeit von H. W. Meyer, Staat und Kirche im Kanton Basel-Stadt, nebst einer allgemeinen Darstellung des Staatskirchenrechts, iur. Diss. Basel 1926 (in Maschinenschrift auf der Universitätsbibliothek Basel), stehen. Daß diese Arbeit nicht streng sachlich-darstellender

Art ist, sondern allenthalben die Werturteile des Autors nicht nur durchschimmern, sondern auch offen ausgesprochen sind, muß ihr sachliches Gewicht nicht notwendig beeinträchtigen. Sie enthält ein außerordentlich reiches Tatsachenmaterial. Die Quellen sind, in den gesteckten Grenzen, gewissenhaft herangezogen. — Ihr rechtssystematischer wie rechtshistorischer allgemeiner Teil ist von mir nicht zu beurteilen. Die Literatur ist in relativ weitem Maße verwertet. Die grundlegenden Begriffe, mit denen operiert wird, scheinen mir, auch in den theoretischen Darlegungen, vielfach allzu verschwommen und unklar (vgl. bes. S. 4 ff.) — Unsere eigenen Ausführungen werden tangiert durch § 18 (die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Basel-Stadt, S. 104—130) und § 26 (das Verhältnis von Kirche und Staat zur Schule, S. 231—252). Einige sachliche Unrichtigkeiten, die diese Paragraphen aufweisen (so z. B. S. 109, 122 inbezug auf die Anfänge der katholischen Schule), könnten noch in Kauf genommen werden. Wichtiger ist, daß die Arbeit ihrer Absicht wie Ausführung nach eine eigentlich historische, in doppelter Hinsicht, nicht ist. Einmal ist das Material herbeigezogen, nur, soweit es gedruckt leicht erreichbar war (Gesetze, Ratschläge etc.). Archivalien sind nicht benützt. Schließlich und vor allem aber ist der Versuch, die Wandlungen der staatlich-kirchlichen Zuordnungsverhältnisse in die Gesamtentwicklung Basels einzubauen und von hier aus verstehend darzustellen, nicht unternommen.

Abkürzungen.

Einige häufig gebrauchte Abkürzungen seien ein für allemal angegeben:

St. A. B.	Staats-Archiv Basel-Stadt
Erz. Akt.	Erziehungsakten
Ki. Akt.	Kirchenakten
Ki. A.	Kirchenarchiv (Baselstadt); Die Bestände desselben sind deponiert in den Räumen des St. A. B.
act. eccl.	acta ecclesiastica (= Kirchenrats- etc. Protokolle)
Prot.	Protokoll
G. R.	Großer Rat
Kl. R.	Kleiner Rat
R. R.	Regierungsrat
E. C.	Erziehungskollegium
E. R.	Erziehungsrat
Ki. R.	Kirchenrat
K. Bl.	Kantonsblatt
B. Bl.	Bundesblatt
B. Njbl.	Basler Neujahrsblatt
B. Jb.	Basler Jahrbuch
B. V.	Bundesverfassung
Ka. V.	Kantonsverfassung
Ki. V.	Kirchenverfassung
R. E.	Ratserkanntnis
O.	Ordnung
Sch.	Schule
U.	Unterricht
R. U.	Religionsunterricht
s. o ; s. u.	siehe oben, siehe unten

Die übrigen Abkürzungen ergeben sich aus dem Zusammenhang.

Abgrenzungen.

Die vorliegenden Untersuchungen sind der Erhellung der Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat, wie sie sich auf einem kleinen Gebiete, in Basel, von der Mitte des 18. bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts vollzogen haben, gewidmet.

Ein erstes, einleitendes Kapitel wird die Voraussetzungen, den Stand der Dinge von dem diese Wandlungen ihren Ausgang nehmen, ins Auge fassen. Restlose Klärung, wirkliche Durchsichtigkeit kann hiebei nicht erlangt werden. Denn dies schlösse in sich eine Darstellung des spezifischen Wesens des Basler Staatskirchentums. Zu einer solchen zu kommen aber ist nicht denkbar ohne eine genaue und eingehende Kenntnis der Basler Reformation. Äußere Gründe stehen bis heute einer solchen Kenntnis noch im Wege. Grundlegende Quellenpublikationen sind von theologischer wie historischer Seite an die Hand genommen; ihrem Abschluß sind sie noch ferne. Wir verzichten darauf, zur selben Zeit mit unzulänglichen Mitteln den weitschichtigen Stoff auf unsere Gesichtspunkte hin durchzuarbeiten.

Weist so unsere Arbeit in diesem ersten Kapitel gewisse, nach der Lage der Dinge unvermeidliche Mängel auf, so dürfte sich der, auf den ersten Blick befremdlich spät gerückte Ansatz unserer eigentlichen Untersuchungen eher, auch innerlich, rechtfertigen lassen. Wandlungen des Verhältnisses der Schule zu Kirche und Staat, des Verhältnisses der Kirche zum Staate, kommen auch vor dem von uns fixierten Zeitpunkte vor. Zu eigentlicher, innerer, geistiger Relevanz kommt die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche, die Teilfrage nach dem Verhältnis der Schule zu diesen beiden Potenzen doch erst in diesem, dem 18. Jahrhundert.

Weniger motiviert ist der Zeitpunkt, mit dem unsere Darlegungen abbrechen. Was darüber zu bemerken ist, findet sich im Schlußwort.

Es ist sodann darauf hinzuweisen, daß unsere Arbeit sich bewußt beschränkt auf die stadtbaslerischen Wandlungen dieses Verhältnisses. Sie versucht dieselben in Zusammenhang zu bringen mit der übrigen geistig-politischen Entwicklung dieses Stadtstaates, aus ihr heraus sie wiederum besser zu verstehen. Die Landschaft ist nur, sofern sie einen Teil des Basler Staates bildete, in den Grundzügen wenigstens miteinbezogen. Für die Zeit nach 1833 hätten die Verhältnisse des früh radikalisierten, in vielen seiner Institutionen aber bis auf unsere Tage merkwürdig konservativ gebliebenen basellandschaftlichen Staatswesens durch ihre Kontrastwirkung zur schärferen Heraushebung der Eigenart der städtischen Entwicklung wirksam beitragen können. Es waren wiederum äußere Gründe, die von einer Einbeziehung dieser Dinge abhielten. Die Quellen des Liestaler Archivs für die auf 1830 folgenden Jahrzehnte fließen sehr reichlich. Ihre Bearbeitung hätte für einen Seitenzweig unserer Untersuchungen unverhältnismäßig große Opfer an Zeit und Arbeit erfordert.

Auf die Eigentümlichkeit des politischen Schicksals des Basler Stadtstaates wird mehrfach hingewiesen. Ansätze zu einer Erklärung derselben werden gegeben. Im einzelnen aber werden die Zusammenhänge, die Affinitäten und Gegensätzlichkeiten, die die baslerische Entwicklung (als ganze, wie die spezielle Entwicklung, die wir hier im Auge haben) nicht nur als Sonder-, sondern auch als Teilentwicklung erstehen lassen, nicht gegeben. —

Schließlich ist hinzuweisen auf einen Sachverhalt, der den möglichen Wert solcher Untersuchungen von vorneherein zu einem bedingten macht.

Unsere Untersuchungen beschlagen ein Teilgebiet der großen Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche. Daß diese Teilfrage damit empirisch nicht so geradlinig zusammenhängt, wie man auf den ersten Blick meinen könnte, wird sich auch im Verlauf dieser Darlegungen zeigen und sei hier nur konstatierend bemerkt. Der innere Zusammenhang ist doch ein enger, unauflöslicher.

Es liegen hier grundlegende Schwierigkeiten. Es wurde uns oft schmerzlich klar, daß mit der rein juristischen Fassung dieser beiden sozialen Gebilde, des Staates und der Kirche, wie sie in der Literatur, die die Frage in den letzten Jahrzehnten vor allem als „Trennungsfrage" behandelt, vorliegt, in empirisch-historischen Unsuchungen, wie sie hier gegeben werden, eigentlich fruchtbar nicht mehr weiter zu kommen sei.

Eigentliche Voraussetzung von Arbeiten der Art, wie sie hier vorliegen, müßten m. E. eingehende begriffliche Untersuchungen darüber bilden, was man unter „Staat", und vor allem unter „Kirche" verstehe, bezw. verstehen wolle. Die gerade neuerdings von theologisch-dogmatischer Seite (vgl. z. B. die Zweimonatsschrift „Zwischen den Zeiten") unternommenen Ansätze zu einer schärfern Erfassung des Wesens der Kirche haben mit diesem Anliegen nichts zu tun; oder dienen ihm höchstens als Material. Die hier geforderten Untersuchungen müßten vielmehr vorgenommen werden auf Grund ebenso großen historisch-faktischen Wissens wie soziologischer Einsicht und Sehschärfe. Fruchtbare weiter weisende Ansätze zu brauchbaren Begriffsbestimmungen, mit stark soziologischem Einschlag scheinen mir vor allem in den Schriften von Ernst Tröltsch vorzuliegen (Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, gesammelte Schriften 1, 1912; fruchtbare Hinweise außerdem besonders in den Aufsätzen über Religion und Kirche, religiöser Individualismus und Kirche in Bd. 2, 1913, Religion, Wirtschaft, Gesellschaft in Bd. 4, 1925).

Diese „eigentlichen Voraussetzungen" konnten unserer Arbeit nicht zu Grunde liegen, wenn man auch Ansätzen zu einer Verwertung der von Tröltsch gegebenen Anregungen, aber nur Ansätzen, hie und da begegnen wird.

1. Kapitel.

Darlegung der Verhältnisse, wie sie sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts herausgebildet haben.

(Sinn und Aufgabe der Schule; ihre Organisationsformen; ihre faktische Stellung innerhalb des staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus).

Staat und Kirche sind in der Zeit, in der wir unsern Ausgang nehmen, eng verbunden. Sie sind es faktisch-institutionell. Darüber hinaus aber sind sie durch eine Idee, durch eine geistige Welt zusammengehalten.

Die Kirche ist im ganzen eine Verwaltungseinheit, eine neben andern. Auf einen engen Kreis hin nur betätigt sie sich als das eigenständige soziologische Gebilde, das sie im Grunde ist.

Ob der Geist, auf dem die Kirche genuin fußt, unter dieser Verbindung leide, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls bemerken wir, daß der Geist des sozialen Gesamtorganismus bestimmt ist, nicht durch den Staat, in den eingeschlossen die Kirche lebt, oder durch irgendwelche staatliche Doktrinen als vielmehr durch den Geist der Kirche, die er in sich aufgenommen hat. — Ähnlich verhält sich die äußere Zuordnung der beiden Mächte in der Helvetik, an den meisten Orten durch das ganze 19. Jahrhundert, einzig im allgemeinen staatsrechtlich besser formuliert und gestaltet. — In den geistigen Dingen bahnt sich jedoch durchaus das umgekehrte Verhältnis an.

Wir sehen auch hier, daß keine eindeutige Beziehung besteht zwischen institutioneller Gestaltung und dem Leben, wie es sich unter ihr entfaltet.

Dieses Staatskirchentum, das tatsächlich, trotz der institutionell beengten Stellung der Kirche, so weithin kirchliches Gepräge trägt, ist nun allerdings in dem Zeitpunkt, wo wir mit unsern Untersuchungen einsetzen, nicht mehr ganz das alte, das der Reformationszeit, das des nachfolgenden, mit Grund in neuerer Zeit sog. „konfessionellen Zeitalters".

Sind es rein überirdisch-metaphysische Ziele, sind es nicht vielmehr daneben auch ebensosehr irdisch-menschliche, denen dieser Staat in seinen Institutionen dient? Dies ist der Zwiespalt, dem wir in den Erlassen [1]) dieser Zeit, deren einheitlich metaphysische Richtung sich irgendwie [2]) aufgelockert findet, begegnen. Der langsame Übergang in die eigentlich „neue Zeit" findet hier statt. Ein „sowohl als auch", in dem doch das Alte weitaus bestimmend nachwirkt, zeigt sich als einstweiliges Resultat. —

Je und je mußte es für irgendwelche Weltanschauungsverbände von höchster Wichtigkeit sein, über den möglichen Nachwuchs auch geistig zu verfügen. Aus unsern einleitenden Bemerkungen geht hervor, daß, so wichtig die Betrachtung dieser Dinge für diese Zeit uns sein muß, an sich, tatsächlich, sie doch als F r a g e erst in einem spätern Zeitpunkte der Entwicklung auftritt. — Hier scheiden nun für unsere Betrachtung aus die mannigfachen Formen unverantwortlicher, direkter und indirekter Jugendbeeinflussung, scheidet auch aus die, von der geistesgeschichtlichen Lage zwar ebenfalls keineswegs unabhängige Familienerziehung. Uns kümmern nur die öffentlichen Institutionen, in denen in systematischer Weise die Jugenderziehung und Bildung vor sich geht. — Wenn wir uns nun diesen Institutionen zuwenden, so interessiert uns nicht so sehr deren tatsächlicher Bestand und deren tatsächliche Leistungen an sich, als vielmehr die faktische und ideelle, die tatsächliche und sinnhafte Art ihres Eingeordnetseins in den staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus.

Dabei werden wir uns immer neu der Ungeklärtheit [3]) der Basler Verfassungsverhältnisse des ancien régime inne werden müssen. Es

[1]) Reformationsmandate, Kirchen-Ordnungen etc. — St. A. B. Mandata vgl. unten S. 17 f.

[2]) Aufklärungseinflüsse dürfen für das späte 17., das beginnende 18. Jahrhundert nicht angenommen werden. — Man möchte an Auswirkungen gewisser Ströme pietistischer Frömmigkeit denken, was sich aber, nach dem, was wir über die Geschichte des Pietismus in Basel konkret wissen, zu verbieten scheint. Vgl. neben Th. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu Basel, S. 108 11, Basel 1889, P. Wernle, der schweizerische Protestantismus im 18. Jahrhundert, Tübingen 1923/25, I., S. 196.

[3]) Klärung mancher Einzelheiten verdankt man gelegentlichen Zusammenstellungen in Akten (so etwa: Spezifikation der Pflichten eines Antistes, wahr-

sind in l a n g e r Entwicklung gewordene Verhältnisse. So haben wir weder die durchsichtig klare Lage des revolutionär-rationalistisch aufgebauten Staates, noch dürfen wir von den Verhältnissen der Frühzeit, vom ursprünglichen Sinn einzelner Institutionen, von manchen (scheinbar) schon im vorreformatorischen Mittelalter ganz gleich sich findenden ohne weiteres auf den Sinn der nunmehrigen Institutionen schließen. Es ist eine lange Entwicklung, nicht ohne Brüche, die da vor sich gegangen ist: Es sind a l t e Verhältnisse.

Uns, die wir nicht tiefer in den Organismus dieses Gemeinwesens hineinsehen, erscheinen die Kompetenzen der einzelnen Behörden, ihre Abgrenzungen gegeneinander als fließend, scheinen uns wenigstens nicht strenge festgesetzt zu sein. In den meisten Fällen z. B. scheint der d i r e k t e Weg an die Oberbehörde, den Rat, offen zu stehen. Eine klare und zwingende Ausscheidung dessen, was kirchlich, und dessen, was staatlich, was Gebiet des Sacerdotiums, was des Regnums sei, ist vollends unmöglich. Ohne im einzelnen auf den Charakter des Basler Staatskirchentums einzugehen (vgl. o.: Abgrenzungen), muß hingewiesen werden auf die unendlich enge Verfilzung und Verquickung der beiden Mächte, der zwei genetisch und ihrem Wesen nach so durchaus heterogenen Gemeinschaften des Staates und der Kirche, in den Institutionen des Basler Staatskirchentums.

Wir bemühen uns im folgenden vor allem darum, die Stellung des Schulwesens im Ganzen dieses Basler Staatskirchentums aufzuzeigen.

Soweit das nach den gemachten Einschränkungen noch möglich ist, muß nun versucht werden, den Anteil einerseits kirch-

scheinlich aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Ki. A. V 5; so eine Zusammenstellung der Befugnisse des St. Peter Kapitels in seinem Memoriale an den Rat von 1812, St. A. B. St. Peter JJJ 1, Fasz. 3; so weiter manche Aktenstücke anläßlich der Erörterung der Frage, ob der Antistes zugleich Prof. theol. sein sollte, St. A. B. Ki. Akt. G 2, 1737), oder der groß angelegten Kompilation Hubers: J. J. Huber, Dekan in Sissach. Statutarium Basiliense. Abriß der Staatsverfassung von Basel 1792. Unvollendet. Seit 1878 im Manuskript im St. A. B. — Doch vermißt man hier wie überall ein tieferes Eindringen. Die Leute erfassen den S i n n ihrer erstarrten Einrichtungen nicht mehr. — Eine moderne Bearbeitung fehlt leider g a n z.

licher, anderseits weltlich-staatlicher Macht an der Schul-Hoheit abzugrenzen.

Institutionell dienen der Schulbildung in dieser Zeit auf dem Lande die Deputatenschulen[4]) (in sechs größeren Orten), in den Sigristen-[5]) und Bauern- (oder Neben-) Schulen; in der Stadt aber die sog. Gemeindeschulen; daneben allerlei Privat-Etablissemente.

Es erhebt sich die Frage, inwiefern und mit welchen Mitteln auf die Benützung dieser Institutionen Wert gelegt und hingearbeitet wurde.

E. His[6]) bezeichnet die Einführung der Schulpflicht als eine Rechtspflicht (Beschluß des Vollziehungsrates vom 6. Dezember 1800) und die Versuche zu deren Durchsetzung als eine der erfreulichsten Schöpfungen der Helvetik. Vorher habe zwar die Geistlichkeit je und je auf dem Schulbesuche beharrt, aber mehr als eine moralische oder religiöse Verpflichtung sei die Schulpflicht nur an wenigen Orten gewesen. His führt die Zürcher Schulordnung von 1778 an. Es ist nun so, daß auch Basel durchaus zu diesen

---

[4]) Nach Ochs schon im 16. Jahrhundert beschlossen, damals und im 17. Jahrhundert nach und nach zur Einführung kommend. (Geschichte Basels VI, 433, Basel 1821.) — Für Riehen liegen die bezgl. Akten vor seit 1601. Vgl. auch J. W. Heß, Gesch. d. Schulwesens d. Landschaft Basel bis 1830, Beitr. z. vaterländ. Gesch. XVI, Basel 1876, S. 156/165. —

[5]) Seit der Reformation scheinen nach Ochs, a. a. O., die Sigristen den Pfarrern in ihren Verrichtungen beizustehen. Genaueres könnte ev. das Studium der Gemeinde-Akten im St. A. B.-Land in Liestal, die reichlich vorhanden sind, lehren; doch würden solche Untersuchungen über den Rahmen der vorliegennden Arbeit, die im ganzen die Entwicklung auf der Landschaft nur streift, nicht mitbehandelt, hinausgehen. Sicher ist seit 1660 (Ki.-O. f. d. Landschaft St. A. B. Mandata II, 208) die Errichtung von eigentlichen Sigristenschulen, in denen nicht nur „Beten" (Ochs) sondern Lesen und Schreiben in Angriff genommen werden sollte, ernsthaft in Werk gesetzt. Es heißt da: „Es sollen hinfort bei jeder Kirche, wo das Sigristenamt wird zu bestellen sein, womöglich solche Sigristen von den Deputaten hingestellt werden, die schreiben und lesen können und tüchtig sind, auch der Schule abzuwarten." Die sich Bewerbenden sollen mit einer bezügl. Attestation eines Predigers versehen sein. — Der Name „Sigristenschulen" wird gebildet in Analogie zu dem in der dt. Fachliteratur geläufigen „Küsterschulen"; vgl. etwa: H. Löscher, Schule, Kirche, Obrigkeit im Ref. Jh., Lpz. 1925 (Schr. d. Vereins für Ref. Gesch. 136). — Die diesbezügl. Aufstellungen von J. W. Heß, a. a. O., S. 133 ff. scheinen nach dem obigen nicht haltbar. —

[6]) Gesch. des neueren schweiz. Staatsrechts, I, 644 ff. Basel 1920.

„wenigen Orten“ gehört. Schon 1660 [7]) finden sich Strafdrohungen und 1725 [8]) wird bestimmt, wer aus Geiz den Schulbesuch seiner Kinder vernachlässige, zahle das Schulgeld gleichwohl, offenkundig Armen aber wird öffentliche Bezahlung des Schulgeldes in Aussicht gestellt. Weitere Einzelanordnungen zur Durchsetzung des Schulbesuches finden sich in der für Stadt und Land erlassenen Ref.-Ordnung von 1769.[9]) Wichtig ist, daß die Forderung erhoben war. Praktisch scheint ihr mit wenig Nachdruck Nachachtung verschafft worden zu sein.[10]) Daß sie sogar in Vergessenheit geriet, zeigen uns die Bestimmungen der Landschul-Ordnung von 1808,[11]) in denen die diesbezüglichen Forderungen als eine neue, Erfolg versprechende Maßnahme aufgeführt sind.

Der Besuch der Schulen wird empfohlen als der einer Anstalt, in der der Jugend die „Mittel der Erkanntnis Gottes“ verschafft werden. Katechismus-Unterricht, Lesen und Schreiben ist so sinngemäß und tatsächlich der Inhalt der Schule dieser Zeit.

Die Einführung besonderer Kinderlehren, Kinderberichte, Katechisationen, auch eigentlicher, z. T. neben der Schule herlaufender Haus- oder Wochenkinderlehren, wird erst erwogen [12]) und schließlich durchgeführt,[13]) als die Schulen ihre ihnen im Denken der Re-

[7]) Kirchen-O. f. d. Landschaft 1660 St. A. B. Mandata II, No. 208; XI, III, 26: „Alle Eltern sollen ermahnt sein bei sicherer Strafe ihre Kinder zur Schule zu schicken.“ —

[8]) Ki. O. f. d. Landschaft 1725. St. A. B. Mandata I, VIII, § 3, Nr. 5.

[9]) St. A. B. Mandata I, VI, 89. —

[10]) Vgl. das Protokoll des (helvet.) Erz. Rates St. A. B. Prot., S. 3, 1. —

[11]) Kantonsbl. 1808 II S. 3. — Vgl. auch u. S. 84 ff.

[12]) (für die Stadt) St. A. B. Ki. Akt. D 4, 25. IX. 1587: „Bedenken des conv. theol. an den Rat betr. Katechismus“ etc. — Hauskinderlehre: Ki. A. D I, 4 act. eccl., conv. omnium fratrum — 20. XII. 65.

[13]) Einführung des „Kinderberichts“ (Periodische Examinierung über Katechismuskenntnisse in der Kirche) am Ende des 16. Jahrhunderts (die Ratsbücher, „Ratsbüchlein 2“ St. A. B. erwähnen der Sache nicht) oder in den folgenden Jahrzehnten. Als bestehend in einem Bedenken E. Ministerii von 1657, a. a. O. vorausgesetzt. — Auf der Landschaft wäre, nach Ochs VI, 432, ein vierwöchentlicher Kinderbericht durch ein Mandat von 1540, das auf dem St. A. B. nicht zu finden und nicht mehr erhalten zu sein scheint, eingerichtet worden. Sicher bezeugt durch die Ki. O. f. d. Landschaft von 1595. St. A. B. Mandata I, VIII. — Im weitern erscheint der Kinderbericht auf der Landschaft bedeutend stärker gefördert als in der Stadt, was, wenn nicht Zufälle der Quellenerhaltung in Rechnung gestellt

formationszeit[14]) zugewiesene Aufgabe notorisch ungenügend erfüllen.

Fortan geht die Förderung von Schule und Kinderlehre Hand in Hand. Immer aber zeigt es sich, daß letztere, dieses eigentlichst kirchliche Lehrinstitut, nicht selbständige Unterrichtung sein, sondern immer neu nur zur Examinierung, Auffrischung, Befestigung des in der Schule Gelernten dienen will und soll.[15])

Blickt man von hier etwas weiter, so ersieht man allerdings die große Bedeutung dieser Hilfsinstitute. Neben der Schule, dieser staatlich-kirchlichen Anstalt, hat jetzt auch die Kirche als Kirche ihre besondern Religionsunterrichts-Institute gewonnen. Einstweilen ergänzen beide einander. Die Scheidung wird erst wichtig, als das alte Staatskirchentum ideell aufgelöst ist. Da wird denn jeder der Teile, der Staat wie die Kirche, bereits die institutionellen Gefäße vorfinden, in denen er seine eigenste Geisteswelt progagieren wird. Geschaffen aber ist diese Zweiheit paralleler Institutionen nicht zu diesem Ende; in enger Konkordanz des Zusammenwirkens vielmehr war sie gedacht.

Gegen die Tendenz, die Schule dem praktischen Leben vorwiegend dienstbar zu machen, sind offenbar die immer wiederkehrenden Ermahnungen gerichtet, doch ja dem Erlernen des Gedruckten (Lektüre der Bibel; Katechismus, Gesangbuch u. s. w.) den Vorrang zu geben vor dem des Geschriebenen.[16])

werden müssen, auf dem schlechten Funktionieren des Landschulwesens zu beruhen scheint. — Die „Hauskinderlehren", teils mehr gefaßt als Vorbereitung für die Sonntagskatechisationen, teils als vollständiger katechetischer Kursus, finden 1666, aus Anlaß des schlechten Zustands und des schlechten Besuchs der Schulen ihre Einführung (Ki. A. act. eccl. 2. II, 24. VII. 1666). Sie werden im Laufe des folgenden Jahrhunderts zur stehenden Einrichtung; deren Abhaltung erscheint am Ende des 18. Jahrhunderts als regelmäßige Pflicht der Geistlichen. (Vgl. Bericht des Antistes Merian über den diesmaligen Zustand der Geistlichen in der Stadt 26. VII. 1798, B. A. Vol. 1354.) —

[14]) Als Grund für die bisherige Nichteinführung des „Kinderberichtes" wird in dem Anm. 13 zitierten Bedenken u. a. gesagt „weil man vermeinet, die Jugend lerne den Katechismus in den Schulen, und es sei genug, wenn an den Fronfasten ein öffentlicher Katechismus geübt werde, bei dem man merken könne, was die Jugend in den Schulen lerne." —

[15]) In den Ki. O., Reformations-Mandaten u. s. w. St. A. B. Mandata.

[16]) So etwa 1660, 1725, 1759 heißt es: die „Schulmeister sollen die Schule

Die Auffassung der Schule als einer Anstalt, die, in der einfachen und gegebenen Weise jener konfessionell geschlossenen Welt die Mittel zur Gotteserkenntnis verschaffe, zieht sich über 1637, 1660, 1725, 1759 mit einem gewisen Unterbruch bis tief in das 19. Jahrhundert hinein. Seit 1822[17]) wird immer wieder die Erziehung zur Frömmigkeit als ein Hauptzweck der Schule genannt.

Einer Unterströmung jedoch ist noch zu gedenken. Mag auch „die Erwerbung der Mittel zur Erkenntnis Gottes" das absolute Zentrum bilden, mögen also die überweltlich, metaphysisch-religiösen Ziele der Schule als Hauptsache betont werden, so wird doch hin und wieder in unsern Quellen auch des Lebens Erwähnung getan, das aus solcher Einstellung fließen soll. Neues, wie wir es oben einleitungsweise signalisierten, tritt uns entgegen. Es ist nun allerdings so, daß scheinbar neue Züge schon in alter, scheinbar Altes, längst verschwunden Geglaubtes in ganz junger Zeit auftaucht. Es handelt sich also nicht um einen restlos eindeutigen Übergang; aber ein „mehr und mehr Überwiegen des Neuen über das Alte" läßt sich aufzeigen. So werden schon 1637[18]) die christlichen Tugenden genannt, zu denen die Schule führen soll. 1688 aber wird in einem Sittenmandat[19]) gesprochen von den praeceptores, die „in allen Schulen, bei ihren Schulkindern, allen Ernst verschaffen sollen, daß auch bei denselben alles Fluchen und Schwören gemeidet, hingegen der Sonntag durchaus geheiligt werde". Seitdem tritt in einer Reihe sich ablösender Sittenmandate[20]) der Gedanke auf, daß neben den Predigern des göttlichen Wortes die „Eltern, Schulmeister, Herren, Meister und Frauen ihre Kinder,

getreulich abwarten — ... auch nicht das Geschriebene allein wie etlichenorts dieser böse Brauch einreißen wollte, sondern auch und vornehmlich das Gedruckte lehren lesen, damit die Leute die Bibel, Psalmbücher, Catechismum lesen lernen." — St. A. B. Mandata I, VIII.

[17]) Gesetz über Vermehrung und Organisation der Mädchenschulen von 1822. K. Bl. 1822 II, 243/47; und vorangehende Verhandlungen St. A. B. Erz. Akt. A 2. — s. u. Kap. III.

[18]) Reformations- und Polizey-Ordnung St. A. B. Mandata XI, II, 168. —

[19]) Reformationsmandat, St. A. B. Mandata I, VI, 63. —

[20]) 1690, 92, 93, 95, 99, 1704, 09, 12, 14, 25, 1727, 33, 36, 44, 50, 54, 58 u. s. w. (St. A. B. Mandata I, VI, 64 ff.).

Lehrjungen und Gesind zu den Pflichten des wahren Christentums antreiben" sollen, „damit allen lasterhaften Neigungen beizeiten vorgebogen und die etwa sich hervortuende Ausgelassenheit und Mutwillen gehemmt und bestraft werden".[21])

Ganz ohne Zweifel treten uns hier nicht nur selbstverständliche Unterströmungen oder Folgerungen der Hauptidee entgegen; es sind Formulierungen, die über den Geist des konfessionellen Zeitalters im engeren Sinne hinausweisen. Eine Erweiterung des Zwecks der Schule findet Eingang in die Kirchen- und Schul-Ordnung von 1759[22]): „Durch wohlbestellte Schulen werden der Jugend die Mittel zur Erkanntnus Gottes verschafft und die Kinder darin sowohl zu guten Christen als zu ehrbaren Menschen und getreuen Untertanen erzogen und vorbereitet".

Es ist die Ordnung, die mit einigen Erweiterungen und Intensivierungen die Bestrebungen der zwei vergangenen Jahrhunderte zusammenfassend kodifiziert, in allen ihren Bestimmungen sonst durchaus der alten Zeit angehörend. Durch ihren Eingang empfängt sie etwas Zwiespältiges. Alte Schläuche sind z. T. neuen Zwecken dienstbar gemacht. Sie selbst aber sind noch unangetastet. Um eine gänzliche Umgestaltung werden sich die kommenden Jahrzehnte bemühen.

Die Bildung, die in diesen Schulen empfangen wird, soll allen Gliedern des staatlich-kirchlichen Organismus zugute kommen. Es erhebt sich die Frage, ob staatlich-kirchlicherseits geradezu auf ein Schulmonopol in einem engeren oder weiteren Sinne, über Vorschriften, Strafdrohungen und Kontrollen, die einen fleißigen Schulbesuch bezwecken sollen, wie es im 19. Jahrhundert mehr und mehr die katholische Kirche in Anspruch nahm[23]) oder wie es ein heutiger Staats- und Verwaltungsrechtslehrer für den modernen Staat in selbstverständlicher, nicht weiter begründeter Weise behauptet,[24]) Anspruch gemacht wurde. Die Frage ist zu verneinen. Aber zugleich ist darauf hinzuweisen, daß in einer Zeit, wo Kon-

[21]) So in d. Ref.-O. 1727 (einem Sittenmandat) St. A. B. Mandata I, VI, 75.

[22]) Ki.- u. Sch.-Ordnung f. d. Landschaft 1759, St. A. B. Mand. V, Nr. 76.

[23]) Darüber knapp: Hinschius, Kirchenrecht IV, 572 ff. Berlin 1888.

[24]) F. Fleiner, Institutionen des dt. Verwaltungsrechts, S. 320. 6. u. 7. Aufl., Tübingen 1922; Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 517, Tübingen 1923.

fessions- und Staatszugehörigkeit zusammenfielen, staatliches und kirchliches, weltliches und religiöses Denken sich im Wesentlichen ergänzten und unterstützten, die Frage in ihrer geistigen Relevanz nicht bestand.

Zur Errichtung einer Privatunterrichtsanstalt brauchte es nicht generell einer Bewilligung. Fremde allerdings kamen um eine solche ein. Konnten sie nachweisen, daß die Erträgnisse der Schule zu ihrem Auskommen ausreichten, so wurde ihnen die Niederlassungsbewilligung erteilt. Darum handelte es sich. Bürger hingegen errichteten frei Privatschulen, falls nicht dadurch das Einkommen der Gemeindeschulmeister bezw. Provisoren konkurrenziert wurde. Von einem Befähigungsausweis verlautet nichts.[25])

Die Privatunterrichtung scheint im Basel des 18. Jahrhunderts eine sehr große Rolle gespielt zu haben. Einiges läßt sich aus den Akten ersehen. Doch sind diese augenscheinlich unvollständig. Weit mehr private Unterrichtsanstalten scheinen bestanden zu haben, als durch sie belegt sind. Darüber hinaus muß die nicht-anstaltliche, lose und ad hoc organisierte Privatunterweisung, sowie der Einzelunterricht eine große Rolle gespielt haben — die öffentlich-organisierten Schulen, die Pfarrschulen der Stadt scheinen keineswegs wie in späteren Zeiten, der Weg, zu einer elementaren Bildung zu kommen, gewesen zu sein.[26])

Nicht nur war nun von einer Bewilligung, einer „Konzession" für private Unterrichtsanstalten keine Rede. Es fehlte auch jede Aufsicht über sie, über den Inhalt und die Methode des daselbst an Kenntnissen vermittelten. Es hätte sich ja dabei vor allem darum

[25]) Darüber unterrichten die Privatschulakten St. A. B. Erz. Akt. LL.MM: in Verbindung mit den Ratsprotokollen.

[26]) Die Zahlenangaben in der Stapfer-Enquête, B. A. Vol. 1427, weisen dahin. — Basel zählte 1799, incl. Gymn. 610 Schulkinder; die Einwohnerzahl betrug nach Albrecht Burckhardt, Demographie und Epidemiologie der Stadt Basel 1601—1900, Basel (Programm zur Rektoratsfeier der Universität) 1908, S. 97: 15 000—16 000. — Langenbruck zählte 1799 80 Schulkinder; Einwohnerzahl nach Freivogel, Landschaft Basel 1893, S. 4: 514. Demnach geht in Basel zur Schule $^1/_{25}$, in Langenbruck $^1/_7$ der Gesamtbevölkerung; auch bei Berücksichtigung der großen, in der Stadt sich aufhaltenden Zahl von ledigen Bediensteten ergibt sich ein Fehlbetrag; ein Teil der Fehlenden wird die „Fabrikschulen" bevölkert haben, der übrige privat unterrichtet worden sein.

handeln können, Hetorodoxen das Handwerk zu legen — doch dafür bestanden andere Wege.

Einige minimale Kenntnisse, Katechismus, Lesen, Schreiben wurden geradezu als Vorbedingung zur Zulassung zum hl. Abendmahl gefordert. Daß kein Kind ununterrichtet bleibe, darauf wurde gesehen.

Aber es bestand doch, vor allem in der Stadt, mehr ein Unterrichtungs-, denn ein Schulzwang. Von einem Schulmonopol kann vollends nicht die Rede sein. —

Nach diesen einleitenden allgemeinen Bemerkungen haben wir uns über die Stellung, die die einzelnen der Schulbildung dienenden Anstalten innerhalb des staatlich-kirchlichen Ganzen einnehmen, klar zu werden. Die Art dieses Eingeordnetseins erscheint anfangs nichts weniger als durchsichtig. Zu einer Klärung läßt sich kommen einmal dadurch, daß die historische Entwicklung dieser Anstalten, der städtischen Pfarrschulen, um die es sich in der Folge immer handeln wird, und ihrer Stellung im Ganzen, von ihren Anfängen bis zu dem fixierten Zeitpunkte (Mitte des 18. Jahrhunderts) knapp verfolgt wird; dann so, daß in von einer Anstalt zur andern fortschreitender Analyse zu einigen Klarstellungen fortgeschritten wird.

Im vorreformatorischen Basel bestehen da und dort, mit Pfarreien, Klöstern, Stiftern verbunden, Schulen, gutenteils aus innerkirchlichen Bedürfnissen erwachsen und ihnen dienend.[27]) Eine vor allem unter ihnen diente weiteren Kreisen, die deutsche Knabenschule zu Barfüssern.[28]) Diese verschiedenen Schulen in Basel zeigen weder durch eine organische Verbindung unter sich, noch durch das Bestehen einer städtischen Oberbehörde leitender oder beaufsichtigender Art einen Zusammenhang. Als Schulen sind sie durchaus eigenständige Institutionen, verbunden eng mit der geistlichen Stiftung, der sie angehören, ihrer Organisation und ihrer Geschichte.

Die Reformation bringt auch hier gewisse Änderungen. In der neuen Kirchgemeindeorganisation,[29]) die sie hervorbringt, schafft sie die lokalen Grundlagen, auf denen Basels Schulorganisation bis in

[27]) R. Wackernagel, Gesch. v. Basel, Basel 1916, II, 2, 535 f.

[28]) R. Wackernagel a. a. O.

[29]) Reformationsordnung von 1529: Münster, St. Leonhard. St. Peter. St. Theodor. — St. A. B. Mandata I, VIII. —

die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts [30]) beruhen wird. Weiterhin wird die Schule kirchliche Anstalt, und zwar von jetzt ab eine wie die andere — in dieser restlosen Fundierung auf Pfarrei bezw. Gemeinde liegt das institutionell Neue, das die Reformation dem Basler Schulwesen bringt — Organ der Kirchgemeinde sein. Vom Boden der Kirchgemeinde auf, von unten nach oben also, wird das Basler Schulwesen organisiert sein. Zugleich aber bringt die Reformation auch eine Verbindung der einzelnen Schulanstalten. Der Rat nimmt nunmehr auch die Kirchen- und Schulangelegenheiten in die Hand. Wie auf anderen Gebieten ist er es, in dem auch hier mehr und mehr die Fäden zusammenlaufen. In den „Deputaten zu den Kirchen und Schulen", einer bisherigen Universitätsbehörde, schafft er sich eine beständige Kommission zur Besorgung der „Kultusangelegenheiten".[31]) Die gnädigen Herren und Obern nennen sicht jetzt gerne etwa „christliche Pflegvätter der Kirchen und Schulen."[32]) Das sind sie und werden es immer mehr sein in den Zeiten des reformierten Staatskirchentums, des beginnenden konfessionellen Zeitalters.

In den Bestand der einzelnen Schulen ist durch die Reformation weiter nichts Neues gekommen: noch immer ist die Barfüsserschule die einzige eigentliche Volksschule; die recht eigentlich der reformatorischen Schulauffassung entsprechende Anstalt. Nach einem verunglückten Anlauf von 1540 bringt erst das Jahr 1589 die wichtige Neuerung, daß nur noch die Schule auf Burg zur Universität führt, die St. Peters- und St. Theodors-Schulen aber zu deutschen Schulen, zu Elementarschulen, zu eigentlichen und allgemeinen Pfarrschulen werden. 1690 erst, ein weiteres Jahrhundert später also, wird auch auf der Schule zu Burg, im „vorderen Stock des Gymnasii in zwei, bald drei Abteilungen geteilten, die Primarschüler der Münstergemeinde aufnehmenden Klassen das Lateinlernen frei gegeben".[33]) Damit ist der Grund gelegt zu der vierten Pfarrschule, der Münster-

[30]) Vgl. u. Kap. III.

[31]) Vgl. Wackernagel. Kirchen- und Schulgut p. 87. Beitr. z. vaterländ. Gesch. Bd. XIII, Basel 1893.

[32]) In einem Memoriale der Regenz an den Rat von 1729. St. A. B. Erz.-Akt. N 1. (Die Formulierung darf ohne weiteres rückprojiziert werden.)

[33]) Die Daten für diese Entwicklung sind zusammengestellt bei Th. Burckhardt-Biedermann, Gesch. des Gymn. zu Basel, S. 14, 37, 57, 63, 100. —

gemeindeschule, — denn als solche funktionieren die im vorderen Stock Gymnasii untergebrachten Klassen, als solche werden sie auch. zum Teil sogar in hochamtlichen Schriftstücken,[34]) angesehen, sind es aber tatsächlich, ihrer Genesis und den Hauptzügen ihrer Organisation nach, bis tief ins 19. Jahrhundert hinein nicht.

Die vorreformatorischen Schulen, Annexe kirchlicher Stiftungen, unter sich unverbunden, ohne irgend eine städtische zentrale Oberbehörde, waren eigenständig organisiert, auch, oder sogar insbesondere, hinsichtlich ihrer finanziellen Grundlagen; an diesen Verhältnissen änderte auch die Reformation nichts. Nur werden jetzt die Interessen der kirchlichen Stiftung nicht mehr wahrgenommen von deren eigenen Organen, vielmehr bei jeder einzelnen Stiftung von vom Rate gesetzten Pflegern.[35]) Diese wachen mit Hilfe eines Schaffners über das richtige Eingehen der Guthaben, wie über die richtige, stiftungsgemäße Verwendung der Eingänge. Daraus lassen sich ihre weiteren speziell die Schulen angehenden Verrichtungen verstehen. Wenn der Pfleger des Gotteshauses zu St. Leonhard anno 1597[36]) in maßgebender Weise an der Aufstellung der Schulordnung der Barfüsser-Knabenschule, die organisatorisch zur St. Leonhards-Gemeinde gehört, 1621[37]) bei einer ähnlichen Sache zusammen mit den Deputaten beteiligt ist, wenn die Pfleger zu St. Theodor nach einem nicht näher zu datierenden Aktenstück der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[38]) sich um die Verbesserung der dortigen Schulverhältnisse bekümmern, so ist das aus eben dieser ihrer Sorge um die richtige Verwendung des Stiftungsgutes zu erklären. Dazu aber müssen die Schulanstalten richtig im Stand, ihr richtiges Funktionieren gesichert sein. Eine weitere Funktion der Pfleger, die Teilnahme an der Bestellung der Lehrkräfte, wie sie für die beiden Barfüsser-Schulen (Pfleger zu St. Leon-

[34]) Bedenken einer E. Regenz über die Frage, ob die Pfarrei des Münsters und professio theologica beieinander zu lassen. 1737. St. A. B. Ki. Akt. G 2. —

[35]) Vgl. Wackernagel, Kirchen- und Schulgut, S. 92 ff. (Beitr. zur vaterl. Gesch. XIII) u. E. Schweizer: Das Basler Ki.- u. Sch.- Gut in seiner Entwicklung Basler Ztschr. IX. 1910, S. 181 ff.

[36]) St. A. B. Mandata I, VIII.

[37]) a. a. O.

[38]) St. A. B. Erz. Akt. G 1 (Stadtgemeindeschulen, Allg. und Einzelnes).

hard[39]) bezw. St. Martin[40]) wie für die zu St. Theodor[41]) nachzuweisen ist, erklärt sich auf dieselbe Weise. In der Petersgemeinde entspricht den Pflegern, dieser zwischen den Vistatoren und der Oberbehörde, dem Rat, bezw. den Deputaten, stehenden Mittelstelle, die den vorreformatorischen Ursprung der Schulanstalt verkörpert, das die Stürme der Reformationszeit überdauernde Kapitel.[42]) Bald nach der Begründung der Universität (1460) derselben inkorporiert, wurden mit der Reformationszeit einfach reformierte Professoren in die betr. Pfründen eingewiesen.[43]) Ihr Vermögen verwalteten sie weiterhin, durch einen Schaffner, autonom. Die weitern Funktionen, die, wie wir sahen, den Pflegern zukamen, versahen sie selbst.[44]) In der Münstergemeinde endlich, deren Verhältnisse gleich noch näher ins Auge zu fassen sind, wo in unserer Zeit und noch lange keine eigentliche Pfarrschule besteht, auch in den finanziellen Grundlagen nicht die eindeutige Lage der übrigen Anstalten statt hat,[45]) werden die Funktionen, die wir als die schulischen Funktionen der Pfleger kennen gelernt haben, ausgeübt von der auch sonst die Aufsicht übenden (Universitäts-)Regenz.

Diese den Charakter der einzelnen Stiftung nicht nur auf dem Papier, sondern durch gesonderte Verwaltungsinstitutionen konservierende Art der Kirchengutsverwaltung erweist sich bald als zu kostspielig und damit unzweckmäßig. Eine Reorganisation kommt, nach mehreren Anläufen, im Jahre 1691 zu Stande. Die Posten der Pfleger, welche zu einträglichen Sinekuren für Ratsherren geworden waren, wurden aufgehoben, die einzelnen Schaffneyen, mit Ausnahme der Dompropstei und der Stift St. Peter kamen fortan unter (zentrale) Verwaltung des Direktoriums der Schaffneyen (im

[39]) Ratsprotokoll 22. V. 1706: „Nach der Anzahl eines oder des andern Gotteshauses Pfleger, sollen an ihrer Stelle (Aufhebung der Pfleger 1691, s. u.) die Häupter funktionieren. — Anlaß der R. E: Eine St. Leonhards-Provisorwahl.

[40]) Ki. A. A 23, Aktenstück Nr. 168, das von der Ersetzung der ehemals an der Wahl beteiligten Pfleger handelt.

[41]) Ki. A. A 23, Nr. 141: Eligentenliste für eine Provisorwahl.

[42]) Vgl. Wackernagel, Ki.- und Sch.-Gut S. 126—129; im übrigen vor allem ferner St. A. B. St. Peter JJJ 1, K 8 (acta capituli 1665/1757).

[43]) R. Thommen, Gesch. d. Universität Basel, Basel 1889, bes. S. 48 ff.

[44]) s. o. Anm. 42.

[45]) Wie u. a. die Stapfer'sche Schulenquête, Febr. 1799 (B. A. Vol. 1427) zeigt.

Steinenkloster) zu stehen. Bei immerhin noch gesonderter Buchführung nach den einzelnen Schaffneyen ist die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes jetzt im ganzen zentral geordnet.[46])

Für das Schulwesen ist diese verwaltungstechnische Neuerung von nicht geringer Bedeutung. Nach dem ersten und grundlegenden in der Reformationszeit ist ein weiterer bedeutungsvoller Schritt zur Zentralisation desselben getan. Nur noch weniger Schritte, der Eingliederung der Dompropstei (Helvetik), der Stift St. Peter (1816) und einzelner Fonds des Deputatenamtes (1816) in die allgemeine Verwaltung der Kirchen- und Schulgutsverwaltung bedarf es, und die vollkommene Zentralisierung der finanziellen Grundlagen des Schulwesens ist erreicht.

Von hier aus also scheint sich die Lösung der Basler Schule von ihren wurzelhaften Grundlagen in unaufhaltsamer Weise zu vollziehen. In der Folge wird sich jedoch zeigen, daß sich diese hier inaugurierte Ablösung in wirksamer Weise vielmehr auf dem Boden der eigentlich schulischen Institutionen, in der Zentralisierung der Schulhoheit und der Schulaufsicht, sowie in der gänzlichen Alterierung des ursprünglich gewollten Sinns der Schule, in einem langsamen, vom Beginn des 18. bis in die Mitte, z. T. bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts sich erstreckenden Prozesse vor sich geht. Die finanzielle Grundlage, die Speisung der Schule aus dem Kirchen- und Schulgut aber wird es gegenteils sein, die als letztes noch bis in die allerneueste Zeit (1910) an das alte Wesen, die alte Verwurzelung der Schule erinnert.

Die Pfleger, die im Jahre 1691 aufgehoben werden, haben wir oben kennen gelernt als eine Mittelstelle zwischen der einzelnen Schulanstalt und der Zentralbehörde, dem Rat, bezw. den Deputaten, kirchlich: dem Antistes. Mittelstelle waren sie auch insofern, als sie zwar die kirchliche Stiftung repräsentierten, anderseits ihre Stellung aber durchaus vom Rate herleiteten. Entsprechend dieser ihrer Stellung gehen die schulischen Funktionen, die sie kraft ihres Amtes ausübten, teils an die obere, zentrale, teils an die untere, partikulare Stelle, zwischen denen sie stehen, über. Ihre Wahlberechtigung bei Schulmeisterbestellungen geht durch spezielle

[46]) E. Schweizer, a. a. O., S. 222 ff.

Ratserkanntnisse an die Häupter über.[47]) Ihre selbständigen [48]) oder Mitwirkungsrechte [49]) schullegislatorischer Art gehen an den Rat, bezw. die Deputaten, über, der schon vorher de jure hier letztinstanzlich verfügend war,[50]) an den auch über die Pfleger hinweg gelangt werden konnte und wurde.[51]) Alle ihre obern und untern Schulaufsichtsrechte endlich aber werden von einer Gemeindebehörde, dem Bann, übernommen. Der Bann oder die Bannbrüder, eine hinter und neben dem Pfarrer stehende Kommission von Gemeindegliedern, wacht vor allem über die Kirchenzucht.[52]) Er ist einerseits Exekutive des Ehegerichts, spricht den Leuten zu und exkommuniziert sie auf Besserung hin; anderseits bescheidet er auch selbständig Gemeindeglieder vor sich, die nachlässig an Gottesdienst und Abendmahl teilnehmen, ihre Kinder nicht zu Kirche, Schule und Kinderlehre anhalten. Schließlich wählt er die Kirchenunterbeamten, Sigrist, Kantor, und wacht über deren Pflichterfüllung. Mit der Sorge für richtige Schulung und Unterweisung der Kinder der Pfarrgemeinde verbunden ist die Sorge für den richtigen Gang der Anstalt, in der diese Schulung vor sich geht, der Schule; ebenfalls damit verbunden auch die dem Bann obliegende Auskündung und Wahlvorbereitung bei vakanten Lehrstellen, sowie seine Mitwirkung bei der Wahl selbst. In die Schulaufsichtsfunktionen nun tritt der Bann erst ein mit dem Ausscheiden der Pfleger. Aus dem spärlichen, allerdings in diese Richtung weisenden direkten Quellen-

[47]) Insbesondere R. E. vom 22. V. 1706 (St. A. B. Ratsprotokolle).

[48]) Vgl. den Text der Barfüsserschul-Ordnung von 1597. St. A. B. Mandata I, VIII.

[49]) Vgl. den Text der Barfüsserschul-Ordnung von 1621 a. a. O.

[50]) Vgl. z. B. Schul-Ordnung Ludi Leonhardini 1597 a. a. O. und Ki. A. A 23, Nr. 129; Ordnung von 1621 a. a. O. und Erz. Akt G 1.

[51]) Vgl. St. A. B. Erz.-Akt. G 1: Pfarrer von St. Leonhard und Prediger im Spital an den Rat über den schlimmen Zustand der deutschen Schule zu Barfüssern. Undatiert (17. Jahrhundert).

[52]) Eine Spezifikation der Funktionen des Bannnes findet sich im Prot. des Banns zu St. Leonhard, 18. VI. 1800, Ki. A. CC 1; lebendiger lernen wir sie kennen beim Durchgehen der Bann-Protokolle (Ki. A. V 13, 1.2; AA 8; BB 6, 1.2; CC 4, 1), die, im Zusammenhang mit neuen, den Bännen überwiesenen Geschäften allerdings erst seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ausführlicher geführt zu werden beginnen. Über die in diese Zeit fallende Intensivierung der Banntätigkeit s. u. S. 50 f.

material allein heraus dürften diese Behauptungen nicht gewagt werden.[53]) Die Verhältnisse der Petersgemeinde nun aber, wo das, wie wir sahen, den Pflegern entsprechende Kapitel noch besteht, neben dem auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo sich in den andern Gemeinden die schulische und allgemeine Bedeutung des Bannes — wie die jetzt ausführlich vorhandenen Bannprotokolle zeigen — noch steigert, derselbe in Schuldingen zu keiner Bedeutung gelangt, machen obige Behauptung zur Sicherheit: Im Wachen über Schulung und Schulen, in den Schulaufsichtsgeschäften, folgt den Pflegern der Bann.

Die Verwaltungsreform von 1691 bedeutet also nur z. T. eine Zentralisierung des Schulwesens, in seinen finanziellen Grundlagen, dann: in der Zusammensetzung der Wahlkörper bei Lehrerbestellungen. — Im eigentlich Schulischen hingegen bedeutet sie ein weitaus stärkeres und konsequenteres Abstellen auf den eigentlichen Wurzel- und Nährboden der Schule dieses Zeitalters, die Kirchgemeinde. Die Pfarrer, längst Visitatoren ihrer Pfarrschulen, kommen erst jetzt, zusammen mit dem ihnen beigeordneten, ihre Autorität außerordentlich stärkenden Bann zu ihrer eigentlichen Bedeutung. Die Schulen werden jetzt (mit Ausnahmen: St. Peter, Burg) vollends den (reformatorischen) Kirchgemeinden eingegliedert.

Wir sind auf unserm historischen Gange dem Zeitpunkte nahe gekommen, den wir fixieren wollen. Der Boden ist jetzt bereitet, auf dem wir unsere Absicht, das baslerische Schulwesen innerhalb des staatlich-kirchlichen Ganzen zu erfassen, mit einiger Aussicht auf Erfolg näher kommen können.

Wir sahen, wie die Verrichtungen der Pfleger, dieser obrigkeitlich gesetzten und doch in ihrer Existenz die alte Stiftung verkörpernden Behörde, abströmten einmal nach oben, nach der Seite der Obrigkeit, der zentralen Mächte überhaupt, unter denen die Schule stand, sodann nach unten, zu den lokalen, die alte Stiftung,

---

[53]) Vgl. u. a. d. Bedenken d. E. Bannes d. minderen Stadt betr. Verbesserung der Knabenschule bei St. Theodor vom 27. X. 1761, dem G. R. eingegeben in Folge G. R. E. vom 15. VI. 1761 (vgl. Prot.), St. A. B. Erz. Akt. G 1. — Oder etwa die Beschwerden der Lehrer an der Theodors-Schule wegen Winkelschulen an den Bann. Ki. A. A 23, Nr. 146.

die neue Kirchgemeinde vertretenden Gewalten. Von dieser Feststellung aus muß weiter geschritten werden.

So weit die Schule Gemeindeeinrichtung ist und z. T. (St. Peter, Münster) bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts erst noch recht eigentlich werden wird, so weit sie an diesen ihren Boden gebunden ist, untersteht sie kirchlichen Behörden. — So weit die verschiedenen Anstalten zentral verbunden sind, so sind es vornehmlich weltlich-staatliche Organe, die an der Schulhoheit partizipieren; „vornehmlich", denn die gleich zu erörternde Stellung des zentralen Kirchenorgans, des Antistes, bildet hier einen Sonderfall.

Eine allgemeine Schulgesetzgebung, wie wir sie heute gewohnt sind, existiert in der alten Zeit nicht.

Wie die Schule partikularen Ursprungs, wie sie in einem guten Teil ihrer Leitung Kirchgemeindesache ist, so lebt sie auch nach partikularen, für jede Schule besonders erlassenen Ordnungen;[54]) Ordnungen, die, zentral genehmigt und erlassen, doch unter Mitwirkung der Lokal-, der Kirchgemeindegewalten zustande gekommen sind.[55])

Diese kirchgemeindlichen Lokalgewalten sind die Gemeindegeistlichen (Visitatores) und der Bann; immerhin nicht so, daß wir in allen vier Gemeinden gleich abgestufte Verhältnisse hätten. Bei aller Innehaltung eines gemeinsamen Grundzuges sind diese vielmehr inbezug auf die Person des Visitators, inbezug auf seine mehr oder minder eigenständige Stellung, inbezug auf das größere oder geringere Maß seiner Funktionen, auf die mehr oder minder be-

[54]) So: O. d. deutschen Schule zu St. Th. im mindern Basel St. A. B. Mandata I. VIII, § 4 c. — O. f. d. dt. Sch. bei Barfüssern 1597, vgl. Anm. 48, 50; 1621 vgl. a. a. O.; erneuerte Sch.-O. bei Barfüssern 1778, Ki. A. A 23, 133—139 (der bewußt enge Anschluß an die Formulierungen vonn 1597 bezw. 1621 ist zu beachten). — O. der Mägdlin-Schule zu Barfüssern, Mand. a. a. O.; Ki. A. a. a. O., Nr. 167; für St. Peter vgl. die Akten, die zu der Neuregelung der Aufsicht im Jahre 1741 führen (St. A. B. Erz. Akt. G 1 und d. betr. Ratsprotokolle).

[55]) O. d. dt. Sch. z. Barf. 1621. — „Auf Befehl der Herren Deputaten der Kirchen und Schulen zu Stadt und Land [1], sodann auch der Herren Pflägern des Gotteshauses St. Leonhard [2] gestellt und durch den Pfarrer bei St. L., desgl. den Prediger im Spital, als verordneten Visitatoren übergeben den Vorstehern dieser Schule [d. h. den Lehrern], mit allem Fleiß und Ernst darob zu halten.

deutende Stellung des Banns, je nach der Genesis, nach der Geschichte der einzelnen Schule und ihres „Bodens“ verschieden.

Was die Person des Visitators angeht, so sind die Verhältnisse, wie auch in den übrigen Beziehungen, am einfachsten und klarsten in der Theodors-Gemeinde. Visitatores sind die Geistlichen dieser Gemeinde.[56]) Ebenso einfach liegen in dieser Beziehung die Dinge in der Petersgemeinde;[57]) etwas komplizierter, geschichtlich gesehen aber durchaus klar, bei St. Leonhard. Visitatoren der Schule dieser Gemeinde, der Knabenschule zu Barfüssern sind der Pfarrer zu St. Leonhard und der Prediger im Spital.[58]) Der Prediger im Spital nun heißt mit seinem volleren Titel Pfarrer zu Barfüssern und im Spital.[59]) Das Basler Konzil nämlich hatte Geld und Gut des Barfüsserklosters, mit dem auch eine Schule verbunden war, dem Spital überwiesen.[60]) In der Reformationszeit nun, als die Schulen, viele Spuren ihres alten Wesens beibehaltend (über die Sonderverhältnisse bei der Münsterschule siehe unten), je einer der neu konstituierten Kirchgemeinden eingegliedert werden, wird der St. Leonhardspfarrer der gegebene Visitator. Der Pfarrer im Spital aber, ursprünglicher und wurzelhafter mit der Schule verbunden als jener, bleibt neben ihm stehen. — In der Schule auf Burg endlich (inkl. der für uns allein wichtigen Klassen des vorderen Stocks) ist Visitator der Antistes und ein Professor, beide von der Regenz dazu gewählt.[61])

Den Bann[62]) sehen wir den Visitatoren in ihrer schulischen Tätigkeit zur Seite stehen bei St. Theodor[63]) und St. Leonhard,[63]) anfangs weniger wichtig, dann immer bedeutender werdend in der Münstergemeinde.[63])

[56]) O. von 1632 — und öfters zu ersehen.

[57]) Vgl. R E 6. XII. 1741.

[58]) Vgl. z. B. die betr. Sch. O. von 1597, 1621. — Mandata I, VIII.

[59]) Vgl. z. B. das Regimentsbüchlein von 1782.

[60]) Vgl. R. Wackernagel, in: Festbuch zur Eröffnung des Historischen Museums, 1894, S. 226.

[61]) S. u. S. 33 f.

[62]) Vgl. o. S. 26.

[63]) Bei allen erst, dann aber ziemlich häufige, Protokollbelege aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts (Protokoll-Signaturen s. o. Anm. 52), für die frühere Zeit einiges wenige St. A. B. Erz. Akt. G 1, so ein Bedenken des Banns zu St. Theodor, vom 27. X. 1761; ferner Ki. A. A 23, No. 146 (1705).

Bleiben noch die Mädchenschulen, je eine für die große, eine für die kleine Stadt, die in amtlichen Aufstellungen eine Sonderstellung einzunehmen pflegen; eine Sonderstellung, die sie auf den ersten Blick zu haben scheinen, die ihnen aber im Grunde nicht zukommt. Denn auch sie sind durchaus eingegliedert in den Organismus der Kirchgemeinden, sind nicht etwa Anstalten, die außer ihr stünden, und auch in der gewöhnlichen, niederen Aufsicht dann etwa einer zentralen Stelle unterstünden. Die Schule des kleinen Basel ist natürlicherweise der einzigen Pfarrei dieses Stadtteils, der St. Theodorsgemeinde, eingegliedert.[64]) Die der großen Stadt gehört zur Martins- und damit letztlich zur Münstergemeinde. Obwohl sie ihr Lokal auf dem Barfüsserplatz[65]) hat, so auch meist „Mägdlinschule zu Barfüssern“[66]) genannt wird, etwa auch Töchterschule der mehrern Stadt[67]) (den ihr nach ihrer Geschichte zukommenden Namen der St. Martinsschule finden wir nur einmal, merkwürdigerweise aus sehr später Zeit, 1799, belegt),[68]) so ist doch ihr Visitator der Prediger zu St. Martin, und der Pfarrer im Münster. Die Schule war zur Konzilszeit zu St. Martin gegründet.[69]) Erst im Jahre 1604 ward sie lokal auf den Barfüsserplatz verlegt.[70]) Trotz ihrer Lage blieben die Inspektions-, die Zuordnungsverhältnisse zu ihrer Kirchgemeinde dieselben. Dafür zeugt auch deutlich, daß noch in spätester Zeit das Amt des Provisors dieser Schule mit dem des Sigrists der Martinskirche verbunden ist.[71])

Die Visitatoren, und da, wo er zu schulischer Bedeutung gelangt, mit ihnen der Bann, wachen über die Schulung ihrer Pfarr-

[64]) Aktenstück betr. Lehrerwahl an der Mädchenschule der minderen Stadt vom 30. XI. 1738: Ki. A. A 23 No. 155. — Das Verzeichnis der Wählenden lehrt, daß es sich bei dieser Schule einfach um ein Pendant zur Knabenschule handelt; das Verzeichnis weist weniger „Würdenträger“ auf; hierin wohl Hinweis darauf zu sehen, daß den Mädchenschulen gemeinhin weniger Wichtigkeit beigemessen wird, als den Knabenschulen.

[65]) Der Name sagt es. Und ausgesprochen finden wir es in dem betr. Teil der Stapfer-Enquête, 1799, B. A. Vol. 1426.

[66]) So u. a. O. der Mägdlinschule zu Barfüssern 1659. Mand. I, VIII.

[67]) Bericht des Provisors der Schule in der Stapfer-Enquête, a. a. O.

[68]) Bericht des ersten Lehrers derselben in der Stapfer-Enquête, a. a. O.

[69]) R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel, II, 2, 536.

[70]) Th. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu Basel, S. 65.

[71]) Bericht des Provisors, Stapfer-Enquête, a. a. O.

kinder, und damit über die Anstalt, in der diese Schulung vor sich geht. Sie sind die direktesten und eigentlichsten Beaufsichtiger derselben. Von unten, von Seiten der Lehrer,[72]) wendet man sich an sie, und ebenso von oben, von Seiten des Rats.[73]) Zuweilen geben sie auch aus eigener Initiative dem Rat ein Bedenken ein über den Stand ihrer Anstalt und etwa notwendig erscheinende Verbesserungen.[74]) Eine gewichtige Stellung kommt ihnen zu bei der Bestellung der Lehrkräfte. Dies insbesondere bei St. Theodor.[75]) Während sie auf Burg,[76]) zu St. Peter,[77]) St. Leonhard,[78]) in der Mädchenschule der großen Stadt[78]) Sitz im Wahlkorpus[79]) haben, so behaupten sie bei St. Theodor, entgegen den Bestrebungen des Antistes,

[72]) Ki. A. A 23, No. 170: Lehrer und Provisor der Mädchenschule zu Barfüssern tragen bei den Visitatoren um Abänderung eines Schulvergnügens an; a. a. O. No. 146, St. Theodor: wegen Winkelschulen. — Bei ihnen, bezw. beim Bann, oder der Regenz, geben sie ihre Demission ein, von wo sie an den Rat weitergeleitet wird. Beispiel neben vielen andern: Ki. A. A 23, 164.

[73]) Beispiele u. a.: 1761 wendet sich der Rat an den Bann der mindern Stadt um ein Bedenken über die Verbesserung der Knabenschule bei St. Theodor (Erz. Akt. G 1). — 1741 ebenso (m. m.) durch Vermittlung des Kapitels an d. Pfr. zu St. Peter (Erz. Akt. G 1, vgl. Ratsprotokoll 15. XI. 1741).

[74]) So z. B.: Pfr. zu St. L. und Spital in einem undatierten, sehr wahrscheinlich dem 17. Jahrhundert angehörenden Aktenstück (Erz. Akt. G 1); Barf. Mägdlinschule: Visitatorum memoriale betr. Abstellung von Mißständen, 1770 (Ki. A. A 23, 173).

[75]) Ki. A. A 23, Nr. 153: 10. X. 1774.

[76]) Ein Beispiel: B. A. Vol. 1426, Bericht des Lehrers der ersten Klasse.

[77]) Ein Beispiel: Wahl eines Provisoris Petrini, 13. VIII. 1791. St. A. B. Erz. Akt. G 2.

[78]) Ein Beispiel a) Wahl eines Präceptors, 12. IV. 1708 (ebenso 1778). Erz. Akt. G 2. — b) Erkanntnis von 1720 (genaueres nicht ersichtlich, doch scheint das Stück authentisch; die spätere Übung, die sich darnach richtet, spricht dafür). Ki. A. A 23, Nr. 168.

[79]) „Wahlkorpus"; obwohl es sich ja seit 1691 nicht um eigentliche Wahlen, sondern um einen durch Wahl aus einer größeren Kompetentenliste festzustellenden Dreiervorschlag handelt, aus dem dann das Los den richtigen herausfinden soll. Einzig in der großbaslerischen Mädchenschule geschieht die Wahl nicht durch Los, sondern viva voce (R. E + Berichte, Ki. A. A 23, Nr. 168). Abgesehen von den immer figurierenden Visitatoren und den Pflegern (bezw. seit 1706, teilweise 1720, den Häuptern) sind die Eligentenlisten verschieden konstituiert; immer sind die Deputaten vertreten; bald auch noch eine mehr oder weniger große Zahl weiterer „Würdenträger".

die Sache an sich zu ziehen, auch die Auskündung und Vorbereitungen des Bestellungsgeschäftes.[80])

Wie aber gerade bei den zuletzt berührten Dingen, so ist auch sonst die Stellung und die Befugnisse der Visitatoren nicht einheitlich geordnet. Sind sie bei St. Theodor, St. Leonhard, St. Martin die Aufsichtsbehörden, so üben sie bei St. Peter, wie auf Burg ihre Verrichtungen mehr aus Auftrag, tun das, was ihnen von ihren Auftraggebern noch zu tun übrig gelassen wird, vom Kapitel zu St. Peter, von der, an sich durchaus verschiedenen, in dieser Beziehung wesentlich gleichgestellten Regenz. Immerhin geht auch hier die Entwicklung in der Richtung immer größerer Eigenbedeutung der Visitatoren, immer stärkerer Eingliederung auch dieser Schulen in den Gemeindeverband.

Wenn dies die Schule ist, — und sie ist es der Idee nach, wie die einleitenden Worte dieses Kapitels zeigten, und ist es, oder trachtet immer mehr es zu sein in der Realität — so sind ohne weiteres, an sich, die Gemeindepfarrer Visitatoren der Schule, eigenständig, verwurzelt, selbstverständlich; wirklich: ex officio. — Zugleich aber sind sie „geordnete" Visitatoren,[81]) vom Rat in den Funktionen, die sie im Staatsganzen ausüben, an ihren Platz gestellt.[82]) Ganz ähnlich steht es mit dem Bann. Auch er erscheint bald rein als Hilfskommission des Pfarrers, als aus den Bedürfnissen der Gemeinde autonom hervorwachsende „Kirchenpflege", von „unten" also seine Existenz herleitend, bald als von „oben", öffentlich eingesetzte, „geordnete Behörde".[83]) — Wie wir nun oben, bei dem Durchgehen der Verrichtungen eines Visitators, die Schule

[80]) Vgl. o. Anm. 75.

[81]) Vgl. O. der dt. Sch. zu Barfüssern 1621. St. A. B. Mandata I, VIII, § 4 c No. 1.

[82]) In einem Aktenstück aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in welchem der Pfarrer zu St. L. und der Prediger im Spital dem Rat einen Bericht eingeben über den schlimmen Zustand der dt. Schule zu Barfüssern, berufen sie sich auf eine R. E., durch die ihnen die Sorge und das Aufsehen dieser Schule übertragen worden sei; wie es ja auch die gedruckte Ordnung zeige (Erz. Akt. G 1); da die Datierung Schwierigkeiten bereitet, so ist auch diese R. E. nicht mehr aufzufinden.

[83]) O. des Bannes von 1539, Mand. II, No. 10; vergl. ferner etwa Ref. O. von 1769, ...„dem Übel steuern, und die Anständigkeit unterhalten", sollen die

auf Burg und die bei St. Peter sich besonders eigenartig hervorheben sahen, so ist es auch hier. Wir dürfen hoffen, auch obige Verschiedenheiten besser beurteilen zu können, wenn wir die besonders eigenartige Doppelstellung, die den Visitatoren dieser zwei Schulen zukommt, näher ins Auge fassen. Geordnet erscheinen uns die Visitatoren ebensosehr vom Rat als von der ihnen, der Schule, unmittelbar vorgesetzten, die alte Stiftung repräsentierenden Behörde, den vom Rat dieser Stiftung gesetzten Pflegern. Seit 1691 sind diese, vor allem bei St. Theodor und St. Leonhard einst wichtig, mit all ihren, auch das rein schulische Gebiet beschlagenden Verrichtungen weggefallen. In diesen Gemeinden erscheint die Abhängigkeit der Visitatoren von oben jetzt als direkte. Abgesehen von Fällen, wo Rat und (oder: oder) Deputaten direkt in die Gestaltung der Schulen eingreifen, gibt es keine Stelle, die den Visitatoren (und Bann) dieser Gemeinden ihr Schulaufsichtsrecht streitig machte. — Ganz anders liegen die Dinge bei St. Peter. Hier ist ja nicht nur der Status von vor 1691, sondern recht eigentlich der vorreformatorische Zustand erhalten: die Stift verwaltet sich selbst durch das Kollegium ihrer Kapitularen, das Kapitel. Es wählt, mit Zuziehung der Häupter und Deputaten, Geistliche und Lehrer. Es „regliert" die Schulordnung,[84]) was nach der Ausdrucksweise unserer Quelle heißt: es übt die Schulaufsichtsrechte. So überläßt es den von ihm gesetzten Visitatoren, Pfr. und Diakon zu St. Peter, nur das, was es nicht in seiner Gesamtheit versehen will. Faktisch ist die Stellung der Visitatoren nicht eben klein. Rechtlich ist sie durchaus abhängig, sekundär; überwiegt durchaus der Charakter der „geordneten", nicht: der „verwurzelten" Inspektion. — Ganz ähnlich liegen die Dinge auch bei der Schule auf Burg, in den uns besonders angehenden Klassen des vorderen Stocks Gymnasii. Die Regenz entspricht in ihren die Schule betreffenden Verrichtungen, vom Finanziellen abgesehen, durchaus dem St. Peters-Kapitel. Sie ist allerdings nur zu dem geworden, was das Kapitel von jeher war, sie, die Gesamtheit der Professoren, die (hier) über

„von uns geordneten Kollegien" als die E. Bänne, E. löbl. Stadtpolizei, die E. Quartiere, . . ." Mand. I, VI, 89.

[84]) Zusammenstellung der Befugnisse des St. Peterkapitels in einem Memoriale gehört, und zugehörige G. R. Protokolle. — Ferner: Ki. A. V 4.

das Gedeihen einer Schule wacht, über die Schule nämlich, die ihr den Nachwuchs zuführt. Kraft der Stellung nun, die sie (und mit ihr die Universität als solche) im staatlich-kirchlichen Ganzen einnimmt, bezw.: einnehmen soll, ist sie dazu geeignet, diese Schule nicht nur, insofern sie zu ihr hinführt, sondern in ihrer schulischen Gesamtheit zu überwachen.[85]) Als Visitator setzt sie, wie wir sahen, den Antistes, der ursprünglich und bis 1737 durch die Personalunion zwischen Antistitium und theologischer Professur ihr angehört, später in Schulgeschäften weiterhin seinen Sitz in dieser Körperschaft behält, und einen andern Professor ein.[86]) Antistes aber ist, wenn auch nicht eo ipso, sondern durch eine besondere auf die Wahl folgende Ratsernennung, der Pfarrer im Münster. Als solcher sorgt er, zusammen mit dem Bann, für die Schulung seiner Pfarrkinder. Diese aber benutzen als Pfarrschule eben diese Klassen vorne im Gymnasium. Das Hineinwachsen dieser Klassen, ursprünglich durchaus dem Gymnasium angehörig, ihm unterstehend, in die Münstergemeinde, vom Antistes — Visitator unter den Münstergemeindepfarrer und den Bann, geht in unserer Zeit

[85]) Vgl. Reformationsordnung von 1529. St. A. B. Mandat. I, VIII. ...„Von der Schuol": „Dieweil wir zuo verkündung des Göttlichen worts / und pflantzung eins fridsamen-Christlichen / Burgerlichen wesens / gelerter leüten nottürfftig / wöllend wir / mit Göttlicher hilff / die schuolen für die jugend / auch unser Universitet / mit guoten / gelerten schuolmeistern und professoribus. Nit allein in Latinischer / sondern auch Grechischer und Hebreischer sprachen / dermassen geschicklichen anrichten / dz die jungen und betagten / dadurch kunstrich / zuo Christlichen tugenden und fürständern der gemeinde /gepflantz / und gezogen werden mögen".

[86]) Bedenken einer E. Regenz über die Frage „ob die Pfarrei des Münsters und professio theologica beieinander zu lassen" (vor einem E. G. R. verlesen am 3. VI. 1737): ...„die Classes des Gymnasii stehen unter E. E. Regenz (die sich für manche Geschäfte, so z. B. auch Wahlen, vgl. Stapfer-Enquête B. A. Vol. 1426, mit Deputaten und Antistes als Schulregenz oder Schulrat konstituiert), welche pflegt, die Visitatores zu nehmen, und gemeiniglich hiezu den jeweiligen pastorem im Münster hiezu mit einem andern professore denominieret". — Nicht so sehr als Antistes, denn als sachverständigsten unter ihren Angehörigen setzt die Regenz den Antistes als Visitator ein. Er bleibt es dann auch, als er nicht mehr Professor ist ,und gehört also als solcher weiterhin zur Regenz, sofern sie Gymnasialangelegenheiten behandelt. Vgl. St. A. B. Ki. Akt. G 2 (welcher Abteilung obiges Bedenken angehört, und zugehörige G. R. Protokolle. — Ferner: Ki. A. V 4.

vor sich, wenn es auch noch durchaus nicht, wie es Zeitgenossen schon früh ansehen, jetzt schon seinen Abschluß findet.[87]) —

Die zentrale Schulleitung, der wir uns in aller Kürze noch zuzuwenden haben, repräsentiert, wie wir sahen, im Ganzen die weltliche Seite des Schulregiments.

Zentralbehörde nun ist auch der Antistes, das kirchliche Oberhaupt. Und auch er nimmt schulische Verrichtungen in Anspruch. Allein es ist nicht ein irgendwelcher Anteil an der zentralen Leitung der Schule, vielmehr handelt es sich um allerlei Funktionen innerhalb der Gemeinden, auf die er Anspruch macht. Auszuscheiden ist hier seine Visitatorentätigkeit an der Münsterschule, auszuscheiden auch diejenige an der großbaslerischen Mädchenschule, an welch letzterer er nicht als Antistes, sondern als Pfarrer im Münster fungiert. In andern Fällen geht er als Antistes, als Kirchenoberhaupt, vor. Doch sind jedesmal bestimmtere Motivkomplexe zu vermuten, wo er von dieser seiner Stellung aus über seinen engeren Amtsbereich hinausgehende Funktionen versieht, oder doch darauf Anspruch macht. Wenn er bei Wahlgeschäften den Vorsitz führt, so ist das ohne Zweifel in Analogie zu den Pfarrwahlen. Wenn er nun auch die Lehrstellen auskündet, die ganzen Bestellungs- und Wahlvorbereitungsgeschäfte leitet (St. Leonhard) oder es zu tun die Tendenz hat (St. Theodor), so ist das sicherlich eine weitere Analogie derselben Art. Wenn er aber bei St. Leonhard tatsächlich in den Besitz dieser Leitung gekommen ist, so ist dies wohl nicht zum geringsten zurückzuführen auf das Beispiel der (lokal) benachbarten Mädchenschule zu Barfüssern. Wenn er endlich 1778 die neue Schulordnung der Knabenschule zu Barfüssern aufsetzt, so tut er das wohl als Antistes; doch nicht rein als ein solcher, sondern weil er als Antistes Kirchenarchivar und so am besten oder einzig in der Lage ist, auf die erforderlichen alten Kodifizierungen zurückzugreifen.[88])

[87]) Wenn so das Anm. 86 zitierte Bedenken bei den Visitationsbefugnissen des Antistes sondert und behauptet, der Pfarrer im Münster habe als ein solcher die Inspektion über den vordern Stock im Gymnasio, welches die Pfarrschule der Münstergemeinde ist, so deutet es den bestehenden Zustand rational-konstruktiv; historisch sieht es unrichtig.

[88]) Ki. A. A 23, Nr. 136, Schreiben des Antistes an den Rat vom 25. V. 1778,

Schließlich befindet auch er sich in jener eigentümlichen Doppelstellung, in der wir Visitatoren und Bann angetroffen haben. Er handelt als Antistes und untersteht bei solchen Verrichtungen doch wiederum dem Rat, der über allem steht, und der in diesen verschiedenen Stellungen den Antistes, den er übrigens auch zu einem solchen macht, als sein Organ benutzen kann.[89])

Wenn wir bei den Faktoren, bei den Behörden, die die einzelnen Schulen im baslerischen Schulwesen zusammenfassen, absehen von den finanziellen Dingen, wo Direktorium und Deputaten und über beiden das Haushaltungskollegium, die Haushaltung, die nicht selten durch die Gutachten, die von ihr verlangt werden, in maßgebender Weise Einfluß nimmt auf das Schulwesen, die leitenden Stellen einnehmen, so finden wir über Visitatoren und Bännen, über dem Kapitel (St. Peter) und über der Regenz (Münster) stehen den Rat, oft vorberatend, oft auch in seinem Namen handelnd, die Deputaten.

Rat und Deputaten konstituieren, abgesehen von der Finanzverwaltung, was es an zentraler und wie wir sahen, ebenso im wesentlichen was es an weltlicher Einflußnahme auf die Schule gibt. Und ihre Einflußsphäre ist keine geringe. Abgesehen davon, daß sie in allen Beziehungen letzte Instanz sind, so sind sie eigentlichst über die, wenn auch partikular erlassenen und partikular geltenden Schulordnungen gesetzt, während alle andern, abgesehen von den schulhoheitlichen Ansätzen, die wir für die Visitatoren feststellten (die Pfleger existieren nicht mehr), doch wesentlich innerhalb der Schul-Ordnung leben, funktionieren. Während ihnen im wesentlichen Schulaufsichtsgeschäfte obliegen,

er sieht „in seiner area nach, was für Ordnungen für diese Schule vorhanden wären, die . . .".

[89]) Diese „Doppelstellung" erhellt sehr klar aus den Visitations-Akten (Visitationen der Kirchen und Schulen auf der Landschaft werden seit dem 16. Jahrhundert periodisch durchgeführt). Faktisch und ihrer Genesis nach geschehen diese Visitationen als selbständige Akte der „Kirche"; formal als solche des Rates, durch dessen Autorisation, in dessen Auftrag, von ihm in seinen Beamten, den Ober- und Untervögten unterstützt. Die kirchlichen Akten (Ki. A. H H 17 und Protokolle D 1, 1 ff.) ergeben ein dem aus den staatlichen (St. A. B. Ki. Akt. E 1 Ratsprotokolle) hervorgehenden entgegengesetztes Bild. Aus der Zusammenschau beider Aktenmassen ergibt sich erst dieser Doppelcharakter.

so sind es Schulhoheitsbefugnisse, die Rat und Deputaten zukommen.

Wenn wir auch den Antistes seine Befugnisse auf Schuldinge erweitern sehen, wenn es auch deutlich ist, daß die Macht des Rates gerade im 18. Jahrhundert auch in schulischen Dingen sich intensiviert, so liegt doch die Tendenz, die wir in der ganzen bisherigen Entwicklung durchscheinen sehen, und die fürs erste die siegreiche sein wird, in einer andern, in der gerade entgegengesetzten Richtung, in der Richtung auf die Durchbildung der Gemeindeschule, der völligen Fundierung aller (Elementar-)Schulanstalten auf die Pfarrgemeinde. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts findet diese Entwicklung ihren Abschluß.

Durch das Innewerden jedoch jener beachtenswerten Doppelstellung, in der sich die Visitatoren (und Bänne), diese Schulinspektoren durch ihre Natur wie durch Satzung, als beamtete Glieder des kirchlichen „Verbandes" wie als staatskirchliche Verwaltungsbeamte, befinden, vermögen wir unseren Blick noch weiter, über den Abschluß obiger Entwicklung hinaus zu richten. Es wird sich bald zeigen, daß die durch Satzung geordnete Seite ihrer Stellung die immer wichtigere, das „Geordnetsein" für die Behauptung ihrer Stellung das immer ausschlaggebendere sein wird, je mehr die staatlich-zentrale Seite der Schulleitung obmächtig wird, staatliche Autorisation schließlich die einzige ist, durch die man eine öffentliche oder halböffentliche Tätigkeit ausüben kann; — bis sich schließlich das alte, am Ende nur noch gleichsam als Personalunion bestehende Verhältnis vollkommen löst, die Staatsmacht souverän, losgelöst von dem Gewordenen, irgendwelche „Sachverständige" — vielleicht ist unter diesen zufällig auch einmal ein Geistlicher — zu Visitatoren macht und an die Stelle der alten setzt.

2. Kapitel.

Die Erweiterung der staatlichen Machtsphäre auf dem Gebiete des Volksbildungswesens unter dem Einfluß der Aufklärung (1760—1817).

Einleitung.

Staat und Kirche waren in einer, weitgehend ungeschiedenen, Einheit verbunden. Eine Weltanschauung und Lebenswelt hielt die verschiedenen Kreise zusammen, die Lebenswelt der Kirche, der die staatlichen Behörden allenthalben mit ihren Mitteln zum Durchbruch verhalfen, wie sich selbst von ihr bestimmen ließen.

In der nun zu behandelnden Zeit setzen neue Bewegungen ein. Eigenständig beginnen sie und entfalten sie sich; von neuen Grundlagen aus konstruieren sie sich ihre Lebenswelt, ihre Wahrheiten wie auch die ihnen entsprechenden sozialen Gestaltungen. Es sind Laienbewegungen, jedenfalls mehr vom „Staat", denn von der „Kirche" als oberstem menschlichen Verbande aus orientiert, die, unbekümmert um die Ansprüche dieser letztern, und doch ohne gewollte Polemik gegen sie, ganz naiv fortdauernd in deren Welt zu stehen wähnen. So identifizieren sie einfach ihre neue Welt mit der alt-überkommenen; sie meinen geradezu dieselbe in ihrer eigentlichen, wahren Gestalt zu repräsentieren.

Nicht nur in der zweiten Hälfte des 18., sondern auch im Laufe des 19. Jahrhunderts begegnen uns Äußerungen solcher Bewegungen. Beide Male ist die Schule nicht das geringste Kampfobjekt.

Beide Male kommen die in Frage stehenden Bewegungen nicht voll zu ihrem Ziele. Ähnlich wie um 1800 wird es auch gegen Ende des 19. Jahrhunderts stehen. Will die neue Bewegung weiterleben,

so kann sie es nur als Teilbewegung, als Teil des Ganzen, das in sich zerspalten bleiben muß, als eine Welt neben einer andern, mehr und mehr sogar: neben andern, die ebensosehr den Anspruch auf Alleinberechtigung machen.

Nicht gering sind deshalb aber die Resultate, die diese Bewegungen im großen Ganzen wie im Kleinen und Einzelnen ergeben. Greifbaren Einzelresultaten, soweit sie ihr Gebiet, d. h. eben das der Kulturpolitik, und da: die Entwicklung des Schulwesens, betreffen, wendet unsere Arbeit ihr Augenmerk vor allem zu. Nebenbei mehr wird aber aus ihr auch etwas ersichtlich werden, wie an einer zentralen Stelle der Versuch der Vereinigung von Altem und Neuem, deren Kampf, und endliche Spaltung, sich abhebt.

1. Der Schulreformversuch von 1760 ff.

Die Reformbestrebungen, die wir zu betrachten unternehmen, nahmen ihren Ausgang beim Gymnasium. Trotz den ziemlich weit angelegten Sanierungsversuchen des Jahrhundertbeginns,[1]) seiner ersten Jahrzehnte, waren wieder üble Zustände eingerissen. Sein Ruf litt; die Eltern säumten, ihre Kinder hinzuschicken. Auf besondere Aufforderung des G. R. vom 21. I. 1762[2]) — eine solche war nötig; denn mochte auch das Gymnasium, und das Schulwesen überhaupt letztlich dem Rate unterstehen, so war doch die ordentliche Ober-Behörde der Visitatores Gymnasii die Regenz[3]) — erstatten die Visitatoren demselben einen umfänglichen Bericht, der am 7. IV. 1760 verlesen wird.[4]) Darin geben sie viel mehr als den Lehrern, die sie sehr schonend behandeln, der Nachlässigkeit der Eltern Schuld an den Zuständen, die unbestreitbar nicht sind wie sie sein sollen. Außer einigen Anträgen auf Besoldungsaufbesserung überlassen sie alles weitere etwa Vorzukehrende dem Rat. Der G. R. ergreift den Anlaß, vollends aufs Ganze zu gehen. Auf dem

[1]) Th. Burckhardt-Biedermann, Gesch. des Gymnasiums zu Basel, S. 98—137.

[2]) G. R. Prot.

[3]) Insofern muß die Darlegung von Th. B.-B. ergänzt, bezw. berichtigt werden.

[4]) G. R. Prot. Hier findet sich der Bericht im Wortlaut.

direkten Wege, den er beschritten hat, tut er einen weitern Schritt. Er setzt in der Sitzung vom 7. VII. 1760 eine Schulkommission ad hoc ein — es ist die durch eines der Ratsmitglieder erweiterte „Schulregenz“ [5]) —, die als seine Kommission beraten soll, „wie in dem Gymnasium, wie als auch in den andern Neben-Schulen überhaupt, eine andere bessere Einrichtung, sonderlich auch zur Formierung guter Sitten zu machen sei“. Die vom Gymnasium ihren Ausgang nehmende Reformbewegung greift also schon in ihrem ersten Stadium auf das ganze Schulwesen über. Und hier liegt nun auch das neue, in die ganzen bisherigen Einrichtungen, wie sie in Kap. 1 vor uns getreten sind, so tief Eingreifende an dieser neu aufgestellten „Schulkommission“, die sie von allen bisherigen äußerlich ähnlichen direkten Schulreformversuchen unterscheidet.[6])

Aus diesem ersten Stadium der Verhandlungen liegt uns vor ein nicht lange verfochtener und später keine weitere sichtbare Rolle spielender Entwurf. Er stammt von einem Mitgliede des engeren Ausschusses, von Isaak Iselin. Nachdem sich derselbe schon längst [7]) mit den wichtigen Zeitfragen und insbesondere mit der Ausbildung des Menschen zur Glückseligkeit beschäftigt hatte, wurde ihm jetzt Gelegenheit geboten, seine Gedanken in systematischer Form zusammenzufassen.[8])

Dieses Gedankengebäude ist für uns schon von großer allgemeiner Wichtigkeit — nicht mehr stückweises Verbessern,

[5]) G. R. Prot.

[6]) Eine Schulkommission bestellte der Rat 1724, — in ihrer Struktur von der nunmehrigen nicht wesentlich verschieden; in ihrer Aufgabe aber auf das Gymnasium beschränkt — Th. Burckhardt, a. a. O., S. 124. Auf diese epochemachende Verschiedenheit ist, Th. Burckhardt's Ausführungen präzisierend, nachdrücklich hinzuweisen.

[7]) In seine innere Entwicklung erhält man seit kurzem anschaulich Einblick durch die Publikation des Parisertagebuches, durch Ferdinand Schwarz. B. Jb. 1922.

[8]) Der Entwurf findet sich als „Bedenken über die öffentliche Erziehunng“ im St. A. B., Privatarchive, Nr. 98 (Isaak Iselin Archiv) vol. 21. Wir haben in ihm den „ersten Entwurf“ vor uns, den Th. Burckhardt, a. a. O., S. 142, für verloren ansieht; Wernle, Protestantismus II, S. 314, hingegen scheint ihn zu kennen; deutlich weist auf ihn hin Miaskowski, Isaak Iselin, S. 40, Basel 1875; dieses letztern Aufstellungen jedoch über die Rousseauischen Einflüsse stimmen, schon rein zeitlich, nicht.

sondern Gesamtreform wird jetzt versucht, nicht mehr Reform einer Anstalt, sondern des ganzen Schulwesens, ferner nicht mehr Reform der Schule an sich, isoliert, sondern als eines (integrierenden) Teils des Staatsganzen. Diese nunmehr versuchte Schulreform, diese Gesamtreform fließt aus einer neuen Gesamtansicht der Dinge. Man steht zwar allenthalben in der alten Welt, äußert kein Wort der prinzipiellen Polemik gegen sie; dennoch tritt man autonom über sie hinaus. Man lebt im ganzen in der Anschauung von der tieferen Übereinstimmung des Neuen mit dem richtig verstandenen Alten — im einzelnen werden doch Dinge projektiert, die das Bestehende in seinem Sinn einfach aufheben.

Der oberste materiale Gesichtspunkt in dem Iselin'schen Denken ist das Prinzip der Glückseligkeit, der Glückseligkeit des Einzelnen wie der Gesamtheit. In Verbindung damit ergibt sich das Ziel der Erziehung.[9]) Zum tugendhaften Menschen nämlich, der in seiner Tugendhaftigkeit auch die vollkommene Glückseligkeit erringt, sowie zum guten Staatsbürger, zu einem tauglichen Glied des sozialen Körpers, der mitarbeitet an der Erreichung dieses obersten Zieles, soll der junge Mensch erzogen werden. In verschiedenem Verhältnis, verschiedener Zuordnung erscheinen die zwei Ziele jetzt, wie später in der Helvetik, ausgesprochen; bald nebeneinander geordnet und sich gegenseitig ergänzend, bald das zweite als der spezielle Teil des ersten, ihm durchaus untergeordnet — h i e r ist es durchaus eine Einheit.

Aus psychologischen Erwägungen[10]) ergibt sich die Art, wie der Mensch erzogen werden muß. Ganz ähnlich wird 30 Jahre später in dem Ochsischen Gutachten, und ebenso mehr als 100 Jahre darauf von den radikalen Schulmännern vorgegangen werden — auf die besondere Art dieses psychologischen Raisonnements kommt es dabei viel weniger an als auf die einfache Tatsache dieser Vorgehensweise. Es wird nun deduziert die Erziehung in ihren Stufen: elterliche und öffentliche Erziehung; dann die Stufen der letzteren: Kinderschule, Knabenschule, Jünglingsschule; schließlich auch die einzelnen Fachgebiete, auf die sich die Unterweisung

[9]) Bedenken über die öffentliche Erziehung, a. a. O., S. 426.

[10]) Erstes Hauptstück: Von der sittlichen Natur des Menschen und von der Notwendigkeit der Erziehung u. s. w.

erstrecken soll. Unbekümmert scheinbar um alles faktisch Bestehende wird der vernunftnotwendige Charakter der einzelnen Schulstufen konstruiert. Zuletzt entsprechen doch ihrer äußern Organisation nach im ganzen die Kinderschulen den Pfarrschulen u. s. w., neu sind nur die sog. „Jünglingsschulen", die sowohl der Zeitstufe, die sie einnehmen sollen, wie dem Sinn nach, der ihnen beigelegt wird, auffällig stark an den Konfirmationsunterricht erinnern. — Die realistischen Fächer kommen im Ganzen der Schulerziehung zu starker, die Sprachen überschattender Geltung. Nicht nur der künftige „Gelehrte" (Akademiker, wie man heute sagen würde), vielmehr jeder soll hier empfangen, was ihm diene, in seinem Berufe, an seinem Platze, sich, wie dem Staatsganzen die besten Dienste zu leisten. In dieser, einem größeren Kreise dienen sollender Erziehung zur Tugend (und damit zur Glückseligkeit) spielt der Religionsunterricht [11]) eine sehr große, überragende Rolle. Nachdem die einfachsten Begriffe der Tugend und Menschlichkeit den Kindern eingepflanzt sind, schreitet man, sobald sie eines zusammenhängenderen Unterrichts fähig werden, dazu vor, ihnen von Religion und Tugend vollständigere Begriffe zu geben. Da sind fürs erste die rührenden Beispiele, welche in der heiligen Geschichte begegnen, sehr geeignet, ihnen tugendhafte Gesinnungen einzuflößen. Nach und nach können ihnen beiläufig „die natürlichen Begriffe von Gott und Gottesdienst und die Notwendigkeit und Vortrefflichkeit der Offenbarung begreiflich gemacht werden". Hierauf folgt ein systematischer Unterricht, der durch verschiedene Katechismen hindurchführt. Das Basler Nachtmahlbüchlein ist darunter. Doch das Ende dieser Unterweisung wird gemacht mit Wyttenbachs [12]) größerem Katechismus, der den „Vorteil" hat, „daß man nach Anleitung desselben der Jugend die christliche Sittenlehre sehr bequem einflößen kann". - Mit dem 9. Jahre sollen die Kinder so in Religionsdingen weiter gebracht sein, als sonst mit dem 16., wobei ihnen allerdings bewußt gemacht werden soll, daß manches davon über ihren, ja den Menschenverstand überhaupt geht. Wie es mit dem Religionsunterricht der späteren Altersstufen stehen soll, ob er etwa da ganz fehlen soll, hören wir nicht. Wir haben

[11]) S. 567 und in der Folge öfter.
[12]) S. 575.

oben (in diesem Zusammenhang) Iselins Jünglingsschulen erwähnt.[13]) Sie sind bestimmt, vor allem Jünglinge, die für höhere Ämter in Betracht kommen, vom 15.—17. Jahre in den betreffenden politischen Wissenschaften näher zu unterrichten. „Drei Monate, oder sogar sechs, ehe eine Ordnung diesen Kurs endigt, soll derselben eine zweite Stunde, zu der Kunst, zu leben, die Anleitung gegeben werden. Da sollte man ihnen zeigen, wie sie die große Bestimmung des Menschen zu dem Endzwecke ihres ganzen Wandels machen, wie man einen jeden Beruf und Stand demselben unterordnen solle, ... um schließlich ihre eigene und die allgemeine Glückseligkeit am wirksamsten zu fördern". Wie nun auch dem allem bei Iselin wirklich sei, die Religion zieht bei Iselin ihre Berechtigung nicht aus sich selbst und aus der Überlieferung. Sie ist auch nicht mehr Selbstzweck. Vielmehr zieht die Offenbarung ihren Wahrheitsanspruch aus der Übereinstimmung mit den Wahrheiten der natürlichen Religion, ihre Berechtigung, unterrichtet zu werden aus ihrem Moralität und Glückseligkeit fördernden Charakter; was unterrichtet werden soll, ist der ganze, in den Katechismen niedergelegte Bestand. Als ganzer soll er sich Iselins Intentionen einfügen. Erst die Praxis würde, selbst bei dem so gar nicht draufgängerischen Iselin, gezeigt haben, daß der neue Sinn, unter den alles gestellt werden sollte, doch diese scheinbar voll und ganz übernommene Überlieferung in ihrem innersten Gehalte alteriert hätte.

Neben all dem Unterricht in der Schule soll weiterhin bestehen die Katechisation[14]) der Geistlichen. „Bei dem öffentlichen Unterricht in den Kirchen sollten die Geistlichen die jungen Leute insonderheit prüfen, ob sie in den Schulen in der Religion recht unterwiesen und hauptsächlich, ob sie mit dem erforderlichen Eifer zu dem tätigen Christentum angeführt werden". Mängeln sollen sie nachspüren und, selbst durch Anzeige bei den Vorstehern des Schulwesens (s. u.), alles Erforderliche vorkehren. Funktionell ist es der alte Kinderbericht der Reformationsmandate; inhaltlich sind auch hier wesentliche Veränderungen vor sich gegangen.

Die Glückseligkeit des Einzelnen, wie des Ganzen sollte befördert, jeder dazu angeleitet werden, innerhalb des Staatsganzen,

[13]) S. 556.
[14]) S. 699.

in seinem Beruf, an seinem Platze, seine Stelle richtig zu erfüllen. Der besondere Charakter des Basler Staates, als eines Freystaates, dessen Seele die Gleichheit ist,[15]) wirkt bei ihm besonders anspornend auf den Ausbau des öffentlichen Erziehungswesens. Diesem stark staatlich orientierten Charakter der Schule entspricht die Lösung der Lehrerbildungsfrage.[16]) Während früher meist, wenn auch ohne feste Regelung, Kandidaten der Theologie (S. M. C.), die keine, oder noch keine Stelle als Pfarrer gefunden hatten, die Praeceptorate und Provisorate an den Schulen versahen, so sollen jetzt die Zöglinge eines immerhin in enger Verbindung mit dem Collegium Erasmianum,[17]) dem theologischen Alumneum, zweckentsprechend eingerichteten staatlichen Lehrerseminars, darauf Anspruch, und zwar: einen Monopolanspruch haben.[18]) Damit im Zusammenhang steht auch die Einbeziehung des Privatschulwesens[19]) in das Ganze der öffentlichen Erziehung; Einheimische dürfen auch privat, sei es als Inhaber einer Privatanstalt, sei es als Hofmeister nur unterrichten nach Durchlaufen des oben erwähnten Seminars; Fremde aber werden von einigen geistlichen und weltlichen Vorstehern des Schulwesens strenge geprüft; bestehen sie nicht, so haben sie sich vorerst durch Vorlesungen an der Universität weiter zu bilden. Schließlich hängt mit der staatlichen Orientierung des ganzen Schulwesens zusammen die Regelung der Schulaufsicht.[20]) Ein Kollegium, die „Vorsteher des Schulwesens", mit genau umgrenzten, sehr weitgehenden Befugnissen soll eingesetzt werden (vorwegnehmend, was kurz in der Helvetik, vollständig und definitiv erst im Laufe der Entwicklung des 19. Jahrhunderts verwirklicht werden wird). In der niederen und näheren Schulaufsicht spielen die Geistlichen weiterhin eine wichtige Rolle („Kinderzuchtpredigten", Hausbesuche, Schulbesuche, worüber die Schul-Ordnung das Nähere bestimmen soll). Wie in der Helvetik wieder, werden sie als Diener einer staatlichen Anstalt, ihrem Wesen nach dazu verbunden, in

[15]) S. 567.
[16]) IV. Hauptstück § 9, S. 667/676.
[17]) Über den Namen s. Th. Burckhardt, a. a. O., S. 17.
[18]) Ebenfalls § 9, S. 675.
[19]) Desgl. S. 673 f.
[20]) V. und VI. Hauptstück S. 696 ff., 701 ff.

Anspruch genommen. Mag ihre Schulfunktion ganz ähnlich sein, ihre Stellung ist eine grundlegend andere als früher, wo faktisch und in aller Gedanken ein von der kirchlichen Überlieferung bestimmtes Staatskirchentum bestand. Jetzt ist dasselbe, insofern es weiter lebt, mehr und mehr von staatlicher Doktrin und staatlichen Bedürfnissen aus bestimmt. Damit verschieben sich alle Verhältnisse.

Iselins Aufstellungen beanspruchen nicht, ein absolut selbständiges Werk zu sein. Er selbst nennt als seine Gewährsmänner Locke, Wieland, Basedow, Gesner, Sulzer; zudem wird häufig Plutarch und Xenophon zitiert; und andere Abhängigkeiten, Verwandtschaften, Zusammenhänge wären sicher ohne Mühe mehr festzustellen. Auch an bereits neuzeitlich eingerichteten Schul-Ordnungen nimmt er sich ein Vorbild; für den Abschnitt über die „Zucht" (IV, § 5, S. 646) benutzte er fast durchgehend den betreffenden Passus in der Chur-Braunschweigischen Schul-Ordnung von 1737. Th. Burckhardt scheint es gelungen zu sein, eine noch viel weitergreifende Abhängigkeit von deren Aufstellungen nachzuweisen.[21]) Wie dem allem sei, uns muß vor allem wichtig sein, daß ein solches, radikal aufgestelltes und in sich durchgeführtes Programm in Basel, und dazu an offizieller Stelle, ausgesprochen wurde. Wie wenig wirksam es jetzt möge geworden sein, im Ganzen der Entwicklung ist es von epochaler Bedeutung.

Es ist ein radikales, dennoch durchaus nicht revolutionäres Programm. Seine Durchsetzung ist gedacht innerhalb des alten Staates: die äußeren Formen sind da, ein Freistaat, dessen eigentliche Seele die Gleichheit ist, — es muß ihnen nur das richtige Leben eingehaucht werden. So ist die Gleichheit Grund mancher Postulate, selbst jedoch wird sie nicht oder jedenfalls ohne jedes Pathos zum Postulat gemacht. Es ist die Obrigkeit, nicht irgend eine ungesetzliche Faktion, die durch solche Reformen den Basler Staat zu seinem wahren Wesen führen soll. Dieser aufgeklärte Despotismus[22]) lebt auch in der Helvetik weiter. Sobald sie ein-

[21]) a. a. O., S. 154.

[22]) Statt vieler Belege vgl. S. 433, was in Genf, Sparta, Braunschweig möglich, sollte es auch in Basel sein... „Es ist nichts so schwer, das ein aufrichtiger und aufgeklärter Eifer weiser Landesväter nicht zustande bringen könne."

mal konstituiert ist, regieren auch deren Behörden als landesväterliche Obrigkeit, und noch spät im 19. Jahrhundert — in Basel wohl besonders spät — begegnen wir ihm. Bei aller theoretischen Überwundenheit verschwindet das Pathos der Obrigkeit nicht so schnell.

Dieser Entwurf scheint nun mit Sicherheit unter den Mitgliedern der Kommission zirkuliert zu haben. Darauf weist ein Brief[23]) des Dreierherrn Münch,[24]) der das Schriftstück nach teilweiser Lektüre retourniert, darauf auch die innerhalb der Kommission geführte Diskussion.[25]) Zur eigentlichen Arbeitsgrundlage aber wurde er nicht gemacht, noch wurde er auch nur bei der ihm unfreundlichen Lage der Dinge von Iselin irgendwie energisch verteidigt; man will gar nicht, oder doch nur nahe am Alten bleibend, weiterbauen, hofft etwa immer noch, auf dem alten Wege der Reformationsmandate etwas zu erreichen. Dem gegenüber betont Iselin (sein Votum scheint übrigens unvollständig überliefert zu sein) die Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Einrichtungen, die Dringlichkeit ganz neuer, wenn alles auf das ersprießlichste eingerichtet werden solle.

Das Bedenken des engeren Ausschusses an die Kommission äußert sich dahin, es hätte die Ausführung dieses Planes verschiedene neue Einrichtungen und neue Lehrstellen in Geometrie, Zeichnung u. s. w. erfordert; diese und andere Schwierigkeiten aber seien die Gründe gewesen, aus welchen ein solcher Plan verworfen worden sei. Es scheint tatsächlich so zu sein, daß vorwiegend äußere Dinge, sodann ein gewisses bequemes Im-alten-beharren-mögen, und nicht irgendwie Widerstände gegen die innere Tendenz der Iselin'schen Reform, sie verunmöglichen — an ganz konkreten Punkten, nicht an Schwierigkeiten prinzipieller Art brechen sich immer wieder die Dinge.

Das Ende der ganzen Beratung ist, daß Beck[25a]) und Iselin ersucht werden, „die Pensa der praeceptorum gymnasii nebst der

[23]) Eingeheftet in Vol. 21 des Isaak Iselin Archiv, S. 718 (St. A. B.).

[24]) Über Münch: P. Siegfried, Gesch. der Gemeinnützigen Gesellschaft, Basel 1927. S. S.

[25]) St. A. B. Erz. Akt. N 1.

[25a]) Über Beck s. Wernle, II, 462: „mit Christoph Beck starb 1785 der letzte Basler Theologe [scil. im 18. Jahrhundert] von einigem Ruf auch ausser seiner Vaterstadt."

Lehrart zu durchgehen und einen Entwurf zu treffen, wie eben diese zur Bildung des Verstandes und Gemütes der Jugend besser einzurichten wären".

Die Reform, die ursprünglich beim Gymnasium ihren Anfang nahm,[26]) von Iselin dann aber zu einer Reform der gesamten Jugendunterweisung gemacht wurde, wurde also schließlich doch wieder zur Gymnasialreform gestempelt. Mag auch die Schul-Ordnung von 1766 die Regelung des Primarschulwesens in einem kurzen Anfangsabschnitte mit umfassen, so findet doch im Ganzen das Aufklärungswollen auch in sie Eingang erst 1817, um dann in der Folge vor allem es zu umfassen.

Mit dieser Einschränkung des Umfangs der Reform verliert sie eigentlich ihr Interesse für uns. Die folgenden Feststellungen sind immerhin nötig zum Verständnis der Festsetzungen von 1766.

Nachdem[27]) am 9. XI. 1761 Iselins Plan fallen gelassen worden war, trat der engere Ausschuß der Kommission am 28. XII. 1761 zur Besprechung der von Beck und Iselin eingereichten neuen Vorschläge zusammen. Diese wollen auftragsgemäß an der äußerlichen Einrichtung des Gymnasiums nichts ändern, sondern ansetzen bei der Verbesserung des Fehlerhaften an der inneren Einrichtung und Lehrart; auch jetzt noch wollen sie der Ordnung eine prinzipielle Einleitung über die Notwendigkeit vernunftgemäßer Organisierung des Schulwesens, eine Aufmunterung an Eltern und Lehrer, voranstellen. Hierauf treten sie in konkretere Vorschläge (Entwurf einer allgemeinen Einrichtung der Pfarr- und Stadtschulen; Stundeneinteilung im Gymnasium — Aufnahme, Aufmunterung etc. der Schüler; Pflichten des Rektors und der Lehrer; Zucht; Oberaufsicht) ein.[28]) Nicht speziell gebodigte Forderungen aus dem ersten Entwurf nehmen sie wieder auf, so vor allem das sog. Alternieren, die Art der Klassenverteilung unter die Lehrer, bei der ein Lehrer dieselbe Klasse nicht nur ein, sondern drei Jahre hindurch behält, Einzelnes, was damals als ideal geäußert worden war, den bestehenden Verhältnissen und Formen angepaßt, so die Prüfung und Beaufsich-

[26]) S. o. S. 39.

[27]) Vgl. St. A. B. Erz. Akt. N 1.

[28]) Nähere Ausführungen sollen sich finden in einem beigelegten Aufsatze; derselbe ist jedoch St. A. B. Erz. Akt. N 1 nicht vorhanden.

tigung der Privatlehrer, wo die Frauen nunmehr den Gemeindepfarrern, die Männer der Regenz und philosophischen Fakultät (statt den Vorstehern des Schulwesens, wie es der Iselin'sche Entwurf vorgesehen hatte) unterstehen sollen; ebenso halten sie es bei der Art der Einführung der Ordnung — für alle Fälle, ob nun die projektierte Ordnung angenommen werde oder nicht, wird von dem engeren Ausschuß einmütig in Aussicht genommen, von den Oberen geistlichen und weltlichen Standes zu verlangen, Eltern, Schulmeister und alle Bürger zu ermahnen, in einer so wichtigen Sache als die Erziehung ist, durch die allein der Grund zu der wahren Glückseligkeit des Vaterlandes gelegt werden kann, ihre Pflichten nicht zu vernachlässigen. Der Ausschuß gab über einige Voten, die auch jetzt gegen jede Änderung waren, hin die Sache mit einem Bedenken an Kommission und Rat weiter; nach längerer Pause und einigem Hin und Her genehmigte die Kommission mit einigen redaktionellen Abänderungen am 14. VI. 1764 das Projekt. Vor der Behandlung im Rate wurde nun die Sache den Lehrern unterbreitet. Diese erhoben sich insbesondere gegen das sog. Alternieren, woraus sie Besoldungsnachteile befürchteten. Des fernern erhoben sie einige methodische Einwendungen. In einigem wurde ihnen entgegengekommen.

Am 10. III. 1766 erfolgte die Genehmigung der ausgearbeiteten Ordnung im Rate.[29])

Diese Ordnung enthielt in ihrem ersten Teil eine ausführliche Ermahnung an Regenz und Deputaten, Pfarrer, Lehrer, Eltern, die ihnen in Schulwesen und Erziehung zustehenden Pflichten getreulich zu erfüllen. Der zweite, umfangreichere Teil, führt den Titel: „Entwurf[30]) einer neuen Schul-Ordnung samt einer Anleitung zur guten Unterweisung der Jugend, absonderlich für das Gymnasium E. E. Stadt Basel". Die Ordnung bedeutet, in der Anordnung der Teile, wie in ihrem Gehalte, im Ganzen eine volle Übernahme der von Prof. Beck und I. Iselin ausgearbeiteten Vorschläge. Das sog. „Alternieren", die Einrichtung, daß ein Lehrer dieselbe Klasse durch mehrere Jahre, nach den Formulierungen der Ordnung die

[29]) „Der Stadt Basel Schul-Ordnung" gedruckt bei J. H. Decker, löbl. Universitäts-Buchdrucker, St. A. B. Mandata I. VIII.

[30]) Provisorisch, „auf Zusehen hin", wurde die Ordnung tatsächlich eingeführt.

beiden obersten Klassen je zwei Jahre lang, behalten sollte, das die Hauptschwierigkeiten gemacht hatte, und, wider die Absicht der Befürworter, zu einem Hauptpunkte geworden war, wurde jetzt in einem besonderen Hauptstücke stipuliert.

Außer einer etwas realistischeren Ausgestaltung des Pensums ist eben dies das hauptsächlich Neue.

Unseren Zusammenhang interessiert nun insbesondere das erste Hauptstück. Hier wird (S. 19—28) eine Beschreibung des Bestandes der Pfarrschulen gegeben. Irgendwelche Änderungen an deren ganzer Organisation begegnen wir nicht. Wichtiger sind die methodischen Anweisungen, die für alle Fächer gegeben werden, um durch eine „faßlichere, den Kindern entgegenkommendere Lehrweise" mehr zu erreichen. Beim Religionsunterricht soll darauf gesehen werden, „daß nicht ein Geplärr der Lippen statt des Betens und ein ungereimtes Singen entstehe, da die Kinder selbst nicht wissen, was sie sagen". Es werden methodische Anregungen für einen bessern Religionsunterricht, ein geeigneteres Fortschreiten vom Leichteren zum Schwereren, in einigem erinnernd an das Iselinsche Bedenken von 1760, doch, von Anfang an mit, wenn auch etwas pädagogisch abgestuftem, Katechismusunterricht beginnend. In der biblischen Geschichte sollen Hübner und Miller zu Grunde gelegt werden.[31])

In selbstverständlicher Weise greift hier die (rein staatliche) Behörde, die es unternommen hat, das gesamte Schulwesen zu verbessern, nicht nur in die äußere Regelung, sondern auch in die innere Gestaltung des Religionsunterrichts ein; auf dem Gebiet der Methode allerdings noch vor allem, ohne eigentliche Tangierung des Bestandes — aber es erhellt doch hier schon, wohin es führen kann, wenn einmal eine gänzlich neu orientierte Obrigkeit, eine gänzlich von der alten staatskirchlichen verschiedene, die dennoch weiter mit deren alten Befugnissen ausgestattet ist und sie ausübt, da sein sollte.

Verwirklicht ist also Geringfügiges, das zudem mangelhaft eingeführt, z. T. wieder rückgängig gemacht wird. Wichtig blieb darüber hinaus, daß überhaupt Neues, und daß es so ganz und radikal

[31]) Vgl. P. Wernle, Protestantismus II, S. 340 f., speziell für Basel 315.

gewollt worden war; sodann, daß, ganz abgesehen von ihrem Inhalt, die Ordnung von 1766 überhaupt entstand — mag sie auch keine wesentlichen Eingriffe in die innere, noch auch (vor allem) äußere Organisation der Basler Schulanstalten enthalten, so ist sie doch die erste Ordnung, die die einzelnen Pfarrschulen, von denen jede ihr, durch ihre Geschichte bedingtes, Sonderwesen hat, und darüber hinaus das gesamte Schulwesen der Stadt in einer Einheit zusammenfaßt.

2. Weitere Neuerungen und Neuerungsversuche auf dem Gebiet der Schule vom Abschluß der Reform von 1766 bis zum Ausbruch der Revolution.

Die Reformbestrebungen der 60er Jahre hatten also nur geringen realen Erfolg.

Die Beschäftigung mit Fragen der Erziehung kam trotz diesem fast völligen Scheitern jedoch nicht zum Stillstand.

Den ersten Ansätzen, einen eigentlichen Zwang zum Besuch von Schule und Kinderlehre auszuüben, ist in Kap. 1 nachgegangen. In diesen selben Zusammenhang, das Drängen auf ein Bildungsminimum für möglichst alle Glieder des staatlich-kirchlichen Gemeinwesens, sind einige Vorschriften zu stellen, die sich zuerst in der Reformationsordnung von 1769 [32]) und wiederum 1780, [33]) 1784 [34]) wiederholt finden. Neben der Ermahnung aller in Betracht kommenden Behörden, die öffentliche Ordnung und Anständigkeit zu unterhalten, wird da insbesondere der „E. Geistlichkeit empfohlen, alle ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Eltern zu richten, die ihre Vaterpflichten hintan setzen und ihre Kinder nicht behörig zu Kirche, Schule und Kinderlehre schicken, mit dem Befehl, selbige den E. Bännen zu rügen, und, wofern der an sie ergehende Zuspruch nichts verfangen würde, dergleichen Eltern ohne anders einem E. Kl. R. zu verzeigen, wie dann die E. Bänne alle Vierteljahre oder

[32]) St. A. B. Mandata I, VI, Nr. 89, I. Teil, § 5.
[33]) a. a. O. Nr. 92.
[34]) a. a. O. Nr. 96.

längstens alle Halbjahre einem E. wohlweisen Kl. R. ihre Berichte dieserorts richtig einzugeben gehalten sein sollen". In der Richtung der ursprünglichen Aufgabe des Bannes liegt durchaus auch diese neue, schon längst zuweilen geübte, nunmehr zur stehenden Einrichtung werdende Aufgabe. Wenn auch nicht alle Vierteljahre, so ist diese Berichterstattung doch in den folgenden Jahrzehnten bis zur Revolution immer wieder geübt worden.[35])

Uns ist dabei vor allem wichtig, daß in denselben Jahren, in denen der erste Versuch zu einer Zusammenfassung des gesamten Schulwesens, zu einer Entwurzelung der einzelnen Anstalt, einer Zusammenfassung aller in einem ausgesprochen staatlichen Ganzen gemacht werden, auf der andern Seite wieder Anstalten getroffen werden, die eine Vertiefung dieser Verwurzelung bedeuten.

Derselben Tendenz, ein Bildungsminimum möglichst allen Kindern zukommen zu lassen, verdanken die Fabrikschulen ihre in diese Jahre fallende Einrichtung.

Der Gedanke, besondere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen für die in den Fabriken beschäftigten Kinder, war schon 1763, in einer Sitzung der Schulkommission,[36]) geäußert worden, ohne daß ihm damals weitere Folge gegeben worden wäre.

Als nun, anläßlich eines Disziplinarfalles (im Gymnasium) durch eine R. E. vom 3. II. 1768[37]) „die Herren Visitatores der sämtlichen Schulen ersucht werden, wider dieses einreißende Übel [Mutwillen der Jugend] die kräftigsten Maßregeln vorzukehren...", bekommt diese Idee neues Leben. Das Kapitel tritt zusammen, „in Betrachtung, daß den meisten unter ihnen die Aufsicht über die eine oder andere der Stadtschulen anbefohlen", und berät über den

[35]) Belege dafür finden sich in den Protokollen der Bänne, Ki. A. V 13 1, 2 (Münster), A A 7, 8 (St. Peter), B B 6, 1, 2 (St. Leonhard), C C 4, 1 (St. Theodor). Diese Protokolle beginnen im übrigen in Zusammenhang mit der durch R. E. vom 13. I. 1777, den Bännen übertragenen Berichterstattung in Armen- bezw. Unterstützungsfällen, einer Sache, die neben den sittenpolizeilichen Angelegenheiten in der Folge ein Haupttraktandum der Bannsitzungen bildet, gerade auf Grund dieser neuen die Schule betr. Aufgabe eben in diesen Jahren überhaupt erst geführt zu werden. — Man vergl. etwa a. a. O. V 13, 2: 25. III. 1781; 1. IX. 1782; 31. VIII. 83; 25. VI. 84; 15. I. 86; 9. IX. 87; 10. I. 1790.

[36]) Das geht hervor aus dem Memoriale des Kapitels vom 3. II. 1768.

[37]) Ratsprotokoll.

Auftrag des Rates. Neben andern wird als ein Hauptabwehrmittel die Errichtung von Schulungsgelegenheiten für die Fabrikkinder vorgeschlagen. Ein zweites Memoriale (2. XII. 1768) an den Rat, jetzt des Konventes, der überhaupt inskünftig sich dieser Sache annimmt, bringt konkrete Einzelheiten. So soll „sich der Unterricht beschränken auf Lesen und die Wahrheiten und Pflichten der Religion" und Unterweisung im Gebet. Fabrikkinderklassen, in denen täglich ein bis zwei Stunden unterrichtet wird, sollen errichtet werden in Verbindung mit den bestehenden Schulen zu St. Peter, Barfüssern, St. Theodor.[38])

Nach einem einläßlichen Bedenken der Ratskommission der XIII[39]) wird die Errichtung solcher Klassen am 3. V. 1769 vom Rat auf ein Jahr probeweise bewilligt.[40])

Die Klassen selbst wurden nach den Vorschlägen des Konvents (wobei immerhin bald auch Schreib- und Rechenklassen dazu kamen)[41]) eingerichtet, als Annexe der Gemeindeschulen. —

Die Aufsicht ward geübt, wie wir schließen dürfen, von den Gemeindegeistlichen. Ein Gesamtbericht wurde jährlich in einer Konventssitzung festgestellt und dem Rate eingegeben.

Nach einem Bericht des Konvents wird am 14. VII. 1770 die Bewilligung auf ein weiteres Jahr ausgedehnt; und nun wird in der Folgezeit, gestützt auf die Berichterstattung des Konvents,[42]) alljährlich der nötige Kredit vom Rate erneuert, bis die Einrichtung mit der Schulgesetzgebung von 1817 ihr Ende findet.[43])

Aber bei der Sicherung dieses „Minimums" wird nicht stehen geblieben. Es selbst zu steigern, die bestehenden Schuleinrichtungen

[38]) St. A. B. Erz. Akt. E 1. — Vgl. außerdem Ki. A. D 1, 7 (act. eccl.).

[39]) St. A. B. Erz. Akt. E 1.

[40]) Ratsprotokoll.

[41]) Akten: Erz. Akt. E 1.

[42]) Ratsprotokolle 1770 ff., vgl. im Register s. v. Fabrikschulen. Konventsberichterstattung: vgl. oben Anm. 38.

[43]) Vgl. Th. Burckhardt, Gesch. d. Gymn. S. 141. — B.'s Notizen zu diesem Gegenstand sind, wie seine ganze Darstellung, nirgends eigentlich unrichtig. — Was aber über die ganz bestimmte Stellung dieser „Fabrikschulen" zu geistlichen und weltlichen Organen aus B.'s Darstellung herausgelesen werden muß, führt zu falschen Schlüssen. In dieser, nicht in rein sachlicher Hinsicht, sollen seine Angaben hier ergänzt und berichtigt sein.

in einen besseren Stand zu setzen, wurde stets aufs neue versucht. So wurde anläßlich der Beratung einer in unsern Zusammenhängen gänzlich gleichgültigen Gymnasialangelegenheit am 10. V. 1779 im G. R. beschlossen, „eine löbl. Schulkommission wiederum zu ergänzen und von derselben ein Gutachten über die Verbesserung des Schulwesens zu verlangen".[44]) Ein engerer Ausschuß bildete sich. Er sollte bei seinen Beratungen nach den Weisungen der Kommission [45]) u. a. „Herrn Ratschreibers gedruckten Versuch einer Schuleinrichtung"[46]) sorgfältig durchgehen. Die Diskussionen drehten sich vor allem um die realistischere Gestaltung des Unterrichts, wiederum regten sich Stimmen, die alles beim Alten lassen wollten. 1782 gelangten Vorschläge der Kommission an den Rat. Er stellte die Erledigung aus.

Erst am 17. XI. 1794 wurde, auf Grund eines diesbezüglichen Anzugs vom 3. XI. 1794, die Erneuerung der Schulkommission beschlossen, mit dem Auftrag, „Gutachten und Vorschläge einzugeben über die ganze Einrichtung des Basler Schulwesens". Außer Peter Ochs gehörten der erneuerten Kommission unter anderem an Lucas

[44]) G. R. Prot.: 10. V. 79.

[45]) Die Schulkommission ist konstituiert mit der Übernahme des Präsidiums durch den Amtsbürgermeister Mitz (G. R. Prot. 6. IX. 79). Bildung des Ausschusses und Umschreibung seiner Aufgabe fällt so ins Ende des Jahres 1779. Vgl. das Gutachten dieses Ausschusses an die Schulkommission von 1782, S. 1 (Erz. Akt. N 1). — Im ganzen kann hier Th. Burckhardt, a. a. O., 183 ff., der die Fakten zusammengestellt hat, gefolgt werden. Immerhin darf man, wenn man die zitierte R. E. vom 10. V. 1779 im Wortlaut heranzieht, die Erneuerung der Schulkommission nicht einfach als d i r e k t e günstige Folge von Iselins Schrift auffassen.

[46]) Isaak Iselin: „Versuch eines Bürgers über die Verbesserung der öffentlichen Erziehung in einer republikanischen Handelsstadt" erscheint selbständig 1779, dann in den „Ephemeriden"; — als Ausgabe dient jetzt: Bibliothek pädag. Klassiker Bd. 21, hg. von Göring 1882; im Gegensatz zu dem oben angezogenen „Bedenken" ist uns wichtig vor allem, daß der „Versuch", eine selbständige Publikation, viel realistischer gehalten ist, als jenes „offizielle" Bedenken, bei aller Wahrung systematischen Aufbaus sich doch von Anfang an viel mehr in die gegebenen Basler Verhältnisse hineinstellt, unrealisierbare Forderungen wie die des Lehrerseminars gar nicht mehr erhebt, am Ende sogar eine Kostenberechnung beifügt. — Im übrigen ist zu verweisen auf die Analyse bei Wernle, Protestantismus II, 328 ff.

Legrand[47]) und J. H. Wieland,[48]) beides in der vordersten Linie der Basler Aufklärung stehende Männer. Ihr Hauptgutachten[49]) erstattet die Kommission am 21. III. 1796, in einem weiteren wird, nachdem die Meinung der Haushaltung eingeholt ist, über das Finanzielle berichtet, ein drittes endlich bringt die noch strittige Hauptfrage (Fach- oder Klassenlehrersystem) zur Lösung; nach Behandlung der zwei ersten Gutachten am 28. III. bezw. 12. IX. 1796 findet die ganze Sache ihre Erledigung in der „Kundmachung über die neue Einrichtung im Gymnasium".[50])

Letzlich war auch jetzt eine Gesamtreform des Schulwesens an die Hand genommen. Aber schon im ersten Beratungsstadium wird sie fürs erste auf das Gymnasium eingeschränkt; Pfarrschulen und Universität sollen erst nachher an die Reihe kommen — das Jahr 1817 erst wird hier einen gewissen Abschluß bringen.

Man ist sich von vornherein klar, es nicht mit der Errichtung eines Philanthropinums, nicht der einer Erziehungsanstalt, die alles leisten kann, zu tun zu haben: um eine Stadtschule handelt es sich. Sie aber soll möglichst weit offen stehen, möglichst weit wirken, wie die „Kundmachung" sagt, künftighin sowohl der Bildung des Bürgers als der des eigentlichen Studierenden dienen. In den Unterrichtsfächern zeigt so die Schule einen starken Ruck zur Realanstalt. In den zwei obersten Klassen wird getrennter Unterricht für Lateiner und Nichtlateiner gegeben, an der ganzen Anstalt eine Verbindung von Fachlehrer- und Klassenlehrersystem eingeführt.

Eine „aufgeklärte Obrigkeit" ist es auch jetzt, die die Sache ins Werk setzt. Doch der Glaube der nunmehrigen Schulreformer an die dauernde integrale Durchsetzung der rationalen Postulate in dem gegenwärtigen Staate, unter den Menschen überhaupt, ist nicht mehr derselbe wie 30 Jahre früher. Es zeigt sich bei der Privatschulfrage: die rein doktrinäre Behandlung dieser Frage ist

[47]) Vgl. H. Buser, Basler Biographien. Basel 1900. — Wernle, Protestantismus II, III. passim.: Er war Theologe, wandte sich aber aus Gewissenbedenken dem Kaufmannsstande zu.

[48]) Wernle II, 330; weiter über ihn s. u. S. 74 f.

[49]) Dies und die folgenden Aktenstücke: St. A. B. Erz. Akt. N 1.

[50]) St. A. B. Mandata I, VIII. § 4 a, No. 4.

einer mehr freiheitlichen gewichen.[51]) Von revolutionär-absolutistischem Geiste — wir stehen knapp zwei Jahre vor der Helvetik — ist vollends nichts zu spüren.

Seltsam muß uns bei dieser Schulreformation vor allem berühren, wie rasch und ohne mühevolle Geschichten das Erstrebte jetzt Realität wird. Da ist hinzuweisen vor allem darauf, daß der erste Anstoß eigentlich auch dieser Reform eben gegeben war in der weitausgreifenden, wenn auch von weniger Erfolg gekrönten von 1766. Nur fanden die damals gegebenen und jetzt wieder aufgenommenen Impulse nunmehr einen viel günstigeren, viel besser bereiteten Boden. Iselins „Versuch" war seitdem ins Land gegangen. Mannigfach war gerade auf Grund seiner Ideen für das Erziehungswesen gearbeitet worden — man braucht nur an die Tendenzen und Bestrebungen der Gemeinnützigen Gesellschaft, in der übrigens, wie ja auch in Schinznach, Männer der Neuzeit mit solchen, die ihrem ganzen Wesen nach an sich das Alte vertraten, einmütig zusammenarbeiteten,[52]) zu erinnern. Feste Parteien gab es ja durchaus nicht in dieser Zeit — lose Kreise, in sich auch weltanschaulich durchaus nicht geschlossen, wenn auch im Ganzen von der neuen Zeitbildung erfüllt, sind es, die diesen Boden schaffen.[53])

Die Basler Kirche, von 1766 bis 1816 unter der Leitung des Antistes Emanuel Merian, gibt dem Neuen bis ans Ende des Jahrhunderts nicht eben viel Raum, mögen auch, mehr auf der Landschaft, doch auch in der Stadt (man denke an Miville) einige Männer des Fortschrittes in ihrem Dienste wirken. Als Hort der Orthodoxie, wenn auch der neueren, „vernünftigen" Orthodoxie, kann Basel

[51]) St. A. B. Erz. Akt. N 1. Gutachten vom 18. I. 1796, S. 6: ....„der öffentliche Unterricht kann in den Händen einer übelbestellten Regierung das gefährlichste Mittel abgeben, ganze Generationen auf lange um ihre heiligsten Rechte zu bringen und in die dunkelste Nacht der Vorurteile zu stürzen. Klug wird es also immer sein, wenn man beiden Lehrarten (d. h. der öffentlichen wie der privaten) ihren freien Lauf läßt."

[52]) Vgl. die Hinweise bei Wernle II, S. 398.

[53]) Außer Iselin, Ochs, Legrand, Wieland, Miville und Em. Merian, Pfarrer in Waldenburg (der sich mit Miville im Jahre 1800 um das Rektorat des Gymnasiums bewirbt, Erz. Akt. G 2), tritt uns eine ganze Reihe weiterer Gestalten bei Wernle II, S. 462/72 entgegen.

noch am Ende des Jahrhunderts gelten.[54]) Und doch war gerade Merian,[55]) bei all seiner Orthodoxie, ein durchaus fortschrittlicher Mann, der sich für die Förderung des Erziehungswesens (Fabrikschulen), für Liturgie- und Gesangbuchreform tätig einsetzte. Aber je weiter es die Aufklärung treibt, je weniger sie „Klärung" und Läuterung eines alten Bestandes bleibt und je mehr sie eigentliche Neologie wird (am Entwicklungsgang Joh. Freys, an den kirchlichen Reaktionen auf dessen einzelne Stadien läßt sich dies deutlich ersehen),[56]) desto zurückhaltender wird er; und so wie er soll auch seine Kirche es halten.

Auch die Lehrerschaft des Gymnasiums, die bei dem Mißerfolg von 1766 eine wichtige Rolle spielt, weist nicht eben viele Vertreter des Neuen auf – im Gegensatz zu der der Pfarrschulen. Abgesehen von zwei scheinbar ganz unbedeutenden, keiner Richtung zuzurechnenden Männern, finden wir drei, die der, sei es orthodoxen, sei es pietistischen alten, nur einen, den bekannten Joh. Frey, der der neuen Welt zuzurechnen ist.[57])

Jene losen, privaten Kreise sind es durchaus, die den günstigen Boden schaffen, die richtige Atmosphäre bereiten, denen recht eigentlich der Erfolg „fortschrittlicher" Maßregeln zuzuschreiben ist. Schon jetzt sind sie in der Regierung vertreten — ist doch Peter Ochs Oberzunftmeister. In der Helvetik werden diese Vertreter einer neuen Laienkultur, die sich nach ihnen doch keineswegs der alten kontradiktorischen entgegensetzten, die vielmehr weithin als Vollendung, als Zu-sich-selbst-kommen derselben gelten soll, vollends maßgebend sein.

Erst in der Späthelvetik, worauf unten zu kommen sein wird, findet wieder eine Schwerpunktverschiebung statt: die zu sich selbst gekommene Kirche wird, innerlich wesentlich anders, dem Effekt nach im ganzen gleich wie noch eine Generation früher, wie in den Zeiten des alten Staatskirchentums, gestärkt zudem durch den Kräftezustrom aus dem Kreise der jungen, vielfach herrnhutisch

[54]) Wernle II, 462.

[55]) Wernle I, 528, II. 462 und öfter.

[56]) P. Wernle: aus den Papieren eines Pietisten und Aufklärers. B. Jb. 1911.

[57]) Vgl. die einzelnen Antworten in der Stapferschen Schul-Enquête, B. A. Vol. 1427.

beeinflußter. Generation, durch Männer wie Nicolaus von Brunn,[58]) die vormals der neuen Schicht zuzurechnen waren, wieder viel mehr zur ausschlaggebenden Macht in allen kulturpolitischen Fragen werden.

3. Die Zeit der Helvetik.

Wir wenden uns den Leistungen der Helvetik auf dem Gebiete des Schulwesens zu und haben insbesondere zu beachten, wie sich unter ihr das Verhältnis der Schule zum Staat einer-, zur Kirche andererseits gestaltet.

Die Helvetik steht vor uns als Versuch eines rationalen Staatsbaus im großen: wie philosophische Abhandlungen lesen sich die helvetischen Verfassungen, manche Regierungserlasse dieser Zeit.

Als ein Teil, der seinen O r t im Ganzen hat, im helvetischen Staatsbau seinen außerordentlich wichtigen Ort, figuriert das Erziehungswesen. Einzelne Verwirklichungen begegnen uns. Sie müssen immer als Fragmente, immer im Zusammenhang des Ganzen verstanden werden.

Als ein Knotenpunkt zeigt sich die Helvetik.

Ihre Verwirklichungen stellen sich dar als Resümierung des in den vergangenen Jahren Gewollten und Erstrebten und weisen als realisierbar erwiesene Gestaltungsarten in die Zukunft. Ebenso die Projekte: Was gedacht und geäußert war im 18. Jahrhundert, versucht jetzt durch das Mittel von Vorschlägen und Projekten in Institutionen sich zu realisieren. Andererseits sind hier schon die meisten Bestrebungen des späteren Radikalismus mit Verwirklichungsanspruch vorgebracht worden; so treten alle denkbaren, und später in der Zeit des Radikalismus wichtig werdenden Möglichkeiten, das Verhältnis der Schule zum Staat, des Staates zur Kirche, der drei Größen zueinander zu bestimmen, schon in den Akten der helvetischen Republik auf.[59])

[58]) Wernle II, 470, ferner: E. Zäslin, N. v. Brunn, Basel 1906.

[59]) Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. 10 Bde. Bern 1886 ff. Aus dem Bundesarchiv Bern benutzt und verwertet Bd. 1354, 1422, 1426, 1427.

An diesem einen Punkt gilt es (wie nochmals später, wo die Auswirkungen des Art. 27 der B.-V. von 1874 in Betracht kommen)[60] den uns gesteckten Rahmen zu durchbrechen. Seine schon äußere Rechtfertigung findet dies Vorgehen in der Tatsache, daß in dieser Zeit mehr als in irgend einer andern der einzelne Kanton nur Bezirk, Teil des eigentlich unteilbaren Ganzen war, seine Entwicklung ein Teil der größeren Entwicklung, eine, wiewohl nicht die volle Spiegelung derselben war. Was also zentral als wichtig sich äußert, kann im helvetischen, und wird sicherlich im allgemein-geschichtlichen Zusammenhange sich auch für den engeren Basler Kreis als wichtig und bedeutsam erweisen.

Im vorigen Kapitel trat vor uns das ungeschiedene, schwer entwirrbare Ineinander der ursprünglich Staat bezw. Kirche zugehörigen Gebiete. Nun hat sich die Reflexion auch dieser, gerade dieser Gebiete bemächtigt. Rational soll gestaltet werden, was bisher in jahrhundertelanger Entwicklung sich ergeben hatte. Die Freiheit der Kirche, ihre Trennung vom Staate, die Lösung des Unterrichtes von dem bisherigen staatlich-kirchlichen Ganzen wurde ins Auge gefaßt. In dieser Richtung suchten die Vorschläge des helvetischen Justizministeriums im April 1798 die Lösung zu finden.[61] Diese faßten die vollkommene Trennung von Staat und Kirche, als zweier, in den Zwecken, die sie verfolgen, ganz verschiedener, höchstens in ihrem letzten Endzweck zusammentreffender Sozialkörper, ins Auge, immerhin so, daß der Staat der Kirche, die er inskünftig aus seiner Abhängigkeit entläßt, ihre Organisation gibt und durch gewisse Prohibitivmaßregeln dafür sorgt, daß jede der beiden Assoziationen in ihrer Sphäre bleibe. Der Gehalt dieser Lösungsart bleibt lebendig während der ganzen Helvetik, und taucht da und dort sporadisch immer wieder auf.[62]

[60] Vgl. unten im Kap. IV.

[61] Bericht des helvetischen Justizministers (Meyer von Schauensee) an das Direktorium vom 26. V. 1798, Strickler, Bd. I, S. 1182. Über die Gestalt des Verfassers vgl. Hans Dommann, Franz Bernhard Meyer von Schauensee als helvetischer Justiz- und Polizeiminister und als Politiker. Ztschr. f. schw. Gesch. 1926.

[62] So etwa in der Stellungnahme von Reg.-Statthalter Zschokke zu einer Predigt, die Ausfälle gegen die politische Ordnung enthielt, gehalten von Pfr. Wick zu St. Peter im September 1801. Hier äußert Z. in einem Schreiben an den Ki. R. u. a. „der Lehrer des göttlichen Wortes solle sich nicht begnügen,

Aber im Ganzen gesehen bleibt diese Lösung, die versucht wird in einem Staate, der nicht nur Freiheit bringen, Liberalismus in sich verkörpern will, sondern ganz bestimmten inhaltlichen Postulaten Eingang zu schaffen da ist, Ansatz, Anfang ohne Fortführung. Wenn dieser Staat, sein ganzer Bau, sein ganzes Wesen auf einem ähnlichen Gedanken beruht, wie ihn Platon als junger Bürger angesichts der politischen Verhältnisse seiner Zeit faßte, dem, „die Philosophen müßten Herrscher sein, die Herrscher Philosophen", so konnte er, wollte er existieren, nicht sein ohne ein geistiges Zentrum, das diese Postulate immer wieder hervorbrachte, die Wege zu ihrer Verwirklichung ebnete. Vollends konnte dieser Staat in der Folge nicht Mächten, die sich seiner Geisteswelt entzogen, ja, sich zu ihr in direkte Opposition stellten, im Sinne der Freiheit, die er doch ebensosehr wie seine übrigen Postulate verkündete, die sich neben der „Gleichheit" auf allen Briefköpfen seiner Aktenstücke als Devise fand, die Vertretung dieses geistigen Zentrums überlassen.

Die Schule galt von Anfang, wenn sie auch in der ersten Verfassung (im Gegensatz zum Ochsischen Entwurf)[63] keine besondere Stelle hatte, als ein Zentrum des helvetischen Staates. Durch sie sollte der helvetische Bürger eine Erziehung erhalten, die ihn der Vollkommenheit, der eigentlichen Humanität näher bringe (ein schillernder Begriff, der bald rein eudämonistisch, bald idealistischer gefaßt ist). Schulen aber forderte schon der helvetische Staat als solcher; durch die Gleichheit, die er proklamierte, war jeder zur Mitarbeit am Staatsganzen berufen, konnte jeder zu den höchsten Ämtern gelangen. Bürger zu sein eines Staates also, der letztlich eine Stufe war auf dem Wege zur Humanität, zur Vollkommenheit, erforderte bereits an sich ein Minimum an Bildung,[64] — in neuer Formulierung also treffen wir die im 18. Jahrhundert so oft

das Zutrauen einer politischen Partei allein zu gewinnen, sondern aller und jeder, die seiner Seelsorge anvertraut sind." (Daß hier z. T. der Gedankengang, die geäußerte Einstellung sich dem Anlaß etwas anschmiegt, ist übrigens nicht zu bezweifeln.)

[63]) Strickler I, S. 487; hier findet sich dieser Entwurf in gedrängtem Regest wiedergegeben.

[64]) Vgl. z. B. helvetischer Schulgesetzentwurf vom November 1798, Strickler III, 607—11 (Botschaft 603—07).

variierte (bei Iselin greifbar vor uns getretene) „Erziehung zum Menschen und Bürger". Höhere Schulen sollten die Elementarbildung fortsetzen, alles sollte gipfeln in der eidgenössischen Hochschule.

Sollte die Schule aber ein wirksames Instrument des helvetischen Staatswillens sein, so mußte man sich auch der geistigen Potenzen, und deren soziologischen Ausgestaltungen, deren Instrument oder Organ, ideell und institutionell, in langer historischer Entwicklung die Schule geworden war, der Religion und der Kirche, irgendwie versichern. Diese konnte man in der Folge einfach nicht frei lassen, wollte man nicht mit der Schulbildung und Erziehung, an deren unfehlbare Wirkung man absolut glaubte, auch die ganzen neuen Staatsabsichten preisgeben. Die enge Verbindung der Schulfrage mit den staats-kirchlichen Problemen, die in dieser Zeit bestand, springt in die Augen: es mußte ein Modus gefunden werden, die neue geistige Welt, seit den neuen, aufgeklärten Tendenzen des Absolutismus, vollends seit der Revolution die Welt des Staates zu vereinen mit der alten der Kirchen. Im Denken des abgelaufenen Jahrhunderts war dieser Versuch — im Grunde handelte es sich ja um das uralte Problem von Glaube und Wissen — immer wieder gemacht worden. Er wurde auch jetzt gemacht; und war, wie sehr er schon in den Tendenzen des Aufklärungszeitalters, in der Idee des neuen Staates beschlossen lag, auch rein realpolitisch wegen des immer größer werdenden Widerstandes der katholischen Kirche gegen die neue Welt, der (einstweiligen) völligen Passivität der reformierten Kreise, die allerdings fast ebensosehr auf den fatalen Konsequenzen der Zehntaufhebung wie auf prinzipiellen Standpunkten beruhte, mehr und mehr geboten. Aus den in Art. 6 [65])

[65]) Die Gewissensfreiheit ist uneingeschränkt.

Jedoch muß die öffentliche Äußerung von Religionsmeinungen den Gesinnungen der Eintracht und des Friedens untergeordnet sein.

Alle Gottesdienste sind erlaubt, insofern sie die öffentliche Ruhe nicht stören, und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen.

Die Polizei hat die Aufsicht darüber und das Recht, sich nach den Grundsätzen und Pflichten zu erkundigen, die darin gelehrt werden.

Die Verhältnisse einer Sekte mit einer fremden Obrigkeit sollen weder auf die Staatssachen noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volkes einigen Einfluß haben. — Strickler I, 568.

der Verfassung vom 12. IV. 1798 gegebenen Keimen, jenen prohibitiven Vorkehrungen, auf deren Grunde man mit Männern wie Bernh. Meyer von Schauensee geradesogut zu dem Régime der vollen Kirchenfreiheit hätte gelangen können, gelangte man mehr und mehr zu einer vollen Eingliederung der Kirchen in das Staatsganze. Die neuen Regierungsbehörden, die doch die Zentrale eines funditus andersartigen Staates bildeten, wollten sich in allen Beziehungen als Rechtsnachfolgerin der alten Obrigkeit betrachtet wissen. Abgesehen von gelegentlichen Äußerungen, verschwand der Gedanke der staatsfreien, kirchlichen Organisation. Auch der neue Staat wollte das Ganze, wollte die politische und geistige Einheit repräsentieren, und konnte keine Gemeinschaften in sich dulden, die ihrer Tendenz nach ihn selbst aufhoben. So unternahm man es, die Kirchen helvetisch zu organisieren;[66]) man erhob Anspruch auf die Pfarrwahlen;[67]) viel Kleines und scheinbar sehr Unwichtiges wurde in den Aufgabenkreis der Verwaltungskammern (und letztlich des Vollziehungs-Direktoriums) einbezogen.

Das Schulwesen wurde staatlich-zentralistisch organisiert; die nähere Aufsicht wurde den Pfarrern, die sie bisher schon übten, überlassen; jedoch nicht ihnen als den Dienern ihrer Gemeinschaft, vielmehr ihnen, als den aufgeklärtesten Bürgern ihrer Gemeinde.[68])

Der Religionsunterricht wurde von Anfang an und in allen weiteren offiziellen Projekten einzig und allein den Pfarrern übergeben, aus den Händen der Schulmeister, die ihn bisher weithin, wenigstens zum Teil, in den Händen gehabt hatten. — Eine vollständige Einwurzelung der Schule in den Boden, auf dem sie ursprünglich erwuchs, eine volle Verwirklichung der Tendenzen eines, wie es schien, zu Ende gegangenen Zeitalters, oder, von einer andern Seite aus gesehen, ein Ernstmachen mit den Kirchenfreiheitsgedanken meint man darin erst zu sehen. Zum richtigen Verständnis einer solchen Maßnahme gilt es, genau zu achten, einmal

[66]) Vgl. auch E. Herzog: Über Religionsfreiheit in der helv. Republik. S. 63 ff. Bern 1884.

[67]) In der Stellung zu der Pfarrwahlfrage zeigt sich deutlich das viel mehr aufgeklärt-absolutistische, josephinische denn demokratische Wesen der Helvetik. Eine Auslassung Stapfers zu der Frage gibt Herzog, a. a. O. S. 79, wieder.

[68]) Das Nähere siehe unten S. 71.

auf das Wesen der Kirche, der der Religionsunterricht überlassen wird, dann auf die Absichten und Tendenzen, die der betr. Staat dabei verfolgt. Da ist es denn klar, daß der Religionsunterricht, dieser Zentralpunkt des bisherigen Schulbetriebes, nicht einer freien, staatsfremden, staatsindifferenten, wenn nicht gar staatsfeindlichen Macht übergeben wurde. Nicht den Kirchen an sich, den historischen Kirchen, den Kirchen des alten Jahrhunderts wird der Religionsunterricht übertragen, vielmehr die Fiktion aufgestellt und festgehalten von der Existenz von Kirchen, deren Diener ebenso treue Diener des neuen helvetisch-patriotischen Wesens seien, geeignet, ihm seine weltanschauliche Fundierung und Mittelpunkt zu geben und zu erhalten.

Denn es war keineswegs so, daß man den alten Prinzipien Neues entgegensetzen wollte. Gerne wurde betont, der neue Staat wolle ja nichts anderes als den Geboten der Nächstenliebe zum Durchbruch verhelfen; darum sei er der Religion keineswegs feindlich, identifiziere sich gegenteils mit ihr und ihren Tendenzen.[69]) Die gemeinsamen Bettage, die schon die alte Eidgenossenschaft gefeiert hatte,[70]) gedachte man als Nationalfeiertag fortzusetzen: Ein eigenes

[69]) „Die helv. Republik hat nichts gegen die christliche Kirche an sich, die christliche Religion ist die Grundlage dieser Regierung. Auf zwei Hauptpunkten beruht die christliche Religion: Gottesfurcht und Liebe zum Nächsten. Die Volksregierung entfernt Mißbräuche . . ., sie macht, daß alle Menschen untereinander sich als Brüder ansehen und pflanzt auf eine bewunderungswürdige Art die Nächstenliebe. Können also Brüder einander zugetan sein ohne ihren gemeinsamen Vater und Wohltäter zu lieben? Also ist die Demokratie auf die gleichen Grundsätze gebaut, und jeder gute Christ ist ein Volksfreund." Solches verkündet z. B. der, wie ein Brief des Druckers an den Basler Statthalter (St. A. B., Handel und Gewerbe JJJ 1, Buchdrucker) zeigt, nach französischem Muster gearbeitete „republikanische Katechismus" (St. A. B., Handbibl. B 367). Bezeichnend ist übrigens schon, daß ein republikanischer Katechismus geschaffen wird, der auch, ähnlich wie der Katechismus in Frag- und Antwortform verfaßt ist.

[70]) Seit 1792 (Wernle III, 539). — Zum helv. Sinn des Bettags: Schreiben Minister Stapfers an den Statthalter von Léman betr. Abhaltung eines Bettages. – 12. VIII. 1799 (Strickler IV, 1169 ff.): die Kirche weist hin auf die idée d'un monde moral — im culte wird diese Welt sichtbar. Zumal aber im eidg. Bettag, im Nationalkult, „ce culte est un simulacre du monde moral." . . .„et cependant, de quelle importance n'est-elle pas, cette image d'un monde moral! L'homme qui en est fortement imbu, auquel elle s'offre sans cesse . . . ne doit il pas être infiniment plus conséquent, . . . plus juste, plus vertueux . . .", — als die sie nicht kennen.

Bettagsgebet wurde entworfen, in dem Gott für die endliche Durchsetzung der Menschenrechte gedankt werden sollte.[71])

Es ist ein Aktenstück vorhanden, in dem sich Stapfer dagegen verwahrt, je gegen die Religion, oder für irgend eine theophilanthropische Sekte gewesen zu sein oder etwas getan zu haben.[72]) Uns zeigt gerade es deutlich, wie wenig jene helvetischen Regierungsmänner sich bewußt waren, wie gegensätzliche Tendenzen sie vereinigen wollten, wie fast naiv sie eines für das andere setzten.

Ein Grundstock aufgeklärt-helvetischer Männer nun war allenthalben vorhanden, an den angeknüpft werden konnte. Da und dort, bei Protestanten wie bei Katholiken waren aufgeklärte Geistliche zu finden; die Stapfer'sche Schul-Enquête bringt eine ganze Reihe von Schulmeistern zum Vorschein, die im Geiste des Neuen ihr Amt versahen. Aber es war eine verschwindend dünne Schicht; sie reichte aus für die Zeit des ersten Enthusiasmus; sie versagte vollkommen, als dieses helvetische Staatskirchentum sich vollends durchsetzen, konsolidieren, auswirken sollte.

So blieb das politisch und geistig einheitliche helvetische Ganze Idee.

Aus all den Dekreten und Beschlüssen leuchtet seine integrale Verwirklichung als Absicht hervor; Realität ward Weniges und dies Wenige nicht dauerhaft. Formell bringt das Ende der Periode allerdings eine gewisse Durchsetzung, im gleichen Moment, wo den alten Kirchen ihr Bestand garantiert, ihre alten Behörden und Institutionen wieder in ihre Wirksamkeit eingesetzt werden. Da treten die neuen Regierungsbehörden, im Einverständnis mit den Kirchen, auch mit allen kirchlichen Rechten an die Stelle der alten Obrigkeiten: staatskirchliche Formen werden zwar erreicht; dem Gehalte, der inneren Bedeutung des Vorgangs nach ist es jedoch bereits nicht mehr die Durchsetzung helvetischen Staatskirchentums, sondern der Beginn der schmerzlosen Rückführung des ancien régime.

Ein einheitlicher helvetischer Staat, mit einer von helvetischem Geiste aufs stärkste beeinflußten, durchtränkten und bestimmten

[71]) Gebetsformel für die helvetischen Obrigkeiten, a. a. O. Eine andere Fassung: St. A. B. Mandata XII, Nr. 60.

[72]) Herzog, a. a. O., S. 44. Ausführlich wiedergegeben, doch ungenau zitiert.

Kirche, deren Geistliche als „die Religionslehrer Helvetiens“ die ganze Nation zur Humanität und reinen Gottesverehrung erzögen, stand seit dem Sommer 1798 als Ziel hinter allem kulturpolitischen Beginnen. Diese integrale Lösung des Problems konnte nicht durchdringen. Es waren teilweise, partiale Verwirklichungen — im besten Falle im Ganzen d e r Art, daß neben einer durch die Schulen, durch alle Maßnahmen und Proklamationen der helvetischen Regierung immer wieder verbreiteten allgemein-aufgeklärten Geisteshaltung die Kirchen unbekümmert fortfuhren mit ihrer alten Verkündigung.

Die zwei Lösungsmöglichkeiten treten uns auch typisch entgegen in den Eingaben, die anläßlich der Schul- und Kirchengesetzgebung an das Direktorium gerichtet wurden.[73])

Abgesehen von einem radikalen, in den Resultaten mit Meyer von Schauensee übereinstimmenden, in den Motiven ganz anders aufzufassenden „Trennungs-Projekte“, auf dessen Bedeutsamkeit im ganzen der zu zeichnenden Entwicklung unten noch zurückgekommen werden muß,[74]) bewegen sich dieselben fast alle innerhalb der staatskirchlichen Gedanken. Nicht so sehr ihrer ganzen Richtung nach, als vielmehr nach der größern oder geringeren Integralität, mit der diese ihre Grundtendenz in die Wirklichkeit umgesetzt gedacht wird, sind sie unter sich verschieden.

Da tritt denn einmal der Gedanke der weiterbestehenden staatlich-kirchlichen Einheit zu Tage, bald in den alten Formen,[75]) bald in einzelnen Punkten reformiert[76]) — alles aber steht hinter dem Vorzeichen der neuen Zeit. Im Ganzen der Schule dieses Einheitsorganismus spielt der Religionsunterricht eine höchst wichtige Rolle. Ob er nun ganz den Pfarrern überlassen ist,[77]) ob ihn die

[73]) B. A. besonders Vol. 1422.

[74]) Joh. Frey in seiner Enquêtebeantwortung, B. A. Vol. 1427 und einem Brief an Stapfer. — Vgl. u. S. 76 ff.

[75]) B. A. Vol. 1422 (Erz.-Wesen im allgemeinen 1798/99): Pfr. Lauterburg (über ihn Wernle passim) „Über die Mängel unserer Volksschulen und ihre Verbesserung“, zwei Hefte, ferner: Brief an Stapfer: Frühling 1799.

[76]) B. A. Vol. 1422, Bridel, de Château d'Oex, quelques idées sur l'instruction publique des enfants de campagne. März 1799.

[77]) B. A. a. a. O., anonyme Eingabe; nach einer archivalischen Notiz kommt J. G. Müller in Schaffhausen in Frage. Der fast klassische Stil spricht dafür. Die vorgetragene Auffassung scheint dagegen zu sprechen.

Schulmeister erteilen sollen,[78]) ob es institutionell ein Unterricht ist,[79]) oder ein in schulischen Religionsunterricht und Katechisation gespaltener,[80]) — immer soll er erfüllt sein vom Geiste des „reinen und wahren Christentums“,[81]) diesem „Führer zu Moralität und Glückseligkeit“[81]), „das den Menschen in dieser Ökonomie vollkommener machend, ihn für eine bessere vorbereitet“[82]) — einer Kirche, die auf ihren Grundlagen weiterbauen will, ist keine Eigensphäre gelassen.

Andere Eingaben, deren Verfasser wiederum unter sich äußerlich durchaus keinen Zusammenhang haben, lassen sich darin zusammenfassen, daß sie den Staat in seinen Schulen Aufklärung verbreiten lassen über die Verhältnisse des Menschen gegen das höchste Wesen, über seine künftige Bestimmung, über seine heiligsten Pflichten, über die größten Antriebe zu Tugend und Rechtschaffenheit,[83]) über das Moralische an der Religion, über das alle helvetischen Glaubensparteien einig sind,[84]) währenddem sie den positiven Religionsunterricht ausdrücklich den einzelnen Kirchen überlassen. Mit diesem Verzicht auf die volle Einheit, wie sie auch nach ihnen dem Geiste der Konstitution entspricht,[85]) ist jedoch ihr letztes Wort nicht gesprochen. Die positive Verkündigung ist ihnen Sonderfall, Sonderspiegelung der allgemeinen Wahrheit, vielleicht ein einstweilen nicht aufgehender Rest bei der Identifizierung der Aufklärungsweltanschauung mit dem alten Christentum. Selbständige Wahrheit, die ihre Existenzberechtigung aus sich zöge, ist es ihnen nicht; sie hoffen und glauben an die Herankunft einer

[78]) B. A. a. a. O. Lauterburg. Bridel. H. Heidegger (vgl. Wernle II, 517) „Über die Notwendigkeit und die Mittel einer Volksaufklärung“.

[79]) So sicher bei Heidegger und Müller (?).

[80]) Worüber bei Lauterburg und Bridel nicht sicher zu sehen.

[81]) Bridel a. a. O.

[82]) Bridel a. a. O.

[83]) B. A. a. a. O.: K. Tschann aus Solothurn, öffentl. Lehrer der schönen Wissenschaften: „über die öffentlichen Schulen“, 1798.

[84]) a. a. O.: J. G. Bernold (Wallenstadt 28. X. 98), Unterstatthalter des Bez. Mels; „Gedanken über Schulwesen und Erziehung nach dem Geiste der Konstitution“. Sehr klar auch zum Ausdruck kommend bei P. Girard, a. a. O., projet d'éducation publique.

[85]) Bernold a. a. O. — Girard a. a. O.

Zeit, wo einst die ewig einfache Wahrheit „jeden Geist helle genug aufkläret, um alle Bürger des einen unteilbaren Vaterlandes durch eben so einstimmige Begriffe zu vereinigen, so einig ihre Herzensreligion, d. h. ihr tugendhafter Wille ist, Gott auf eine ihm gefällige Weise in dem wahren Christentum zu verehren".[86])

Man kann sagen, daß die ersteren in ihren Forderungen übereinstimmen mit dem, was uns als kulturpolitische Absicht in den Erlassen der Helvetik entgegentritt. Die zweiten verkörpern, was von diesen Absichten bestenfalls in die Wirklichkeit übergeführt wird.

Beide Lösungsversuche haben für unsere Arbeit zum mindesten einen Wert als Typen, als allgemeine Gestaltungsmöglichkeiten. Mit realem Verwirklichungsanspruch gedacht und ausgesprochen, treten sie uns zuerst in der Helvetik entgegen; die kulturpolitischen Bestrebungen der folgenden Jahrzehnte bewegen sich auf lange hinaus immer neu in ihnen.

Nach den ruhigen Restaurationsjahrzehnten nämlich sehen wir überall bald früher, bald später, nach liberalen Anfängen (die als Unter-, Neben- oder Gegenströmung übrigens fortdauern) den Radikalismus von neuem das helvetische Einheitspostulat erheben. Wiederum sucht sich die neue Staatsdoktrin mit der alten Kirchenüberlieferung zu identifizieren. Der gesamte Unterricht, inkl. Religionsunterricht, soll der Propagierung dieses Geistes dienen. Durch Unterstützung von kirchlich-liberalen Bestrebungen (Reform; Altkatholizismus) sucht der Staat dieses Ziel vollends zu erreichen. Jenes zweite von uns gezeichnete Ideal, mag es auch früher etwa prinzipiell verfochten worden sein, unter dem Régime der 1874er Verfassung (ein obligatorischer Religionsunterricht irgendwelcher Art ist nicht mehr möglich) wird es zum im Grunde höchstens noch möglichen, das auch vielerorts durchgesetzt wird: ein allgemeiner, sog. interkonfessioneller oder konfessionsloser christlicher Religionsunterricht in der Schule, alle positive Verkündigung der Kirche derselben in deren eigenen Institutionen (Kinderlehre, Unterweisung etc.) überlassen. — Lange Zeit scheint es die Lösung. Dann aber bahnen sich doch mehr und mehr Lösungen, schon früher sporadisch geäußert (Joh. Frey) oder gar offiziell in Vorschlag gebracht

[86]) Tschann a. a. O.

(W. Klein), die mit der unwiederbringlichen Spaltung der einstmals einheitlichen Welt rechnen, an. —

Am 20. Januar 1798, also früher als in den andern eidgenössischen Orten, — der nähere Verlauf, der äußere und innere Gang dieser Dinge ist in unserm Zusammenhang unwesentlich,[87]) — hörte in Basel die alte Ordnung der Dinge zu existieren, zu funktionieren auf. An die Stelle der Räte trat die, aus Stadt und Land gewählte, Nationalversammlung; verschiedenen Comités wurden die einzelnen Verwaltungszweige zugeteilt.

Es war, in neuen Formen, ein doch weitgehend geradliniges Fortgehen der Vergangenheit: ein amtliches Schriftstück aus dem Juli 1798 etwa läßt sich seinem Tenor nach schwerlich unterscheiden von einem Erlaß der typisch aufgeklärt-absolutistischen Zeit.[88]) Und gerade, was die kulturpolitischen Fragen und Aufgaben angeht, so wurde in Basel gar nie versucht, aus den Formen des alten Staatskirchentums herauszukommen: nur daß jetzt gegen die Predigten etwa eines Antistes Merian statt wie früher gegen die eines Joh. Frey vorgegangen wird.[89]) Zur Regelung all der be-

[87]) Vgl. Hans Frey. B. Njbl. 1876—77. — Tiefere, abschließende Aufschlüsse sind zu erwarten von Bd. II der im Erscheinen begriffenen Korrespondenz von P. Ochs (hg. v. G. Steiner).

[88]) „Die Verwaltungskammer Basel stellt Minister Stapfer ihre Dienste zur Verfügung".

Am Schlusse dieses Schreibens vom 10. VII. 1798 heißt es: „Politische Verhältnisse und Vorurteile hinderten die sittliche Veredelung und den Geist der Wissenschaften ... Der neue Staat sucht nun aber die Hindernisse zu heben; weise Regenten desselben unterstützen die wohltätigen Absichten zu besserer Bildung des Staatsbürgers und glücklich wählten sie den sicheren Pfad, den hohen Zweck zu erreichen, indem sie die große Sorge für den öffentlichen Unterricht ... einem Manne wie B. Stapfer übergaben". B. A. Vol. 1426.

[89]) Über J. Frey s. P. Wernle, B. Jb. 1911; ferner vgl. oben S. 56, 64 und unten S. 74, 76 ff; Antistes Merian wurde am 5. III. 98 vom Erz.-Komité zur Rechtfertigung geladen (St. A. B. Ki. Akt. G 2, Extr. prot. des Erz.-Komités), auf Verlangen der Nationalversammlung, in deren Mitte am selben Tage angezeigt wurde, „daß Bürger Antistes Merian den Eid noch nicht abgelegt, zudem sich in seinen Kanzelvorträgen einer solchen Auswahl von Texten bediene, welche seine Anhänglichkeit an die diesmalige Regierungsform äußerst zweifelhaft machen, als z. B. bei der jüngsten Staatsabänderung: „Ehret den König und mischet euch nicht unter die Aufrührer"... (a. a. O.); alles weitere, irgendwie wünschenswerte Material hiezu (die Predigten selbst, die Apologie Merians, weitere Korrespondenz, Erkanntnisse etc.): Ki. A. V 4 Antistes.

treffenden Fragen ward das sog. Erziehungscomité eingesetzt, eine in dieser Art noch nie dagewesene Zentralbehörde für alle Kirchen- und Schulangelegenheiten, — eine Art von „Kultusministerium", dem alle bisherigen Kirchen- und Schul-„Behörden" unterstehen sollten.[90]) Es kontrolliert deren Tätigkeit, läßt es aber vielfach dabei nicht bewenden, sondern zieht Funktionen, die bisher ihm nunmehr untergeordneten Stellen zukamen, an sich oder läßt sie auf gutdünkende Weise versehen.[91])

Das Comité ist sich bewußt, daß bei der „gänzlichen Umschaffung des Staats und bei der höheren Bestimmung der Bürger inskünftig ganz andere Anstrengungen gemacht werden müssen für die Nationalerziehung und insbesondere für die bessere Erziehung der Landbürger".[92]) Die ihm unterstellte Schulkommission beschäftigt sich in dieser Zeit mit dem zweiten Teil der 1794 begonnenen Schulreform, — nach der des Gymnasiums also der Reform des Primarunterrichtes, im wesentlichen also der Pfarrschulen.[93]) Ebensowenig als diese Arbeit kam indes über das Anfangsstadium hinaus

[90]) Das sind: die Universität. — E. Geistlichkeit. — Sämtliche Bänne. — Die Deputaten der Kirchen und Schulen. – Schulkommission. — Bücherkommission und Bücherzensoren. — Verzeichnis in einem Heftlein, das die Fortsetzung der alten „Regimentsbüchlein" bildet, betitelt „Provisor. Regierung des Freistaates Basel im Jahre 1798, S. 8 (St. A. B. Handbibl. H 47).

[91]) Prot. des Erz.-Komités vom 15. II. 98: „Man verliest eine Erk. d. Nat.-Vers. Nr. 4, wo die sämtl. Komités ersucht werden, ihnen untergeordneten Kollegien anzuzeigen, daß sie in ihren Verrichtungen provisorisch fortfahren möchten." Das Erz.-Komité findet aus Gründen für gut, der Universität und Geistlichkeit (über ihre Funktionen im Schul-Wesen, s. o. Kap. I) vor der Hand keine Anzeige zu tun. St. A. B. Prot. S 2. — Ferner: das Erz. Kom. in einem Bericht an die Nat.-Vers. vom 16. II. 98 glaubt anordnen zu müssen, daß von diesem Tage an die Lehrer des Gymnasiums bloß allein unter der Aufsicht der Schulkommission stehen sollen, vor der sie sich für ihre Pflichtversäumnisse allein zu verantworten haben. St. A. B., Handel und Gewerbe JJJ 4. — Die Schulkommission, eine ao. und unreglm. Kommission mit bestimmter einmaliger Zwecksetzung, von jeher von der Regenz, der historischen Gymnasialbehörde, als Konkurrenz empfunden und bekämpft, soll also hier dauernd an ihre Stelle treten. Wir haben die Anfänge einer eigenen Inspektion des Gymnasiums vor uns, — wie sie dann im 19. Jahrhundert zur dauernden Erscheinung werden wird.

[92]) Prot. des. Erz.-Komité zum 20. II. 98. — St. A. B. Prot., S 2.

[93]) Prot. d. Schulkommission 29. VI. 97; 9. XI. 97; 10. III. 98; 8. VI. 98; St. A. B. Prot. S 1.

der Neuaufbau der Landschulen. Systematisch wurde die Sache ins Werk gesetzt. Aber wie einst in der Zeit der Reformationsmandate oder der Institution der Kirchen- und Schul-Visitation, wo es sich darum handelte, daß die Stadt die Landschaft an ihren Verhältnissen, die selbst jenen Mahnungen, dieser Aufsicht nicht unterworfen waren, maß, sie wohlmeinend auf die Höhe ihres Zustands zu bringen suchte, so ward auch jetzt einseitig vorgegangen; getrennt von der gleichzeitigen städtischen Schulreformarbeit wurde eine besondere Enquête,[94]) die Hauptleistung übrigens des Erziehungscomités, angestellt über den Stand des Schulwesens auf der Landschaft — zur positiven Auswertung ließen es seine „kurze Existenz und Wirkungsmöglichkeit" nicht kommen.[95])

Am 10. IV. nämlich hört das Protokoll des Erziehungscomités auf; ob seine Tätigkeit damit zu Ende ist, wissen wir nicht. Aus dem August d. J. liegt ein Brief des Reg. Statth. Schmid an Stapfer vor,[96]) über die Zusammensetzung des in Gemäßheit des Beschlusses des Vollz.-Dir. vom 24. VII. 1798[97]) aufzustellenden Erziehungsrates.

Die erste Sitzung des neuen Erziehungsrates aber findet erst am 28. I. 1799, seine öffentliche Einführung am 12. V. 1799 statt.[98])

Mit der Einführung der helvetischen Institutionen in Basel ist ein weiterer Schritt in der Richtung der Entwurzelung der einzelnen Schulen aus ihrem Mutterboden, anderseits der systematischen, staatlich-zentralistischen Organisation des Schulwesens getan. Es ist nicht mehr nur ein baslerischer Zentralismus — schon das war ein fundamentaler Schritt. Vielmehr ist jetzt das ganze

[94]) Vgl. E. Zingg: Das Schulwesen auf der Landschaft Basel, nach den amtl. Berichten an das Erziehungskomité vom März 1798. Liestal 1898. — Die dem Verfasser von privater Seite (s. Vorrede) zur Verfügung gestellten Akten befinden sich jetzt im St. A. Liestal.

[95]) Bericht des Erz.-Rates an den neu antretenden Reg.-Statthalter Heinrich Zschokke über das Erz.-Wesen in Basel vor und seit der Revolution sowie über seine bisherige und künftige Tätigkeit, verlesen am 5. XI. 1800. — St. A. B. Erz. Akt. B 1.

[96]) 14. VIII. 1798. — B. A. Vol 1426 (Schulwesen Basels in der Helvetik); weiteres Material über die Konstituierung des E. R.: St. A. B. Erz. Akt. C 1.

[97]) Strickler II, S. 607 ff.

[98]) Prot. des Erz.-R. — St. A. B. Prot. S 3, 1.

Schulwesen der Schweiz unter dem Ministerium der Künste und Wissenschaften zusammengefaßt, dessen Organ in den einzelnen Kantonen die Erziehungsräte sind. Die Sonderexistenz der einzelnen Stiftung ist nun vollends aufgelöst — sie ist zur schablonisch gleichen unselbständigen Anstalt geworden. Das lokal baslerische Wollen ist in seiner selbständigen Relevanz zu Ende. Die an die Hand genommenen Reformen des Erziehungswesens werden fallen gelassen. Man harrt der Maßnahmen der Zentralregierung.[99]) Vorarbeitend und durchführend steht man ihr zur Verfügung. Nicht so sehr mehr für seine Initiative als für die Art, wie sie helvetisches Wollen in Basel in die Tat umsetzt, ist seine Zusammensetzung nun von Wichtigkeit.[100])

Auch jetzt lebt, wie in der vorhelvetisch-revolutionären Periode, das alte Staatskirchentum im Grunde weiter. Die ersten helvetischen Regelungsversuche drangen nicht bis Basel. Im Hochsommer aber, wo uns die ersten diesbezüglichen helvetischen Dokumente aus Basel vorliegen, wo die letzten vorhelvetisch-revolutionären Instanzen verschwinden, die helvetischen Behörden eben sich konstituieren, da ist es ja so, daß auch an der Zentrale die ersten freiheitlichen Versuche fallen gelassen sind, und es sich einzig noch um eine mehr oder minder integrale Durchführung des von der Vernunft *eigentlich* Geforderten handeln kann. Spuren der Verfolgung der letztern Tendenz nur begegnet man in Basel. Selbst postulatweise Äußerungen für erstere liegen aus Basel *nicht* vor.

Alles, was unter Schulhoheit verstanden werden kann, ist nunmehr nicht nur den Behörden der einzelnen Schulanstalten, sondern auch der die Basler Schulanstalten zentral unter sich zusammenfassenden Behörde entzogen. Es steht allein dem Ministerium der Künste und Wissenschaften zu. Dessen ausführendes Organ ist der Erziehungsrat in dieser Hinsicht; selbständigere Kompetenzen, — immer unter dem Ministerium als letzter Instanz — verbleiben ihm nur auf dem Gebiet der Inspektion, als Wahlbehörde und als Aufsichtsbehörde. Ihm unterstehen in den einzelnen Distrikten (für den Kanton Basel: Basel, Liestal, Gelterkinden, Waldenburg) die von ihm auf Grund von Abschnitt III des Beschlusses des Vollz.-Dir. vom

[99]) Bericht an Zschokke. — St. A. B. Erz. Akt. B 1.

[100]) Bis inkl. 1799 sind „Regimentsbüchlein" da. — Sodann vgl. u. S. 70 f.

24. VII. 1798[101]) gewählten Distriktskommissare, vielfach „Inspektoren“[102]) genannt. Der Vorgang, daß die Funktionen von Behörden, die dem E. R. ursprünglich unterstellt sind, von demselben aufgesogen werden, hat sich jetzt durchgesetzt: Die Bestellung neuer Lehrkräfte liegt in der Kompetenz des Erziehungsrates.[103]) Durch die Inspektoren wacht er über den guten Stand und den fleißigen Besuch der Schulen.[104]) Bei „Wahl“ und „Aufsicht“ stehen den Inspektoren bezw. dem E. R. Gemeindeschulbehörden zur Seite. Und zwar sind es nicht neue, von ihm eingesetzte. Vielmehr amten da die Pfarrer (und vielfach die Bänne) ruhig weiter. Gerade etwa bei den Wahlvorbereitungen wirken sie tätig mit,[105]) ohne doch an der Wahl selbst irgendwie teil zu haben; ihre Tätigkeit ist eine konsultative — die offizielle Verantwortlichkeit liegt den neuen helvetisch eingesetzten Behörden ob.[106])

Als Organ der helvetischen Zentralbehörde aber, die, wie wir sahen, die eigentliche Schulhoheit inne hat, war, nach der ersten Berichterstattung über baslerische Kirchen- und Schulverhältnisse durch die Verwaltungskammer,[107]) die Hauptleistung des E. R. die

[101]) Strickler II, 607—611, spez. S. 609.

[102]) Wahl der Distriktskommissare in der ersten Sitzung des E. R. 28. I. 99. — Die Bezeichnung „Inspektor“ begegnet 4. VI. 1800; 29. X. 1800; 12. XI. 1800; 16. XII. 1800. — St. A. B. Prot. des E. R. Prot. S 3, 1.

[103]) Beispiele: Ersetzung des unfähigen Lehrers Silbernagel in Sissach. Nachdem das Vollz.-Dir. auf den Bericht Stapfers hin die Ermächtigung dazu gegeben hat, bestellt der E. R. einen neuen Lehrer. B. A. Vol. 1427, 248. — Nach dem Tode des Mag. Sulzer, Lehrer an der Schule auf dem Barfüsserplatz, wird nach Auskündung aus einem Dreiervorschlag der ehemaligen Behörden und nachdem sich dieselben mit dem Inspektor über allfällige Verbesserungen beraten haben, vom E. R. ein neuer Schullehrer gewählt. Prot. des E. R. 2. IV. 1800 a. a. O. Dieses Vorgehen kann sich im ganzen stützen auf den Beschluß des Vollz.-Dir. vom 24. VII. 1798, Abschnitt IV. — Vgl. o. S. 69.

[104]) Prot. des E. R.: 3. I.; 4. VI.; 29. X. und insbesondere 16. XII. 1800 (Beschluß wegen Schulzwang).

[105]) Vgl. Prot. d. E. R. vom 2. IV. 1800 (St. A. B. Prot. S 3, 1).

[106]) S. o. Anm. 103.

[107]) Die Verwaltungkammer an Stapfer 13. IX. 1798. Eingeforderter Bericht über Zustand, Kompetenzen, notwendige Verbesserungen an Universität, Schulen, Kirchen — mit acht ausführlichen Beilagen von speziellen Verfassern, z. B. Faesch, Miville, Ochs ... B. A. Vol. 1427, 184 ff. Die Beilagen fanden sich weder in Bern noch in Basel.

exakte und rasche Durchführung der von Minister Stapfer ins Werk gesetzten Schulenquête im Februar/März 1799, die die tatsächlichen Grundlagen für die weitere helvetische Schulgesetzordnung liefern sollte.[108])

Seit der Abschaffung der Zehnten und Bodenzinse, ohne wahre Entschädigung, vollends seit dem Kriegsausbruch und dem schwankenden Zustand des Régime wich alle Aussicht auf Verwirklichung solcher Projekte. So bestand auch das, was der Basler E. R. tun konnte, mehr im Zusammenhalten des Auseinanderfallenden. Es war eine Tätigkeit im Kleinen, zersplittert in unzählig viele Geschäfte und Regelungen, z. T. konservierend, z. T. auch erneuernd, inbezug auf Lehrer, innere Einrichtungen, Lehrplan.[109])

Was die Helvetik dem Basler Schulwesen brachte, bezog sich so im Gegensatz zu den Reformen des 18. Jahrhunderts weniger auf innere Reformen, der Unterrichtsgestaltung, der Methode und des Lehrplans, als vielmehr auf das mehr „Äußere", auf die Regelung des Schulhoheits- und Schulaufsichtsrechtes.

In dieser Hinsicht wurde es zu einer fundamentalen Umwälzung, abgesehen von der eidgenössisch-zentralen Verankerung des Ganzen, der ähnlich, wie sie in dem Iselin'schen Bedenken[110]) theoretisch aufgestellt war, wie sie dauernd erst wieder in Erscheinung trat unter dem Régime des Radikalismus, gebracht. Eine weitgehende Entwurzelung, und das heißt bei allem faktischen Verharren im Alten, eine weitgehende Entkirchlichung, bedeutet diese rein staatliche Organisierung des Schulwesens.

Doch ebenso wichtig und weiter weisend ist die helvetische Periode nach einer andern als der gekennzeichneten Seite.

In der ersten Zeit der Revolution war, trotz unzweifelhafter Gegnerschaft,[111]) „Stillesitzen" die Losung der altgesinnten, zumal

[108]) B. A. 1426, zweite Hälfte: I. allgem. Übersicht über d. Basl. Schulanstalten, II. lange Reihe von Einzelbeantwortungen.

[109]) Bericht des E. R. an den neu antretenden Reg.-Statthalter H. Zschokke, St. A. B. Erz. Akt. B 1.

[110]) St. A. B. Privatarchiv Nr. 98 (Isaak Iselin Archiv), vol. 21. — Vgl. o. S. 40 ff, spez. 44.

[111]) Vgl. z. B. Bannprotokoll der Münstergemeinde Ki. A. V 13, I zum 13. X. 1802: „Die erste Strafbannsession seit dem Ausbruch der unseligen Revolution".

der kirchlichen Kreise.[112]) Wir kennen die Haltung, die die Herrenhuter den Revolutionsereignissen gegenüber einnehmen.[113]) Sie zwingt sich immer wieder von den Äußerungen offener Gegensätzlichkeit in eine ruhige, beschauliche Indifferenz — sind doch all die politischen Dinge „Äußeres", das das Herz des Frommen nicht in Unruhe bringen darf. Wir wissen anderseits, daß die jüngere geistliche Generation, die Leute, die später die Säulen des altbaslerischen Christentums bilden werden, sehr stark herrenhutisch beeinflußt sind.[114]) Neben Opportunistischem darf sicherlich von hier her rührender Einfluß bei diesem Stillesitzen angenommen werden. Im Stillen wurde in den alten Institutionen, mochten sie jetzt auch objektiv einen ganz andern Sinn haben, ins Ganze ganz anders eingeordnet sein, ruhig weitergearbeitet. Wir dürfen sicher sein, daß bei allem organisatorisch fundamental Neuen, das die Helvetik der Schule brachte, dieselbe doch innerlich weithin dieselbe geblieben ist. Noch viel mehr gilt das von der Kinderlehre. Der in Basel vorhandene Grundstock einer helvetischen Kirche war, in Geistlichkeit und Lehrerschaft, viel zu schwach zu wirksamer Durchsetzung.

Die politischen Ereignisse als rein politische hätten so die kirchlichen Kreise vielleicht überhaupt nicht aus ihrer Ruhe, aus ihrer mehr passiven Einfügung in die neuen Verhältnisse zu bringen vermocht. Daß die helvetische Revolution nicht liberal war, und das nicht sein konnte, daß sie nicht nur einige neue Formen des staatlichen Lebens, nicht nur einen Rahmen für einen beliebigen Inhalt bringen wollte, vielmehr einer ganzen neuen Welt zur Erscheinung zu verhelfen gesonnen war, sahen wir. Hier m u ß t e n sich Zusammenstöße ergeben.

[112]) Conventus past. et theol. et ministrorum omnium 8. VI. 1798: „es ward die Frage, wie sich das Ministerium bei den gegenwärtigen bedenklichen, insonderheit aber für die Kirche und die Religion höchst gefährlichen Zeiten, sich zu benehmen habe, in Deliberation gezogen".

Findet E. E. Ministerium, daß es nichts anderes tun könne, als die Sache Gott anheim stellen und sich passiv zu verhalten. — Ki. A. D 1, 7 act. eccl. S. 430.

[113]) P. Wernle: Aus den Tagen der franz. Rev. und Helvetik. Berichte der Vorsteher der Brüdersozietät in Basel 1789—1813. Eingeleitet und hg. von P. W. B. Jb. 1915.

[114]) Wernle, Protestantismus, S. 115.

Schon zu mehreren Malen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte ein gewisser cand. Johannes Frey [115]) der Basler Kirche Gelegenheit gegeben, ihres eigentlichsten Wesens nicht ganz zu vergessen. Jetzt gab er der Basler Kirche, der ganzen Basler Geistlichkeit vollends den Anlaß an die Hand, sich ihrer wirklichen geistigen Grundlagen bewußt zu werden. Einiger verletzender Äußerungen wegen, die Frey als Lehrer zumal der Geschichte gegen Lehrer und Geistliche, insbesondere aber g e g e n die volle und buchstäbliche Wahrheit der gesamten biblischen Überlieferung getan hatte, war er von einigen Eltern verzeigt. Eine lange Untersuchung vor dem Erziehungsrat [116]) fand statt. — Frey wurde in seinem Amte stille gestellt. Es ist kein Zweifel, daß persönliche Rankünen mit im Spiele waren: Frey mußte an sich im Gymnasium als einziger Vertreter des Neuen eine schwere Stellung haben.[117]) Daß doch das Weltanschauliche an dem ganzen Falle das wichtigste war, zeigt der endliche Verlauf. Frey nämlich wurde, nachdem der Basler E. R. durchaus gegen ihn Stellung genommen hatte, nach seinem Tode — er starb in der Zeit der Verhandlungen — von der helvetischen Zentralbehörde durchaus rehabilitiert, dem Basler E. R. ein scharfer Verweis gegeben. Es war der Anlaß, daß Joh. Heinr. Wieland, ein schon vor der Revolution für seine aufgeklärten Ansichten bekannter und für sie tätiger Mann, seinen Rücktritt vom

[115]) Die Tatsachen über Joh. Frey: R. Kündig, ein geistlicher Prozeß in der Basler Kirche vor 100 Jahren. Kirchenbl. f. d. ref. Schweiz 1891, Nr. 2–12. Nr. 13: Nachtrag von Dr. Th. Burckhardt-Biedermann, der den unten von uns zitierten Brief F.'s an Stapfer aus B. A. Vol. 1427 herbeizieht.

Der Entwicklungsgang: P. Wernle, aus den Papieren eines Aufklärers und Pietisten, B. Jb. 1911.

Die an Kündig, S. 41, anschließende Behandlung Freys als „enfant terrible der Basler Aufklärung", wie sie bei Wernle immer wiederkehrt, scheint unter Berücksichtigung seines ganzen Entwicklungsganges, der gipfelt in den Einsichten, die wir aus der Enquêtebeantwortung, sowie aus dem Brief an Stapfer kennen lernen, nicht angebracht.

Man vgl. ferner Wernle, Protestantismus, passim. — P. Burckhardt: Ketzerprozesse in der alten Basler Staatskirche, Sonntagsbl. d. Basler Nachrichten 1910, No. 6—8.

[116]) Das Verhör der Schulkinder, wie Freys selbst, ist niedergelegt im Prot. des E. R. vom 20. II. 1800 ff. St. A. B. Prot. S 3, 1.

[117]) Siehe oben S. 56.

Präsidium des E. R. nahm. Er hatte die Sache untersucht, und der Entlassung Frey's beigestimmt. Er ist „innig überzeugt, daß die Religion der Bürger, ganz wie deren Ehre und Leben, als ein heiliges Eigentum betrachtet werden müsse, welches der Staat zu schützen und gegen jede Herabwürdigung zu schirmen verpflichtet sei". Da nun die helvetische Regierung sein Vorgehen nicht billigt, da er sich augenscheinlich mit den religiösen Anschauungen seiner helvetischen Kollegen nicht in Einklang befindet, zieht er die Konsequenzen.[118])

Bei den Verfassungsberatungen des Jahres 1800 regen sich in mannigfachen Eingaben allenthalben regional oder weltanschaulich bedingte Sonderwünsche.[119]) So geben sie der Zürcher Kirche Gelegenheit, als Kirche ihre Ansprüche anzumelden, als Kirche, die auf anderm Grunde erwachsen ist und weiter leben will als der neue Staat, dem sie doch keineswegs ihre Dienste verweigern will.[120]) Durch den Anlaß des Handels Frey sind auch in Basel die gegensätzlichen Positionen schärfer herausgekommen als vorher. Wenige Tage nach dem Zürcher Sonderschreiben geht ein Begehren nach Bern, das die Spitzen aller reformierten Kirchenbehörden der Schweiz unterschreiben, an ihrer Spitze der Antistes Merian, des Inhalts, es wolle der Kirche, bei Trennung oder Eingliederung, die ihr gebührende Stelle in dem durch die zu schaffende Konstitution geregelten Staatsleben eingeräumt werden.[121]) Es ist kein Zweifel, daß die Basler Kirche auch die Worte der Anerkennung, die Antistes Heß am 25. XI. 1800[122]) nach Bern sandte, die darin gipfelten, weder Trennung noch Dienstbarmachung der Kirche, sondern Mitwirken der Kirche als Kirche an den Erziehungs- und sonstigen Aufgaben des Staates, — der Kirche, als der die göttliche Wahr-

[118]) „Bürger-Präsident Wielands Demission von dem Präsidio des Erz. R., 16. I. 1801 verlesen." St. A. B. Erz. Akt. C 1.

[119]) Strickler, Bd. VII.

[120]) Der Kirchenrat [Antistes ist J. J. Heß] an die helvetische Tagsatzung, Zürich 3. IX. 1800. Strickler VII, 465.

[121]) Die ev.-ref. Kirchenvorsteherschaften an die gemeinhelvetische Zentraltagsatzung 7./21. IX. 1800. — Strickler VII, 474.

[122]) Die Zürcher Kirchenbehörde [Heß] lobt den Senat wegen seiner ersten kirchenfreundlich gehaltenen Proklamation [9. XI. 1800, Strickler VII, 699] Strickler VII, 764.

heit vertretenden Gemeinschaft, dürfe von der Regierung mit Recht gehofft werden, voll unterstützt hätte.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte des abgelaufenen Jahrhunderts hatte gezeigt, daß die Aufklärungsbildung in Basel ein weites und freies Feld habe. Nun waren endgültig ihre ganz bestimmten Grenzen dargetan. Mochte die neue Bildung ihr Wissen auf ihre Vernunft, auf die Natur der Dinge gründen und mochte sie in diesem ihrem Wissen im Grunde nichts anderes als in geläuterter Form das bis jetzt schon Gewußte und für wahr Geglaubte sehen, — diese Identifizierung war in Basel nur gestattet, solange der alten Überlieferung an keinem Punkte Abbruch getan wurde: das Festhalten des Alten in seiner Integrität war absolute Bedingung; sie wurde in entscheidenden Momenten bis in die fortgeschrittensten Kreise anerkannt. Von hier aus mußten sich doch mehr und mehr die Geister scheiden. Die Kirche jedenfalls war sich nun klar, wo ihr Standort sei. Sie ist in der Folge als selbständiger, zu sich selbst gekommener Kampffaktor da. Als solcher wird sie zwar auf lange, in Basel besonders lange wenig Anlaß haben, hervorzutreten — genug, die Kampfsituation des 19. Jahrhunderts, wie sie im Kulturkampf gipfeln wird, ist entscheidend vorbereitet.

Aber die helvetische Periode enthält die Keime zu noch weitergehenden Entwicklungen. Noch viel eindringender und schärfer nämlich wird die Situation einmal von der Seite der neuen Welt aus erfaßt. Die Selbsterfassung, die sich hier kund gibt, weist über die obige Situation hinaus in die Spätzeit des Kulturkampfes, die auf die Eingliederung der Kirche in den absoluten, staatlichen Einheitsbau Verzicht zu leisten beginnt, ihr mehr und mehr in reiner Feindlichkeit gegenübersteht — ja, im Grunde über die Kampfzeit überhaupt. Wir haben den praeceptor gymnasii S. M. C. J. Frey kennen gelernt als einen Mann, der es mit seiner Aufklärungsarbeit ernst nimmt. Doch als solcher, als Aufklärer verschwindet er neben einer Unzahl Gleicher und Größerer. Die Entwicklung, die dieser Mann durchgemacht hat, erst läßt ihn uns in seiner Bedeutung erkennen. 1789 hielt er (in diesem Zusammenhang darf von seinem pietistischen Stadium abgesehen werden) eine Predigt über die Aufklärung, unter Zugrundelegung des Textes Joh. 17, 4: „Vater, ich habe Dich verkläret auf Erden und vollendet das Werk, welches Du

mir gegeben hast, daß ich es tun soll", in der er beständig die Aufklärung, die er meint, gleichsetzt der biblischen Verklärung; wo er etwa am Schluß des Gebetes sagt: „... möchte es doch bald Licht werden überall! Möchte es doch einmal dazu kommen, daß Du, o Herr, der Ewige unter allen Erdenbewohnern, verklärt werdest, daß die richtige Erkenntnis und die vernünftige Verehrung dieses heiligen Namens die allgemein herrschende Religion würde auf Erden".[123]) Immer wieder suchte er seinen Wahrheiten, der „reinen" Lehre, Eingang zu verschaffen. An sein „Leben Jesu", das ihm einen peinlichen Prozeß zutrug,[124]) an seine Wirksamkeit an der moralischen Nähschule[125]) und schließlich an seinen Gym.-Unterricht ist zu erinnern.

Seine Größe liegt darin, daß er bei allem Weiterwirken für das Neue doch aus dem Glauben an die eigentliche Einheit mit dem Alten, an seine endliche Vereinigung mit ihm, herauskam. Dazu führte ihn die Einsicht von der fundamentalen Verschiedenheit der zwei Welten, der neuen, vernünftigen und der alten, offenbarten. Er nahm die kirchliche Verkündigung, ganz anders als die Aufklärer sonst, die immer wieder sich selbst in sie hineinprojizierten, wieder als das, was sie war. Da sah er denn auf der einen Seite einen tiefen Pessimismus, den Glauben, daß die Natur des Menschen durch des Teufels List und Bosheit so verdorben sei, daß jeder Mensch zum Guten ganz untüchtig und zum Bösen ganz geneigt sei, auf der andern Seite den optimistischen Glauben an die Veredelung des Gemütes und Lebens durch die natürlichen Kräfte, dort den irrationalen Erlösungsglauben, hier das erlösende vernünftige Denken. Durch keine Denkkünste waren für ihn mehr beide zu vereinigen. In seiner Enquêtebeantwortung,[126]) und einige Monate später in einem Brief an Stapfer[127]) zog er die Folgerung aus diesen

[123]) Zitiert bei Kündig a. a. O. No. 2.

[124]) Darüber zu vergl. Kündig und Wernle a. a. O.

[125]) Vgl. „Bericht des moralischen Lehrers der Nähschule in der mehrern Stadt". Beigeheftet dem Bericht der Gem. Ges. 1780. St. A. B. Drucksachensammlung, soziale Berichte 502: Aus diesem Berichte erhellt, knapp zusammengefaßt in der Form eines Lehrganges, seine ganze Religionsauffassung.

[126]) B. A. Vol. 1427.

[127]) „J. Frey, Stadtschullehrer an Stapfer wegen der Rektorwahl" 10. XI. 1799. B. A. Vol. 1427, 31.

Einsichten in der Forderung auf volle Trennung von Kirche und Schule, auf reinliche Scheidung zwischen Religionsunterricht und Wissensunterricht: Die Kirchenlehrer sollten mit einer gemeinnützigen Stadtschule nichts zu schaffen haben, der Unterricht in der positiven und mirakulösen Religion vielmehr den Religionsgemeinden überlassen sein.

Die zwei gegensätzlichen Welten in der einen Schule konnten nur Verwirrung stiften, ja, einfach sich gegenseitig aufheben.

In seinen Forderungen ist Frey, bei aller Andersheit der Motive, neben Meyer von Schauensee zu stellen. Zeitlich vorwärts weist er hinaus auf die Generation, die, ohne doch ihre Prinzipien preiszugeben, die Kulturkampfposition hinter sich hat. Mit Wilhelm Klein (und seinem Kreise) muß er, wenn hier einmal von den durch die ganze Zeitentwicklung sich weiter ergebenden Motiven abgesehen werden darf, der Vater der 1922 in Basel durchgeführten Regelung des Verhältnisses der Kirche (bezw. des Religionsunterrichts) zur Schule genannt werden.[128])

4. Weitere Reformbemühungen. Ihr Abschluß in der Kodifikation von 1817.

Seit dem Jahre 1803 regieren statt der Bürger Administratoren wieder „Meine gnädigen Herren". Die Zustände des ancien régime sind im ganzen wieder hergestellt, und doch ist es bei allem institutionell Gleichen nicht nur Restitution. Wer etwa ein Regimentsbüchlein der Mediationszeit aufschlägt und es mit einem aus dem 18. Jahrhundert vergleicht, dem werden sogleich Unterschiede auffallen. Die Spuren der Helvetik zeigen sich in einer gewissen rationalen Durchleuchtung des alten Bestandes. Die Behörden finden

[128]) Dies, obwohl J. Frey von den Gymnasialverhältnissen ausgeht, und auch bei seinen Vorschlägen nur von der „Gemeinnützigen Stadtschule", was im Sprachgebrauch, der uns entgegentritt, „Gymnasium" heißt, spricht. Frey spricht von den Verhältnissen, in denen er zu Hause ist. Der Gehalt seiner Einsichten und Forderungen bezieht sich auch auf die Pfarrschulen, bezieht sich auf das gesamte Schulwesen.

sich in obere und untere gegliedert, innerhalb dieser Hauptrubriken geht die Aufzählung dem Prinzip der Gewaltenteilung (so weit es durchgeführt ist) folgend vor sich. Aber auch in den eigentlichen Bestand Eingreifenderes findet sich: die städtische Zunfteinteilung, insofern sie Wahlkreiseinteilung bedeutet, ist jetzt auch aufs Land übertragen.

Auch im Schulwesen also kehrte vorerst der alte Zustand zurück. Die 1796 an die Hand genommene, dann aber im Hinblick auf die zuerst durchzuführende Gymnasialreform einem späteren Gutachten vorbehaltene Elementarschulreorganisation [129]) war auch während der Helvetik [130]) nicht zustande gekommen. Hier mußten spätere Versuche anknüpfen. 1805 ward die Universitätsreform, 1813 diejenige der Elementarschulen, wie wir sehen werden, in einem historischen Zusammenhang mit 1796, an die Hand genommen.

Doch auch in dem Jahrzehnt von 1803—13 ruhten die Schul- und Bildungsfragen nicht.

Da ist einmal auf die Errichtung der Industrieschule, einer Elementarschule für Kinder der untersten Bevölkerungsklassen, sowie der Fabrikkinderrepetierschule hinzuweisen. Diese Schulen machen einen Teil der im Jahre 1804 errichteten „Armenanstalt" aus, die sich die Unterstützung Erwerbsunfähiger und die Beschäftigung ganz oder teilweise Arbeitsloser, eine geregelte Armenunterstützung überhaupt, die den Bettel aus der Welt zu schaffen geeignet sein soll, zum Ziele setzt. In ihrer sog. Industrieschule sucht sie „durch zweckmäßige Bildung dem Müßiggang den Boden zu entziehen" und zugleich den Kindern, die sie besuchen, Anleitung zu manueller Beschäftigung zu geben, durch die sie bereits an den Lebensunterhalt ihrer Familien ein Kleines beizutragen vermöchten. Ursprünglich war die Schule für die Kinder hauptsächlich von Niedergelassenen berechnet, die sich aber über eine Mindestniederlassungsdauer von erst drei, seit 1812 gar sechs Jahren auszuweisen hatten. In den späteren Jahrzehnten ihres Be-

[129]) G. R. Prot. 18. I. 1796 (Verlesung des Gutachtens der Schulkommission) = St. A. B. Erz. Akt. N 1, Nr. 59, S. 2 ff., besonders S. 6.

[130]) Die Versuche der Schul-Kommission bis 1799 in deren Prot., St. A. B. Prot. S 1; über das Scheitern vgl. den öfters zit. „Bericht an Zschokke" vom 5. XI. 1801. St. A. B. Erz. Akt. B 1.

stehens (bis 1869) war es die Schule der flottanten Bevölkerung. Mit der Anstalt, der sie angehörte, war diese Schule, an sich Privatschule, doch eine Institution halb-öffentlichen Charakters. Sie unterstand dem Armenkollegium, einer Kommission, bestehend aus vom Stadtrat delegierten Vertretern der städtischen Armenhäuser, einer-, Vertretern der Gem. Ges. anderseits, schließlich der Gemeindepfarrer unter dem Präsidium des Antistes, finanziell getragen durch Beiträge Privater.[131]) Sie war errichtet ohne förmliche Mitwirkung der kirchlichen Behörden, wenn auch diese die Anstalt durchaus anerkannten, den Besuch ihrer Schule gelegentlich empfahlen.[132]) Ebenso fehlte ihr jegliche obrigkeitliche Sanktion. Als Privatschule bedurfte sie derselben in der Zeit ihrer Errichtung nicht. Als Anstalt doch wiederum halb öffentlichen Charakters fiel sie nicht unter die Bestimmungen der Verordnung von 1809, nach denen sie der Aufsicht des Gemeindepfarrers, hier also des Pfarrers zu St. Theodor hätte unterstellt werden müssen.[133]) 1838 jedoch wurde sie der Inspektion des Gymnasiums und der Realschule unterstellt.[134])

Hier handelt es sich also um eine privater Initiative entsprungene, als Privatschule fortgeführte Anstalt, die im Dienste

[131]) Vgl. St. A. B. Drucksachensammlung, soziale Berichte 10: a) (jährliche) Rechenschaftsberichte von dem Zustand der im Jahre 1804 errichteten Armenanstalt zu Basel. 1806—1869. b) im letzten Faszikel dieser Sammmlung: „Kundmachung einer Armenanstalt" 26. Nov. 1804. — „Plan der Armenanstalt" (Grundsätze) 26. Nov. 1804. — „Kundmachung" 12. Febr. 1805. — „Darstellung der neu errichteten Armenanstalt in Basel mit beigefügter Instruktion für die Herren Armenpfleger" 24. Okt. 1805.

[132]) Ki. A. D 1, 87 (act. eccl.), 7. VI. 1814. — Dazu Ratsprotokoll 15. VI. 1814.

[133]) Diese Tatsache belegt z. B. der Bericht von 1837, in welchem Jahre Inspektor der Anstalt ist, dem Armenkollegium verantwortlich, ein Pfr. Eduard Bernoulli, der, wie das Regimentsbüchlein für das genannte Jahr zeigt, nicht, wie bei einer Unterstellung unserer Schule unter die Verordnung von 1809 es sein müßte, Pfr. zu St. Theodor, sondern im Ruhestand lebender, früherer Pfr. von Bennwil und Hölstein ist.

[134]) St. A. B. Erz. Akt. LL 18. Dabei amtet wie bis anhin ein „Inspector der beiden Armenanstalten im Klingental", vom Armenkollegium bestellt und ihm verantwortlich, weiter; bis dahin einziger Inspektor, verbleibt ihm also jetzt noch die nähere Aufsicht; die Unterstellung unter die Oberaufsicht der Inspektion des Gymnasiums gibt dem Staate also ein formelles Aufsichtsrecht in die Hand, ändert an den tatsächlichen Verhältnissen aber wenig. (Vgl. weiterhin die zit. Berichte 1840 ff.)

nicht sowohl einer Schulreform und Verbesserung, als vielmehr der Sicherung eines gewissen Bildungsminimums steht. Die Zeit ist auch sonst nicht arm an Gründung von privaten Unterrichtsanstalten. Es mag nur hingewiesen werden auf die Tobler'sche, auf Pestalozzischer Basis beruhende Anstalt;[135]) sodann auf die in einem späteren Zeitpunkt auf eine Strecke hin ins Zentrum unserer Untersuchungen rückende katholische Schule.[136])

Demgegenüber wird das Bedürfnis einer allgemeinen Regelung, die, wie wir sahen, bisher nicht bestand, rege. Am 11. II. 1809 verlangt ein Anzug im Kl.-R., „es sollte beraten werden, ob nicht irgend einer Behörde die Untersuchung, Prüfung und Aufsicht über die Lehr- und Unterrichtsanstalten sollte aufgetragen werden, welche allhier zur Bildung der Jugend, besonders von Fremden errichtet werden". Der Anzug wird den Deputaten überwiesen. Sie legen ein Gutachten vor (11. IV. 1809). Die „Verordnung, die Errichtung von besonderen Lehr- und Erziehungsanstalten betr.",[137]) bildet einen getreuen Auszug aus diesem Gutachten.

Alle privaten Unterrichtsanstalten, nach der Auffassung der Verordnung Unterrichtseinrichtungen, „wo mehrere Kinder oder junge Leute den ganzen Unterricht ihres Alters genießen und beinahe den ganzen Tag darin zubringen", sind nach ihr fortan der Bewilligung und Aufsicht unterworfen.

In etwas äußerlicher, doch historisch verständlicher Weise wird ein Unterschied zwischen einheimischen und fremden Lehrern gemacht.

Fremde melden sich beim Rat und suchen hier um die Bewilligung nach; ihre Anstalten unterstehen der Aufsicht der Deputaten und der vier Hauptpfarrer.

Einheimische melden sich bei den Deputaten und unterstehen ihren resp. Gemeindepfarrern.

[135]) Für diese und alle andern vgl. St. A. B. Erz. Akt. LL. MM.

[136]) Ratsprotokoll 10. III. 1813. — Der von dem kathol. Pfr. errichteten katholischen Schule, die (vgl. Ratsprot. 3. IX. 1814) „seit mehreren Jahren schon besteht", wird auf Antrag der Deputaten die Genehmigung erteilt, und sie gemäß der Verordnung vom 12. IV. 1809 unterstellt der Aufsicht der Deputaten und der vier Hauptpfr. der Stadt.

[137]) K. Bl. 1809, Abtlg. II, S. 3 ff. — das Gutachten selbst: St. A. B. Erz. Akt. LL 1.

Der Aufsicht untersteht nicht das Ganze der betr. Anstalten. Ausdrücklich wird der ganze Unterrichtsplan, Kenntnisse und Methode, derselben entzogen, sind es doch die Eltern und nicht die Obrigkeit, die diese Anstalten tragen. Ihnen aber kann keine Vorschrift gemacht werden, wodurch und wie sie ihre Kinder erziehen sollen.

Und doch ist es nicht nur die mehr oder weniger inhaltslose Sicherung eines Schulbildungsminimums, worum es sich hier handelt, so, wie wir sie in der letzten Zeit des 18. Jahrhunderts (und erneut seit 1804) erstrebt sahen. Außer der Befähigung des Lehrers nämlich soll vor allem der Unterricht in der Religion und Sittlichkeit und alles, was auf Staat und Regierung Bezug hat, dieser Aufsicht unterworfen sein: Ohne schon die ganze staatliche Bildungswelt allen aufdrängen zu wollen, wird doch jetzt die Freiheit der Bildung an wesentlichen Punkten tief eingreifend beschnitten.

Bei der allmählichen Dissoziierung der alten Welt, wo doch deren Einheit und Einheitlichkeit postulatweise noch jahrzehntelang aufrecht erhalten wird, werden solche Maßnahmen nötig. Ob sie indes so sehr der Selbstbesinnung der alten Mächte, wie wir sie oben kennen gelernt haben, zuzuschreiben sind, läßt sich bezweifeln. Wer die Zusammensetzung der hier maßgebenden Behörde, der Deputaten – Peter Ochs ist ihr Präsident —, wer deren Tätigkeit, wie die der Universitätskommission, die, wie wir sehen werden, eine Erweiterung der Deputaten ad hoc darstellt, in den folgenden Jahren, bis zur Regelung von 1817, ins Auge faßt, wer es sich klar macht, was für Kräfte es sind, die 1813 die Einführung des „Reverses", durch den die Geistlichen bei ihrer Anstellung sich verpflichten müssen, sich keinen abgesonderten Kreisen anzuschließen,[138]) zustande bringen, wird eher dazu neigen, sie den

[138]) Wortlaut: Conventus past. et theol. cum scholarchis 21. IX. 1813. Ki. A. Act. eccl. D I, 7. — Das Dokument kann seinem Wortlaut nach später sehr wohl eine Waffe der stark pietistisch gefärbten Orthodoxie sein. Seine Entstehung jedoch verdankt es nicht ihr, sondern den oben gekennzeichneten Kräften. — Wohl ist es vom Ki. R., in dessen Protokoll es zu finden ist, entworfen, doch von ihm nicht als von der kirchl. „Gemeinschafts"behörde, sondern als der staatskirchlichen Behörde, vom Rat, der durch die Existenz einer Brüder-Elementarschule im Ringgäßlein auf das Herrenhuterwesen neu aufmerksam geworden ist (Deputaten-

Männern der neuen Zeit, die gegen alles Behondere und Sektenmäßige, gegen alles die allgemeine Staatseinheitlichkeit Zersprengende eingenommen sind, zuzuweisen.

Im Jahre 1808 geht eine erste Kodifikation vor sich. Die städtischen Verhältnisse sind dazu, wie wir sehen werden, noch nicht reif; so ist das erste eine zusammenfassende Regelung der Landschulverhältnisse. Eine solche hatte ja die Basler (vorhelvetische) Revolution bereits inauguriert. Doch über die Anfänge war man weder damals noch in der helvetischen Periode hinausgekommen. Ohne daß in den uns vorliegenden Akten darauf irgendwie Bezug genommen würde, dürfen wir darin doch die Zuendeführung jener Bestrebungen sehen. Ihren für uns sichtbaren Ausgangspunkt hat die Sache in einer R. E. vom 18. VIII. 1804, die die Deputaten zur Berichterstattung über die Kompetenzverbesserung (Besoldungsverbesserung) für die Landschullehrer auffordert. Aus einem konkreten Anlaß, wie immer, der Wahl eines Lehrers, entspringt diese R. E. Von da aus wird die Organisation des Landschulwesens in seiner ganzen Breite, erst der Lehrerausbildung, dann auch alles übrigen, in Angriff genommen; eine Sache, die, wie sie sagen, den Deputaten längst am Herzen gelegen ist.[139]) Am 17. XII. 1807 behandelt der G. R. einen Ratschlag der Regierung und genehmigt alles. Nachdem sich der Kl. R. mit dem Ki. R. über das Pensum verständigt hat,[140]) wird Abschnitt 3—7 des dem G. R. vorgelegten Deputatengutachtens als „Schulordnung für die Landdistrikte des Kantons Basel" gedruckt[141]) und den Deputaten deren Handhabung übertragen.

—

prot. 3., 6. VIII. 1813, St. A. B. Prot. R 1, 21; Kl. R. 18. VIII. 1813) zu derartigen Maßnahmen beauftragt (R. E. 18. VIII. 1813), die derselbe dann auch genehmigt (Genehmigung des Reverses R. E. vom 6. X. 1813). Daß dem so ist, zeigt das weitere Verhalten des Rats. Auf zugleich mit dem Revers vom Ki. R. eingegebene Vorschläge betr. der Herrenhuterversammlungen geht er gar nicht ein; spätere, von ihm auf Grund von Protesten Geistlicher vorgelegte Vorschläge betr. Abänderung des Reverses (Ki. A. Akt. eccl. D I, 7: 8. III., 19. IV., 25. V., 23. IX. 1814) würdigt er keiner Beachtung.

[139]) Gutachten der Deputaten: Ratsprot. 19. IX. 1804.

[140]) Kl. R. 16. I. 1808. — Ki. R. (Conventus past. et theol. cum gravissimis D D scholarchis) 26. I. 1808, Ki. A. act. eccl. D 1, 7.

[141]) Kantonsblatt 1808, erste Abteilung, S. 109/31.

Mehr als die Stadtschulgesetzgebung von 1817 bewegt sich die vorliegende von 1808 in der Bahn des Alten. Die Gesamtheit der Landschulen stand ja in einem ähnlichen Verhältnis zum Kirchenrat wie die einzelne städtische Schule zu den Gemeindebehörden, Pfarrer und Bann. Mag sich auch die legislatorische Beziehung zum Ki. R., der im 18. Jahrhundert in Zusammenarbeit mit Rat und Deputaten über dem Landschulwesen stand, lockern, ja: bald ganz aufhören, organisatorisch bleibt die Beziehung eine enge. Die Verordnung ist, wiewohl die oben skizzierten Zusammenhänge mit 1798 ohne Zweifel da sind, doch weniger in die mit Isaak Iselin beginnende, 1817 vorläufig endigende Schulreformlinie zu stellen, als vielmehr in diejenige Linie, die in der Kirchenordnung für die Landschaft von 1759[142]) ausgeprägt ihren Ausgang nimmt, und über 1826, 1838/39,[143]) weitgehend stabil verläuft bis zur (städtischen) Landschulorganisation von 1860,[143]) ihr, allerdings vollständiges, Ende erst findet in der das Schulwesen der Landgemeinden einbeziehenden Gesamt-Gesetzgebung des Jahres 1880.[143])

Wie 1817 die Bänne erst im letzten Stadium um ihre Mitwirkung angegangen werden, so geht es auch hier: die Mitwirkung des Ki. R. an der Festsetzung der Pensen ist nicht mehr entscheidend. Sie läuft auf eine rein formelle Bestätigung hinaus. Später wird auch sie nicht mehr eingeholt; ganz gleich, wie nach 1817 alle legislatorischen Mitwirkungsrechte der Gemeindebehörden in der Stadt aufhören. Es sind staatliche Zentralbehörden, die fortan allein über der Schulorganisation stehen. Ein spontanes Eingreifen des Ki. R., nicht staatlich mitwirkend, sondern im Namen der kirchlichen „Gemeinschaft", ist damit natürlich nicht ausgeschlossen.

Wie selbst hier der alte Zustand nur langsam verschwindet, so hält er sich vollends in der ganzen Organisation, in die die Schule gestellt ist, sowie in der funktionellen Stellung, die derselben in diesem staatlich-kirchlichen Ganzen zugewiesen ist.

Als köstliche Wohltat Gottes sollen die Eltern die Schule erkennen. Sie will ihnen nicht nur Kenntnisse vermitteln; dient wie

[142]) St. A. B. Mandata I, VIII.

[143]) S. u. S. 100, 132 ff, 161 + Anm. 45, 180 + Anm. 88.

früher nicht vorwiegend dem praktischen Leben; Lesen-Können ist Vorbedingung, nicht wie in der Helvetik, der Teilnahme am staatsbürgerlichen Leben, sondern wiederum der Zulassung zum heiligen Abendmahl. Wenn aber jetzt diese Vorschrift auch als das beste Mittel betrachtet wird, besseren Schulbesuch zu erreichen, so ist zu bedenken, wer es denn ist, der an dieser, ihrem sonstigen ganzen Tenor nach in der oben gezeichneten Linie stehenden Regelung leitend Hand anlegt: es ist, wie auch noch 1817 (s. u.), der Deputat Peter Ochs.

Die einzelne Schulanstalt ist Anstalt der staatlich-kirchlichen Gemeinde. Der Pfarrer hat die Aufsicht als einen wichtigen Teil des ihm anvertrauten Amtes. Doch seine Pflichten werden spezifiziert aufgeführt: nicht nur als Pfarrer, sondern zugleich als von der staatlichen Behörde „geordneter" Inspektor versieht er diese Dienste an der Schule. Neben ihm sollen Gemeinderat und Bannbrüder den Schulmeistern durch Schulbesuche beistehen. Beim Pfarrer melden sich die Kinder zum Schuleintritt. Er hält im Herbst, am Beginn des Winterhalbjahres, eine Schulpredigt.

Er versieht die nähere Inspektion der einzelnen Anstalt. Als solcher steht er — klarer als je in den früheren Jahrhunderten kommt das hier zum Ausdruck — in einer doppelten Abhängigkeit.

Einmal untersteht er, wie alle seine Kollegen (d. h. eben: die Landschulen als Ganzes), den Deputaten, dem Ratskollegium für Kirchen- und Schulsachen.

Sodann erstattet er auch dem Spezialkapitel (d. i. der Pfarrerversammlung eines Dekanats, einer sog. Klasse) zu Handen des Konvents Bericht über Mißstände,[144]) — hier durchaus unterschieden von den Verhältnissen der städtischen Schulen.

Neben dem Alten, das in der organisatorischen und sinngemäßen Stellung dieser Schule im staatlich-kirchlichen Ganzen zum Ausdruck kommt, gilt es nun zu betrachten, was in Ausführung der Absichten, die doch richtunggebend wirkten, zustande

[144]) In Teil VI „... der Pfarrer soll die Schule häufig besuchen, ... auch soll er bei dem Spezialkapitel, was der Schule halben ihm angelegen, anbringen, damit solches den actis (scil. eccl.) zu Handen des Archidecani (Personalunion mit Antistes), um auf eine etwa nötig erachtete Remedur bedacht zu sein, einverleibt werde."

kam. Daß auch jetzt wieder die Sicherung eines Bildungsminimums wichtig war, wurde schon bemerkt.[145]) Darüber hinaus wird jetzt bestimmt, daß alle Kinder Schulbücher haben sollen. Das alte Nachtmahlbüchlein figuriert zwar weiter. Daneben aber wird die Schaffung eines Lesebuches in Angriff genommen. Noch wichtiger ist, daß entscheidende Schritte getan werden zur Heranbildung einer zur Erfüllung ihrer Aufgaben besser befähigten Lehrerschaft. Durch eine besondere R. E. vom 12. III. 1808[146]) wird bestimmt, daß einstweilen Lehrer Schneider in Sissach, ein Pestalozzianer, unter der Aufsicht des Pfarrers Spörlin Zöglinge in Pension nehmen solle zur Heranbildung für den Lehrerberuf. Am 10. XI. 1810[146]) erstatten die Deputaten im Kl. R. Bericht über den guten Erfolg dieser Veranstaltung. Bereits 36 Zöglinge haben diese Kurse absolviert, von denen 24 seitdem Lehrstellen erhalten haben. Von den 57 Landschulen haben also schon fast die Hälfte taugliche Lehrer. Unter Genehigung der nicht unbeträchtlichen Kosten wird je nach Benötigung Fortführung der Anstalt beschlossen. Besseren Lehrern mußten aber auch günstigere Existenzbedingungen geschaffen werden. Zu diesem Zwecke werden die Schulen je nach der Größe der Gemeinden in drei Klassen geteilt und die Kompetenzverhältnisse dementsprechend neu geordnet.[147])

Die seit Jahrhunderten klarer gestalteten Verhältnisse des Untertanenlandes erleichterten das Zustandekommen dieser Regelung. Sie konnte sich dazu, wie wir sahen, an Vorgängerinnen anschließen. Das „Landschulwesen" an sich war etwas, das schon bestand. Ein „Stadtschulwesen" war erst durch die Zusammenfassung der einzelnen Gemeindeschulen geschaffen.

[145]) Hier ist noch hinzuweisen auf die Behandlung des Deputatengutachtens über bessere Einrichtung der Landschulen in der Kl. R.'s Sitzung vom 22. XI. 1806. — In den Ausführungen über den Schulzwang streift dasselbe sehr eng den Wortlaut der Bestimmungen der Kirchen-O. f. d. Landschaft von 1759 (St. A. B. Mandata I, VIII.); diese scheint also sehr wenig gewirkt zu haben. In dieser Meinung bestärkt die Lektüre des E. R. (helv.) Prot. (St. A. B. Prot., S 3), wo nur noch sehr eingeschränkt auf der absoluten Pflicht zum Schulbesuch zu beharren gewagt wird.

[146]) Vgl. Ratsprot. a. a. O.

[147]) Ordnung f. d. Landschulen im Kantonsblatt 1808, I, 109 ff.

Hier aber waren seit 1802/03 mit der alten Ordnung auch die historisch begründeten Organisationssonderheiten der einzelnen Schulen wiedergekehrt, die wir oben, Kap. I, kennen gelernt haben; bei St. Peter die Stift,[148]) am Münster die Regenz.[149])

Vor der einheitlichen Gestaltung sämtlicher einzelner Schulen lassen sich diese nicht in ein größeres Ganzes zusammenfassen. Die auf die volle Fundierung der Schule auf die Gemeinde hin tendierende Linie, 1529 inauguriert, 1691 entscheidend fortgesetzt, muß ihren zum mindesten vorläufigen[150]) Abschluß gefunden haben, bevor die sie von Anfang begleitende, ihr von Anfang an entgegengesetzte, am Ende des 19. Jahrhunderts einzige Linie der zentralen Zusammenfassung des Schulwesens, die 1691 für das Finanzielle zu einem fast völligen Abschluß kam, um dann für sehr lange hinter der andern zurückzutreten, erfolgreich ansetzen konnte.

Daß ein realer Zusammenhang zwischen der Aufhebung der Stift St. Peter,[151]) sowie der Prärogativen der Universität, die sich vor allem auf Schuldinge erstreckten,[152]) der Befugnisse dieser zwei

[148]) Vgl. E. Schweizer, Kirchen- und Schulgut, S. 291. — Auch in seine Schultätigkeit tritt das Kapitel durchaus wieder ein; dafür zeugt einmal die 1805 auf Vorschlag Pfr. Burckhardts genehmigte (partikulare) St. Peters Sch. O., zeigen Wahlen, wie noch ganz zuletzt, im letzten Stadium der Aufhebungsverhandlungen die Besetzung einer Provisorstelle (Ratsprot. 20. VII. 1814). Sonst für alles acta capituli (scil. Petrini), St. A. B. St. Peter K 9.

[149]) St. A. B. Mandata X, 63.

[150]) Für die Mädchen kommt die Linie erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts zu ihrem vollen Abschluß. Vgl. die Ausführungen in Kap. 3.

[151]) Vgl. Schweizer, a. a. O., sowie R. Wackernagel, Kirchen- und Schulgut. S. 126 ff. Vor allem, weil die Stift ihren finanziellen Verpflichtungen nicht zu genügen vermag, wird seit 1811 an ihrer Auflösung gearbeitet. Ihr Schicksal besiegelt die R. E. vom 30. XII. 1815. Von 1816 an liegen die Protokolle nicht mehr vor. — Finanziell tritt die Stiftung unter das Direktorium der Schaffneyen, schul-organisatorisch müssen wir uns eine, praktisch allerdings kaum mehr wirksam werdende Wiederholung des 1691 Geschehenen vorstellen. Vgl. oben Kap. I.

[152]) Die Aufhebung geschieht im Rahmen der Universitätsreorganisationsverhandlungen; vgl. das vorläufige Univ.-Gesetz v. 1813, § 3 (G. R. Prot. 17. V. 1813), in dem bestimmt ist, „daß Universität, Gymnasium, sämtliche Schulen und Lehranstalten unter der unmittelbaren Oberaufsicht und Leitung der Regierung stehen, nach derjenigen Form, welche durch zu erlassende Gesetze und Verordnungen wird festgesetzt werden", sowie das Gesetz über die Organisation der

Gewalten, die die Pfarrer-Visitatoren und ihre Bänne von der direkten, unvermittelten, „verwurzelten", nicht: „geordneten" Beziehung zu ihrer Schule trennen, mit der 1817er Schulgesetzgebung bestand, ist aus den Akten nicht erweislich. Ein innerer Zusammenhang läßt sich nach dem Gesagten nicht bezweifeln.

Die nun in den Kreis der Betrachtung zu ziehenden Schulgesetzarbeiten nehmen ihren Ausgang im Jahr 1813. Höchst wichtig ist, daß wir im Auge behalten, daß, historisch gesehen, damit nicht absolut Neues inauguriert ist, vielmehr eine schon vor 53 Jahren begonnene, später wieder aufgenommene, 1796 vorläufig aufgegebene und 1799 im Sand verlaufene Linie nun zu einem Ende zu führen unternommen wird, mag auch den Reformern von 1813/17 diese ihre Stellung, wie wir sie sehen müssen, nicht so bewußt sein.

Wie immer, ist es auch jetzt wieder ein konkreter Anlaß, an dem sich die Sache entzündet. Bei Anlaß der Wahl eines Provisors in Kleinbasel nämlich beauftragt der Rat die Deputaten, sich des Zustandes des Schulwesens im allgemeinen anzunehmen.[153]) Dieselben legen am 13. VIII. 1813 ein ausführliches „Gutachten über die Elementarschulen der Stadt"[154]) vor. Sie geben darin einen, von einigen Mißverständnissen abgesehen, guten Überblick über das Bestehende, wie wir es kennen, den seit 1802/03 dem ancien régime wieder angeglichenen Zustand. Es geht daraus hervor, daß je nach den Visitatoren, den Gemeindebehörden also, die einzelnen Schulen ein ganz verschiedenes Bild bieten. St. Peter etwa weist besonders fortgeschrittene Zustände auf. Es verdankt sie, wie dem Gutachten zu entnehmen ist, Pfr. Burckhardt, der in seinem und seiner Helfer Namen dem Herrn Stiftsdekan im Jahre 1805 eine verbesserte „Ordnung" vorschlug.[155]) Hierauf werden für alle Anstalten geltende Vorschläge gegeben. Als Leitziel der Schule werden die betr.

Univ. und d. Erz. R. von 1818 (St. A. B. Drucksachensammlung, Verwaltungsdrucksachen 275), das gemäß dem eben zitierten Gesetz von 1813 jetzt gar keine Bestimmungen mehr enthält über die Stellung der Univ. zum Gymnasium (inkl. vorderer Stock), dafür in § 66 positive Bestimmungen über d. Gymn.-Inspektion. —

[153]) Kl. R. Prot. 13. II. 1813. — Vgl. Prot. der Deputaten 12. VIII. 1813 (St. A. B. Prot. R 1, 21).

[154]) St. A. B. Erz. Akt. A 1 (Akten der Universitätskommission) Nr. 40.

[155]) Vgl. oben Anm. 148.

Ausführungen in der oben erwähnten St. Peter Sch.-O. von 1805 übernommen: wichtiger als alles andere ist, daß die Kinder durch die Schule „zur Ausübung christl. Tugend und guter Sitten angeführt werden.“ [156]) Inhaltlich werden in der Schule Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Die Religion nimmt eine Hauptstelle ein und soll es, damit die Elementarschule die Vorstufe zu dem Unterrichte der Geistlichen bilde. Auch in den andern Fächern zeigt sich das. Im Lesen soll ein Verzeichnis „schwerer Wörter“ aus Bibel, Katechismus u. . w. gebraucht, im Singen Choräle geübt werden. Doch d a m i t, fährt das Gutachten fort, und mit einigen Fertigkeiten ist es nicht getan. Es braucht mehr, um in der Welt fortzukommen. Ganz rationalistisch wird nun ausgeführt, wie Sachkenntnisse dem Gedächtnis anvertraut werden müssen, damit der Lehrling darauf bauen könne, damit er zum Beobachten und Selbstdenken angeführt werde, damit seine Urteilskraft einen Vorrat an Vordersätzen finde, aus welchen sie ihre Folgerungen ableiten möge. Die Auseinandersetzung mit den Gegnern dieser Kenntnisse, die aus ihnen Ermüdung und Verwirrung für den menschlichen Geist fürchten, und sich doch nicht scheuen, siebenjährige Mädchen 50 bis 100 Verse herstammeln zu lassen, worin Geschmack, echtes Gefühl, Stil u. s. w. ganz vermißt werden, und 100 und aber 100 Stellen aus der jüdischen Geschichte und der Offenbarung, die es für unmöglich halten, deutliche und vollständige Begriffe den Knaben beizubringen, wo doch dies gar nicht beabsichtigt ist, vielmehr ihnen Keime, die sich entfalten wollen, einzupflanzen, zeigt nun, wie auch die zwar nicht spärlich vertretene und in ihrer Wichtigkeit betonte religiöse Erziehung gemeint ist, wie die Funktion dieser ganzen Schule aufgefaßt ist.

Viel Altes ist da: doch es ist in neue Schläuche zu fassen versucht.

Aus dem Protokoll der Universitätskommission [157]) vom 18. IV. 1816 erfahren wir nun, daß das von den Deputaten dem Rat eingegebene Gutachten über den Zustand der Elementarschulen in der Stadt und eine bessere Einrichtung derselben vom Rate der U. K.

[156]) Acta capituli [Petrini] 26. III. 1805. St. A. B. St. Peter K 9.
[157]) St. A. B. Prot. T 1.

überwiesen worden sei. Es wird, nachdem die Zirkulation beendet ist, jetzt wieder ad acta gegeben und beschlossen, die Beratung darüber mit der über die Universitätseinrichtung im allgemeinen zu verbinden.[158])

Diese Kommission besteht sei 1805. Es ist eine ad hoc geschaffene Ratskommission, vom Rat bestellt anläßlich der Besetzung einiger Professuren, um zugleich zu beraten, wie die Universität auf eine den gegenwärtigen Zeiten angemessenere Weise könnte eingerichtet und gemeinnützig gemacht werden. Ihren Grundstock bilden die Deputaten; ihnen werden beigegeben Bürgermeister Merian und drei weitere Mitglieder.

Diese Übertragung des Geschäftes an die U. K. ist durchaus sinnvoll; sie mag auf ihren Wunsch hin geschehen sein; daraufhin weisen wenigstens die Ausführungen ihres Gutachtens. Den hier ausgesprochenen Intentionen der U. K. gemäß wird so die Verbindung, die 1796 abgebrochen wird, wieder hergestellt, wo eine Kommission, damals die Schulkommission über die Reform des gesamten Bildungswesens gesetzt war.

Die U. K. ordnet aus ihrer Mitte einen engeren Ausschuß zu diesem Geschäft ab. Derselbe legt der Kommission am 27. II. 1817 einen Vorschlag über die Einrichtung der Elementarschulen vor.[159]) Dieser Vorschlag spricht sich, zum Teil stark im Anschluß an das Deputatengutachten, zum Teil darüber hinausgehend, einmal konkretisierend, dann auch prinzipiell, über das Wesen und die konkrete Ausgestaltung des Elementarunterrichts aus und behandelt zum Schluß auch, was hier außer Acht gelassen werden kann, die ökonomische Seite des Gegenstandes.

Seit Jahrhunderten, so führt der Bericht aus, war der Zweck der Schule, die Kinder lesen und schreiben zu lehren und ihnen den ersten Unterricht in der christlichen Religion zu erteilen. Dieser Schulunterricht erreichte als Nebenwirkung bei den Lernenden eine Stählung des Geistes, Konzentration, lehrte sie, den eigenen Willen dem Besten des Ganzen zu unterwerfen, gewöhnte an Ordnung. Die

[158]) Vgl. Prot. der Kommission, a. a. O.; deren Akten: Erz. Akt. A 1.

[159]) Wortlaut: Erz. Akt. A 1 (Akten der Universitätskommission), No. 93 (identisch mit 87).

Meinung der Kommittierten ist, diese Nebenwirkungen des Unterrichtes seien mindestens ebenso wichtig als die beabsichtigten; vom Blick auf sie aus geradezu sei die Schule zu reformieren. Die konkreten Elementarschulen erfüllen eine doppelte Aufgabe. Sie bereiten aufs Gymnasium vor; sie haben zugleich Kinder zu unterrichten, die ausschließlich hier ihre Bildung holen, ihnen die Ausbildung zu geben, deren sie für ihren künftigen Stand und Beruf kaum entbehren können und als Staatsbürger gar sehr bedürfen. „Staatsbürger" und „Beruf" sind also jetzt die Stichworte. Diese Formulierungen sind in unserem Zusammenhang bedeutsam; daß die Elementarschule vor allem der Ausbildung zum „Christen", der Vorbereitung auf das heilige Abendmahl zu dienen habe,[160]) davon ist hier gar nicht die Rede.

Diese Zwecke werden jetzt nur mangelhaft erreicht. Vervollkommnet würden die Schulen wohl die erste, auch so nicht die zweite Aufgabe erfüllen können. Zugleich das Begehren des Deputatengutachtens konkretisierend wird die Errichtung einer dritten, für die ganze Stadt einzigen, Primarklasse vorgeschlagen, in der Französisch und einige Realkenntnisse gelehrt würden (später Realschule genannt, und durch das Gesetz über die Errichtung des E. R. von 1818, von den Gemeindeschulen getrennt, dem Rektor des Gymnasiums unterstellt). Für diese, wie für den Lehrplan der zwei Klassen der Gemeindeschulen werden sodann begründete, detaillierte Einzelvorschläge gegeben.

Was die Methode angeht, so wird in besonnener Weise im Ganzen die Pestalozzische als die richtige angesehen. Lehrer nach Yverdon zu schicken wäre zu teuer. Statt dessen soll Lehrer Joachim Schneider aus Muttenz[161]) an die Münsterschule angestellt werden,

[160]) Vgl. Landschulgesetz von 1808, o. S. 84 f. — Gesetz von 1817, § 1 (Zweckparagraph): Die Gemeindeschulen haben die Bestimmung, den Knaben, welche nach zurückgelegtem fünften Lebensjahr in dieselben aufzunehmen sind, nicht nur den elementarischen Unterricht in Lesen, Schreiben und Kopfrechnen zu verschaffen, sondern vorzüglich ihre Geisteskräfte an einem diesem Alter angemessenen Lehrstoffe zu entwickeln und zu üben, und dieselben an Zucht, Ordnungsliebe, Sittsamkeit und regelmäßige Tätigkeit zu gewöhnen.

[161]) Was tatsächlich geschieht; vgl. Protokoll der U. K. a. a. O., 30. VI. 1817. Vgl. dazu das Schreiben Schneiders vom 8. II. 1819 an Deputaten und Antistes,

der dann die Lehrer instruieren soll. In Zukunft soll sich keiner um eine Lehrstelle bewerben können, der mit dieser Methode nicht hinreichend bekannt ist.

Diese Vorschläge zirkulieren nun unter den Mitgliedern der U. K., die nun sukzessive auch die Organisation des Gymnasiums, des Pädagogiums, sodann der Universität in den Kreis ihrer Arbeiten einbezieht. Am 6. III. 1817 genehmigt die Kommission die Vorschläge ihres engeren Ausschusses betr. die Organisation der Elementarbildung und richtet ein entsprechendes Memoriale an den Rat. Nun wird die U.K. autorisiert, „die erforderlichen Einrichtungen zur Ausführung dieses Gutachtens zu treffen", d. h. in Gesetzesform gebrachte Vorschläge zu Handen des G. R. vorzulegen.[161a]) Am 29. V. 1817 liegt der U. K. ein dementsprechender, aus den verschiedenen Gutachten zusammengezogener Entwurf einer Ordnung für Elementar- und Realschule vor von Seiten des Ausschusses. Es zirkuliert und geht bald darauf (12. VI. 17) an den Kl. R. zu Handen des G. R. ab, welchem er, samt Gutachten der U. K. und Ratschlag des Kl. R. am 16. V. 17 zukommt. Nach kurzer Beratung (18. VI. 17) wird er gutgeheißen („Gesetz über die öffentlichen Lehranstalten in Basel".[161b])). Auf Grund einer R. E. vom 25. VI. 17, die der U. K. die Ausführung überbindet, bestimmt dieselbe neuerdings eine engere Kommission, der Pfr. Faesch, seinerzeit einer der wenigen entschieden auf helvetischer Seite stehenden Geistlichen der Stadt, und bis an sein Lebensende der neuen Richtung zugetan (s. u.), Rektor Hanhart, sowie die Gemeindepfarrer angehören. Deren prinzipiell für uns nichts ergebende und darum weiter nicht zu berührende Vorschläge sowie ihr Entwurf einer Disziplinar-O.[162]) werden am 7. V. 18 genehmigt. Nachdem auch die Gesetze über Universität[163]) und Erziehungs-

aus dem hervorgeht, daß er, nachdem er vier Jahre lang Lehrer in Dießenhofen war, jetzt hauptsächlich auf die Empfehlung Rektor Hanharts hin nach Basel gelangt (St. A. B. Erz. Akt. G 2, 1).

[161a]) Durch R. E. von 12. III. 1817. St. A. B. Rats-Prot. und Erz. Akt. A 1.

[161b]) K. Bl. 1817. II. 211 ff.

[162]) Disziplinar-O. f. d. Gemeindeschulen der Stadt Basel (16. Nov. 1818). St. A. B. Verwaltungsdrucksachen A 235, 1.

[163]) Gesetz über die Organisation der Universität vom 17. VI. 1818. K. Bl. 1818 II, 167—81.

rat [161]) verabschiedet sind, sind die Aufgaben der Universitätskommission beendet. Sie wird durch R. E. vom 25. VI. 1818 aufgelöst.

Das Gutachten der U. K., nach welchem das Gesetz selbst gestaltet ist, geht, wie wir sahen, in der inneren Umgestaltung der Schule noch weiter als dasjenige der Deputaten. Dennoch ist, wie dieses selbe Gutachten zeigt, auch jetzt der R. U. ein höchst wichtiger Bestandteil des Unterrichtsganzen. Im Singen werden Choräle geübt. Der vorzüglichste Zweck des Naturgeschichts-Unterrichts, der in der zweiten Primarklasse erteilt werden soll, soll sein, aus den Werken auf den erhabenen Schöpfer hinzuweisen.

Der funktionelle Charakter der Schule ist trotz allem gewahrt. Prononcierte Kirchenschule allerdings soll sie nicht mehr sein. Instrument des staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus ist sie weiterhin.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß damit die Schulreform-Bestrebungen des 18. Jahrhunderts in Basel zu einem vorläufigen Abschluß gebracht werden. Diese Tatsache zeigt sich auch noch in anderer Hinsicht. Einmal ist die Elementar- und Realschulgesetzgebung von 1817 nur Teilstück einer umfassenderen Gesamtorganisation des Basler Bildungswesens. Sodann spricht sie sich auch aus in der äußeren Organisation, innerhalb deren inskünftig die Schule leben soll.

Wie Stadtgemeindeschule, Realschule, Gymnasium, Pädagogium als öffentliche Lehranstalten in einem Gesetze zusammengefaßt sind, so stehen sie auch alle unter einer einheitlichen Leitung. Mit dem Erziehungsrat, der dieselbe versieht, tritt etwas gänzlich Neues in das Basler Schulwesen ein. Denn die Deputaten [165]) waren die staatliche Kirchen- und Schulbehörde. Noch umfassender war die Aufgabe des vorhelvetischen, revolutionären Erziehungskomités wie des helvetischen Erziehungsrates. Die Schulkommission des 18. Jahrhunderts aber, und die Universitätskommission, die scheinbar am ehesten mit ihm verglichen werden können, sind temporäre, ad hoc bestellte Ratskommissionen. In dem jetzt

[164]) Gesetz über die Aufstellung und Organisation des Erziehungsrates vom 17. VI. 1818, a. a. O., S. 182—91.

[165]) Über deren ganzen Aufgabenkreis sehr instruktiv R. Wackernagel, K.- u. Sch.-gut, S. 87 f.

aufgestellten Erziehungsrat steht tatsächlich die erste ständige staatliche Behörde vor uns, deren Tätigkeit sich einzig und ausschließlich auf das Schulwesen, und zwar das gesamte Schulwesen (inkl. Universität) erstreckt.

Dem Regierungsrat unterstehen für die einzelnen Schulstufen Inspektionen.[166]) Wie jetzt die einzelnen, homogen gewordenen Gemeindeschulen, als Stadtgemeindeschulen zusammengefaßt, im I. Teil des Gesetzes von 1817 ihre Organisation bekommen, so tritt eine gemeinsame, aus drei Mitgliedern des E. R. bestehende, ihm unterstehende Inspektion über sie, welche die nähere Aufsicht dieser Schule zu leiten hat.[167])

Nächste Organisationsbasis der Elementarschule aber ist weiterhin bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus die Gemeinde. Ihre Selbständigkeit inbezug auf Gesetz und Ordnung, unter denen sie lebt, hat allerdings ganz aufgehört. Auch Mitberatung bei Neuordnung der Verhältnisse seitens der (kirchlichen) Gemeindebehörden begegnet nach 1817, wo sie im letzten Stadium statt hat, nicht mehr.[168])

Innerhalb der gegebenen Organisation aber basiert die Schule auf der Gemeinde:

Die Knaben können sich nur in die Schule der Pfarrgemeinde aufnehmen lassen, in der sie wohnen. Der Pfarrer wohnt der Aufnahme bei. Für Schulgeldunterstützung wendet man sich an ihn.[169]) Er besucht die Schule, auf Lehrer wie Schüler sein Augenmerk richtend und wohnt insbesondere den Prüfungen bei.[170]) Er trifft dabei die Auswahl der als Prämien zur Verteilung gelangenden Bücher.[171]) Der Pfarrer wacht über den Schulbesuch. Er mahnt säumige Eltern, zieht sie bei Säumigkeit vor den Bann;[172]) schlechtes Betragen meldet der Lehrer erst den Eltern, dann den Geistlichen. Falls Schüler durch ihr schlechtes Betragen der Schule nachteilig

166) Gesetz über d. E. R., a. a. O., § 6.
167) a. a. O., § 6 c.
168) Protokoll d. U. K., a. a. O., 30. VI. 1817.
169) Diszipl. O., a. a. O., §§ 1, 16.
170) Gesetz von 1817, § 8.
171) Disz. O., § 14.
172) a. a. O., § 9.

werden, so werden sie durch die Aufsichtsbehörde ausgeschlossen. An diesem Punkt begegnet die Bestimmung, die Aufsichtsbehörde „könne unter Übergehung dieser Stufen direkt eingreifen".[173])

Sie beleuchtet die ganze Stellung der Gemeindegeistlichen zur Schule. Diese sind nämlich „unter der allgem. Leitung der höchsten Erziehungsbehörde, welche hiezu eine besondere Inspektion verordnet, die unmittelbaren Schulaufseher."[174])

Sie sind es als „geordnete" Inspektoren, als unterste Glieder einer staatlichen organisierten Aufsichtshierarchie; noch einige Jahrzehnte hindurch werden die Geistlichen als die natürlichsten Anwärter darauf mit dieser Aufgabe betraut. Kraft ihres Amtes sind sie es im Grunde schon jetzt nicht mehr.

So bilden die Ordnungen von 1817 (u. 1818) den inneren und äußeren Abschluß der Periode, die Gegenstand dieses Kapitels war.

Durch ihre Betrachtung haben wir zugleich den Boden aufgezeigt, auf dem die folgenden Jahrzehnte fortschreiten werden.

---

[173]) a. a. O., § 16.

[174]) Gesetz über die öffentlichen Lehranstalten, a. a. O., § 6.

3. Kapitel.

Ursachen und Art des schließlichen Verfalls des alten Verhältnisses der Schule zur Kirche (Gemeindeschulsystem) 1817/70.

1. Das liberal-konservative Regime.

a) Weiterleben und Neuaufkommen liberaler Bestrebungen in Basel in der „Zeit der Restauration".

Mit den Gesetzen von 1817 und 1818 schließt sich, wie die Ausführungen des obigen Kapitels gezeigt haben, die Reformperiode, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Ausgang nahm. Sie schaffen zugleich den Ausgangspunkt für alles weitere. Über verschiedene Zwischenstufen vollendet sich in dem folgenden halben Jahrhundert die zentral-einheitliche Gestaltung des Basler Schulwesens; entfernt es sich institutionell vollends von seinen alten Grundlagen. Erst eine folgende Periode bringt dann auch seine völlige geistige Umorientierung.

Der Geist der Restauration,[1]) der sich in dieser Zeit auf allen Lebensgebieten regt, und auch in manchen Teilen der Schweiz die Herrschaft erlangt, vermag in Basel im ganzen wenig. Wir beobachten im ganzen auch in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts teils Weiterleben der Strömungen, die bei der Schaffung der Gesetze von 1817/18 wirksam waren, teils neue, wiewohl im 18. Jahrhundert verwurzelte, liberale Bestrebungen.

[1]) Vgl. E. Troeltsch: Die Restaurationsepoche am Anfang des 19. Jahrhunderts. Ges. Schr. IV. 587—614. Tübingen 1925.

Ihren Ausdruck finden dieselben, beim Fehlen jeder Tagespresse, in mancherlei Klubs, insbesondere in der Dienstagsgesellschaft,[2]) dem vom Gegner spottweise sog. Tugendbund, einer losen Vereinigung jüngerer Basler, die sich zur Besprechung und Diskussion aller möglichen „gemeinnützigen" Fragen zusammenfindet; seit 1826 wird für uns deren Wollen faßbar in den Basler Mitteilungen.[3]) Eine wertvolle Quelle für die Basler Geistigkeit jener Tage bildet auch die Wissenschaftliche Zeitschrift,[4]) die von 1823—1827 von einigen Männern aus den Kreisen der regenerierten Universität herausgegeben wird. Männer wie de Wette, K. R. Hagenbach, F. D. Gerlach u. s. w. begegnen uns als deren Mitarbeiter. Hinter den Basler Mitteilungen aber steht die geistige Elite, die ihre Ausbildung großenteils in dem 1806 gegründeten Bernoulli'schen Institut empfing, und nun eben am Gemeinwesen tätig mitzuarbeiten beginnt, ohne doch schon an den leitenden Stellen zu stehen. Karl Burckhardt (1795/1850), der spätere Bürgermeister (seit 1831), ist einer der ersten unter ihnen.[5]) Doch auch jüngere schließen sich an, so u. a. der Jurist Andreas Heusler;[6]) derselbe, der später als das Haupt der Basler Zeitung das konservative Basel recht eigentlich verkörpert. Der starke Einschlag liberaler Ideen, der in seinem und in dem Basler Konservatismus der späteren Jahrzehnte überhaupt sich immer wieder kund tut, mag hier seine Wurzel haben.

Hier tritt man ein gegen allen Kasten- und Sönderungsgeist, für eine freisinnige Gemeinschaft, einen Gemeingeist, der das ganze Staatswesen erfüllen soll.[7]) Man zieht die verschiedensten, öffentliches Interesse bietende Fragen in die Diskussion, prüft Altes auf seine Berechtigung hin, regt Neues an. Die Basler Politik der Zeit

[2]) Vgl. W. Vischer, Basler Neujahrsbl. 1906/07 (Basel in der Zeit der Restauration. — I. 1814/15. — II. 1815—1830), ferner private Aufzeichnungen (s. o.: Material).

[3]) Basler Mitteilungen zur Förderung des Gemeinwohls 1826—30, zweimal monatlich, später 14tägig erscheinend, anfänglich durch ein Sammelabonnement der Gem. Ges. unterstützt. — St. A. B. Handbibl. und Univ. Bibl. Basel.

[4]) Wissenschaftliche Zeitschrift, hg. v. Lehrern der Basler Hochschule. — 1823—27 vierteljährlich erscheinend. St. A. B. Handbibl. — U. B. B.

[5]) Aufzeichnungen über K. B. von A. Heusler-Ryhiner. — In Privatbesitz.

[6]) Aufzeichnungen über Karl Felix Burckhardt. — in Privatbesitz.

[7]) Basler Mitteilungen 1826, S. 27.

erhält ihre Signatur vor allem durch ihren wirtschaftlichen Liberalismus.[8]) Wirtschaftliche Fragen werden so auch hier behandelt. Eingehend befaßt man sich mit dem Bau von Straßen (Hauenstein); Bürgeraufnahme und Gewerbeniederlassung wird diskutiert. Doch so sehr man etwa für die landschaftlichen Handwerker, die ihre Waren in der Stadt absetzen wollen, was ihnen bisher verwehrt war, eintritt[9]) — allgemeine Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit wird im allgemeinen durchaus abgelehnt.[9a]) Das Los bei den Wahlen, die kollegialische Behördenorganisation, die Bücherzensur werden diskutiert. Und vor allem: Man tritt ein für die Publizität des ganzen Staatswesens, für die Veröffentlichung der Staatsrechnungen, die Öffentlichkeit der ganzen Verwaltung.[10]) Man tritt ein gegen die Hemmungen periodischer Veröffentlichungen durch hohe Stempelabgaben; und bahnt schließlich, insbesondere im Sinne dieser Publizität eine Verfassungsrevision an, die, nach starkem Zögern der maßgebenden Kreise im Jahre 1829 entscheidend an die Hand genommen wird.

Etwas vom wichtigsten aber würde man vergessen, wenn man nicht auch hinwiese auf die Bildungsbestrebungen dieser Kreise und deren Ergebnisse. Fürs erste ist hier ohne einer die Dinge in ihre Zusammenhänge stellenden Behandlung vorzugreifen,[11]) hinzuweisen auf das Mädchenschulgesetz von 1822, dem Sinne nach eine Ergänzung der Gesetze von 1817, sodann auf die ins Einzelne gehende Regelung der Inspektionsverhältnisse in den Gemeindeschulen von 1824 (formell im Anschluß an 1817 § 6), und die sich anschließenden Pfarrer- und Lehreramtsordnungen, in denen deutlich, im Gegensatz zu 1817, der Einfluß pietistischer Tendenzen zu konstatieren ist. Man darf hier an die prinzipiellen Diskussionen erinnern, die im Jahre 1822 eine Promotionsrede (Pädagogium) von F. D. Gerlach veranlaßte.[12])

---

[8]) Vgl. Anm. 2. — Daselbst besonders S. 225 ff.

[9]) B. M. 1830, S. 220.

[9a]) So B. M. 1829, S. 409 ff.

[10]) So 1826, S. 337, 481/89. 1828, 42 ff. 1829, 184.

[11]) S. u. S. 104 ff.

[12]) F. D. Gerlach: „Verschiedene Ansichten über höhere Bildung". St. A. B. Drucksachensammlung, Verwaltungsdrucksachen A 225.

Die Bildungsbestrebungen der 1820er Jahre im ganzen aber sind anders gerichtet.

Schon die Wissenschaftliche Zeitschrift brachte gelegentliche Berichterstattungen über Schulreformen in andern Kantonen, nicht rein referierend, sondern Stellung beziehend, auch durch positive Kritik fördernd.[13]) Auch die Basler Mitteilungen wenden einen großen Teil ihrer Bemühungen diesen Dingen zu: Nutzen und Berechtigung des Theaters,[14]) Verbesserungen im Konzertwesen zu besprechen, ist eines ihrer ersten und immer wieder beschrittenen Gebiete. Sodann die Frage des Lateinunterrichts: immer neue Beleuchtungen empfängt sie. Man regt die Schaffung von öffentlichen Spielplätzen für Kinder an.[15]) Man diskutiert über den Nutzen von Kleinkinderschulen, deren eine im Jahre 1825 nach dem Muster einer Anstalt in Genf von einem Frauenverein zu St. Peter errichtet wird. 1828 folgt eine ähnliche ebenfalls private Gründung in Sissach.[16]) Wohl soll der Staat das Schulwesen unterstützen und tätig fördern. Ein Schulmonopol wird jedoch ausdrücklich abgelehnt. Gegen eine derartige Interpretation des Gesetzes von 1809 wehrt man sich ausdrücklich. Man ist überzeugt, daß jede Hemmung der Privatschulen den öffentlichen selbst schadet, indem die Konkurrenz auch sie vor dem Verfallen ins Alte bewahren helfen muß.[17]) Eine ganz besondere Sorge wird der Förderung des Landschulwesens zugewendet. Der Gesetzgebung von 1808, der Ausbildung und Anstellung besserer Lehrer wurde oben Erwähnung getan. In diesem Sinne wird von den maßgebenden Stellen weitergearbeitet, unterstützt und getragen von den oben genannten Kreisen. Wir hören, daß von 1817—1818 39 neue Schulhäuser mit namhafter Unterstützung von Seiten der Regierung wie Privater errichtet worden sind.[18]) 1827 wissen die B. M. zu berichten, daß

[13]) Wissenschaftl. Ztschr. 1823, Nr. II, S. 105; 1826, I, S. 44 ff.; III, 1 ff.; vgl. auch 1824, III, 109 ff., K. Burckhardt: Einige Gedanken über den Wert des Bestehens einer Hochschule in Basel.

[14]) So z. B. B. M. 1826, S. 27 ff.

[15]) B. M. 1826, 133.

[16]) B. M. 1826, 536 ff.; 1827, 235; 1829, 35.

[17]) B. M. 1829, 551; 1830, 109 ff.

[18]) B. M. 1830, 51.

„die Jugend immer fleißiger zur Schule angehalten wird".[19]) Ein Landschulgesetz von 1826 setzte das 1808 Begonnene fort, wiewohl auch es sich ohne Bruch in die große, mit der Kirchen-Ordnung von 1759 beginnende und von da über 1808, 39 bis 60 reichende Linie einreihen läßt.[19a]) — Man ist sich bewußt, im Landschulwesen an der Spitze aller Kantone zu stehen.[20]) Daß auch private Kreise hier beitragen, sei nur erwähnt. Deren Bemühungen führen zur Gründung der landwirtschaftlichen Armenschule.[21]) — Mit in diesem fortgeschrittenen Zustande des Landschulwesens sieht man einen Grund für die jetzigen glücklichen bürgerlichen Verhältnisse und hofft, daß alle diese Bemühungen zur Beförderung der Einsichten und der Aufklärung des Volkes mehr und mehr von Seiten der Landbürger die verdiente Anerkennung und Unterstützung finden.[22])

Man ist in ähnlich geradlinig-einfachem Denken wie die Kreise um Iselin von der Wirkung der Erziehung, des Volksbildungswesens überzeugt. „Einzig und allein von weiser Volksbildung, die von Seiten der Regierung gewollt und unterstützt, von den untersten Ständen bis zu den höchsten stufenweise hinaufstiege, umfassend und durchgreifend einwirkte, kann ich Heil für die Nation erwarten, Geistesklarheit, innere Lebendigkeit, Stärke und Einheit in der Gefahr", so heißt es in einer an der Jahresversammlung der helvetischen Gesellschaft (1824) gehaltenen Rede, die die W. Z. im ganzen zustimmend, höchstens mit dem Wunsch nach n o c h mehr Entschiedenheit wiedergibt.[23]) In dieser selben Rede ist die wahre der schwärmerischen oder pietistisch stumpfen Religiosität gegenübergestellt. Den fortschrittlichen Kreisen Basels ist es nicht zweifelhaft, auf welche Seite sie sich zu stellen haben. Wir sahen die Anfänge des Überhandnehmens pietistischer (insbesondere: „Herrenhutischer") Strömungen bereits früher. Ihnen neigten am Ein-

19) B. M. 1827, 119 ff.

19a) Vgl. unten S. 132 ff, und S. 161 + Anm. 45, 180 + Anm. 88.

20) B. M. 1829, 35.

21) Vgl. außer den Erwähnungen in den B. M. St. A. B., Erz. Akt. LL 22 und Privatarchiv Nr. 97, Protokoll der landökonom. Waisenerziehungsanstalt und der landwirtschaftl. Armenschule 1823—46.

22) B. M. 1830, 51.

23) W. Z. 1826, III, 47—65.

gange des 19. Jahrhunderts die meisten jüngeren Geistlichen zu. Bereits waren diese Kreise auch mit einer eigenen Schulgründung hervorgetreten, einen neuen Mittelpunkt erhielten sie in der 1817 begründeten Missionsanstalt. Die Kirche paktiert, wie wir sahen, nach anfänglichem Widerstand der alten Orthodoxie gegen diese auflösenden freien, vielfach unkirchlichen Strömungen, mit ihnen zu mindesten ihrem Gehalt nach, und sucht, sie sich einzugliedern, sich dienstbar zu machen; aber auch ihrem freien und unkirchlichen Wirken setzt sie immer weniger Widerstand entgegen, denn letzlich hat sie ja hier den besten Bundesgenossen im Kampfe gegen die andere Seite des religiösen Individualismus, die ganze religiöse Aufklärung des 18. Jahrhunderts; so, daß schon in dieser Zeit weit herum Basel im Geruche des Pietismus steht.[24]) Anders die Regierung. Sie wehrt sich für die Einheit der Kirche, für den Geist des 18. Jahrhunderts, der den ganzen, einheitlichen staatlich-kirchlichen Organismus durchdringen soll. Diesem Bestreben entspricht die Einführung des Reverses.[25]) Ähnlich verhalten sich die Kreise der Dienstagsgesellschaft. Schon die „Wissenschaftliche Zeitschrift" schwimmt in diesem Fahrwasser. 1826 bespricht sie eine Trauerrede auf Stadtpfarrer Thaddäus Müller von Luzern. Er war der Vertreter einer aufgeklärten katholischen Religion. „Wie er früher den Kampf mit dem Unglauben kräftig bestand, so stellte er sich in späteren Jahren dem in andächtigen Gefühlen daherschleichenden Pharisäismus entgegen."[26]) In demselben Jahre referiert sie über eine Schinznacher Rede Kasimir Pfyffers von 1825. Sie stimmt ihm bei, wenn er sich über die „Verschlimmerung des Geistes der Schulen und der Klerisei besonders in jenen Gegenden" beklagt, „wo teils der höhere Unterricht einer fremden Korporation anvertraut ward, teils nicht mehr der schöne, milde Sinn eines weisen Dalberg's und eines menschenfreundlichen Wessenberg's waltet".[27]) Schließlich bespricht sie kritisch, doch in durchaus wohlwollender Weise eine Predigtsammlung von Joh. Jak. Faesch, dem Pfarrer zu St. Theodor.[28]) Es sind Predigten, die deren Verfasser, der in

[24]) B. M. 1829, S. 566.
[25]) S. o. S. 82 f.
[26]) W. Z. 1826, III, 82 ff.
[27]) W. Z. 1826, III, 47—65.
[28]) W. Z. 1826, III, 74 f.

seinem hohen Alter seine früheren Anschauungen aufrecht erhält, wie er in seinem Vorwort sagt, gehalten hat „zu einer Zeit, wo der Sektengeist mit stolzer Stirne einherwandelt, wider die Vernunft, die Wissenschaft, die Tugend und guten Werke zu Felde zieht und über jeden andersdenkenden ein Urteil der Verdammnis spricht; in einer Zeit, wo der Mystizismus seine verworrenen und verwirrenden Schriften ohne Scheu verbreitet und Schwärmerei aller Art ihr verdorbenes Wesen treibt". — Auch die „Mitteilungen" sind auf diesen Ton gestimmt. Dies zeigt sich sehr scharf, als der humanistisch-liberalen Tendenzen entsprungenen Aktion zu Gunsten der griechischen Freiheitskämpfer ein, von Spittler gegründeter, aber auch von einem Manne wie de Wette unterstützter „Verein zur sittlich-religiösen Einwirkung auf die Griechen" sich zur Seite stellt. In mehreren Artikeln wendet man sich dagegen. Man ersieht aus ihnen deutlich, daß das Beginnen der Basler Mission überhaupt gar nicht von einer allgemeinen Zustimmung in Basel getragen ist.[29]) Dementsprechend beschwert sich der Verfasser der Miszellen der B. M. darüber, „daß in den öffentlichen Schulen, so z. B. der Töchterschule, abgeschmackte Traktätlein verteilt werden, ja, sogar zum Vorlesen und Übersetzen gebraucht werden".[30]) An sich ein unscheinbares und unbedeutendes Faktum. Aber an ihm wird uns klar, wenn wir es in den Gang der Entwicklung zu stellen vermögen, wie die Schule, ursprünglich Anstalt des staatlich-kirchlichen Ganzen, jetzt, wo dessen kirchliche Seite immer mehr sich bestimmen läßt von pietistischen Strömungen, je mehr sie dies tut, und je mehr andererseits die Entwicklung der staatlichen Seite autonom verläuft, die beiden Seiten schließlich, trotz nochmaligen späten und fast krampfhaften Einigungsversuchen, auseinanderfallen, mehr und mehr ganz dem Staate anheimfällt. —

Man ist sich bewußt, in einer fortschreitenden Zeit, in der es um etwas geht, zu stehen, in einem „Zeitalter, das mit Riesenschritten vorwärts schreitet in Hinsicht auf Verbesserung aller bürgerlichen Einrichtungen".[31]) „Diese Zeit zu erkennen" ist ein

[29]) B. M. 1826, S. 230, 310, 325, 337. — Polemik: 366 ff., 409 ff., 433 ff. — Zur Beurteilung der Mission vgl. auch 1827, 231 ff.

[30]) B. M. 1830, S. 650.

[31]) B. M. 1826, S. 479.

Kanton wie Basel, ohne durch Patriziatsüberbleibsel gehemmt zu sein, durch seine Bildung besonders instand gesetzt.[32]) Das Verpflichtende solcher Stellung wird erkannt; über die innerbaslerischen Reformen hinaus denkt man an das Wohl der Gesamteidgenossenschaft. Man freut sich über den, in der Eidgenossenschaft immer mehr herrschend werdenden und den falschen Ortsgeist überwindenden Gemeingeist.[33]) So arbeiten denn die Basler Liberalen der Zeit tätig mit in der Helvetischen sowie der Gemeinnützigen Gesellschaft, wo sie mit Gleichgesinnten aus allen Teilen der Schweiz in Berührung kommen.[34]) In diesen Rahmen ist die Erweiterung des sich alljährlich in Bubendorf versammelnden Basler Predigervereins zu einer gesamtschweizerischen Institution zu stellen. Aus der Erwägung des allgemeinen Nutzens und der Ermunterung, welche ihnen ihre Zusammenkünfte gewährten, beschlossen dessen Mitglieder im Jahre 1827, wie die B. M. melden, ihren miteidgenössischen Pfarrbrüdern den Vorschlag zu machen, „sich alljährlich an einem zu bestimmenden Orte zu vereinigen, um als Bürger desselben Vaterlandes, als Diener derselben vaterländischen Kirche durch gegenseitige Mitteilungen theologischer und theologisch-praktischer Art jene Gemeinschaft und jene lebendige Einheit des heiligen Strebens zu fördern, das ihr Beruf und die gegenwärtige Zeit ihnen so nahe legt".[35]) — Anläßlich des Umschwungs im Kanton Tessin (1829) freut man sich mit den „ennetbirgischen Miteidgenossen, denen der Tag der Wiedergeburt endlich erschienen".[36]) Im November 1830 sieht man fast mit Neid auf „Waadt und Tessin, die nicht zu lange gezaudert haben, und die Reform ihrer Verfassung noch v o r den verhängnisvollen Juliustagen zustande gebracht haben".[37]) Und noch in dieser Zeit fordert man, die Bubendorfer Petition der Landleute ist zu behandeln — den Kleinen Rat auf, „vor allem rasch zu handeln, um der eigenen Ehre und der Achtung vor den Wünschen der Bürger-

[32]) B. M. 1826, S. 589.

[33]) Ankündigung für den dritten Jahrgang der Wissenschaftlichen Zeitschrift im Avisblatt (St. A. B. Drucksachensammlung) 1825, beigebunden nach S. 178.

[34]) Berichterstattung über erstere in der W. Z. 1826, III, 47—65. Über letztere vgl. die Aufzeichnungen über Karl Burckhardt, S. 114/15 (Privatbesitz).

[35]) B. M. 1827, S. 278 ff.

[36]) B. M. 1830, S. 314.

[37]) B. M. 1830, S. 592.

schaft des ganzen Kantons, ebensosehr aber, ja ganz besonders um der Pflicht willen, die der Kanton Basel seinen Miteidgenossen gegenüber hat, einzusehen, daß möglichst viele Bundesglieder recht bald in derjenigen Fassung dastehen sollten, welche auch die erschütterte Festigkeit des eidgenössischen Bundes zu bekräftigen vermöchte".[38]) Wir sehen Basel auf dem besten Wege, mit an führender Stelle in das Regenerationszeitalter[39]) einzutreten, führend an kantonalem und eidgenössischem Fortschritt mitzuarbeiten.

Fortschrittlich gestimmt sind die Kreise, die wir durch die B. M. kennen lernen.

Doch Revolutionäres haben sie nichts an sich. Als Fortsetzer der Helvetik dürfen sie nicht betrachtet werden. Nicht ein volles Neubauen, von Grund-aus-Neuschaffen aller Verhältnisse liegt in ihren Absichten, vielmehr liegt ihnen ein Ausbau, eine Weiterentwicklung des Bestehenden am Herzen. Ihre Wurzeln sind so über das helvetische Zwischenspiel hinweg, das übrigens auch seinerseits, wie wir sahen, in manchem nicht absolut Neues, sondern ebenfalls Fortsetzung der vorhergehenden Epoche verkörpert, viel eher in dem vorrevolutionären 18. Jahrhundert zu suchen. Und doch führt auch von dort nicht eine gerade Linie zu ihnen. Denn dies „Zwischenspiel" liegt eben dazwischen. Und gerade bei diesen Kreisen erfüllt es in eigenartiger Weise seine Funktion. Eine Vertiefung, die auf historischer Einsicht beruht, hat sich in ihnen vollzogen. In die Luft hinein zu konstruieren, diese Konstruktionen in die Wirklichkeit überführen zu wollen, kann ihnen nicht mehr einfallen.[40])

b) Stadt und Land. — Die Krisis von 1830/33.

So wird denn auch keineswegs der Gedanke der Volkssou-

[38]) B. M. 1830, S. 589.

[39]) So wird die Zeit von 1830/48 von der freisinnigen schweiz. Geschichtsschreibung allgemein genannt.

[40]) Schöne Belege hiefür ergeben die Aufsätze von Prof. K. R. Hagenbach über „Das Verhältnis der Staatsgewalt zu den religiösen Sekten", W. Z. 1825, I, 28 ff., und von Prof. de Wette „Über das Verhältnis der Kirche zum Staate", W. Z. 1827, II, 1—42. Beide unterscheiden sich von den Gedankengängen und Raisonnements von Männern wie Meyer von Schauensee oder Stapfer durch ihr bewußtes Ineinander von Doktrin und Historik.

veränität in den Vordergrund gestellt. Wohl werden bessere, „zeitgemäßere“ Einrichtungen erstrebt, und in öffentlicher Diskussion soll ihnen Luft und Boden bereitet werden. Sie herbeizuführen ist jedoch nicht das Volk berufen. Das liegt letztlich im Gutfinden der Obrigkeit, die in landesväterlicher Fürsorge sich des Wohls ihrer Untergebenen annimmt.[41])

Dies bekommt seine besondere Relevanz nun dadurch, daß die Regierung nicht einer homogenen Bevölkerung gegenübersteht; diese ist vielmehr getrennt in Stadt- und Landbewohner. Unterschied und Gegensatz sind alt und fast selbstverständlich und natürlich geworden. Selbst die Fortschrittlichsten vermögen nicht Stadt und Land als ein Gesamtstaatswesen zu denken. So kommt es, daß der Gegensatz von väterlich-sorgender Regierung und Volk sich verdichtet und geradezu identifiziert mit dem Gegensatz von Stadt und Land, — an dem sich, wie wir sehen werden, die freisinnige Basler Entwicklung schließlich bricht. —

Hier liegt nun auch der Punkt, die Bruchstelle von geradezu epochaler Bedeutung, von dem aus die politische Entwicklung Basels in den folgenden Jahrzehnten, ihre Verschiedenheit von der der meisten seiner Mitkantone, die in derselben Zeit eine radikal-revolutionäre Umgestaltung erfahren, bereits jetzt auch kulturpolitische Kämpfe von der größten Schärfe wie prinzipiellen Relevanz auszufechten haben (Strauß'scher Handel 1839; Jesuitenkämpfe; Zeller-Handel 1852 u. s. w.; Berner Seminarkämpfe der 60er Jahre u. s. w.), verstanden werden muß.

Die Stadt fühlte sich von jeher dem Lande in jeder Beziehung überlegen. Die Landschaft muß dankbar sein, wenn die Stadt geruht, was sie erreicht hat, nun auch ihr weiterzugeben.

Längst bekannt ist der politische (im engeren Sinne) Gegen-

[41]) B. M. 1826, S. 33: „Der Vergleich der Landschul-O. von 1808 und 1826 führt zu dankbarer Anerkennung landesväterlicher Fürsorge und weckt frohe Hoffnungen für die Zukunft“; B. M. 1829, S. 121 ff. wird in väterlichem Tone gehandelt über „die Wichtigkeit der Stelle eines Bezirksstatthalters auf dem Lande“, der ein eigentlicher Erzieher des Volkes sein soll. — B. M. 1830, S. 51: in der Sorge für das Landschulwesen legt die Regierung „untrügliche Beweise ihrer Liebe und ihres Zutrauens ab, daß sie alles tut, was die Einsichten und die wahre Aufklärung ihrer Untergebenen befördert“.

satz; er ist scharf, doch seit der Revolution, trotz der Verdunkelungen in der Verfassung von 1814, entscheidend gelockert.

Nur hingewiesen sei auch auf die wirtschaftlichen Gegensätze, die uns in meisterhafter Weise klar zu sehen gelehrt hat A. Aš,[42]) der uns zeigt, daß weitgehend der Gegensatz von Kapital und Arbeit, Produzent und Proletariat, mit dem von Stadt und Landschaft zusammenfällt.

Schließlich sei noch hingewiesen auf den „kulturpolitischen" Gegensatz, der vielleicht bisher zu wenig beachtet worden ist.

Wir sahen oben, wie die Kirchenvisitationen, die faktisch vom Konvent aus veranlaßt und durchgeführt werden, formal aber durchaus im Namen des Rates geschehen, der dann auch zur Behebung von Mißständen einschreitet, sich nur auf die Landschaft erstrecken. Nach der helvetischen Unterbrechung — auch die Basler Revolution (Frühling 1798) erfaßt in ihrer Enquête ja nur die Landschaft — treten wieder die alten Zustände ein. Ausdrücklich und begründet wird im Jahre 1812 auf eine Anregung hin, die Visitation auch auf die Stadt auszudehnen, erklärt, daß diese unnötig und nicht am Platze sei.[43])

Die Organisation der Landschulen in ihrer Eigenart, und in ihrer Unterschiedenheit von der der städtischen Schulen ist berührt worden.[43a]) Sie ist aus ihrer Genesis erklärlich und verständlich. Die städtische Elementar-Schulorganisation nämlich, — die der Kirchgemeinde organisch eingegliederte Gemeindeschule — ist seit 1529 im Prinzip, das nur noch, im Laufe einer langen Entwicklung allerdings, zu seiner Reinheit ausgestaltet zu werden braucht, da. Anders auf dem Lande. Hier wird die Elementarschule langsam von oben herab geschaffen. Ihr lokales Substrat ist wohl die Gemeinde. Aber dies volle Hineinwachsen findet nicht statt. Ihr Amt läßt zwar Pfarrer und Bann auch hier, und gerade hier, über die Bildung ihrer Gemeindeglieder wachen, und die Kirchen-Ordnungen werden

[42]) Abraham Aš, Basler Wirtschaftsgeschichte im 18. Jahrh. in Bezug auf das Verhältnis von Stadt und Land. Phil. Diss. Basel 1927 (bis jetzt nur im Manuskript vorhanden).

[43]) Sitzung des Konventes vom 17. IX. 1812. (Ki. A. act. eccl. D 1, 7); Brief des Konvents an den Rat, der diese Anregung dem Konvent zur Begutachtung unterbreitet hatte (Schreiben vom 4. VII. 1812): St. A. B. Ki. Akt. E 1.

[43a]) S. o. S. 100, 132 ff, vgl. auch u. S. 161 u. Anm. 45, 180 u. Anm. 88 ff.

nicht müde, ihnen diese Amtspflicht in Erinnerung zu rufen. Aber eine Einwurzelung der Schule in die Gemeinde, der Art, daß dieselbe schließlich wie in der Stadt ihre eigentliche und einzige Organisationsgrundlage würde, findet nicht statt. So entspricht der Stellung des Stadt-Gemeindepfarrers zu seiner Schule im ganzen das Verhältnis, in dem der Kirchenrat, neben dem als staatskirchliche Behörde die Deputaten stehen, zu der Landschule (bezw. deren Gesamtheit) steht.

Zentral organisiert ist also in unserer Zeit auch das Landschulwesen, in qualitativ allerdings ganz anderer Art.

Im Jahre 1830 scheitert die Revision der Kirchen-Ordnung an der Schwierigkeit, Stadt und Land gleichzustellen, insbesondere in dem einen Punkte des Kinderlehrbesuchs (mit öffentlichem Aufsagen in der Kirche) durch die Konfirmierten (bis ins 20. Jahr).[44]) Die Landpfarrer, die „ihr Landvolk und dessen niedere Bildungsstufe kennen, können nicht von sich aus wünschen, daß es den Städtern gleichgestellt werde".[45]) Sie hoffen, „daß die Regierung, wenn sie eine neue Ki.-O. promulgiere, nicht übersehe, daß unser Landvolk aus manchen Gründen auch nach verbessertem Schulwesen, doch eines länger dauernden Religionsunterrichtes bedürftig ist, als die konfirmierte Jugend in der Stadt".[44])

Diese Gegensätze halten sich im ganzen, durch ihr historisches Gewicht, wie durch das auch in der freisinnigsten Periode nie eigentlich zurücktretende Superioritätsbewußtsein der Stadt.

In mancher Hinsicht sind zwar Milderungen eingetreten; in vielem scheint die Landschaft in diesen 20er Jahren einen eigentlichen Aufschwung zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die großartige Hebung des Schulwesens hinzuweisen. Das Verhältnis bleibt doch das alte. Ein in sich homogenes, unter sich gleichberechtigtes Volkstum entsteht nicht. Es ist vielmehr bis zuletzt die Stadt, die wohlwollende patriarchalisch sorgende Obrigkeit, die diese Reformen gewährt.

Ich bin geneigt, die Tatsache, daß alle Milderungen, daß alles, was in dieser Zeit für die Landschaft gewollt und zum Teil wirklich

[44]) Ki. A., G 2, Verhandlungen des Farnsburger Kapitels; das Obige aus der Äußerung Pfarrer D. Burckhardts in Sissach.

[45]) A. a. O. Brief des Pfarrers von Lausen vom 2. VII. 1830.

getan wird, ohne rechte Wirksamkeit und nachhaltigen Nutzen bleiben, ja, selbst die der gewollten entgegengesetzte Wirkung hervorbringen konnte,[46]) vor allem der Fortdauer dieses Verhältnisses zuzuschreiben.

So bedurfte es nur eines kleinen Anlasses, und einer gerissenen, die gemeinsten Mittel nicht scheuenden Demagogie, die ihn, mehr und mehr gesichert durch die Unterstützung des Großteils der öffentlichen Meinung der übrigen Schweiz, die bereits vielfach nicht mehr nur in der Fortschrittsgesinnung des damaligen Basel sich bewegte, sondern sich radikalen Anschauungen zugewandt hatte, ergriff, um die Dinge in heilloser, irreparabler Weise zu verwirren.

c) Skizzierung der Grundhaltung der politisch führenden Schichten in Basel nach den Ereignissen von 1830/33.

Durch den Aufstand der Landschaft war gleichsam ein Treubruch geschehen, das Band, das das patriarchalisch gesinnte Volk mit seiner Landesobrigkeit verbunden hatte, zerrissen, mit 1833 auch formell beseitigt.

Entscheidendes ist damit geschehen. Es wirkt als Erfahrung in den Männern, die wir in den 20er Jahren fortschrittlich gesinnt, Neues anbahnend, z. T. in oppositioneller Stellung (Publizität!), sahen und die jetzt in die leitenden Stellen eintreten,[47]) als

[46]) St. A. B.-Land, Erz. Akt. 13, 1832/38. Vgl. besonders Einleitung und Erwägungen der Kommission zu dem Schulgesetzentwurf von 1833; bei § 51 (die Kinder sind vom 6.—10. Jahre verpflichtet, die Schule regelmäßig 5 Stunden täglich, vom 10.—14. Jahre 3 Stunden täglich zu besuchen) wird der Meinung Ausdruck gegeben, „die Stadtaristokratie hatte auf systematische Weise das Landvolk in Unbildung und Unwissenheit zu halten gesucht". — So schnitt man, heißt es in diesen Erwägungen, schon im 12. Jahr der Jugend der Landschaft die Möglichkeit zu fernerer Ausbildung ab, setzte angeblich zur Bequemlichkeit der Landbewohner für das reifere Alter bloß eine Repetierschule ein, in welcher bei einem Unterricht von 2 Stunden wöchentlich den Kindern kaum die wenigen Kenntnisse erhalten wurden, die sie sich in der Alltagsschule angeeignet hatten, und überließ dann den Pfarrern, ferner die Grundlagen aller freien Geistes-Entwicklung durch einen pietistischen R. U. zu zerstören.

[47]) Vgl. A. Heusler: Die Trennung des Kantons Basel. Zürich 1842, II, 496/97. — Für Karl Burckhardt sind herbeizuziehen die (in Privatbesitz befindlichen) Aufzeichnungen über K. F. Burckhardt.

bestimmender Faktor für die junge, in den Entwicklungsjahren stehende, z. T. erst Jahrzehnte später führende Generation; auch Auswärtigen entgeht die Bedeutung dieser Ereignisse nicht.[48])

Ein gewisses Désillusionnement, so darf man wohl sagen, ist fürs erste die Folge. Eine Selbstbesinnung und Sichselbsterfassung, die nach der liberalisierenden Ära der 20er Jahre vor allem die, latent immer vorhandene, in dem von uns gezeichneten aufgeklärten Despotismus zum Ausdruck gekommene, konservative Staatsgesinnung bewußt herausstellt. „In diesem Kampfe," sagt der Ratsherr Andreas Heusler, durch seine Arbeit an der „Basler Zeitung"[49]) die repräsentative Gestalt dieser Zeit, „ist für die Schweiz überhaupt jene Staatsform zu Grabe getragen worden, welche auf dem Grundsatze beruhte, daß den verschiedenen Klassen oder Teilen eines Volkes formelle Garantien für ihre abweichenden oder entgegengesetzten Interessen gegeben werden müssen, jene gemäßigte Staatsform, welche sich zur Aufgabe stellte, die verschiedenen im Volke liegenden Richtungen und Kräfte so zu ordnen und zu regeln, daß sie im schönen Gleichgewicht zusammenwirken, daß keine zum Nachteil des andern und des ganzen überwiege. — Statt dessen wurde ein nivellierendes Kopfzahlsystem Freiheit genannt, und wer darin nicht die beste Staatsform erkannte, hieß ein Aristokrat. — Von nun an durften die Minderheiten der Mehrheit gegenüber kein Recht mehr, sondern nur billige Berücksichtigung ansprechen . . .". Der Blick in die Zukunft ist düster.[50]) —

Noch fast schärfer und prägnanter finden wir diese politische Grundanschauung, die fortan immer wieder in der Basler Politik zur Geltung gelangt, zum Ausdruck gebracht in einem, in redaktionellen Angelegenheiten an Andreas Heusler gerichteten Briefe eines Zürcher Konservativen, der sich im großen ganzen als politischen Glaubensgenossen Heuslers ansehen zu können glaubt.

[48]) Für K. F. Burckhardt, den spätern Bürgermeister, vgl. Anm. 47. — „Daß bei Wilhelm Vischer [1808—74, dem spätern Professor der klassischen Philologie und Präsidenten des Erziehungskollegiums] der 3. August 1833 für seine spätere politische Haltung bestimmend geworden ist, vielleicht, ohne daß er sich darüber selbst Rechenschaft gegeben hätte", zeigt uns Aug. v. Gonzenbach, Lebensbild des Prof. W. Vischer in Basel, Leipzig 1878, S. 16.

[49]) Gegründet 1831 (—1859).

[50]) Vgl. S. 108, A. 47.

„Nach meiner Überzeugung," schreibt Oberstlt. Nüscheler am 10. VI. 1840,[51]) „ist eine unbedingte Volkssouveränetät ebenso ungerecht als unhaltbar. — Sie ist nichts anderes als die Unterjochung der wahren, heiligen Privat- und Corporationsrechte durch das Recht des Stärkeren. Sie führt in ihrer letzten Konsequenz zur gänzlichen Auflösung der sozialen Ordnung, zum St. Simonismus oder zum Prinzip des Straßenraubs. — Ich glaube also, daß einzig durch Heilighaltung aller noch bestehenden Privat- und Corporationsrechte, gehören solche Städten oder Dörfern, Edelleuten, Bürgern oder Bauern an, durch Rückkehr zu einer zeitgemäßen historischen Grundlage die Ruhe und Ordnung in unserm Lande erhalten werden kann — ein Ziel, dessen Erreichung in unserm Kanton nur insofern gedenkbar ist, als man früher oder später zu einer Totalrevision unserer Verfassung sich entschließen würde, in dem Sinne, daß man dabei die Omnipotenz der Staatsgewalt so viel möglich beschränkt, die Freiheit der Gemeinden hingegen als die einzig noch übrigen historischen Elemente so viel möglich vermehrt". — Diese Ansicht steht hinter dem politischen Wirken Nüscheler's bestimmend zwar, doch temporum ratione habita nicht geltend gemacht. Er stellt sich vielmehr jetzt, mit den andern Antiradikalen den absolutistisch-radikalen Tendenzen entgegen auf den Boden gerade einer unbedingten Volkssouveränität. Sein Rettungsanker ist die Religion. Er ist überzeugt, „daß, sobald der Einzelne im Volk von dem Glauben durchdrungen ist, daß er vom Mißbrauch seiner Gewalt einem höheren Richter Rechenschaft geben müsse, ... so wird er gewisse Schranken nicht überschreiten und er wird seine, wenn schon selbst gewählte Obrigkeit auf ähnliche Weise als von Gott eingesetzt betrachten als viele Corporationen des Mittelalters ihre selbstgewählten Vorsteher noch solange als königliche Beamtete betrachteten, als die Könige derselben Bestätigungsrecht vorbehalten hatten. — Dies bleibt möglich, die Zustände so, trotz der Zerschlagung des alten organischen Staates, leidliche, so lange unsere Regierung eine rein christliche bleibt". (Man beachte die Abfassungszeit.)[52])

---

[51]) Nüscheler an Heusler, 10. VI. 1840. — St. A. B. Privat-Archive Nr. 328, Privatarchiv A. Heusler-Ryhiner, C 3, 1 (redaktionelle Korrespondenz der B. Z.); vgl. auch die andern Schreiben N.'s aus dieser Zeit.

[52]) a. a. O.

Im ganzen zieht sich diese Politik auf Basel zurück. Hier läßt sich diese Staatsform noch halten, die „für die Schweiz überhaupt" zu Grabe getragen ist, hier durch sie, und weiterhin, auch für sie wirken.

Regierung und öffentliche Meinung, die jetzt hinter ihr steht, und die eben noch im Begriff war, hier führend voranzugehen, wenden sich mit Mißtrauen von aller eidgenössischen Politik ab.[53]) Ihre eidgenössische Politik beschränkt sich in den folgenden Jahrzehnten, wenn wir, was im Umkreis unserer Zusammenhänge erlaubt scheint, von Wirtschaft und Wirtschaftspolitik absehen, eben darauf, die Möglichkeit des alten: organisch zusammengehaltenen, nicht: revolutionär-konstruierten Staatssystems zu demonstrieren, weiterhin im eidgenössischen Verbande auf die Aufrechterhaltung der Garantieen (Bundesvertrag von 1815; in der späteren Zeit Bundes-Verfassung von 1848) bedacht zu sein, die solche Sonderentwicklung des einzelnen Standes möglich macht. Das bringt mit sich, daß es vor allem die katholischen Stände sind, denen sie sich näher verbunden fühlt, wo sie selbst am ehesten Verständnis und Unterstützung findet, daß konservative Minderheiten auch anderer Kantone Verbindungsfäden nach Basel laufen lassen.

In Basel selbst führt das „Ereignis" zu einer Einigung der ganzen Bevölkerung. Sodann: zu einer Sammlung der konservativen, erhaltenden Kräfte; von weittragender Bedeutung ist im Moment, und noch Jahrzehnte später, die Verbindung der Basler Politik mit der pietistisch-orthodoxen Kirchlichkeit, der sie bisher im ganzen, in Regierung (von gleich zu besprechenden Ausnahmefällen abgesehen) wie öffentlichem Geiste zum mindesten höchst kritisch gegenübergestanden hatte. Wenn in den späteren Jahrzehnten doch mehr

[53]) Ein biographischer Beleg: von Gonzenbach, a. a. O., S. 19, V. an G., 4. I. 34: „Er sage offen, er hasse alles, was sich jetzt mit dem eidgenössischen Namen schmücke und ankündige, darum aber die Schweiz selber noch lange nicht". — Zeitlebens aber blieb V. mißtrauisch gegen alles, was von eidgenössischen Zentralbehörden ausging, und wenn er bis an sein Ende ein ausgesprochener Föderalist geblieben ist, so war diese seine Überzeugung nicht ausschließlich die Frucht seines historischen Wissens und ernsten Nachdenkens, sondern einen großen Teil daran hatte der unverwüstliche Eindruck, den der Unglückstag des 3. August in seinem tief und nachhaltig fühlenden Herzen hinterlassen hatte (v. Gonzenbach, a. a. O.).

und mehr ein Auseinanderklaffen von Staat (Schule!) und Kirche sich anbahnt und durchsetzt, so beruht dies vorerst nicht auf prinzipiellen Gegensätzen. Die eigenartigen Zusammenhänge dieser Entwicklung aufzuhellen, wird Aufgabe der folgenden Darlegungen sein.

Bei aller Betonung des protestantisch-konservativ-föderalistischen Charakters der sich jetzt anbahnenden Basler Politik darf jedoch das Weiterwirken der Bestrebungen der 20er Jahre nicht vergessen werden. Zum mindesten als Impuls wirken sie auch in den Schulreformen, die es nunmehr zu betrachten gilt, nach. Organische Weiterentwicklung auf der gegebenen historischen Grundlage wird auch prinzipiell keineswegs abgelehnt.

So erklärt sich die ganz verschiedene Einschätzung und Beurteilung, die dieser politischen Haltung zuteil wird. In den radikalen Kreisen wird Basel als der Hort der Reaktion angesehen und angefeindet. Die Basler Zeitung, die diese Politik vertritt, verkörpert da den Gipfel der Verworfenheit, ihr geistiges Haupt, Ratsherr A. Heusler, den Hexenmeister aller finstern Mächte. — Anders etwa in Luzern. Hier ist die Basler Zeitung, vermöge ihrer besonnenen Haltung in den Parteikämpfen die verbreitetste schweizerische Zeitung. Zu einer Zeit, wo der „Erzähler von Luzern" unter amtlichen Siegel liegt, die liberalen Zeitungen im Kanton verboten sind, wendet sich Kasimir Pfyffer, behufs Aufnahme einer „Erklärung" an die Basler Zeitung, als an das freisinnigste der Blätter, welche in Luzern erlaubt und verbreitet sind.[54])

Diese Politik bleibt im wesentlichen die herrschende bis zum Umschwung des Jahres 1875. Der nun zur Herrschaft gelangende, auf neuen Grundlagen bauende Radikalismus verhilft ihr nach einer Zeit des Ermattens (1859 geht die Basler Zeitung nach einem letzten Stützungsversuch[55]) ein), die fast resigniert die Dinge von 1875 geschehen läßt, zu neuer Selbstbesinnung, Selbstklärung und Selbsterfassung. Im Gegensatz zu der nun herrschenden radikalen Partei bildet sich der Basler Liberal-Konservatismus, wie wir ihn unten kennen lernen werden, vollends heraus.

---

[54]) St. A. B. Privatarchive 328 (Nachlaß A. Heusler-Ryhiner), C 3: Brief Pfyffers vom 18. VI. 1846 an die Redaktion der Basler Zeitung.

[55]) St. A. B. Privatarchive, a. a. O.

Wenn wir uns den Leistungen dieses Régimes zuwenden, so kann, aufs Ganze gesehen, gesagt werden, daß unter ihm dasjenige Basel geschaffen, heraufgeführt, zum mindesten: entscheidend vorbereitet wird, in dem der Boden für radikale Experimente aller Art bereitet ist. Was offenkundig ist in wirtschaftlicher, in städtebaulicher (u. s. w.) Hinsicht, das spiegelt sich auch in den Schuldingen. Es wird hier höchst bedeutsam.

2. Darstellung der schrittweisen Preisgabe des „Gemeindeprinzips" als Basis der Elementarschulorganisation.

In dieser Zeit reifen langsam, doch unaufhaltsam, die Organisationsformen heran, innerhalb deren der zur Herrschaft gekommene Radikalismus seine Schulideen zu realisieren versuchen kann. Die fast ahnungslose Sorglosigkeit, in der das „Gemeindeprinzip" als Basis der Elementar-Schulorganisation preisgegeben wird, das, zeitgemäß erweitert und ausgestaltet, doch als solches beim Ausbruch der prinzipiellen Kämpfe die wertvollsten Dienste hätte leisten können, fällt uns auf. Nützlichkeits- und auf die nächsten, realen Bedürfnisse gerichtete Zweckmäßigkeitsrücksichten gelten einzig. Viel wird gegen den Radikalismus gewettert. Zeit und Zeitentwicklung steht im Großen klar vor Augen. Auf die Teilgebiete und Teilfragen aber erstreckt sich, was bei den kulturpolitischen Fragen, in denen doch in jedem Augenblick die ganze Zeitentwicklung sich kristallisieren kann, besonders auffallen muß, diese Erkenntnis nicht. Von Ausnahmen abgesehen, die jedoch zu keiner Auswirkung gelangen, herrscht eine merkwürdige Blindheit.

In dieser selben Zeit vollzieht sich, nicht so sehr aus den sich ablösenden Schulgesetzen, denn dem Leben, wie es sich unter ihnen entfaltet, ersichtlich und in wenigen Aktenstücken für uns noch faßlich, eine langsame, doch unaufhaltsame Entfremdung zwischen den Mächten, die sich um die Ausbildung des jungen Menschen bemühen.

Es läßt sich in dieser Periode bereits die Herausbildung eines Eigenlebens der Schule, und daraus eine Entwicklung, der wir versucht sind, Eigengesetzlichkeit zuzuschreiben, beobachten. Der Zusammenhang mit der lebendigen Wirklichkeit beginnt, verloren zu gehen. Schließlich ist es nicht mehr so sehr das Kind, das im Mittelpunkte steht, kaum mehr so sehr die Ideen, um die es vor allem geht, — sondern die Organisation (oder Anstalt) mit ihren Interessen[56]) und Bedürfnissen.

Solche immanente Entwicklung aber eignet auch den Mächten, die am Bildungswesen interessiert sind. Die Kirche, die sich mehr und mehr auf ihren eigenen, ausgesprochen kirchlichen Unterricht verlegt, — der Staat, der das Schul-Bildungswesen fördert, ökonomisch, doch nicht eigentlich und immer weniger, knauserig, mit der rapiden Bevölkerungs- (und damit auch Schüler-) Zunahme Schritt zu halten sucht, und dabei die kirchlichen Residuen innerhalb der Schul-Organisation wie irgendwelche andere Dinge rein nach ihrer realen Zweckmäßigkeit bemißt, — diese Mächte treten mehr und mehr auseinander, werden von zwei Seiten eines Gesamtorganismus zueinander fast feindlich, zum mindesten in eisiger Kälte gegenüberstehenden Partnern.[57])

Die beiden soziologischen Einheiten haben ja denselben jungen Menschen zum Objekt ihrer Bemühungen. An den Auseinandersetzungen, die geführt werden über die Ansetzung der Kinderlehrstunden, läßt sich ersehen, wie sie, ohne noch im ganzen prinzipiell, ideell auseinanderzugehen, gerade deshalb unweigerlich in Kollision kommen, in Gegensatz treten.

An sich, das muß betont werden, ist es noch dieselbe Welt, die beide in einem staatlich-kirchlichen Gesamtorganismus einschließt. Druck wie direkter Einfluß der Kreise, die einen Gesamtneubau versuchen, mögen sie auch z. T. die eigentliche Identität desselben mit der wahren Gestalt der alten Einheit behaupten, der Radikalen, ist, obwohl seit 1839 ihre Kräfte sich auch in Basel sammeln, 1845 sich kräftig dokumentieren, 1860 ein Blatt gegründet wird, das

[56]) St. A. B. Erz. Akt. B 7, Schreiben der Insp. der Töchterschule an das Erziehungsdepartement, 18. XI. 1891.

[57]) Vgl. überhaupt: St. A. B. Erz. Akt. B 7; Ki. A. G 2.

sich vor allem auf kulturpolitische Dinge wirft,[58]) bis 1870 ganz unbedeutend und unansehnlich.

Wie wir es schon bisher beobachtet haben, so ergeben sich auch in der Zeit, der wir uns jetzt zuwenden, die Schulgesetzgebungsaktionen aus realen, konkreten Bedürfnissen: Überfüllung der Klassen, Erhöhung der Lehrerbesoldungen u. s. w. sind die immerwiederkehrenden Motive. An konkreten Anlässen entzünden sie sich.

Die uns angehenden Fragen stehen, wie schon aus den obigen Darlegungen hervorgeht, nirgends auch nur im Vordergrund des Interesses. Eine Entwicklungslinie wird von uns rekonstruiert, die unbestreitbar da ist, in der zu stehen aber den Mithandelnden kaum bewußt war.

In den Jahren 1838—42 werden in unserer Periode zum ersten Mal solche Fragen (auch jetzt steht die „Überfüllung" im Vordergrund) zu lösen versucht.

Bevor wir uns jedoch diesen Lösungsversuchen und dem, was sie für unsere Entwicklungslinie ausgeben, zuwenden, ist rückblickend ins Auge zu fassen die Entwicklung der letzten 20 Jahre: Der Ausbau des Werkes von 1817 am Ende des ersten Viertels des Jahrhunderts; die weitere, auf dieser Basis sich abspielende Entwicklung.

Die Gesamtkodifikation des Jahres 1817 hatte die Mädchenschulen außer Acht gelassen. Das Gesetz vom 8. August 1822 ergänzt sie in dieser Hinsicht.[59])

Die Entwürfe, die von der durch das Gesetz von 1818 aufgestellten Inspektion der Stadtgemeindeschulen dem Erziehungsrat eingegeben werden, enthalten, abgesehen von der in das definitive Gesetz von 1822 eingehenden Statuierung „des Gemeindeprinzips" auch für die Mädchenschulen,[60]) die ja bis zu dessen Durchsetzung ihren alten Stiftungscharakter immer noch erkennen lassen,[61]) wich-

[58]) Der schweizerische Volksfreund; für diese Dinge in ihrem Zusammenhang vgl. u. Kap. IV.

[59]) Kantonsblatt 1822, II, 243—47. — Gesetzgebungsakten: St. A. B. Erz. Akt. A 2.

[60]) Gesetz von 1822, § 5: die Anzahl der Anstalten bis auf vier, nämlich eine Schule in jeder Pfarrgemeinde in der Stadt zu vermehren, soll der Kl. R. die Kompetenz haben.

[61]) Vgl. St. A. B. Erz. Akt. G 2 (Stadtgemeindeschulen, Lehrer), Faszikel 2:

tige, den Aufstellungen von 1817 zum Teil gegensätzliche Bestimmungen. Bemerkenswert ist vor allem die nun wieder positiv christliche Fassung des Schulzwecks,[62]) sodann der Versuch der Inspektion, das Neue auf eine originelle, sehr bemerkenswerte Weise mit dem Alten zu verbinden.[63])

Diesen ausführlichen Vor-Entwürfen gegenüber steht nun aber schließlich ein kurzes, nur fünf Paragraphen umfassendes, offenbar — die Akten sind diesmal sehr unvollständig — vom Kl. R. entworfenes Rahmengesetz, dessen § 4 die weiteren Bestimmungen dem E. R. überläßt. Es erhält durch G. R.-Beschluß vom 8. VIII. 1822 Gesetzeskraft.

Daß der letzte dieser Entwürfe, der am 24. X. 1822 und 9. I. 1823 nochmals im Erziehungs-Rat zur Verhandlung steht, und auch genehmigt wird, der durch § 4 des Gesetzes geforderten „Ordnung" des Gesetzes entspricht — dies anzunehmen legen die Akten nahe, ohne indes einen sicheren Schluß zuzulassen.

Wie dem auch sei, durch die (Gesamt-) Regelung des Spezialinspektionswesens von 1825 und das sich Anschließende, das einiges von dem in diesem letzten Entwurf Intendierten aufnimmt, ist diese

am 31. III. 1823 wird über die Besetzung von drei Stellen an der Mädchenschule der großen Stadt ein Bericht an das Erz.-Koll. erstattet von der Inspektion der Stadtgemeindeschulen, vereint mit Antistes Falckeysen und Pfr. v. Brunn (Pfr. zu St. Martin!! — vgl. Regimentsbüchlein 1823; man denke dabei an das über die Inspektionsverhältnisse des 18. Jahrh. Gesagte in Kap. I), Coinspektoren der Barfüssermädchenschule.

[62]) Entwurf I, § 6: „Da allem Fortschreiten in Kenntnissen und Fertigkeiten die Bildung des Herzens zur Seite gehen muß, so haben die Lehrer vor allem die Kinder zur Frömmigkeit, Sittsamkeit, Fleiß und Ordnungsliebe, die in dem gegebenen Beispiele ihre kräftigste Stütze finden, zu ermuntern und ein reges, von dem christlichen Geiste durchdrungenes Schulleben zu bezwecken". — Der Wortlaut dieser beabsichtigten Bestimmung, wie auch der entsprechenden, in dem Gesetze von 1839/42 tatsächlich Eingang findenden zeigt, daß immerhin nicht an die Quelle, die Reformation, zurückgegangen wird; die Anknüpfung geschieht vielmehr an dem Punkte, wo im 18. Jahrh. die Linie abbrach. Die Wandlungen, die die Durchsicht der Religionsmandate und Ki. Ordnungen vom 16. bis 18. Jahrh. uns erkennen ließen, sind nicht so leicht ungeschehen zu machen.

[63]) Entwurf I, § 11: Die Aufsicht über diese Schulen steht der dafür geordneten Inspektion zu, welche aus der vom Erz. R. aus seiner Mitte dazu geordneten Gliedern und den Herren Geistlichen derjenigen Gemeinden, welchen die verschiedenen Schulen angewiesen sind, besteht.

Ordnung, falls sie als solche überhaupt vorhanden war, gegenstandslos geworden.

Dieser Regelung haben wir uns jetzt zuzuwenden.

Mit der Restauration von 1802/03 waren die alten Schulaufsichtsrechte wieder hergestellt worden, Pfarrer und Bann in ihre diesbezüglichen Rechte wieder eingesetzt. Die Gesetze von 1817 (bezw. 1818) regelten nur Schulhoheit und obere Inspektion. Die nähere oder Spezialinspektion überwiesen sie, ohne darüber nähere Bestimmungen zu treffen, den Gemeindegeistlichen.

In diesem Sinne wird am 11. III. 1824 im Erziehungsrat ein Anzug gestellt,[64]) es möchte über die Zuziehung der Herren Geistlichen zu den Prüfungen der Gemeindeschulen und derselben allgemeine Mitwirkung bei diesen Schulen etwas Bestimmteres festgesetzt werden, worauf die Inspektion der Stadtgemeindeschulen beauftragt wird, die Sache näher zu beraten und darüber zu gutachten.

Nachdem dieselbe sich mit Antistes und Konvent in Verbindung gesetzt hat, welch letztere, nachdem in einigen Punkten ihren Ausstellungen entsprochen ist, zustimmen, gibt sie ihren Bericht ein.[65]) Der Erziehungsrat entnimmt ihm, „daß sie mit den Herren Stadtgeistlichen über das Verhältnis der letzteren zu den Gemeindeschulen und derselben wünschenswerte Mitwirkung ein zweckmäßiges Verkommnis abgeschlossen habe". Er genehmigt es, und ordnet an, daß vier Abschriften davon dem Antistes zu Handen der vier Hauptpfarrer, sowie auch die erforderliche Anzahl von Exemplaren von Organisationsgesetzen denselben zugestellt werde.[66])

Diese Ordnung, betitelt „Geschäftsverteilung der Aufsichtsbehörden der Pfarrgemeindeschulen der Stadt", trifft Anordnungen über das Zusammenwirken der obern mit diesen näheren Inspektionsbehörden. Sie umschreibt sodann den Rayon der Befugnisse der Spezialinspektion als solcher, d. h. also: der Pfarrgeistlichen:

---

[64]) Vgl. Protokolle des E. R., St. A. B. Prot. S 3, sowie Prot. der Inspektion der Stadtgemeindeschulen vom 17. III. 1824, St. A. B. Prot. T 14, 1.

[65]) Prot. der Insp. 25. I. 1825; 4. III. 1825.

[66]) Prot. des E. R. 14. IV. 1825. — Im Wortlaut in zwei Expl.: St. A. B., Erz. Akt. G 1 (Stadtgemeindeschulen A & E).

Diese nehmen die Anmeldungen der neu in die Schule Eintretenden entgegen.

Sie wachen über Schulbesuch und Schuldisziplin, wobei auch jetzt wieder ihren Mahnungen durch Bannzensur größere Nachachtung verschafft werden kann.

Durch sie geht die Unterstützung armer Schüler.

Aufsicht über die Lehrer, Teilnahme und Mitwirkung an den Schulprüfungen liegt ihnen ob.

Schließlich wird ihre Mitwirkung bei Lehrerwahlen näher umschrieben.

Einige dieser Punkte verdienen, näher ins Auge gefaßt zu werden.

1. In dem Paragraphen über die Schulzucht heißt es, es „solle besonders darauf gesehen werden, daß das ganze Schulleben von dem rechten Geiste beseelt sei, ein wahrhaft erziehendes und christliches werde". Die Tendenz, die bereits in den Entwürfen zum Gesetz von 1822 zu erkennen war, Gehalt und Zweck der Schule positiv zu umschreiben, findet hier also ihre Verwirklichung. Auch die derselben Zeit angehörenden Pfarrer- und Lehreramtsordnungen enthalten entsprechende Ausführungen.[67]) Die Gesetze von 1839 ff. nehmen sie in ihrem Zweck-Paragraphen auf, aus dem sie erst 1880 wieder verschwinden.

2. Sehr beachtenswert sind sodann die Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen Inspektion und Spezialinspektoren. Auch

[67]) Ordnung des Pfarrers zu St. Leonhard vom 8. VI. 1830 (vgl. insbesondere § 6); abgesehen von lokalen Besonderheiten identisch mit der Ordnung des Pfarrers zu St. Peter vom 21. VI. 1820; — Ordnung oder Amtspflichten eines Helfers bei St. Leonhard vom 14. VII. 1830 (Ki. A. G 9 Pfarrer und Pfarrei St. Leonhard). — Weiteres in den bezügl. Aktenfaszikeln. Eine ganze Reihe von Lehrerinstruktionen findet sich: St. A. B. Erz. Akt. G 2 (Stadtgemeindeschulen, Lehrer), 1821—25; z. B.: „Ordnung und Kompetenz eines Oberlehrers in den Gemeindeschulen". (Datum: archivalische Notiz auf dem Aktenstück „Mai 1824")... „Der Lehrer soll nie vergessen, daß vor allem der Geist, der den Lehrer beseelt und die Schule belebt, das glückliche Gedeihen des Ganzen begründet. Den Endzweck der Schule, die Kinder nicht nur mit den ersten Elementen des Wissens bekannt zu machen, sondern vorzüglich ihre geistige Kraft zu wecken und zu üben und ihr Herz zur Frömmigkeit zu bilden, wird er stets im Auge haben, daher besonders durch sein Beispiel den Kindern wohltätig vorleuchten, und jederzeit auf gleichmäßige Bildung des Verstandes und Herzens sehen".

die Mitglieder der ersteren sollen persönlich die einzelnen Schulen besuchen. Beide sollen sich in gemeinsamen Konferenzen über das Wohl der Schule beraten.

Diese Bestimmungen nehmen, etwas modifiziert, die Ideen auf, die in den Entwürfen von 1822 zu diesem Gegenstand geäußert sind. Sie hätten, richtig ausgeführt, eine höchst wichtige Funktion erfüllen können. Durch sie war der Keim gelegt zu einem viel stärkeren Hineinwachsen der gemeindeweise organisierten Elementarschule in das zentrale Gebäude der Schul-Organisation. Die mühsamen Verhandlungen und Lösungsversuche von 1852 zeigen, daß es nicht stattfand. Diese und andere Bestimmungen dieser Ordnung scheinen kaum je verwirklicht, sehr bald in völlige Vergessenheit gefallen zu sein.

3. Der Abschnitt über die Lehrerwahlen endlich läßt uns an einem Einzelpunkte in die Entpartikularisierung, anders gewendet: in den Zentralisierungsprozeß, den das Schulwesen durchmacht, hineinsehen. — Die subtile Kompetenzenverteilung bei den Lehrerwahlen im 18. Jahrhundert ist oben[68]) in ihren historischen Wurzeln und ihrem Sinn bloßzulegen versucht worden. Diese Verhältnisse waren, nach einer Periode absoluter Zentralisation in der Helvetik, 1803 wieder hergestellt worden. Das Gesetz von 1818 weist die Lehrerwahlen dem E. R. zu.[69]) Damit sind also alle Mitwirkungsrechte der Vertreter der Gemeinde, der die einzelne Schulanstalt eingegliedert ist, verschwunden. — Auch von einer Beteiligung des Antistes, der unter dem ancien régime an der Spitze des Eligentenkorpus figurierte, und der teils von da aus, teils anderswie sich in einzelnen Gemeinden zu den Wahlvorbereitungsgeschäften Eingang verschaffen konnte, verlautet nichts mehr. Über die Wahlvorbereitungsgeschäfte, Auskündung, Prüfung der Bewerber, Wahlvorschlag, Dinge, die fast ebenso wichtig sein können, wie die Wahl selbst, äußert sich dieses Gesetz nicht. Auch hier bringt die nötige

[68]) Kap. I, S. 24 ff, 31 f, 35.

[69]) Gesetz über Aufstellung ... des E. R. § 13: „Der E. R. ernennt die Lehrer am Pädagogium, die nicht Prof. sind, sowie jene des Gymn., Realschule und der Stadtgemeindeschulen, nach erfolgter öffentlicher Auskündung, durch absolutes Stimmenmehr".

Ergänzung die Ordnung von 1825 in der Bestimmung, „die unmittelbaren Schulaufseher sollten nach der bisher gearteten Weise von der Inspektion zu dem Examen der Aspiranten und dem darüber an den E. R. zu richtenden Bericht und Vorschlag beigezogen werden".

Die Ordnung erhebt also die bisherige Übung zu rechtlicher Geltung. Uralte, längst unverständlich gewordene Verhältnisse werden z. T. dadurch am Leben erhalten.[70])

Die wachsende Eingliederung auch der Mädchenschulen, die mit 1839 ihre Vollendung erreicht, in die Kirchgemeinden, vereinfacht auch hier manches. Die „unmittelbaren Schulaufseher" sind jetzt überall identisch mit den Gemeindegeistlichen.

Jedoch — so lange erhält sich dieses Mitwirken an den Wahlvorbereitungsgeschäften gar nicht. Von einer förmlichen Aufhebung dieses Rechtes hören wir zwar nichts. Doch datiert unser letzter Beleg für die Ausübung dieser Befugnis der Gemeindevertreter, auf die Gestaltung ihrer Schule einzuwirken, aus dem Jahre 1831.[71]) 1855 wird dieses Recht, nachdem es offenbar längst geruht hat, aus der Mitte der Inspektion heraus nochmals in Erinnerung gebracht. Von einem Erfolg dieses Schrittes hören wir nichts.[72]) Mit den Gesetzen von 1870 ist auch diese Äußerungsweise des Gemeindeschulprinzips, mag sie bis dahin als ein ruhendes Recht an sich auch noch bestanden haben, endgültig erledigt.

4. Die näheren Bestimmungen schließlich über die Verteilung der Schulaufsichtsgeschäfte unter die Geistlichen einer Gemeinde

[70]) Vgl. o. S. 115, Anm. 61. — Ferner die jedenfalls den tatsächlichen Zustand in Worte fassende Bestimmung 1822, Entwurf II, § 11, 2: „Die dermaligen Inspektionen bleiben jedoch in Wirksamkeit, bis in jeder Gemeinde der Stadt eine solche Schule errichtet wird". — Belege für solches Mitwirken der „Gemeindebehörden" an den Wahlgeschäften, ferner St. A. B. Erz. Akt. G 2, Brief vom 27. I. 1819; 6. I. 1819; 20. VI. 1822; 18. XII. 1831.

[71]) Entsprechende Berichte von der Inspektion allein: 14. VI. 1837, 16. VI. 1840 etc. ... wobei etwa durchaus inoffizielles Eintreten der Geistlichen der St. Leonhardsgemeinde für einen Bewerber. — Die Ausübung der Befugnis muß zwischen 1831/37 aufgehört haben.

[72]) Protokoll der Inspektion der Mädchengemeindeschulen vom 7. III. 1855. St. A. B. Prot. T 16, 1.

überläßt die Ordnung diesen selbst. Sie wünscht immerhin, daß sie so geschehe, daß eine einzelne Schule wenigstens während der Dauer eines Jahres durch einen und denselben Geistlichen speziell beaufsichtigt werde.

Das Kapitel beschließt denn auch in seiner Sitzung vom 16. III. 1825[73]) eine Verteilung der Geschäfte in diesem Sinne, immerhin mit dem Beifügen, die Aufsicht und der Schulbesuch der übrigen Herren Geistlichen sei damit keineswegs aufgehoben oder in seinem Rechte geschmälert, vielmehr bleibe er als notwendig und nützlich anerkannt. Die Wahl dieses Inspektors soll durch die Versammlung aller Unterinspektoren, welche durch das Gesetz zu einer Schule verordnet sind, geschehen und wird der Gemeindeschulinspektion bekannt gemacht.

Das Kapitel beschließt ferner, es sei, um den Einfluß der Kirche auf die ihr anvertrauten Schulen so wohltätig als möglich zu machen, alljährlich nach vollendetem Frühjahrexamen eine Kapitelsitzung abzuhalten, welche sich eigens mit Schulangelegenheiten befaßt, ferner, daß alljährlich zweimalige Zusammenkünfte der Pfarrer in jeder Gemeinde stattfinden sollten zur Besprechung von Schuldingen.

In der Sitzung vom 3. V. 1825 wird sodann diese Verteilung vorgenommen. Wenn hier auch ein Inspektor für die Münstermädchenschule figuriert, die es in dieser Zeit, bis 1839, noch gar nicht gibt, so ist daran zu erinnern, daß die pfarrherrliche Schulaufsicht ja mindestens so sehr ein Achten auf die Schulung der Gemeindeglieder bedeutet, als die Beaufsichtigung der Anstalt, in der dieselbe geschieht.

Wesentlich ist, daß versucht wird, auch[74]) die Stadtgemeindeschulen unter dem Kapitel, als der Zusammenfassung aller die Spezialaufsicht übenden Geistlichen, kirchlich zusammenzufassen. Diese beachtenswerte Absicht, die von weiten Wirkungen hätte begleitet sein können, scheint jedoch kaum realisiert worden zu sein.[75])

[73]) Ki. A. D 8 acta capituli urbani 1818—92.

[74]) S. o. S. 84 ff. für d. Zusammenfassung der Landschulen unter dem Konvent.

[75]) Z. B. Sitzung des Kapitels 5. VI. 1839 zeigt deutlich, daß die Beschäftigung mit Schulfragen keine rege war, zumal ein „Schulkapitel" kaum regelmäßig abgehalten wurde. (Ki. A. D 8.)

Diese Regelung der Inspektionsverhältnisse, und ebenso die oben erwähnten Pfarrer- und Lehreramtsordnungen haben eine über ihren sachlichen Gehalt hinausgehende Bedeutung. Wir sahen schon bei der Darstellung der Verhältnisse des 18. Jahrhunderts in die merkwürdige Doppelstellung hinein, in der sich die Pfarrer als Schulvisitatoren befanden. Jetzt wird mehr und mehr das „geordnete" an ihrer Stellung zum Ausdruck gebracht. Immer weniger sind die Geistlichen Schulaufseher, „weil sie es sind", kraft ihres Amtes; als Diener ihres kirchlichen Verbandes. Immer mehr sind sie es jetzt kraft Instruktion, als zwar noch die gegebenen, aber doch die besonders geordneten, in die (staatliche) Behördenhierarchie ausdrücklich eingefügten Diener der staatlichen Organe, die die Schule verwalten.

Ihr sachliches Gewicht im engeren Sinne ist nicht minder groß. Doch kommen sie darin, wie an Einzelpunkten konstatiert worden ist, zu keiner rechten Auswirkung.

Nach diesen Grundlegungen wenden wir uns den Arbeiten der Jahre 1838—42 zu. Das Jahr 1838 fürs erste bringt zwei Verordnungen, die eine über die Schulpflichtigkeit,[76]) die andere über die Privatschulbeaufsichtigung.[77])

Staat und Kirche stehen beim Erlaß dieser zwei Verordnungen in enger Konkordanz. Von einer auch nur beginnenden Entfremdung beider Teile ist nichts zu konstatieren.

1825 fand eine Auseinandersetzung über die Ansetzung der Kinderlehrstunden statt, wo Ansprüche der Kirche solchen der Schule gegenüberstanden. Es gelang damals, zur gegenseitigen Befriedigung zu einer Lösung zu kommen.[78]) Jetzt ist man wieder so weit, daß in einer Verordnung die allgemeine Verpflichtung zum Besuch von Schule wie Kinderlehre verkündigt wird. Über beidem

[76]) Verordnung über Schulpflichtigkeit 21. II. 1838. K. Bl. 1838, I, S. 71—74.

[77]) Verordnung über Beaufsichtigung der Primarschulen vom 21. II. 1838 a. a. O. S. 74—76.

[78]) Ki. A. G 2, Schreiben des Antistes an den E. R. vom 24. III. 1825. Die Einigung erfolgt durch ein Nachgeben der Kirche. Am Schluß des Schreibens: ..... es ist wohl nichts Schöneres, als wenn man einander versteht, den gleichen guten Zweck im Auge hat und sich bestrebt, einander bestmöglich gefällig zu sein. Möge dieses heilsame Verhältnis gegenseitig immer mehr befestigt werden und von starker Dauer sein".

wacht Pfarrer und Bann. In engem Zusammenhang damit steht die andere Verordnung von demselben Tage. Sie zeigt uns, schon rein durch ihre Existenz, daß die Konkordanz der zwei Mächte doch nicht ganz die alte, selbstverständlich vorhandene mehr ist, wie wir sie in den „konfessionellen Jahrhunderten" kennen gelernt haben. Damals war, wie wir sahen, eine solche Verordnung nicht nötig. 1809 bringt die erste Regelung dieser Art. Die Beaufsichtigung bezog sich damals einzig auf das Religiöse und Politische. Deutlich ließ sich die antiseparatistische, antipietistische Tendenz erkennen, alles übrige, Methode, übriger Lehrinhalt u. s. w., war den Privaten, für die oder von denen diese Schulen errichtet waren, frei überlassen. Jetzt geht man, ohne etwas auszunehmen, aufs Ganze. Der christliche Gehalt der Bildung ist auch jetzt, und gerade jetzt, betont.[79]) Eine bestimmte so oder so gerichtete Tendenz aber ist nicht zu erkennen. Der Staat hat sich, wie wir schon oben konstatieren konnten, mit den geistigen Mächten, die er damals noch bekämpfte, zusammengefunden. Erhaltung und Ausbau der gemeinchristlichen Volksgemeinschaft ist ins Auge gefaßt.

Diese Verordnungen sind nun noch in einer weiteren Hinsicht, als dies ihr beabsichtigter und für ihre Zeit gültiger Sinn vermuten ließe, bedeutsam. Die durch sie bewirkte Machterhöhung der staatlich-kirchlichen Gesamtgemeinschaft nämlich wird in einer späteren Zeit ebenso dem sich von der Kirche, zum mindesten von der die positive, überlieferte Religiosität verkörpernden Kirche sich lösenden Staate, der alle die Bildungsfunktionen, die vormals der Gesamtgemeinschaft zukamen, übernimmt, zustatten kommen. Ungewollt und indirekt wird also auch hier an der Schaffung der Formen gearbeitet, deren eine spätere, von den alten Grundlagen sich lösende Bewegung zur Realisierung ihrer Ideale sich mit Nutzen bedienen wird.

In demselben Jahre 1838 wird sodann durch die Inspektion der Stadtgemeindeschulen eine Revision des ganzen Schulwesens an die Hand genommen. Diese Bemühungen führen am 7. V. 1839 zu dem „Gesetz über die Organisation der Knabengemeindeschulen in der Stadt", am 7. XII. 1842 erst, nach sehr langwierigen Ver-

[79]) Vergl. § 5.

handlungen, zu dem „Gesetz über die Mädchenschulen". Die zu überwindenden Schwierigkeiten waren bei dem letzteren mannigfaltiger, die Bedeutung größer. Wird doch damit, in Ergänzung der sehr unvollständigen Bestimmungen des Gesetzes von 1822 für die Mädchenschulen erst vollends geschaffen, was für die übrigen Schulen seit 1817 besteht.

Die beiden Gesetze nehmen in ihrem Zweck-Paragraphen das auf, was schon 1822 ins Auge gefaßt, die „1817" ergänzenden Regelungen von 1825 enthalten hatten: Anders als 1817 wird „die Bildung der jugendlichen Gemüter zur Frömmigkeit" jetzt wieder als ein Hauptzweck aller Erziehung proklamiert.

In beiden Gesetzen (in § 2 bezw. § 1, 1) kommt sodann die endgültige Durchsetzung des Gemeindeschulsystems, soweit dies nach 1817 noch möglich ist, zum Ausdruck, im Mädchengesetz als Resultat langwieriger, auch ganz andere Organisationsformen in Betracht ziehender Diskussionen.[80]) Die tatsächlichen Unterlagen für die nunmehr getroffene Regelung waren in diesem Zeitpunkt vorhanden. 1839 nämlich ist die letzte der 1822 in Aussicht genommenen Mädchengemeindeschulen (Münster) errichtet worden,[81]) nachdem schon 1824 die St. Petersgemeinde die ihre bekommen hatte,[82]) während bei den Knaben vier, homogene, Gemeindeschulen schon seit 1816 bestehen. Es mag beigefügt werden, daß die Privatschulverordnung von 1838 in derselben Richtung orientiert ist. Über die Bestim-

[80]) St. A. B. Erz. Akt. A 9. Vgl. die ersten Vorschläge der Kommission. — Ins Auge gefaßt war z. B. die Belassung der Mädchenschulen zu St. Leonhard, St. Peter, St. Theodor als Armenschulen; die Errichtung zweier (ev. drei) Primarschulen mit dreijährigem Kurs, zweier Sekundarschulen mit je vierjährigem Kurs, einer höheren Töchterschule. — Die im Gesetz endlich fixierte Organisation ward angenommen, auch „im Blick auf die Vorteile, welche eigentliche Kirchgemeindeschulen in Bezug auf die Beaufsichtigung durch die Herren Pfarrer dann bieten würden". St. A. B. Prot. T 14, 2 (Protokoll der Inspektion der Gemeindeschulen), 25. VI. 1839.

[81]) St. A. B. Prot. T 14, 2: 23. X. 1839: Die Schule am Steinenberg wird derart geteilt, daß die eine Hälfte in das Schulhaus hinterm Münster kommt. — Vgl. Prot. des E. R. vom 1. XI. 1839 (St. A. B. Prot. S 4, 1). — Ferner Ratsprotokolle.

[82]) Protokoll der Inspektion der Stadtgemeindeschulen (St. A. B. Prot. T 14, 1): Die Einweihung fand statt am 3. Mai 1824.

mungen von 1809 hinaus (s. o. S. 81 ff) sind jetzt alle Privatelementarschulen den Geistlichen, in deren Gemeinde sie liegen, zur näheren Beaufsichtigung zugewiesen.[83])

Bei der Beratung beider Gesetze kündigt sich übrigens bereits das Umbiegen dieser jetzt zu ihrem Ziele gekommenen Entwicklungslinie an. Das System wird in Frage gestellt, wenigstens in seiner Reinheit, — ohne daß der enge, prinzipielle, innere Zusammenhang dieser Organisationsart mit der jetzt eingeführten Fassung des Zweck-Paragraphen beachtet wird. Nützlichkeitserwägungen führen zur Bejahung des Prinzips.[84])

Wir sehen: abgesehen von den in Geltung bleibenden, Schulgesetzgebung und Oberaufsicht betr. zentralisierenden Regelungen von 1817 ist das alte Wesen der Gemeindeschule jetzt, seinem geistigen Gehalte wie seiner Organisation nach, in rationaler Durchsichtigkeit seiner Idee nahe gebracht.

Bereits die Gesetze von 1852 beginnen in, wenn nicht absolut entscheidender, so mindestens sehr tiefgreifender Weise, von dem eben erreichten Zustande abzugehen. Ein Umbrechen der Entwicklungsrichtung hatte sich schon 1839/42 kund getan. Jetzt ist es vollzogen. Die Überfüllung der Mädchenschulen, die Schwierigkeit, Lateiner und Nichtlateiner in einer Anstalt zu unterrichten, bilden diesmal die realen Unterlagen einer Reorganisation. Der Anstoß zu ihr geht diesmal nicht von Inspektion und Erziehungskollegium aus; er erhebt sich aus der Mitte des G. R., in dem Anzug von Dr. F. Brenner[85]) betr. Totalrevision des gesamten Schulwesens des Kantons.

[83]) Verordnung über die Beaufsichtigung der Privatschulen vom 21. II. 1838. § 2.

[84]) Protokoll der Insp. der Gemeindeschulen, 25. VI. 1839 (St. A. B. Prot. T 14, 2). — Es werden Gründe für und wider die Gleichstellung der Zahl der Schülerinnen in den einzelnen Anstalten angeführt ... bis zum endlichen Sieg des Gemeindeschulprinzips. — Gutachten der Insp. (betr. Knabenschulgesetz) vom 6. VI. 1838 (St. A. B. Erz. Akt. A 7) — „endlich erscheint es besonders wichtig, daß im allgemeinen wo immer möglich die Kirchgemeinde auch für die Schulgemeinde angenommen wird, wenn man bedenkt, wie sehr dadurch die Aufsicht der Spezialinspektoren erleichtert wird und wie im entgegengesetzten Fall, wenn die Eltern in andern Kirchgemeinden wohnten, meistens das innige Verhältnis eines Seelsorgers zu seinen Gemeindeangehörigen nicht vorwalten würde".

[85]) St. A. B. G. R.-Protokoll 5. II. 1849.

Die Ergebnisse der Beratungen einer infolge dieses Anzuges aufgestellten G. R.-Kommission, die nach den ersten grundlegenden Entscheidungen auch die Inspektionen der Gemeindeschulen wie des Gymnasiums zu einem Gutachten veranlaßt hatte, liegen dem kleinrätlichen Ratschlag vom Februar 1851 [86]) zu Grunde. — Da scheint ein neuer Anzug aus der Mitte des G. R.[86a]) die mühevollen, durch zwei Jahre sich hinziehenden Arbeiten der Kommission zu schanden machen zu wollen. Aus der Presse [87]) erhellt, daß er gestellt wird, um einen Anzug Klein (vom Oktober 1850) auf Abschaffung der Universität zu parieren. Eine neue Kommission wird aufgestellt, die die Vorschläge der ersten ihrer Arbeit zu Grunde legt. Bevor sie zur Aufstellung eines definitiven Entwurfs schreitet, erläßt sie eine Aufforderung an die Bürgerschaft, ihre Wünsche zu äußern. Eine ganze Anzahl von Eingaben langt ein.[88]) Am 2. II. 1852 gehen ihre Entwürfe dem G. R. zu. Sie werden am 23. bezw. 30. III. 1852 zum Gesetz erhoben.[89])

Im Widerspiel der Kräfte, wie es sich uns deutlich in der Presse abzeichnet, tritt neben die erwähnten Punkte der Kampf um die „Ständeschulen". Konkret dreht es sich dabei vor allem um Beibehaltung oder Abschaffung des, an den verschiedenen Schulanstalten verschieden hohen Schulgeldes.[90])

[86]) Datum: 30. I. 1851; dem G. R. eingegeben im Februar 1851 (St. A. B. Erz. Akt. A 10); dem G. R.-Prot. eingeheftet nach den Aufzeichnungen über die Sitzung vom 3. II. 1851.

[86a]) G. R.-Prot. vom 16. XII. 1850. — Anzug Ratsherr Aug. Stähelin: „Der G. R. stellt eine Kommission von 7 Mitgliedern aus seiner Mitte auf und erteilt ihr den Auftrag, über das gesamte Unterrichtswesen Bericht zu erstatten und über allfällige Verbesserungen oder eine vollständige Reorganisation desselben Vorschläge zu machen".

[87]) Basler Zeitung, 17. XII. 1850.

[88]) Vgl. St. A. B. Erz. Akt. A 10 (in besonderm Umschlag); die gedruckten: St. A. B. Drucksachensammlung, Broschüren 29, 1.

[89]) G. R. Prot. St. A. B.; Titel der Gesetze: a) Gesetz über d. f. d. männl. Jugend bestimmten Sch. in B. vom 23. III. 1852. b) Gesetz über d. f. d. weibl. Jugend bestimmten Sch. in B. vom 30. III. 1852. c) Gesetz über einige Abänderungen des Gesetzes betr. Einrichtung des Pädagogiums und der Universität vom 30. III. 1852. — Text: K. Bl. 1852, I, 137—57 (a), 158/70 (b), 170—72 (c).

[90]) Es kommen in Betracht vor allem Intelligenz-Bl.: Nr. 228, 231, 232, 236 (1851); B. Z.: 1., 4., 5., 6., 7. II., 18. III. 1851, 9., 10., 16., 17., 23., 24., 30., 31. III. 1852. Tagblatt der Stadt Basel (Redaktor: W. Klein). Die Zeitung nimmt

Die Kämpfe um die Schulgesetze von 1852 lassen die beiden Haupt-Parteipositionen bereits deutlich erkennen. Es ist unten, Kap. IV, darauf zurückzukommen.

Wenden wir uns nun allerdings zu den Resultaten, so zeigen sich, wie schon oben einleitend festgestellt ist, weder vom Ausgangspunkt her, noch aus dem Gang der Verhandlungen irgendwelche erhebliche radikale Einflüsse. Es sind durchaus noch die alten konservativen Kreise, die den maßgebenden Einfluß üben. Eine Institution i h r e s Gemeinwesens, nicht des radikalen, wird noch 20 Jahre lang die Schule sein. Und doch legt gerade das Jahr 1852 in höchst bedeutsamer Weise Bresche in dies Wesen der Schule. Abgesehen von den gewolltermaßen[91]) im Zentrum der Bemühungen (Abhilfe gegen die Überfüllung, Schaffung eines Realgymnasiums neben Gymnasium und Realschule[92])) stehenden Maßnahmen nämlich, b r i n g e n die Gesetze von 1852 auch einen wichtigen Schritt in der Entwicklung des Verhältnisses der Schule zu Staat und Kirche.

Die Fassung des Zweck-Paragraphen, der ganze innere Gehalt der Schule bleibt zwar noch unverändert erhalten.

Anders ihre Organisation, die Art, wie sie in Verbindung steht mit dem staatlich-kirchlichen Gemeinwesen, wie sie ihm eingegliedert ist. Hier bahnen sich Veränderungen an. Das „Prinzip der Gemeindeschule" nämlich wird von verschiedenen Seiten her in Frage gestellt. Scheinbar geht es heil aus den Stürmen hervor. Doch nur scheinbar — tatsächlich ist, wenn auch etwas verschleiert, Bresche gelegt in dieses Organisationsprinzip.

Zwei Punkte sind in diesen Zusammenhang zu stellen.

Einmal der Versuch, die Abhilfe gegen die Überfüllung der bestehenden Gemeindeschulen in der Errichtung einer f ü n f t e n sol-

größeres Format an 1852 — vgl. außerdem u. S. 142, Anm. 2; die ersten ausführlicheren Artikel sind der Schulfrage gewidmet: 12., 14., 16., 17., 18., 20., 23., 24., 26., 28., II., 2., 3., 4., 6., 7., 9., 10., 13., 15., 16., 18., 24., 25., 29., 30., 31. III. 1852. S. N. Z., Nr. 24, 25, 28, 31, — 224, 232 (1851). — 9., 10., 16., 17., 18., 23., 24., 30. III., 1. IV. (1852).

[91]) Der Kl. R. glaubt in seinem Ratschlag, dem G. R. eingegeben den 2. II. 1852, „andere Punkte in betr. dieser Schulen, wie z. B. veränderte Organisation der Insp. dieser Schulen u. dgl. in einem Gutachten, das nur die H a u p t momente enthalten soll, übergehen zu dürfen".

[92]) Vgl. Gutachten der (1.) Kommission vom 23. V. 1850, S. 8.

chen zu finden. Er tritt auf in dem ersten Hauptentwurf,[93]) ohne auch nur in den Verhandlungen der Kommission, deren Akten reichlich vorliegen, diskutiert worden zu sein. Das Gutachten und die Entwürfe der zweiten Kommission halten daran fest.[93])

Hieher gehören sodann die Erörterungen, die geführt werden zu dem Zweck, den Zusammenhang zwischen Inspektion und einzelner Gemeindeschulanstalt enger zu gestalten. Ihre lockere Verbindung wurde als nachteilig empfunden. Nicht einmal von einem Nachwirken der Ordnung von 1825, die diese Verhältnisse geregelt hatte, ist etwas zu verspüren. Verschiedene Möglichkeiten, den Gemeindeanstalten in der Inspektion eine Vertretung zu geben, werden erwogen; seltsamerweise tritt deren einfachste, die Hauptpfarrer der Gemeinden von amtswegen in der Inspektion vertreten sein zu lassen, was z. B. in den Entwürfen zum Gesetz von 1822 in Aussicht genommen war, nicht auf. Neben anderm, nicht zu erwähnenden, war der bemerkenswerteste und vielfach diskutierte Vorschlag der, diese Verbindung in der Aufstellung eines alle diese Schulen leitenden Rektors, der sie der Inspektion gegenüber zu vertreten hätte, zu finden.[94])

Beides ist dazu angetan, die organisatorische Verknüpfung der Schule mit der Gemeinde zu lockern, ja, zu sprengen.

Beide Momente werden in der Entwicklung der Folgezeit ihre Rolle spielen. An der Regelung der Spezialaufsicht wird 1870 die Entscheidung fallen.

In den Diskussionen wird deren Tragweite erkannt. Und doch wird sie nicht in ihrer eigentlichen Tiefe erfaßt. Man darf wohl so weit gehen, zu sagen, daß sie in ihrer Tiefe gar nicht erfaßt werden k o n n t e, in dieser Zeit, von den Vertretern des uns bekannten, in der Idee des alten, staatlich-kirchlichen Gesamtgemeinwesens lebenden politischen Milieus. Eine Verlagerung von der Seite des einen mehr auf die des andern Flügels, nicht Lösung, Entwurzelung aus altem Boden, Einpflanzung in ein gänzlich neues Erdreich wurde darin gesehen.

So treten denn auch die rein prinzipiellen Gesichtspunkte in

[93]) Je § 4.

[94]) Diese Erörterungen ziehen sich durch all die Diskussionen der ersten wie der zweiten Kommission. Material: St. A. B. Erz. Akt. A 10.

der Bekämpfung dieser Neuerungen zurück. Man wehrt sich gegen diese Verlagerung, ohne doch diesen Widerstand irgendwie systematisch zu unterbauen. Zweckmäßigkeitsgründe, Nützlichkeitserwägungen führen dazu, für die Belassung beim Alten einzustehen; Nützlichkeitserwägungen, die teils von den kirchlichen, vor allem aber von den Bedürfnissen der Schule aus gewonnen sind. Es ist wichtig, daß der Pfarrer, der die Kinder in Kinderlehre und Konfirmationsunterricht unterweisen wird, ihnen schon in der Schule nahe trete. Anderseits und vor allem aber ist der Pfarrer zur Spezialaufsicht, von der er durch die Aufstellung eines Rektors de facto verdrängt würde, geeignet, weil er, an sich und namentlich durch die Kinderlehre, ein nahes Verhältnis zur Jugend hat. Ihm ist auch der Verkehr mit den Eltern, als seinen Gemeindegliedern (Schulbesuch!, Disziplin!), in mancher Hinsicht erleichtert, was der Schule auch zu „entschiedenem Vorteil" gereicht. Ähnlich wie die Inspektion äußert sich auch das Erziehungskollegium in seinem Gutachten.[95])

In gewissen kirchlichen Kreisen einzig wird die Situation ganz erfaßt. Solcher Einsicht entsprechen die von Obersthelfer Linder in einer der (zweiten) G. R.-Kommission eingegebenen Broschüre entwickelten Vorschläge.[96]) Die Tendenz der ganzen Schrift geht, entgegen der Entwicklung, wie sie sich jetzt real anbahnt, konsequent auf einen Ausbau des Gemeindeschulsystems auf der ganzen Linie, unter Einbeziehung des Realschulwesens. Diese neu, auch finanziell, auf sich gestellten, der Gemeinde als der eigentlichen politischen wie kirchlichen kleinsten soziologischen Einheit eingegliederten Schulen sollten einer aus Geistlichen und Laien bestehenden, von der Gemeinde gewählten — einer Art Bann also! -- Inspektionskommission unterstehen, wodurch die bestehenden Gemeinde- und Realschulinspektionen überflüssig würden.

Nicht also im Sinne größerer Vereinheitlichung, sondern gegenteils im Sinne von mehr individuellem Leben wird hier die engere Verbindung zwischen Inspektion und Schule gesucht.

Dabei läßt es Linder nicht bewenden. Er regt in der Sitzung des Kapitels vom 18. II. 1852 an, im Anschluß an das im Wurfe

[95]) St. A. B. Erz. Akt. A 10.

[96]) St. A. B. Drucksachensammlung, Broschüren 29, 1.

befindliche neue Schulgesetz, „welches bekanntlich unsere Gemeindeschulen in bedeutenden Nachteil zu versetzen bedroht", sich über diese für die Verbindung von Kirche und Schule höchst wichtige Sache auszusprechen.[97])

Eine besondere Kapitelsitzung wird zu diesem Zwecke acht Tage später abgehalten. Man erkennt klar die verstaatlichenden Tendenzen des Entwurfs; man spricht für das Gemeindeprinzip, das in Gefahr steht und das doch eher noch weitergehend durchgesetzt werden sollte.

Trotz dieser klaren Einsicht aber wird von einem offiziellen Vorgehen einstimmig abstrahiert.

Es ist zu bemerken, daß nach einem vergeblichen Versuch von 1839,[98]) sich einen Einfluß auf die Schulgesetzgebung zu sichern, es jetzt das letzte Mal ist im alten Basel — 1865—70 ergeben die betr. Protokolle nichts —, daß die kirchlichen Behörden als solche Schulgesetzgebungsfragen, die von den staatlichen Behörden an die Hand genommen sind, in Behandlung ziehen und dazu Stellung nehmen. In ihren Kreisen fast allein wohnt eine tiefere Einsicht in den Gang und den Sinn der Entwicklung – gerade sie aber ziehen sich mehr und mehr auf ihre Dinge zurück.

Die Resultate dieser Auseinandersetzung scheinen in beiden Punkten eine Bewahrung des alten Standes zu bedeuten; es sind ihr wahres Wesen nur verdeckende Scheinlösungen.

In der G. R.-Sitzung vom 23. III. 1852 erhält der für die Zahl der Gemeindeschulen maßgebende Artikel seine endgültige Fixierung. „Es sollen," heißt es in § 4 des in dieser Sitzung beschlossenen Gesetzes, „zunächst vier Gemeindeschulen bestehen. Im Falle von Überfüllung kann der Kl. R. Parallelklassen anordnen oder auf andere geeignete Weise Abhilfe schaffen." Explicite wird damit über den alten Stand also nicht hinausgegangen. Durch diese Fassung des Artikels aber sind noch alle Möglichkeiten freigestellt.

§ 66 stellt wieder die Gemeindegeistlichen als Spezialinspektoren auf; in § 67 aber wird, nach den Vorschlägen der (zweiten) G. R.-Kommission bestimmt, daß ein auf sechs Jahre gewählter Lehrer-

[97]) Ki. A. D 8, Acta capituli urbani 1818—92.
[98]) Ki. A. a. a. O., Sitzung vom 5. VI. 1839.

vertreter den Sitzungen der Gemeindeschulinspektion beizuwohnen habe. Es ist der Vorläufer des später (durch ein Gesetz von 1870) aufgestellten „Inspektors".

Dies sind die Bedingungen, unter denen sich die Entwicklung der nächsten 20 Jahre vollziehen wird. Unter dem Druck der Bevölkerungsvermehrung wird eine Klasse um die andere parallelisiert.[99]) Bald wird auch zu „andern geeigneten Maßnahmen" gegriffen. Im Jahre 1863 wird statt neuer Parallelisierung aus Schülerinnen der Münster- und Leonhardsgemeinde eine fünfte Schule (Steinenklosterschule) errichtet.[100]) Bald folgen auch bei den Knaben kombinierte Klassen.[101])

[99]) Vgl. St. A. B. Erz. Akt. J 3 (Knabengemeindeschulen, Parallelisation und Vermehrung von Klassen 1860/70), ferner a. a. O. K 4, dasselbe, 1870/85.

[100]) St. A. B. Erz. Akt. H 3. — Inspektion der Mädchengemeindeschulen an den Rat. 18. II. 1863: Die Inspektion ist am 9. VII. 1862 vom E. C. beauftragt worden, zu untersuchen, wie, infolge eines Anzugs Kiefer im G. R., der starken Überfüllung der Mädchenschulen könnte abgeholfen werden. — „Wir glauben, die geeignetste Abhilfe liege in der Errichtung einer Parallelschule für die Münster- und Leonhardsgemeindeschulen [die zwei besuchtesten]. . . In dieser Parallelschule würden wir je ein Drittel der Schülerinnen der entsprechenden Klassen aus beiden Schulen vereinigen, so, daß z. B. Klassen von 60 Schülerinnen der beiden Anstalten je 20 an die Parallelschule abgeben würden". E. C. an den Rat vom 11. III. 1863 nimmt diesen Vorschlag auf. Desgleichen Ratschlag des Kl. R. an den G. R. vom 18. III. 1863. Am 4. V. 1863 stimmt (vgl. Kl. R.-Protokoll vom 6. V. 1863) der G. R. diskussionslos der Errichtung einer solchen Schule zu. — Lokal: Blömlikaserne (vgl. Ratschlag) 1863 ff. (Blömlischule!); Verwalterwohnung des Steinenklosters 1870 ff. (Steinenklosterschule!), vgl. Bericht der Mädchenschulinspektion Jan. 1870. St. A. B. Erz. Akt. H 5. — Diese Schule ist also, obwohl sie nicht einer bestimmten Gemeinde angehört, doch keineswegs von jeglichem Gemeindeverband gelöst: Sie gehört vielmehr gleichsam zwei Gemeinden an. (Inspektionsakten: Erz. Akt. H 5. — Protokolle T 16, 1, 2.) — Auf ganz ähnliche Weise ergibt sich noch 1870 eine Kombination St. Leonhard/St. Peter. Insp. der Mädchengemeindesch. an das E. C. 19. I. 1870: „. . . Wir fügen noch bei, daß schon seit zwei Jahren nur Kinder aus der Münstergemeinde in die Steinenklosterschule aufgenommen werden und wir uns genötigt sehen, die überzähligen Kinder von St. L. in nicht kleiner Zahl der Sch. v. St. P. einzuverleiben". St. A. B. Erz. Akt. H 5.

[101]) St. A. B. Erz. Akt. J 1 und J 3 (Knabengemeindeschulen, Allgemeines und Einzelnes 1853/70). Klassen aus verschiedenen Gemeinden werden kombiniert. Vgl. a. a. O. J 3 speziell: Insp. an E. C. 9. V. 1863. — E. C. an Rat 28. V. 1863. — Kl. R.-Beschluß 30. V. 63. — Auch wird unbedenklich der Bau neuer Schulhäuser projektiert und ausgeführt. So Schulhaus an der Hammerstraße zwischen

Man könnte darin die Auflösung des Gemeindeschulsystems zu sehen versucht sein. Hier ist nun zu bedenken, daß die Stellung des Gemeindegeistlichen zur Schule nicht nur beruht auf seinem Verhältnis zur Schulanstalt, wie es sich seit 1529, bei der Eingliederung der einzelnen Stiftungen in die Gemeinden, historisch langsam herausgebildet hat, sondern ebensosehr auf seinem Verhältnis zu den Gliedern seiner Gemeinde, über deren geistig-religiöse Ausbildung er wacht. Das Gemeindeschulwesen in seiner alten Gestalt mußte bei der alle Verhältnisse über den Haufen werfenden Raschheit der Bevölkerungsbewegung fallen. In den Erweiterungen nun, wie sie seit 1863 vor sich gehen, bei denen das (Inspektions-) Verhältnis des Geistlichen zur Schulanstalt, auf Grund eben seiner Stellung den Gemeindegliedern gegenüber, keinen Abbruch erlitt, ohne daß diese jedoch in strengem Sinn der Gemeinde eingegliedert blieb, können so gegenteils Keime zu einem den veränderten Verhältnissen Rechnung tragenden Neuaufbau des Gemeindeschulwesens erblickt werden.

Auf dem Gebiet des Landschulwesens zeigt sich in diesen Jahren noch gegenteils eine stärkere Fundierung auf die Gemeinde.

Einen Seitenblick auf diesen Zweig des Basler Schulwesens, der bis jetzt seine Sonderentwicklung bewahrt hat, zu werfen, wird sich an diesem Punkte — 1880 wird auch es in den einheitlichen Bau des Gesamtschulwesens einbezogen sein — rechtfertigen.[101a])

Noch in dem Speiser'schen Gesetze, wie in dem Klein'schen Entwurfe von 1877, ist dem Landschulwesen ein besonderer Abschnitt gewidmet. Lokal bedingte Organisationsunterschiede rufen, ohne daß Differenzen prinzipiellerer Art von irgendwelchem inneren Gewichte mehr da wären, einigen Sonderbestimmungen. In früherer Zeit waren die Eigentümlichkeiten des Landschulwesens von größerem Gewicht, stärkerem sachlichem Gehalt, entwicklungsgeschichtlich, wie wir sahen, tief begründet. Die äußerliche Dezentralisation der Basler Schulgesetzgebung — von 1817 bis 1880 kam es zu keiner Gesamtkodifikation — bringt es mit sich, daß auch im 19.

1862, wo es im Adreßbuch noch nicht figuriert und 14. XII. 1871 (Aktenstück Erz. Akt. K 4) errichtet.

[101a]) Vgl. o. S. 84 ff, 100 und S. 161 + Anm. 45, 180 + Anm. 88.

Jahrhundert, selbst nach der Trennung von 1833, für den verbliebenen Rest der Landschaft, die drei rechtsrheinischen Gemeinden: Kleinhüningen, Riehen, Bettingen, gesondert legiferiert wird.[102])

Seinem innern Gehalt, seiner Eingliederung in das Gemeinwesen nach ist das Landschulwesen besonders stark, und ungebrochener als das städtische, kirchlich bestimmt. Noch jetzt erinnern manche Einzelheiten an die, die neuere Landschulgesetzgebung einleitende, Kirchenordnung von 1759. Einige weisen noch weiter, zur Genesis dieser Schulen zurück.

In einem Hauptpunkte ist allerdings eine Wandlung eingetreten, — in Form und Äußerungsweise zwar mehr denn im innern Gehalt und Sinn. Die starke kirchliche Zentralisierung, die, genetisch verstehbar, das alte Basler Landschulwesen auszeichnete, ist verschwunden. Die immer nebenhergehende Unterordnung unter staatliche, bezw. staatlich-kirchliche Zentralbehörden, die Deputaten ist zur alleinigen geworden, seit 1818 in die Formen der jetzt neu aufgestellten Schulbehördenhierarchie eingegliedert.

Die einst so auffallend starke kirchliche Orientierung und Verwurzelung des Landschulwesens äußert sich nunmehr in der Gemeinde. Stärker als dies früher, aus der Geschichte des Landschulwesens heraus, möglich war, prägt sich jetzt, sehr im Gegensatz zu der städtischen Entwicklung dieser Jahre, das Gemeindeprinzip in den Landgemeinden aus.

Der Gemeindepfarrer wirkt einmal als Bindeglied zwischen der ländlichen Schulanstalt und der in der Stadt residierenden Inspektion der Landgemeindeschulen.

Sodann übt er die eigentliche Spezialaufsicht aus. Teils als Pfarrer, teils als Präsident einer ihm beigegebenen Kommission, der er von amtswegen vorsteht. Diese „Schulkommission“ wurde durch das Gesetz von 1839 ins Leben gerufen. Sie wächst aus dem Bann heraus, der, für rein kirchliche Dinge weiterbestehend, einst auch ihre Funktionen versah. Sie konstituiert sich aus zwei Bann-

[102]) A. Gesetz über Organisation der Landschulen vom 1. IV. 1839. St. A. B. Erz. Akt. A 8. — B. a) Gesetz über die Schulen im Landbezirk vom 18. VI. 1860; b) Ordnung für die Schulen im Landbezirk vom 13. II. 1861. (St. A. B. Erz. Akt. A 12.)

brüdern, zwei Gemeinderäten, zwei Vertretern aus der Bürgerschaft.[103])

Alle die Spezialaufsichtsbefugnisse, eher noch in ausgedehnterem Maße, wie sie uns in der Regelung von 1825 entgegentreten, sind in den Landgemeinden dem Geistlichen bis 1880 erhalten. 1860 finden sie nochmals ihre ausdrückliche Bestätigung.[104])

Recht bedeutend ist z. B. noch in dieser Zeit die Einwirkungsmöglichkeit auf die Gestaltung der Schulen durch den gesetzlich festgelegten hohen Anteil an den Lehrerwahlen. Pfarrer und Schulkommission prüfen die Aspiranten und geben der Oberschulbehörde, dem Erz. Coll., die Wahlvorschläge ein.

Die Verhandlungen, die dem Gesetz von 1860 vorangehen, zeigen den Versuch, den Pfarrer, z. T. wenigstens, aus der von ihm von Amts wegen innegehabten Stellung zu verdrängen. Als solcher soll er nur noch Mitglied der Schulkommission sein. Zur Stellung des Präsidenten soll es besonderer Wahl bedürfen.[105])

Dieser Vorschlag findet im E. C. Widerstand.[106]) Auch im Kl. R. geht er nicht durch.[107]) Andererseits soll aber nach einer der Bestimmungen dieses letzten Landschulgesetzes die Schulkommission, mit Ausnahme des Pfarrers, der von Amts wegen deren Mitglied und Präsident ist, fortan durch das Volk gewählt werden — es be-

[103]) Gesetz von 1839, §§ 3, 8. Vgl. d. Gutachten der beratenden Kommission, S. 9.

[104]) Seine Schul-Funktionen übt der Pfarrer von Amts wegen aus (vgl. Instruktion für die Pfarrer und Schulinspektoren des ref. Landbezirks 1826, St. A. B. Drucksachensammlung, Broschüren 29, 1). — Einen Teil davon übt er direkt und selbständig, den andern als Präsident der und im Verein mit der Sch.-Komm. aus. — Ges. von 1839 grundlegend die Inspektion des Pfarrers festsetzend § 3. — Sodann §§ 4, 5, 6, 7, 10, 12, 13, 24, 27, 30, 31, 37, 40. — Gesetz von 1860: §§ 30/31, 38/41, 55. — Ferner Ordnung von 1861: §§ 1, 2, 19, 24, 26, 27, 28, 50, 55, 58.

[105]) Dies die persönliche Ansicht Lehrer Schäublins, der im G. R. (14. VI. 1858; vgl. B. N. 15. VI.) auf Revision angetragen hatte, die er als solche äußert in dem Bericht und Entwurf vom 21. I. 1859, die er im Auftrag eines Ausschusses der Erz. Coll. verfaßt. Erz. Akt. A 12.

[106]) 19., 16., 23. XII. 1859.

[107]) 18., 21. IV. 1860.

deutet eine weitere Verankerung des Schulwesens in der Gemeinde.[108]) —

Die Gesetze von 1870[109]) führen, unter Absehen von den Landschulen, die bis 1880 ihre Sonderexistenz, im ganzen unbeeinflußt von den städtischen Entwicklungen, weiterführten, in doppelter Hinsicht weiter. Die alte Organisation wird jetzt endgültig zertrümmert, an die alte funktionelle Stelle der Schule im Gemeinwesen entscheidend gerührt.

Komplizierte, viel Zeit in Anspruch nehmende, doch umsichtig geleitete Verhandlungen führen zu diesen Gesetzen. 1865 wurde noch versucht, den alten Zustand der Verbindung von Geistlichen und Schule spezifiziert zu fixieren. Die Gründe, die für die Beibehaltung dieses Verhältnisses ins Feld geführt wurden, Nützlichkeitserwägungen, jetzt einseitig von der Bedürfnissen der Schule her orientierter Art, waren so, daß sie bei jedem auch nur scheinbar besseren Vorschlag über den Haufen geworfen werden mußten. Ohne weiteren Widerstand wurden so schließlich in dem Gesetz diese Bestimmungen fallen gelassen.[110]) An die Stelle der Gemeindegeistlichen tritt ein (hauptamtlich angestellter) Schulinspektor.[110a])

Zum Teil wenigstens wird die zunächst verfolgte Absicht neu aufgenommen bei der Beratung einer „Provisorischen Amtsordnung des Schulinspektors für Basel-Stadt". § 7 des Entwurfs dieser Ordnung, der dem Inspektor die Sorge für ein gutes Einvernehmen zwischen der Schule und den Eltern überbindet, wird nämlich, als Resultat der Beratungen im Schoße des Erziehungskollegiums (vgl. das Redaktionsexemplar), durch die Bestimmung: „dabei wird er nach Umständen die Hilfe des betreffenden Herrn Geistlichen ansprechen"

[108]) Gesetz von 1860, § 30.

[109]) a) Gesetz über die Mädchenschulen in der Stadt Basel vom 7. II. 1870. K. Bl. I, S. 129—43. b) Gesetz betr. die Stelle eines Schulinspektors vom 7. II. 1870. a. a. O., S. 143—46. c) Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über die für die männliche Jugend bestimmten Schulen vom 7. II. 1870. a. a. O., S. 147—152. Ferner α) O. für d. Primar-Sch. der Stadt Basel, 14. IX. 1870. a. a. O. II, S. 169—77 β) Versäumnisreglement vom 21. IX. 1870. a. a. O. II, 177—78. γ) O. für die Lehrer, . . . 21. IX. 1870, a. a. O. II, 217—27.

[110]) St. A. B. Erz. Akt. A 14. 15.

[110a]) Gesetz über die Mädchenschulen von 1870, § 7.

ergänzt; in derselben Sitzung (23. II. 1870) findet die Ordnung die Genehmigung des Kollegiums.

Die zu Grunde liegende kirchenpolitische Auffassung ist die, die während all dieser Verhandlungen[111]) immer wieder begegnet ist, von 1839 über 1852 bis 1870: Unter der Voraussetzung einer selbstverständlichen Konkordanz der beiden Teile benutzen, ja kommandieren die staatlichen Behörden die kirchlichen Organe unbedenklich zu Aufgaben, deren Erfüllung dem Gesamtgemeinwesen dient. Mancherorts dauern die realen Unterlagen zu solchen Auffassungen bis zur Gegenwart, — in Basel ist einige Jahrzehnte später eine solche Bestimmung wie deren Befolgung nicht mehr denkbar.

Die alte Schulorganisation ist damit zu Ende. Eine neue ist an ihre Stelle noch nicht getreten. Noch bestehen die vier Knabengemeindeschulen, nur daß jetzt, entsprechend der eingetretenen Wandlung, von „Primarschulen" gesprochen wird, die fünf Mädchenschulen, über die hinaus, wie 1852 (§ 4), alle denkbaren Erweiterungen möglich sind; aber nicht mehr die resp. Gemeindepfarrer, sondern der „Inspektor" leitet sie. Demgemäß wird das Elementarschulwesen in Zukunft eine Ganzheit bilden, innerhalb deren die Einzelanstalten nichtselbständige, sondern nur noch Verwaltungseinheiten sein werden. Darnach ist es jetzt z. B. möglich, daß je nach Bedarf Lehrer von der einen an die andere Anstalt abgetauscht werden.[112]) Eine neue, endgültige Form ist nicht gefunden. Sie wird in einheitlichem Neuaufbau das Gesetz von 1880 bringen.

Anderseits wird auch bereits jetzt die Schule aus ihrer alten funktionellen Stellung im reformierten staatlich-kirchlichen Basler Gemeinwesen herausgedrängt. Die Frage der Ständeschulen, des Schulgeldes u. s. w. waren auch jetzt wieder lebhaft diskutiert. Dazu kam seit dem Anzug Rumpf[113]) die Frage des Religionsunterrichtes;

[111]) Material: St. A. B., a. a. O.

[112]) Vgl. Protokoll der Insp. der Mädchengemeindeschulen, 21. IV. 1870 (St. A. B. Protokolle T 16, 2). Ferner St. A. B. Erz. Akt. K 4: Schulinspektor J. W. Heß an Prof. W. Vischer, Präs. des E. C., am 25. II. 1873.

[113]) G. R.-Prot. 5. III. 1860: der Kl. R. wird eingeladen, die nötigen Ver-

es sind für die Herausbildung des Standes der radikalen Doktrin, wie sie in Basel wirksam werden wird, höchst wichtige Auseinandersetzungen. Noch jetzt geht Radikales und Liberales, nach neuem Plane Aufbauendes und einzig Abbauendes scheinbar durcheinander. Bald wird die Anpassung des Religionsunterrichtes an den Stand der Wissenschaft verlangt; ja auch katholischer Religionsunterricht soll in den Gemeindeschulen erteilt werden, um den Katholiken allen Vorwand für eine eigene Schule wegzunehmen. Dann wieder wird im Sinne der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Freigabe des Religionsunterrichtes verlangt; ja, es findet sich, daß die beiden letzterwähnten Forderungen von einem und demselben Vertreter im G. R. verfochten werden.[114])

Vorerst erlangen die auf „Freigabe" hinzielenden Tendenzen den Sieg; erst in einer Form, die recht deutlich das bisherige Wesen der Basler Schule verrät: die Schule des ref. Staatswesens sucht dadurch ihrer Idee treu zu bleiben, daß sie, bei der durch Industrialisierung und Niederlassungsfreiheit verursachten Bevölkerungsmischung, die den Charakter des ganzen, bisher nahezu einheitlich zusammengesetzten Staatswesen grundlegend zu ändern droht, die Quintessenz ihres Unterrichtes dem alten reformierten Teil dieses Staatswesens reserviert. Schon bislang geltende Übung soll mit dieser Bestimmung gesetzlich fixiert werden.[115])

Im Gesetz beliebt jedoch, unter radikaler Einwirkung, eine viel weitergehende Formel.[116])

fügungen zu erlassen, damit der R. U. im Einklang mit den Fortschritten der Wissenschaft erteilt werde. — Vgl. V. F. 16. III. 1860; ferner V F 1860 ff. passim.

[114]) Antrag Falkner und Konsorten a) auf Fakultativum des R. U.; b) Falkner allein: auf Einführung des katholischen R. U. an den öffentlichen Schulen, im G. R. (B. N. 1. II. 1870.)

[115]) Entwurf III von 1869, § 30: „Mädchen, die nicht der evangelischen Konfession angehören, sind auf Anzeige ihrer Eltern oder deren Vertreter vom R. U. zu entbinden". — Zu Grunde liegt die Auffassung: R. U. kann nur konfessionell erteilt werden; in Basel also reformiert; die Schule erfüllt in der Erteilung des R. U. auch jetzt noch eine Funktion der reformierten Staatskirche Basel-Stadt.

[116]) Gesetz von 1870, § 29: „Der R. U. ist nicht obligatorisch. Jede Schülerin muß auf das von den Eltern oder deren Vertretern gestellte Ansuchen davon entbunden werden". — B. N. 1. II. 1870: Bei § 29 wurde nach Antrag der Herren Major Falkner und Dr. Iselin, denen sich auch der Referent anschloß, fast ein-

Die Basler Schule gibt darnach ihre Idee, wie sie doch immer noch im Bewußtsein lebte, neben der Kinderlehre des Pfarrers die ihr anvertraute Jugend zum Abendmahl vorzubereiten, zu guten Christen zu erziehen, auf; ihr bisher wesentlichstes Fach wird zu einem Anhang gestempelt, von dem jedermann, nicht nur der Anderskonfessionelle, wie der Entwurf es wollte, befreit werden kann. —

Nicht mehr kirch-gemeindlichem, sondern staatlich-zentralem Befinden ist jetzt auch die Schulaufsicht übergeben. Zugleich hat die Schule ihrem Gehalte nach ihre kirchliche Orientierung verloren.

Die Kirche wächst aus all den Funktionen, in die der Staat hineinwächst, heraus. Nachdem erst diese Funktionen zu gleichsam staatlich delegierten Funktionen gemacht waren, war der Schritt nicht mehr weit, daß die staatliche Oberbehörde ganz über sie verfügte, die Delegation aufhob, die Funktionen zu direkt staatlichen machte. Wir rekonstruieren nachträglich den Sinn dieser Entwicklungslinie. Sie vollzog sich als eine gleichsam trockene, stille Revolution; weder eine starke leitende Absicht, noch irgend ein wirklicher Widerstand wird uns dabei faßbar.

Der Kirche bleibt einzig, was sie immer schon hatte: Sie kann als „Verband", ohne jegliche offizielle Befugnis, Schritte tun. Sie kann durch ihre ihr eigentlichen Behörden, die Behörden, die den Willen des kirchlich-eigenständigen Verbandes repräsentieren, Kirchenrat oder Kapitel, mit Vorschlägen oder Beschwerden an die staatlichen Behörden gelangen. Sie kann in ihrem Unterricht, in wenigen Wochenstunden (in der sog. Wochenkinderlehre), schließ-

stimmig der Grundsatz angenommen, daß nicht nur so sehr Schülerinnen, die nicht der evangelischen Konfession angehören, vom R. U. können entbunden werden, sondern daß überhaupt der R. U. kein obligatorisches Fach ist, sodaß den Eltern die freie Wahl gegeben, ob sie ihre Kinder wollen daran teilnehmen lassen oder nicht. — In derselben G. R.-Sitzung erfüllt sich ein altes radikales Postulat: Auch der kirchliche R. U. ist fakultativ. Ein Redner fordert die Mitglieder der Regierung auf, sich darüber auszusprechen. „Der Referent, Herr Ratsherr Vischer, erklärte ausdrücklich, daß diese Verordnung von 1838, wenn nicht direkt, doch indirekt durch das Schulgesetz von 1852 aufgehoben sei, das nur den Schulunterricht bis zu einem gewissen Alter obligatorisch mache". V. F. 3. II. 1870.

lich in dem übrigen Einwirken ihrer Diener, der Geistlichen, auf die Gemeindeglieder, das ihre tun.

Wir sehen an diesem Punkte die von kirchenrechtlichen Theoretikern [117]) vertretene Ansicht bestätigt, nach der die Frage der Trennung von Staat und Kirche in keinem direkten und geradlinigen Zusammenhang steht mit den Schulfragen. Die staatlich-kirchlichen Verhältnisse haben sich in dieser Zeit nicht gewandelt. Sie sind im ganzen die alten. Die Schule hat sich in dieser selben Zeit vollständig nach der staatlichen Seite hin entwickeln können.

Das Schulwesen ist zu einem Zweig der staatlichen Verwaltung geworden. Solange diese staatliche Verwaltung und ihre Behörden gleichsam den weltlichen Arm eines geistlich-weltlichen, kirchlich-staatlichen Gesamtgemeinwesens bildet, ist diese Tatsache nicht von absoluter Bedeutung. Wesen und Gehalt der Schule, die Stellung, die sie in der geistigen Welt der Zeit einnimmt, ist damit an sich nicht präjudiziert.

Nun ist aber die Zeit zu bedenken, in der die Entwicklung mit einer gewissen inneren Logik zu diesem Resultat geführt hat.

Wir stehen an dem Punkt, wo die Behörden sich anschicken, diejenigen eines, zwar die alte Einheit mit neuer, prinzipiellster Energie aufrechterhaltenden, aber doch von dem alten objektiv geschiedenen Gemeinwesens zu werden, ja, die Zeit ist nicht fern, wo auch dieser Versuch aufgegeben werden wird, wo sie die Behörden eines vollends neuen, rein weltlichen Staatswesens sein werden.

Die Neuerungen des Jahres 1870 bedeuteten nicht, daß die Schule nun sogleich, auch positiv, ein wesentlich anderes Gesicht angenommen hätte. Der Zeit, die, in unserer Hinsicht, erfüllt ist von dem Kampf um Organisation und innern Gehalt, um die Art, nicht mehr nur der institutionellen, sondern auch der geistigen Einordnung der Schule in das Gemeinwesen, haben wir uns zuzuwenden.

[117]) K. Rothenbücher: Die Trennung von Staat und Kirche. München 1908 (bes. Schlußthesen S. 457 ff., These IX). — J. K. Friedrich, Ztschr. f. Politik II, 1909, S. 119 ff. ausführliche Besprechung des obigen Werkes (speziell S. 126).

4. Kapitel.

Der radikale Staat und die Schule (bis 1885).

Einleitung: Geschichte des Radikalismus in Basel.

Wir sahen oben, wie sich in den Trennungskämpfen von 1830/33 die fortschrittliche Basler Politik brach im Zusammenstoß mit Bewegungen und Kräften, die nicht nur mehr wollten als sie, sondern die in all ihren Voraussetzungen auf einem toto coelo andern Boden standen. In der Auflehnung der Landschaft gegen die Stadt standen zwei Prinzipien gegeneinander. Das Volk empörte sich wider die Obrigkeit. Das Prinzip der Volkssouveränität ward geltend gemacht gegen das väterlich-sorgende, aufgeklärte, aber: aufgeklärt-despotische, nicht: aufgeklärt-demokratische städtische Régime. Ein Staatsdenken, das die staatliche Wirklichkeit aus ihren Elementen konstruieren und dadurch den wahren Staat heraufführen wollte, stand entgegen einer Staatsgesinnung, die im Ausbau des vorhandenen, nicht atomistisch zusammengesetzten, sondern organisch bestehenden Staates weiter kommen wollte.

Wir sahen, wie eine Einigung nicht möglich war; jenes neue Staatsdenken, seine praktische Politik, ihre Postulate und Erfolge konnten wir fürs erste außer Spiel lassen. In der Stadt vollzog sich damals eine Besinnung auf die konservativen Elemente, die bis in die fortschrittlichsten Kreise hinein selbstverständlicher Untergrund alles politischen Denkens und Strebens waren. Sie wurden jetzt schärfer herausgestellt, ohne doch das Liberale, das der politischen Haltung Basels vielmehr weiterhin eigen blieb, ganz verkümmern zu lassen.

Wir haben im letzten Abschnitt des vorigen Kapitels die Leistungen dieses Regimentes kennen gelernt; wir sahen dabei, daß

bis zum Ende der Periode die praktischen Erfolge einer sich mehr und mehr geltend machenden Bewegungspartei ganz unerheblich waren. Das Vorhandensein einer solchen Partei läßt sich doch nicht in Abrede stellen. Ihre Agitation war seit langem daran, den alten Basler Staat zu unterminieren. Das Erlahmen der konservativen Kräfte, der Beistand weiter, den Erfordernissen einer neuen Zeit aufgeschlossener Kreise (sog. Safranpartei) halfen dieser Bewegung im Jahre 1875 zum Siege. Eine neue Epoche in der Geschichte Basels ist damit heraufgeführt. Nun erst holt die Stadt nach, was andere Kantone seit den 30er Jahren in Atem hält; ganz stellt sie sich jetzt erst in ihre Reihen.

Nur äußerlich also ist der Umschwung ein fast plötzlicher, die neue Richtung der Basler Politik und ihrer Fragen eine gänzlich neuartige.

Die Kräfte, die jetzt ans Ruder kommen, deren Tendenzen die politischen Kämpfe einer ganzen Periode bestimmen, waren seit langem an der Arbeit. 1839 stellte sich das erste radikale Blatt dem (liberal-) konservativen Régime entgegen, ohne daß in den Anfängen eine irgendwie fester gestaltete Organisation hinter den Äußerungen dieser Presse gestanden hätte. Neuen Antrieb erhält die Bewegung durch das Öffnen der Stadttore, durch die in der B. V. von 1848 niedergelegte Niederlassungsfreiheit; die in der nächsten Zeit folgenden Erleichterungen der Einbürgerung wirken in derselben Richtung. Es ist die Zeit der stärksten Bevölkerungszunahme Basels. Daß der, zumal ostschweizerische (abgesehen vom ausländischen) Zuzug nicht im Sinne der Stützung der alten Kräfte wirkt, ist klar. Soziologisch gesehen sind es durchaus nicht nur untere Volksklassen, die sich der Bewegung anschließen.[1]) Immer-

[1]) So tritt z. B. das Tagblatt vom 28. II. 1852, ohne sich doch die ständischen Ansichten der Kommission zu eigen zu machen, für die Errichtung bezw. Beibehaltung von „Freischulen" (Armenschulen) ein. (Anders hier die S. N. Z., die dieselben in der doktrinären Weise, die wir im Grunde erwarten, bekämpft.) Das Tagblatt meint, Gemeinde- und Realschulen würden sich kräftiger entwickeln, wenn eine Anzahl Knaben ausgeschieden würden, welche weder einen regelmäßigen Schulbesuch versprechen noch die nötigen Mittel von Hause aus besitzen, noch überhaupt längere Zeit in der Schule verweilen können. Man soll diese Not frei anerkennen, den Bedürfnissen entgegenkommen. Durch die so bewirkte Hebung der

hin sind die Angehörigen der alten Familien, die zu den Radikalen, wie wir in der Folge zusammenfassend von diesen Kreisen sprechen, sich rechnen, zu zählen. Einen neuen Aufschwung erhält die Bewegung in der Begründung des „Schweizerischen Volksfreund" (1860). „Frei von allen Vorurteilen", die das Tagblatt vielfach hemmten, „will er eine gesunde Aufklärung ins Volk tragen, dem Fortschritt auf allen Gebieten zum Siege verhelfen, zumal auch Kirche und Schule sein Interesse zuwenden". Wilhelm Klein, der bei Freund und Feind als Führer der Bewegung galt, war erst Mit-, bald alleiniger Redaktor des Blattes.[2])

Die Bewegung ist sich bewußt, die alte Zeit nicht nur fortzuführen, sondern ihr ein Neues entgegenzustellen. In dieser Richtung, der alten Welt, ihrer Einheit von Form und Inhalt, von Recht und Geist, von Staat und Kirche, gegenüber, wie wir diese, wenn auch nicht genuin und ungebrochen, repristiniert und doch nicht eigentlich unecht, sich, zumal seit 1833 konsolidieren sahen, ist die Front der neuen Bewegung geschlossen.

„Wer etwas leisten kann für aller Wohl, der leist es.

Es ist der Geist der Zeit, es ist die Zeit des Geistes"

lautet bezeichnenderweise das Motto des ersten in Basel erscheinenden Blattes, des „Basilisken". „Es ist die Zeit des Geistes". Deren Sinn gilt es zu erfassen. Von hier aus zu wirken. „Das Herrentournier hat ausgespielt. Das Mittelalter ist abgelaufen. Das Volk tritt auf" heißt es einmal,[3]) man stellt sich auf einen neuen Boden.

In der Art nun, wie sie sich die an die Stelle der alten zu setzende neue Welt denken, den neuen, alles in sich fassenden Ge-

Gemeinde- und Realschulen wird die Ungleichheit einer freien Entwicklung für eine ehrenhafte Klasse unserer Bürgerschaft behoben.

[2]) Uns interessiert mehr Gehalt und Sinn dieser Bewegung als deren Verlauf. Über letzteren erteilt ausführlichen Aufschluß P. Burckhardt, B. Njbl. 1914. — Als Material dient uns die Publizistik des Basilisk, N. B. Z., S. N. Z., V. F., die reiche Ausbeute gewährt; über die Presse dieser und der folgenden Jahrzehnte (Basler Zeitung, Basilisk, Neue Basler Zeitung, Schweizerische National-Zeitung, Tagblatt der Stadt Basel, Volksfreund, Basler Nachrichten, Allgemeine Schweizer Zeitung, Grenzpost etc.) vgl. man die instruktiven, im ganzen zuverlässigen Aufstellungen von Dr. Karl Weber über die „Basler Presse im 19. Jahrhundert" in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, 1899—1924. Zürich 1925.

[3]) S. N. Z. 27. II. 1845.

samtorganismus — denn einen Zerfall desselben, ein neutrales Rechtsinstitut, das als Staat einzig übrig bleibt, ohne allen Anspruch, eine Idee zu verkörpern, kann man sich noch nirgends denken —, in der Art ferner, wie sie sich die Durchsetzung des so oder so gedachten neuen Staatsbaues denken, erst scheiden sich die Geister.

Dieser Verschiedenheiten werden wir am besten inne, wenn wir vom Zentralpunkte ausgehen. In welcher Weise die Lösung der kulturpolitischen Fragen gedacht sei, gilt es jedesmal zu fragen. Wir gelangen zu verschiedenen typischen Lösungsmöglichkeiten; verschiedene an sich stark abgegrenzte, in der Praxis beständig sich vermischende Strömungen innerhalb des Radikalismus lassen sich, ihnen entsprechend, aufzeigen.

Es ist dem Radikalismus eigen, daß der Fortschritt, den er bringen will, nicht auf das politische Feld im engeren Sinne beschränkt ist. Einer Geisteserneuerung redet er das Wort; sie soll das ganze öffentliche Leben durchdringen.

Der „Geist" aber ist bisher soziologisch im ganzen repräsentiert durch die Kirche. Kirchliche und religiöse Fragen sind so dem Radikalismus immer wichtig; sei es, daß er kirchlich und staatlich sich durchsetzen will, sich also, bei aller Kritik und allem Kampf doch positiv einstellt zu Religion und Kirche; sei es, daß er der vollen Trennung des Geistlichen vom Weltlichen das Wort redet, überzeugt, daß der Staat sich auf sich zu stellen habe, wobei als geistiges Zentrum, das die neue, meist irgendwie deistisch-naturreligiös gefärbte Staatsgesinnung pflanzt, die zu Anstalten des Staates gewordene Schule (und Universität) figuriert; die Kirche aber wird, gerade weil man ihr originäres Wesen zu erkennen glaubt, aufgegeben; sie ist der Herd des Obskurantismus und wird es bleiben.[4])

An den entsprechenden Kämpfen der Helvetik konnten wir ein ähnliches Spiel der Kräfte verfolgen. Damals war diejenige Rich-

[4]) Dieser letztere Typus findet sich, gerade auch im Hinblick auf die uns speziell angehenden Punkte, scharf gezeichnet bei Gotthelf, Zeitgeist und Bernergeist (Ausg. von Hunziker), S. 330. — Solche gegnerische Charakteristik sieht in bohrender Schärfe Richtiges und Wichtiges. Dem Wollen der gegnerischen Bewegung, in seinem Gehalt und seinem gewollten Sinn, wird sie nie ganz gerecht.

tung, die mit der Kirche und ihrer Verkündigung rechnete, sie aber zu ihrem „wahren Wesen“ zu führen, in ihren Staatsbau, bald ganz in ihm aufgehen lassend, bald ihr eine gewisse Eigensphäre, ohne doch die Hoffnung auf ihre Wandlung aufzugeben, lassend, eingliedern wollte, einzig von aktueller Bedeutung. Sie wurde, in der einen wie der andern Spielart, wie wir sahen, durch das sich neu Bewußtwerden und sich geltend machen der alten Kräfte auf Jahrzehnte zurückgeworfen. Von Seiten des Neuen aus fand sich die Einsicht, daß in der aufgeklärten Weisheit nicht nur die zu sich selbst und ihrem wahren Wesen gekommene christliche Wahrheit sei, daß diese vielmehr Neues, jener Inkommensurables enthalte, die Identifizierung von alter und neuer Wahrheit ein Trugbild sei, die neue Welt sich demnach, die alte aus sich entlassend, neu und eigenständig konstituieren müsse, nur ganz vereinzelt ausgesprochen.

Jetzt ist jene damals vereinzelte Einsicht, nicht in der Tiefe allerdings, die ihr damals eignete, sondern vergröbert, publizistisch roh oft geäußert in weite Kreise gedrungen.

Das fragt sich jetzt, ob der neue Staat auf dem Grunde eines „geläuterten Christentums“ oder auf dem einer deistisch gefärbten Naturreligion [5]) ruhen solle. Seit den Anfängen öffentlicher Äußerung radikaler Meinungen treten uns beide Typen entgegen.[6]) Es ist eine Seite der Dynamik dieser Bewegung. Sehen wir auf das Ganze, so erkennen wir nicht nur ein gleichzeitiges Nebeneinander und Gegeneinander, nicht nur Dynamik, sondern auch Entwicklung. Sie versucht von der alten Welt über die neue, die doch die alte, zu ihrem wahren Selbst gekommene zu sein behauptet, zu der vollends neuen Welt fortzuschreiten. Wie sie schließlich auch über diese hinaus geht, unternimmt unsere Arbeit nicht mehr zu untersuchen.

Seit dem Jahre 1866 verbindet sich mit den radikalen Bestrebungen immer entschiedener der „Reformverein“.[7]) Die Kulturkampfstellung der 70er Jahre läßt den Gedanken an Trennung von

[5]) Konkret, statt einer unendlichen Zahl von Zeitungsstellen, vgl. einzig: die Motive Klein's zu seinem Schulgesetzentwurf, Frühjahr 1878.

[6]) Speziell: Basilisk, 7. II. 1839.

[7]) VF. 10. X., 19. XI. 1866, 23., 24. IV., 27. V. 1867, 18. II. 1870.

Staat und Kirche, der von den entschieden Radikalen, einem Klein zumal, immer wieder geäußert worden war, zurücktreten. 1875 bringt vollends einen Sieg derjenigen Kreise, die eine neue harmonische Gesamtorganisation erstreben, die Staat und Kirche, die sich auf denselben gemeinschaftlichen Boden stellen sollen, vereint.

1. Grundlagen der seit dem Umschwung von 1875 sich anbahnenden Wandlungen (insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens).

In diese Jahre fallen, auf kantonalem wie eidgenössischem Gebiet, eine neue Periode heraufführend, bedeutungsvolle Neuerungen. Die Grundlagen, rechtlicher wie politischer Natur, derjenigen Wandlungen, die uns hier speziell interessieren, gilt es nun zunächst ins Auge zu fassen.

a) Rechtliche Grundlagen.

Wir meinten das kantonale Feld, die baslerische Politik, wenn wir oben von einem Sieg neuer Kräfte sprachen. Nicht hier aber liegen, anders als früher, wenn wir hier von der kurzen helvetischen Zwischenzeit absehen, jetzt allein mehr die Voraussetzungen derselben. Seit 1874 liegen dieselben vielmehr ebensosehr in dem alle Kantone zusammenfassenden Bundesrecht.

Wir konstatieren, daß auf eidgenössischem Gebiet jene weitergehende, vom Überkommenen auch in seiner Umdeutung abstrahierende Richtung Herr der Dinge wird. Ein konfessionsloser Staat wird geschaffen, absolute Glaubens- und Gewissens-, sowie Kultusfreiheit verfassungsrechtlich festgelegt. Der Schweizer kann inskünftig geboren werden, heiraten, sterben, ohne mit einer Kirche in Berührung zu kommen. Erleichtert war diese radikale Lösung dadurch, daß alle jene konkreten historischen Gegebenheiten und Bindungen, die in den Kantonen richtungsbestimmend und begrenzend wirkten, im Bunde nicht vorhanden waren. Eine eidgenössische Kirche hat es ja nie gegeben.

Ein „neutraler“ Staat wollte jedoch damit die neue Eidgenossenschaft, auch hierin das Werk der oben gezeichneten politischen Strömung, nicht sein.

Sie verkündete absolute Glaubens- und Gewissensfreiheit; im Interesse des Einzelnen und des Staates, doch keineswegs aus irgend einer Rücksicht auf die Kirche heraus. So enthalten denn auch die Verfassungsbestimmungen von 1874 die vielfach als Komplementär der Gewissensfreiheit gefaßte Unterrichtsfreiheit nicht.

Hat sich der Staat von der Kirche gelöst, so will er doch ein Organ haben und behalten, das seine geistigen Grundlagen verkörpere und fortführe.

In der Schule, die fortan als staatliche Anstalt gedacht ist, erzieht sich der Bund seine Bürger. Er hat durch die Einführung der direkten Demokratie ein doppeltes Interesse daran. „Sein Bestreben ist auf die Ausbildung einer nationalen, einheitlichen Staatsgesinnung und auf das Zurückdrängen des Trennenden aus dem öffentlichen Leben gerichtet“.[8])

Anders als bei den auf die Kirche bezüglichen Verfassungsbestimmungen handelt es sich bei der Schule um eine nicht nur negativ-eingrenzende, sondern positive Eingliederung in das Staatsganze. Immerhin: Der Bund erläßt nur allgemeine Vorschriften.[9]) Deren konkrete Ausgestaltung und Ausführung überläßt er den Kantonen.

Durch die Bestimmung des Art. 27, 2 der B. V. von 1874 ist der Primar-Unterricht obligatorisch erklärt. In dieser Bestimmung ist der Zwang, Unterricht zu erhalten, ausgesprochen. Die Worte ... „und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich“ zeigen, daß Privatschulen bundesrechtlich nicht ausgeschlossen sind.

[8]) F. Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 517.

[9]) B. V. Art. 27:

1. (... Univ. etc. ..).
2. Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.
3. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.
4. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.

Sie sind möglich, aber in keiner Weise garantiert. Von Bundes wegen ist nur ein Unterrichtszwang, nicht ein Schulzwang ausgesprochen. Den Kantonen aber ist es hier, wie auf allen Gebieten, wo bundesrechtlich nichts festgesetzt ist, unbenommen, weiter zu gehen. Ein absolutes Schulmonopol widerstreitet Art. 27, 2 nicht.

Dieser obligatorische Unterricht soll ferner ein genügender sein. Eine nähere Bestimmung dieser Vorschrift findet sich nicht. Alle in dieser Richtung gehenden Anträge bei der Verfassungsberatung wurden abgelehnt; ein späterer Versuch scheiterte in seinen Anfängen.[10]) Der Bund kann demnach nur, auf Rekurse hin, Repressivmaßregeln treffen. — Diese zwei Bestimmungen übertrifft aber an prinzipieller Wichtigkeit die weiter im selben Artikel 27, 2 enthaltene, daß die Schule unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen solle.

Sie bedeutet, „daß der kirchliche Einfluß auf die Besetzung der Lehrstellen und den gesamten Unterricht ausgeschaltet ist, und daß die Verwaltung der Schulen nach allen Richtungen und ebenso die Erteilung der unmittelbaren Dienstanweisungen an die Lehrer ausschließlich den bürgerlichen Behörden des Staats und der Gemeinden zusteht".[11])

F. Fleiner, der das radikale, schweizerische Staatswesen in seinem Wollen und Wesen in ein System faßt, ist geneigt, diese Bestimmung sich in sehr ausgedehntem Maße auch auf die Privatschulen beziehen zu lassen.[12]) Es scheint uns, W. Burckhardts klare und prägnante Ausführungen kämen hier dem Sinn der Verfassungsbestimmung näher.[13])

[10]) W. Burckhardt, Komm. zur B. V., II. Aufl., 1914, S. 230, Punkt 7.

[11]) Fleiner, B. St. R., S. 521.

[12]) Fleiner, a. a. O. „Die Vorschrift (staatliche Leitung) bezieht sich auf jede Art des Primar-Unterrichts, auf den in einer weltlichen Privatschule erteilten ebensogut wie auf den, der in einer geistlichen Anstalt gespendet wird."

[13]) W. Burckhardt, Komm. z. B. V., S. 228/29... „Auf Privatschulen kann dieses Erfordernis nicht unverändert angewendet werden; gestattet die B. V. einmal Privatschulen, so kann sie nicht zugleich verlangen, daß die Lehrer derselben ausschließlich in allen Instanzen unter staatliche Leitung gestellt seien. Eine durch Private gegründete und unterhaltene Schule muß auch in organisatorischer und pädagogischer, nicht nur in finanzieller Hinsicht von diesen Privaten abhängen... Das Mitwirkungsrecht des Staates muß sich also, wenn anders Privatschulen möglich sein sollen, auf ein Aufsichtsrecht beschränken."

Schneidet diese Bestimmung in das alte Wesen der Schule, so weit es sich noch vielfach in seiner Organisation ausprägte, zu tiefst ein, so Absatz 3 (zusammen mit Art. 49, 50) in deren Gehalt. Die Schule ist zur Anstalt des Staates geworden, und zwar: des konfessionslosen schweizerischen Staates. „Ihre leuchtende Krönung" finden nach den Worten des neuesten Systematikers des schweizerischen Bundesstaatsrechts die Grundsätze, durch die das Schulwesen bundesrechtlich berührt wird, in der Vorschrift von Artikel 27, 3.[14])

Darnach dürfen öffentliche Schulen nicht konfessionell sein. „Weder in der Organisation des Unterrichts, noch im Vortrag des Lehrers, noch in den verwendeten Schulbüchern und andern Lehrmitteln, darf eine Herabsetzung oder Zurücksetzung eines bestimmten Bekenntnisses oder bestimmter religiöser Überzeugungen enthalten sein."[15])

Die Frage des spezifischen Religionsunterrichts innerhalb des staatlichen Schulwesens ist durch die Bestimmungen der B. V. nicht gelöst.

Ein Antrag, der in der Linie der Gestaltung des Verhältnisses des Staates zu der Kirche, wie sie die B. V. im ganzen bringt, lag, indem er die Erteilung des Religionsunterrichts aus dem Schulpensum explicite streichen wollte, unterlag in der Verfassungsberatung.[16]) Die abschließende Regelung dieser Frage ist demnach den Kantonen überlassen.

Auf alle Fälle darf der Religionsunterricht nicht zu einem Bestandteile des obligatorischen Primar-Unterrichts gemacht werden. Sein Besuch ist immer fakultativ.[17]) Unter diese Bestimmung fällt auch jeglicher sog. konfessionslose oder interkonfessionelle Religionsunterricht.[18]) Schließlich besteht für diesen Teil

[14]) Fleiner, B. St. R., S. 522.

[15]) Fleiner, a. a. O., S. 520.

[16]) Vgl. den Bericht des eidgen. Departementes des Innern (Bundesrat Numa Droz) an den B. R. über „Art. 27 der B. V. und der Primarunterricht in der Schweiz", S. 41. „Herr Jolissaint schlug vor, den religiösen Unterricht aus dem Lehrplan der Schulen auszuschließen; er blieb in der Minderheit." (Beratungen im Nat.-R.: 8., 10., 11., 12. XI. 1873.)

[17]) Art. 27, 3; 49 vgl. W. Burckhardt, a. a. O., 468 f. Fleiner, a. a. O., 522.

[18]) Vgl. W. Burckhardt, a. a. O., S. 469, der sich auf einen diesbezügl. B. R.-Entscheid bezieht.

des Schul-Unterrichts nicht zwar kraft Art. 27, sondern Art. 49 B. V. Lehrfreiheit.[19])

Fleiner weist mit Recht darauf hin, daß zur Garantierung eines solchermaßen genügenden und konfessionslosen Unterrichts ein derart erzogenes Lehrpersonal die Voraussetzung bilden würde. Bestrebungen, in der Ausschließung aller geistlicher Personen vom Schulunterricht diese Voraussetzungen zu schaffen, waren da. Sie gipfelten in Anträgen auf Ausschließung der Lehrschwestern etc. vom Unterricht, öffentlicher wie privater Art, wurden aber mit großem Mehr abgelehnt.[20])

Bundesrechtlich sind also die Lehrschwestern nicht aus der Schule verwiesen und ihre Verweisung läßt sich aus Art. 27 auf keine Art herleiten. In ihrer eigenen Gesetzgebung aber weitergehende Bestimmungen zu treffen, ist auch hier den Kantonen unbenommen.

Dem Bundesverfassungs-Werk von 1874, folgten manchenorts kantonale Verfassungsrevisionen auf dem Fuße. Die neue Verfassung des Kantons Basel-Stadt datiert vom 10. Mai 1875.

Deren Annahme ist ein Ereignis von epochaler Bedeutung für die Geschichte Basels. Das alte Régime war endgültig gestürzt; mit ihm die in ihren Wurzeln Jahrhunderte weit zurückreichenden kollegialischen Formen der Staatsverwaltung. Nach dem Muster anderer Kantone wurde jetzt auch in Basel die direkte Demokratie eingeführt, die bisher zum großen Teil ehrenamtlich besorgte Verwaltung einem besoldeten Beamtenapparat übergeben.

[19]) W. Burckhardt, a. a. O., S. 227.

[20]) W. Burckhardt, a. a. O., S. 228. — Im Hinblick auf die unten (katholische Schulfrage) zu behandelnden Fragen ist wichtig S. 228, Anm. 2, wo W. Burckhardt ausführt, daß „es angesichts der Entstehungsgeschichte von Art. 27 nicht wohl anging, die Verwendung von Ordensschwestern und a fortiori von andern Lehrschwestern als verfassungswidrig zu erklären". — Über diese Entstehungsgeschichte orientiert N. Droz, mit speziellem Bezug auf die Lehrschwesternfrage, a. a. O., S. 29—33; Abstimmungen über die Frage 1872: S. 35—37; 1873, S. 41 ff. — Rekurse an den B. R., die sich gegen die Verwendung von Lehrschwestern wenden, sich aber, ohne eine kantonale diesbezügl. Gesetzesbestimmung ins Feld führen zu können, einzig auf Bestimmungen der B. V. stützen, werden abgewiesen (Droz, a. a. O., S. 70 f.; Salis, Bundesrecht V, Nr. 2483). — Anders beim Rekurs der kath. Gemeinde Basel; siehe u. S. 208 f.

Die Wahlen desselben Jahres brachten zum ersten Male eine radikale Mehrheit. Die Partei trat ans Ruder, die berufen war, dem so organisierten Staate seinen inneren Ausbau zu geben.

Dabei ist von der größten Wichtigkeit, daß innerhalb des jetzt zur Macht gekommenen Radikalismus, im Gegensatz zu der allgemeinen eidgenössischen Entwicklung, wie sie in der B. V. von 1874 gipfelte, es die „gemäßigte" Richtung, diejenige, die noch einmal versucht, die alte Einheit des Gesamtgemeinwesens in ihrem „wahren Wesen" herzustellen, ist, die obenaus schwingt.

Seitdem die immer mächtiger anschwellende kirchliche „Reformbewegung" sich mit dem politischen Freisinn liierte, lag dieses Ergebnis nahe. Hier sich anzuschließen, der Führer der Gesamtpartei zu bleiben, wird Wilhelm Klein, der doch im Grunde die weitergehende, und, wie wir sagen müssen, konsequentere Richtung in sich verkörpert, durch die ganze Zeitlage erleichtert. Einmal stoßen ja in dieser Zeit die Ansprüche der Konfessionen, der alten und der neuen Welt aufs neue, und so scharf und unerbittlich wie noch nie aufeinander. Es ist die Zeit des Kulturkampfes. Ein Entlassen der Kirche aus dem Staatsganzen scheint in diesem Moment nicht rätlich. Sodann ist auch jetzt, wo der Staat neu gestaltet ist, die Partei des Fortschrittes die Macht in den Händen hat, nicht mehr Staat und Kirche zur Stützung der alten Zustände liiert sein können, weder vom Standpunkte des Einzelnen noch des Staates die Lösung dieser Fragen mehr so dringend. Ratione temporum habita stellt Klein so seine Trennungsideale, die er noch an den sog. „Reformbanketten" der späteren 60er Jahre öffentlich verkündet hat, zurück.[21])

In Art. 12 der Ka. V.[22]) kommen diese neuen Einheitstendenzen

[21]) Vgl. V. F. 11. XII. 1866 und passim.

[22]) „Die reformierte und die katholische Kirche erhalten durch Gesetz ihre äußere Organisation, nach welcher sie unter Oberaufsicht des Staates ihre inneren konfessionellen Angelegenheiten selbständig ordnen. Ihre Geistlichen und ihre kirchlichen Vertreter wählen die zu jeder Kirchgemeinde gehörigen und in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Schweizer Bürger.

„Der Eintritt in diese Kirchen, sowie der Austritt aus denselben steht jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen. Das Gesetz wird bestimmen, wann Neueintretende die Stimmberechtigung erhalten.

„Der Staat bestreitet die Kultusbedürfnisse dieser Kirchen und zwar mit

zum Ausdruck. Die alte Kongruenz von Staatszugehörigkeit und (reformierter) Kirchenzugehörigkeit war ja in praxi längst nicht mehr vorhanden. Die dem raschen Zustrom fremder Bevölkerungselemente Rechnung tragende neue Bürgerrechtsgesetzgebung, die für die Aufnahme in dasselbe von jedem konfessionellen Erfordernis Umgang nimmt, ist ein neuer Schritt in dieser Richtung. Bereits hatten sich auch die Ansprüche der zu keinem positiven Glauben sich Bekennenden gemeldet.

Das im Rahmen der B. V. von 1874 in der gezeichneten Richtung noch Mögliche wird nunmehr vorgekehrt. — Die reformierten Kirchen hatten ihre Organisation bereits erhalten, durch das „Gesetz über die Organisation der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Basel-Stadt" vom 5. 1. 1874. Aus der Stellung einer im ganzen unselbständigen staatlichen Anstalt wird sie zur selbständigen erhoben. Die Stellung der öffentlich-rechtlichen Korporation ist ihr noch vorenthalten.

Art. 12 Ka. V. bezieht sich also praktisch vor allem auf eine ähnliche Organisierung der katholischen Kirche, wie sie damals ins Auge gefaßt war.[23])

In Art. 13 Ka. V. werden, in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen der B. V., zum Teil sie bereits konkretisierend und im Rahmen der den Kantonen verbliebenen Befugnisse ausgestaltend, die allgemeinsten Voraussetzungen zu einer Schulgesetzgebung geschaffen.[24])

Rücksicht auf die zu jeder Kirche resp. jeder durch die Organisation anerkannten kirchlichen Gemeinschaft gehörigen Mitglieder."

[23]) Vgl. die Ausführungen bei H. Henrici, Geschichte der Basler Kirchenverfassung, 1914.

[24]) Art. 13 Ka. V. (vom 10. V. 1875):

„Die Förderung des Erziehungswesens und der Volksbildung ist Aufgabe der Staatsverwaltung. Der Schulunterricht ist für alle Kinder innerhalb der gesetzlichen Altersgrenzen obligatorisch und in den öffentlichen Primar-Schulen unentgeltlich.

Dem Gesetz bleibt vorbehalten, die Unentgeltlichkeit auch auf andere öffentliche Schulen auszudehnen.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller kirchlichen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Die nächsten Jahre sind in Bund und Kantonen mit Gesetzgebungsarbeiten ausgefüllt. Die Formen, in denen sich das staatliche Leben bewegen wird, sind geschaffen. Sie müssen ausgestaltet, dem Staate sein innerer Ausbau gegeben werden. Durch unsere Fragestellung ist uns die Behandlung der kulturpolitischen Fragen besonders nahe gelegt; auch ohne das wären gerade sie, als der Brennpunkt der Bestrebungen und Widerstände geeignet, uns ein Bild zu geben von der politischen Entwicklung dieser Jahre.

b) Die politischen Kräfte.

Nachdem wir uns so die (bundes- wie kantonal) rechtlichen Bedingungen, unter denen die Gestaltung des baslerischen Schulwesens in den kommenden Jahrzehnten stehen wird, vergegenwärtigt haben, gilt es noch, uns klar zu werden über die politischen Kräfte, durch deren Wirkung und Gegenwirkung dieselbe zustande kommen wird.

Zwei Hauptströmungen, in Staatsanschauung wie Staatswollen, die eine wie die andere scharf ausgeprägt, treten uns da entgegen.[25])

Das Ideal der Radikalen ist der starke, in sich geeinte, einheitliche Staat; die Einheit des Staates. Diese Idee leitet die radikalen Politiker bei den großen Fragen, die zur Entscheidung stehen. Oft geht die Begeisterung für sie bis zu einem geradezu ästhetischen Wohlbehagen an ihr. Auch scheinbar abliegende Dinge werden in ihrem Sinn entschieden.

Erziehungs- und Bildungsanstalten, welche nicht vom Staat errichtet sind, haben keinen Anspruch auf dessen Unterstützung, sind aber den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen."

[25]) Daß das reale politische Leben im damaligen Basel reicher differenziert ist, läßt den Fernerstehenden schon die Vierzahl der politischen Organe vermuten (A. S. Z.; Grenzpost; B. N.; V. F.). Als Typen, auf Grund deren sich die abspielenden Kämpfe verstehen lassen, wird man die obigen Aufstellungen gelten lassen. Daß sie gewonnen sind durch ausgiebige Heranziehung der Presse, wird, ohne daß die Belege im einzelnen gegeben werden, kaum bemerkt werden müssen. —

Anderseits muß darauf hingewiesen werden, daß die scheinbar ähnlichen Gegensätze in andern Kantonen (Zürich, Aargau) doch nur scheinbare Analogien bilden. So geartete Gegensätze finden sich in diesem Zeitpunkt, soweit ich sehe, einzig in Basel. Sie sind aus der Geschichte dieses Stadtstaates verständlich.

Wie soll sie erreicht werden? Durch möglichste Gleichheit aller Glieder des Staates, der Staatsbürger, Gleichheit in politischer (im engeren Sinne), in kultureller, potentiell: in wirtschaftlicher Beziehung. Gerade in kultureller, geistiger Beziehung soll es nicht bei der formalen Gleichheit bleiben; materiale, durch eine allgemeine, aufgeklärte Staatsgesinnung konstituierte Einheit ist erstrebt.

Die einzelnen Gleichen bewirken die Einheit des Staates. Der einheitliche, starke Staat wiederum garantiert die Gleichheit der einzelnen.

Es ist ein atomisierter, in die Einzelnen, als seine Elemente aufgelöster, aus ihnen sich aufbauender Staat. Zwischenstufen zwischen den dieses Staatsganze konstituierenden Gliedern und dem Staatsganzen selbst gibt es logischerweise nicht. Es ist eine Staatsidee. Auf historisch Gewordenes braucht sie keine Rücksicht zu nehmen.

Freiheit wird meist mit Gleichheit zusammen genannt. So auch hier. Im Namen der Freiheit wird auch hier gestritten. Aber das Wirken der Freiheit findet allüberall seine Grenzen, seine Begrenzungen in dem positiven Staatsideal, nach dem gehandelt wird, an der bestimmten Staatsschau, dem Staatsbild, das teils in die Wirklichkeit übergegangen ist, teils im Begriff ist, verwirklicht zu werden.

Auf das Wirken der Freiheit vertraut man nicht. Liberal sind darum die Radikalen nicht zu nennen.

Ganz anders die Gegner dieses politischen Systems. Das Werden ihrer Staatsgesinnung haben wir oben [26]) verfolgt. Nach einer Zeit des Niedergangs, des Erlahmens,[27]) sehen wir sie jetzt, wo sie in die Opposition gedrängt werden, aufs neue sich auf ihr Wesen besinnen.

Wenn wir uns einer formelhaften Zusammenfassung bedienen dürfen, so kann gesagt werden, daß die Gleichheit die (radikale) Einheit herbeiführen wollte, hier dieselbe aber durch Freiheit bewirkt werden wollte.

[26]) Vgl. Kap. III dieser Arbeit.

[27]) Seit dem Eingehen der B. Z. 1859 sind sie ohne eigenes politisches Organ. Die B. N., die zwar vom V. F. von Anfang an heftig befehdet werden, können doch dafür keineswegs gelten. — 1872 erst wird die A. S. Z. gegründet.

Über allen Teilgebieten steht auch hier der Staat. Allein mit einer wichtigen Einschränkung: Hier ist der Staat Rechtsstaat; mehr nicht; er sichert die den Teilen zukommenden Freiheiten und Rechte durch Präventiv- und Repressivmaßnahmen.

Im übrigen vertraut man auf das Wirken der Freiheit. Man glaubt, daß gerade durch sie, in gleichsam natürlich-organischer Weise, die Staatseinheit garantiert sei. Die Freiheit findet nicht allenthalben, wie bei den Radikalen, ihre Schranken, bricht sich nicht an aus der Staatsidee fließenden positiven Forderungen.

Wie kommt nun im einzelnen diese organische Freiheit zustande?

Freiheit ist in diesem Staate verstattet nicht nur den Einzelnen, den Staatsbürgern, radikal gesprochen: den Atomen, aus denen sich der Staat konstituiert. Der Staat ist hier doch wieder mehr. Er ist ein Organismus, in dem Glieder mancherlei Artung sich finden, Glieder überindividueller Art, die manche von den Aufgaben, die der radikale Staat für sich vindiziert, in ihrer Weise erfüllen. Falls im Laufe der Entwicklung der Staat, die alle Glieder umfassende Einheit, die von Haus aus, sinngemäß, nur Rechtsinstitut ist, und sein soll, Aufgaben, die bisher die Aufgaben solcher korporativer Elemente waren, ihr Leben ausmachten, übernommen hat, so hat er sie im Geiste jener Mandanten auszuüben. Das historisch Gewordene wird also in diesem Staate respektiert. Kantone und Gemeinden haben innerhalb des Gesamtstaates ihre Funktion. Die durch Beruf und materielle Lage (Zünfte, Stände, Klassen), durch die Konfession, durch die Landschaft (Ebene, Gebirge), durch den Gegensatz Stadt Land bedingten Unterschiede haben ihren Sinn, und dürfen nicht ignoriert werden, oder gar: ignoriert werden wollen wie bei den Radikalen. Der Einzelne wirkt nicht so sehr als unmittelbares Glied des Staatsganzen als durch diese kleineren Einheiten. Wenn er es, jeder an seinem Platze, recht tut, so wird auch eine gewisse höhere Einheit organisch zustande kommen und gewährleistet sein.

Der Geist, die Weltanschauung, die vertreten wird, ist, neben dem, bei allem Konservatismus, an W. von Humboldt erinnernden Liberalismus, die, wenig direkt ausgesprochen, doch in dem ganzen liberal-konservativen Staatsdenken ihren Ausdruck findende, positiv-protestantische.

Sie soll nicht, wie bei den Radikalen, im Staatsganzen eine praktische Umsetzung erfahren. Immer weniger wird von dieser Seite aus an der Idee eines großen und übergreifenden, staatlich-kirchlichen Ganzen festgehalten. Ein transzendenter Ort ist ihr gewahrt.

Zur Auswirkung kommen soll sie nicht so sehr in der Gestaltung der staatlichen Institutionen als vielmehr in den Beziehungen der einzelnen Menschen untereinander. An echt lutherische Anschauungen fühlt man sich hie und da erinnert.

2. Der radikale Staat und die Schule.

a) Einleitung.

Kämpfe um äußere Gestaltung und inneren Gehalt zumal der Jugendbildung spielen sich in den folgenden Jahren auch, ja vorzüglich in Basel ab. Bisher zwar stand dieses Staatswesen ja abseits der Auseinandersetzungen, die manche andere Glieder der Eidgenossenschaft jahrelang in Atem gehalten, zu tiefst aufgewühlt hatten. Nur hin und wieder war ein publizistisches Echo, zumal der Kristallisationen kulturpolitischen Kampfes (Straußenhandel, Berufung Zellers nach Bern u. s. w.) zu vernehmen. Jetzt scheint das „Versäumte", auf eine kurze Zeitspanne zusammengedrängt, nachgeholt werden zu wollen.

Am Ende der vergangenen Periode stand als Ergebnis der Zerfall der alten Organisationsform der Schule. Die Lösung von ihrer alten Organisationsgrundlage, dem Boden der Kirchgemeinde, war vollzogen. Ein weiterer Schritt war getan. Durch die Fakultativerklärung des Religionsunterrichts war auch in ganz direkter Weise Bresche gelegt in den alten Sinn und Gehalt der Schule.

Wir haben oben konstatiert, daß in der Entwicklung, die das Elementarschulwesen im Laufe der 1860er Jahre nahm, Keime zu einem, den weiteren Verhältnissen angepaßten Ausbau des Gemeindeschulwesens lagen. In der Gesetzgebung des Jahres 1870 hatten diese keine Ausgestaltung gefunden.

Durch die Bestimmungen des Art. 27 B. V., die inskünftig aller kantonalen Schulgesetzgebung die Richtung weisen, ist einem so gearteten Ausbau ein- für allemal ein Riegel geschoben. Auch der Gehalt der Schule ist durch sie präjudiziert.

Durch die individuellen Freiheitsrechte, die die B. V. gewährleistet, wie sie ausdrücklich auch im Schulartikel (Art. 27, spezieller Absatz 3) ihren Ausdruck finden, sind der Durchsetzung eines Programmes, wie wir es im Sommer 1798, und auch in manchen späteren Vorschlägen noch [28]) verfochten fanden, definitive Hindernisse in den Weg gelegt. Auch die integrale Durchsetzung einer Staatsidee, wie sie von der im Jahre 1875 in Basel zur Herrschaft gekommenen radikalen Richtung gehegt wird, ist durch sie entscheidend in Frage gestellt.

Etwas Tragisches liegt so in den Bemühungen des Basler Radikalismus. Im selben Moment, wo sich ihm endlich Wirkungsmöglichkeiten eröffnen, wird denselben von Bundes wegen auch in entscheidendem Maße eine Grenze gezogen.

In drei großen Ansätzen vollziehen sich die Schulkämpfe dieser Periode.

Der erste Ansatz erfolgt in den Jahren 1875/78. Wir bezeichnen ihn als den Klein'schen Schulreformversuch. Er führte zu keinem positiven Ausgange. Die systematische Entschiedenheit, die der Verfasser seinem Entwurfe gegeben hatte, trug nicht zum geringsten Teile Schuld an dem Sturze des radikalen Régimes durch die Wahlen des Frühjahrs 1878.

Der zweite Ansatz stellt sich dar als die Fortsetzung des ersten (1878/80). Den Klein'schen Grundgedanken allerdings ist in den Speiser'schen Entwürfen, letztlich in dem Schulgesetze von 1880, das als Resultat langer und mühevoller Verhandlungen zustande kam, die scharfe Spitze abgebrochen. Das Gesetz hat das Verdienst, dem Basler Schulwesen eine auf Jahrzehnte hinaus endgültige Organisation gegeben zu haben. Es stellt, abgesehen gerade von dem in dieser Arbeit speziell interessierenden Punkte, noch heute geltendes Recht dar.[28a])

Der dritte Ansatz endlich erfolgt 1881–84. Er stellt die Ein-

[28]) S. o. Kap. II, 3, spez. S. 59 ff.

[28a]) Vgl. u. Anm. 106 a.

gliederung auch der katholischen Jugend in das öffentliche Schulwesen des wiederum radikalisierten Staates, den Versuch, dieses öffentliche Schulwesen auch geistig zu dem des neuen Staates zu machen, dar.

Dem ersten dieser Ansätze haben wir uns jetzt zuzuwenden.

b) Der Klein'sche Schulreformversuch.

α) Geschichte und Schicksal des Entwurfs.

In den Regierungsratsverhandlungen vom 21. VII. 1875 macht der Regierungspräsident darauf aufmerksam, daß die neue Verfassung den Erlaß einer Anzahl von Gesetzen fordere, die durch den R. R. vorbereitet werden sollten. U. a. wird das Erziehungsdepartement mit der Ausarbeitung eines „Gesetzes über die Schulorganisation mit Rücksicht auf teilweise Unentgeltlichkeit des Unterrichts und auf die Privatschulen (Ka. V. § 13)" beauftragt. Im Mai 1877 liegt ein gedruckter Entwurf vor. Er wird versandt an die Schulbehörden, die Lehrer, Großratsmitglieder, die Regierungsräte und die Zeitungsredaktionen. In der Sitzung des E. R. vom 24. V. 1877 [29]) wird auf einen ausgesprochenen Wunsch hin beschlossen, über den Schulgesetzentwurf durch öffentliche Aufforderung in den Zeitungen Eingaben zu provozieren. Diese Eingaben, die Motive des Vorstehers des Erziehungsdepartements, sowie weiteres Material sollen in Zirkulation gesetzt werden und hierauf die Einzelberatung im E. R. beginnen.

Auf die diesbezügliche Aufforderung des Erziehungsdepartements liefen bis 31. August eine große Zahl von Eingaben ein. In der Presse fanden einen Widerhall nur die wenigen gedruckten. Im Archiv finden sich deren 25.[30]) Sie stammen zum großen Teil von Lehrern, sei es, daß sie von sich aus, sei es, daß sie als Kollegium einer Schulanstalt Einwendungen erhoben; sodann von Behörden (Gemeinderat von Riehen; Ki. R.),[31]) schließlich von einzelnen Bürgern.

---

[29]) Protokoll des Erz. Coll. bezw. Erz. Rates 1873 ff., aufbewahrt auf dem Erziehungsdepartement.

[30]) St. A. B. Erz. Akt. A 16.

[31]) Das Vorgehen des Ki. R., des Vertreters der Kirche also, stellt sich formell dar als das eines Privatvereins. Der Entwurf war dem Ki. R. nicht zu-

Die Presse beschäftigt sich eifrigst mit der Vorlage vom Mai bis Juli, dann wieder im Herbst 1877, als einzelne Eingaben gedruckt vorliegen, und wiederum im Frühjahr 1878 anläßlich der G. R.-Wahlen. Ihre Einstellung zum Ganzen des Entwurfs deckt sich im wesentlichen mit ihrer Parteistellung: mehr oder minder begeisterte Zustimmung im V. F. und den B. N., im allgemeinen abwartend die Grenzpost, erst sachlich orientierend, dann scharf ablehnend in allen Punkten die A. S. Z.

Alle diese Stimmen wartete Klein ruhig ab, bis er seine „Motive" in den Druck gab. Er dachte nicht daran, die Vorlage noch vor seinem, immerhin möglichen, Sturz im Frühjahr unter Dach zu bringen. So beschleunigte er auch keineswegs den Beginn der Verhandlungen im E. R., trotz mehrfacher, selbst offizieller Mahnungen und Aufforderungen.[32]) Andere Geschäfte, so insbesondere die Erfüllung seines Nationalratsmandates, tragen zur Verzögerung bei. Die Gegner wissen ihm allerdings gerade dieses so bedachte, in keiner Weise überstürzte Vorgehen zum schlimmeren auszulegen. Ein Artikel in der A. S. Z.[33]) macht ihm zum Vorwurf, daß

gestellt worden (vgl. eine Äußerung in der Kapitelsitzung vom 19. VI. 1877. Ki. A. D 8 Acta capituli urbani 1818/92). Anderseits macht die Kirche auch in keiner Weise von den ihr nach der Ki.-Verfassung von 1874 zustehenden konstitutionellen Einwirkungsmöglichkeiten (Henrici, Basler Kirchenverfassung, S. 47: „Der Synode als der gesetzgebenden Kirchenbehörde wurde vor allem die Befugnis übertragen, ... in gemischt kirchlichen Dingen ihre Anträge und Wünsche dem Ki. R. einzugeben. — Der Ki. R. hat das Recht, Anträge zu stellen in der Synode, sowie deren Beschlüsse auszuführen") Gebrauch. — Realpolitisch betrachtet, erscheint es erfolgverheißender, innerhalb der bis zum 31. VIII. 1877 laufenden Frist dem E. R. eine „Eingabe" einzureichen. Aus solchen Rücksichten begibt sich der Ki. R. also selbst eines ihm zustehenden staats-kirchlichen Rechtes. — Für denjenigen, der den Gang der formalrechtlichen Entwicklung des Verhältnisses des Staates zur Kirche verfolgt, muß das gedachte Vorgehen des Ki. R. als ein wichtiges Moment erscheinen. — Im Wollen und den eigentlichsten Absichten, in der ganzen Anschauung der kirchlichen sowohl als auch sonstiger weitester Kreise ist ein wesentlich anderes Verhältnis dieser zwei Potenzen lebendig. Uns sind diese lebendigen Anschauungen von der Sache, aus denen heraus gewollt und gehandelt wird, mögen auch zuweilen nicht die „richtigen", „sinngemäßen" Konsequenzen daraus gezogen zu werden scheinen, im ganzen wichtiger als das wirklich bestehende oder sich anbahnende formalrechtliche Verhältnis derselben.

[32]) Protokoll des E. R. 31. I. 1878 (Erz. Dept.).

[33]) A. S. Z. im April 1878.

der Schulgesetzentwurf ans Volk gebracht wurde (Provokation von Eingaben;[34]) Pressebesprechung u. s. w.), „um eine öffentliche Meinung zu schaffen", bevor er auch nur in einer amtlichen Kommission behandelt war.

Erst im April 1878 werden die Motive Kleins[35]) dem E. R. vorgelegt. Zu ihrer Auswirkung kommen sie nicht mehr.

Wenige Wochen darauf ist das radikale Régime in Basel gestürzt. Daran trägt in hervorragendem Maße das Schulgesetz Schuld, wenn auch ebensoviel anderes mitwirkte. Es war eine Reaktionsepisode, mehr nicht, denn von 1881 an war die Führung wieder ununterbrochen in radikalen Händen. Doch so kurz sie war, so wenig sie im Gang der Basler Politik dieser Zeit im übrigen bedeuten mochte, ihr fiel das in radikalem Geist konzipierte, systematisch aufgebaute Schulgesetz zum Opfer.

β) Charakteristik des Entwurfs.

Die radikalen Forderungen hatten sich von jeher gegen das Ständeschulwesen gerichtet. Die Schulgeldfrage war dabei von je der hauptsächlichste Streitpunkt.

Forderung wie Verteidigung des Alten verfocht gerade in diesem Punkt ihre Position mit allen Mitteln. Zwei Welten treten sich dabei gegenüber.

Sodann richtete sich die radikale Kritik gegen das Obligatorium eines konfessionellen (und darum, wie man sagte, trennenden) Religionsunterrichts in Schule und Kirche. Erfolg in dieser Beziehung brachte bereits das Jahr 1870.[36])

Von dem nach Einheit in sozialer und geistiger Beziehung strebenden S t a a t e aus also sind die zu betrachtenden Schulgesetzbestrebungen orientiert.

[34]) Tatsache ist, daß vorgängig jeglicher Behandlung im E. R. der Entwurf gedruckt an Schulbehörden, Lehrer etc. ausgeteilt wurde. — Die Provokation von Eingaben geht zurück auf eine im E. R. gefallene Anregung (24. V. 1877). — Zur Einreichung derartiger Eingaben wurde übrigens auch bei früheren Gelegenheiten aufgefordert, vgl. o. S. 126.

[35]) „Motive zu dem Entwurf eines neuen Schulgesetzes, dem E. R. des Kts. Basel-Stadt vom Erz. Dpt. vorgelegt im April 1878". — St. A. B. Drucksachensammlung, Broschüren 29, 1.

[36]) S. o. S. 137, Anm. 116.

Der Zweck der Schule bestand noch 1870 neben der Mitteilung der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Entwicklung des Geistes und Herzens und in der Erziehung zur Frömmigkeit, Sittsamkeit, Ordnung und Arbeitsamkeit.

Jetzt soll die Volksschule in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung dazu mitwirken, die Kinder aller Volksklassen zu geistig tätigen, tüchtigen und sittlichen Menschen zu machen.[37])

In knapperer Fassung ist also das Gleiche wie vor sieben Jahren gesagt. So lag es wenigstens sicherlich in der Absicht der Kreise, die hinter dem Entwurf stehen. Aber es ist höchst bemerkenswert, daß statt des positiven „Frömmigkeit" jetzt das alle Möglichkeiten noch in sich enthaltende „geistig tätig" gesetzt ist.

Damit der Staat einst g l e i c h e Bürger habe, die sich in ihm zur Einheit verbinden, muß schon das ganze Erziehungswesen in radikalem Sinne eingerichtet sein. Der junge Mensch, theoretisch ein jeder gleich veranlagt wie der andere, zum Höchsten ein jeder geboren, soll möglichst lange gleich gebildet werden.

Nachdem eine breite gemeinsame Grundlage gelegt ist, muß, je nach dem zu ergreifenden Berufe, ein Auseinandergehen stattfinden. Um so wertvoller wird dann auch in sozialpädagogischer Hinsicht der achtjährige gemeinsame Unterbau gewesen sein (fünf Jahre Primar-,[38]) drei Jahre Sekundarschule).[39])

Auf diese Unterlage erst bauen sich auf das Gymnasium, die Industrieschule in ihren drei Abteilungen, und die Töchterschule.[40])

Es sind Schulen, für deren Besuch keineswegs Standesinteressen oder -Unterschiede ausschlaggebend sein sollen. Das bisher in verschiedenen Abstufungen erhobene Schulgeld, das in dieser Richtung wirken konnte, soll daher ganz abgeschafft werden.[41]) Einzig Anlage, Neigung und die Erfordernisse des einzuschlagenden Lebensweges sollen den Ausschlag geben.

[37]) Entwurf 1877, § 2 (St. A. B., Erz. Akt. A 16). — Im Gesetz von 1880 ist zwar die alte Formulierung weggelassen, eine neue aber ist nicht an ihre Stelle gesetzt.

[38]) Entwurf 1877, § 8.

[39]) a. a. O., § 19.

[40]) a. a. O., Abschnitt II, §§ 27/59.

[41]) a. a. O., § 77.

Das derart orientierte Schulwesen wird jetzt zum ersten Mal in solcher Gesamtheit in einem Gesetzgebungsakt zusammengefaßt. Eine die verschiedenen Schulkomplexe in sich zusammenfassende Kodifikation war seit dem Jahre 1817 nicht mehr erfolgt. Über die damals erreichte Einheit wird jetzt noch hinausgegangen. Außer den Mädchenschulen und den seit 1817 neu entstandenen (Knaben)-Schulanstalten wird jetzt auch das Landschulwesen (Riehen, Bettingen, Kleinhüningen), das noch in der Revision von 1860 seine alte Eigenart gewahrt hatte, einbezogen.

Das derart zusammengefaßte Schulwesen wird, in Ausführung der in Art. 27, 2 B. V. gegebenen Direktiven, schon durch Ka. V. Art. 13, 1 ausdrücklich als „Anstalt des Staates" gefaßt.

Dementsprechend sind die Inspektionsverhältnisse geregelt.[42])

In den früheren Abschnitten beobachteten wir, wie die ursprünglich mit dem Pfarramte verbundenen Inspektionsbefugnisse ihrerseits mehr und mehr (selbständigen) Amtscharakter annahmen. Diese Entwicklung ist jetzt an ihrem Ende angelangt.

Das Schulwesen als Ganzes untersteht jetzt dem Erziehungsdepartement. Ihm steht zur Seite der Erziehungsrat. Er wird von dessen Vorsteher präsidiert. Im übrigen bleiben die o b e r e n Inspektionsverhältnisse im ganzen dieselben.

Auch die n ä h e r e Schulaufsicht wird jetzt definitiv in den staatlichen Behördenapparat eingegliedert.[43]) Geistliche sind zwar von ihr nicht ausgeschlossen. Ex officio aber haben sie keinen Anteil mehr an ihr. In der Aufstellung eines (berufsmäßigen) Primarschulinspektors war die Lösung der Volksschule von der Kirchgemeinde, auf die sie bisher radiziert war, zum Ausdruck gekommen.[44]) Inskünftig gibt es nicht mehr verschiedene Einzel-Primar-Schulanstalten. Die Gesamtvolksschule wird, aus Zweckmäßigkeitsgründen, nur gleichsam an verschiedenen Orten abgehalten.[45]) In je

[42]) Vgl. Anm. 45.

[43]) a. a. O., Abschnitt IV, §§ 78/86.

[44]) Gesetz über die Aufstellung eines Schulinspektors. 1870. Vgl. o. S. 135 f.

[45]) Äußere Bedürfnisse, reine Zweckmäßigkeitserwägungen hatten zu dieser Organisation des Primar-Unterrichts geführt, n i c h t irgendwelche politische (antikirchliche) Motive. Dementsprechend ward jetzt gar nicht daran gedacht, irgendwelche kleinere Verbände, „Schulgemeinden" etwa, wie sie der Kanton Zürich z. B.

fünf bis sechs Schulen[46]) (Schulhäusern) soll dieser Unterricht inskünftig an Knaben und Mädchen erteilt werden. Weder die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde (kirchlich) noch zu einem Quartier (kommunal) weist die Kinder ihrer Schule zu. Vielmehr „haben alle Kinder diejenige Primarschule zu besuchen, welcher sie von den Schulinspektoren zugewiesen werden. Bei dieser Zuweisung soll als Regel gelten, daß die Kinder derjenigen Schule zuzuweisen sind, zu welcher sie den nächsten Schulweg haben . . .".[47])

Wenn das Schulwesen solcherart als staatliche Anstalt gefaßt wird, wird dies auch seinen Einfluß auf die Gestaltung der privaten Unterrichtserteilung haben.[48]) Sie wird nicht unterbunden. Doch bedarf sie staatlicher Konzession, die nur unter gewissen, genau umschriebenen Bedingungen erteilt wird. Damit auch denjenigen Kindern, die in privaten Unterrichtsanstalten, ja selbst denen, die

aufweist, zu schaffen, denen die Einzelschule eingegliedert und durch die der Zusammenhang zwischen Schulanstalt und Elternschaft enger wäre. Anders liegt es hierin in den drei Landgemeinden. Noch 1860 (s. o.) hatte sich dort kein Bedürfnis einer Zusammenlegung und Vereinheitlichung auch inbezug auf die nähere Inspektion und Verwaltung der Schule gezeigt. In einer der städtischen Entwicklung entgegengesetzten Weise (s. o.) war auf dem Lande die Schule in eine immer innigere Verbindung mit der Gemeinde getreten. Hier gilt es, gemäß Art. 27, 2 B. V. (staatliche Leitung) nunmehr eine Änderung zu treffen. Ganz andere Motive also als in der Stadt, mögen sie auch unausgesprochen bleiben, wirken hier. Demgemäß bleibt hier denn auch ruhig die Eingliederung der Schule in die Gemeinde erhalten — nicht allerdings in die Kirchgemeinde mehr, sondern in die politische Gemeinde. Besondere Schulkommissionen wachen weiterhin über den richtigen Gang dieser Schulen. Über die Stellung des Pfarrers findet sich keine, auch keine negative Bestimmung. Er ist in seiner Stellung zur Schule also allen andern Bürgern gleichgestellt. Weiterhin bestehen in den Landgemeinden eigene Schulfonds und besondere Schulsteuern. Schließlich zeigt sich die gewisse weiter dauernde Sonderstellung der Landschulen auch in der Lehrerbesoldung. Sie ist geringer und wird noch immer z. T. in natura angewiesen. — Diese Eigenheiten erhalten sich also auch innerhalb des in den großen Zügen einheitlich gedachten Schulsystems.

[46]) Entwurf 1877, § 6.

[47]) a. a. O., § 14.

[48]) Derartige allgemeine, die Verordnung von 1838 ergänzende Bestimmungen aufzunehmen, war nahe gelegt durch einen Bericht des E. R. zu einem Antrag Butz betr. kath. Schulen vom 19. V. 1873, s. u. S. 185 und 197 f.; vgl. auch Ratschlag 1880, S. 44 ff. Die Bestimmungen des Entwurfes Klein bedeuten ein Abweichen von dem in diesem Bericht inaugurierten sachlichen Vorgehen.

im häuslichen Einzelunterricht ihre Ausbildung empfangen, eine „genügende" Unterweisung garantiert sei, unterwirft das Gesetz den Privat-Unterricht dauernder staatlicher Aufsicht. Darauf vor allem, auf einen „genügenden" sachlichen Unterricht bezieht sich jetzt die staatliche Beaufsichtigung des privaten Unterrichtswesens. Anders, ja: geradezu entgegengesetzt ist deren Sinn jetzt als zur Zeit ihrer ersten Einrichtung. Damals zielte sie gerade auf den Gehalt der Schule. Religiös wie politisch Anstößiges erfaßte sie, während Inhalt und Methode des übrigen Unterrichts freigegeben war.

An einem Punkte immerhin zeigt sich deutlich, daß im Grunde auch jetzt mehr intendiert war. Schon die Kontrolle der Lehrmittel[49]) gesteht der obersten Erziehungsbehörde einen starken Einfluß auch auf Gehalt und Sinn der beaufsichtigten Privatschulen zu. Der Ausschluß der Lehrschwestern vom Unterricht aber ist ein ganz entschiedener Schritt in dieser Richtung.[50]) Zu einer „genügenden" Unterrichtserteilung werden dieselben nicht tauglich befunden. Dahinter stehen doch deutlich, erst nur publizistisch, später auch im politischen Kampfe ohne Scheu geäußert, kulturkämpferische Absichten.

Wir zeigten im Verlaufe dieser Darlegung, wie der Klein'sche Entwurf nicht nur die Fixierung einer organisatorischen Umwandlung des Basler Schulwesens darstellt, sondern wie er auch dem ganzen Wesen, dem Sinn dieser Schule ein anderes Gesicht gibt, seinen Gehalt umschmelzt. Die Schule soll eben Anstalt sein, nicht nur des Staates an sich, sondern des radikalen Staates.

Dem entspricht es, wenn etwa in § 20 des Entwurfs unter den wesentlichen Lehrgegenständen aufgezählt wird „Kenntnis der Verfassung und der staatlichen Einrichtungen des Bundes und der Kantone".

Dem entspricht es nun in Klein's Sinne auch, daß in diesem wie in § 9, der die wesentlichen Lehrfächer der Primarschule aufzählt, der Religionsunterricht als Lehrfach nicht anzutreffen ist.

[49]) Entwurf Klein, § 118, 3.
[50]) a. a. O., § 118, 3.

Wir haben gesehen, daß aus äußeren (bevölkerungspolitischen) und inneren (geistesgeschichtlichen) Gründen in dieser Zeit eine im alten und d. h.: konfessionellen Sinne geistig geeinte Volksgemeinschaft nicht mehr bestand. Es war die Zeit, wo der Staat in ein neues, dieser Lage entsprechendes Verhältnis zu den religiösen Verbänden zu treten suchte; die Zeit, in der er die Schule zu seiner zentralen Bildungsanstalt zu machen versuchte. Die Frage erhob sich, ob er denjenigen Teil des bisherigen Schul-Unterrichts, der in sich einzig noch das ursprüngliche Wesen der Schule, eben: kirchliche Bildungsanstalt zu sein, erkennen ließ, ausscheiden und den religiösen Verbänden überlassen oder aber in neuer, irgendwie über- oder interkonfessioneller Weise seinerseits zum Zentrum seines Unterrichts machen solle. Eine Lösung im Sinne der Ausscheidung war gefunden worden in Amerika und den Niederlanden, in den letzt vergangenen Jahren noch im Kanton Neuenburg.[51]) Die Frage war auch in der Basler Presse mannigfach erörtert, so geartete Lösungen mehr als einmal gefordert worden;[52]) bei der G. R.-Beratung der Mädchenschulreform im Jahre 1870 wurde in diesem Sinne – erfolglos natürlich — Antrag gestellt.[53]) Ein ähnlicher Vorstoß mit dem gleichen negativen Erfolge erging bei der Beratung des Art. 27 B. V.[54]) Der Gedanke war damit nicht begraben. So stand diese Frage z. B. zur Verhandlung auf der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft 1875 in Liestal. Vorschlägen, die einen allgemein zugänglichen, interkonfessionellen Religionsunterricht befürworteten, stand ein im Sinne der Ausscheidung gehaltenes Referat gegenüber.[55]) Und wie der

[51]) N. Droz, Art. 27 B. V. und der Primar-Unterricht in der Schweiz, S. 60 ff.

[52]) So V. F. 27. V. 1865.

[53]) G. R. 24. I. 1870, vgl. B. N. 25. I. 1870. „Bei § 6, der die wesentlichen Lehrfächer aufzählt, wurde von den Herren Bohny und Dr. K. Brenner Streichung des Wortes Religion beantragt, in dem Sinne, daß der Religionsunterricht ausschließlich Sache der Kirche, nicht mehr auch der Schule sein solle." — Der Antrag erhält 17 Stimmen.

[54]) (N. Droz.) a. a. O., S. 41. — Verfassungsberatung im Nationalrat vom 8., 10., 11., 12. XI. 1873: Antrag Jolissaint auf Ausschließung des Religionsunterrichts aus dem Lehrplan der Schule. — Abgelehnt.

[55]) Schw. Ztschr. f. Gemeinnützigkeit, XIV. Jg., Zürich 1875: Referat Pfr. A. von Salis, S. 333—400. Der Gegenstand stand in der Gesellschaft zur Dis-

„Trennungsgedanke“ im allgemeinen nicht nur von ultraradikalen Kreisen vertreten wird, sondern gerade auch bei den (religiös) Positiven, man denke an Vinet, allerdings nicht prinzipiell, sondern temporum ratione habita, Eingang findet, so auch der der Ausscheidung des Religionsunterrichts aus der Schule. Daß etwa ein Mann wie K. R. Hagenbach, der Vermittlungstheologe, der doch kirchenpolitisch durchaus auf der Rechten steht, sich zu ihm hingezogen fühlt, zeigt sein Biograph.[56]) Dieser Lösung sucht jetzt Klein durch sein Schulgesetz in Basel Eingang zu verschaffen. Wohl soll auch für ihn, und gerade für ihn die staatliche Schule mehr als formale Bildung bringen. In der Schaffung einer formal homogenen Volksgemeinschaft erfüllt sich ihre Aufgabe nicht. In noch viel konkreterem Sinne soll sie für die Gleichheit der Bürger, auf der ihre Einigkeit, ihre Geeintheit in dem einheitlichen Staate beruhen wird, sorgen. In unzähligen Formulierungen kommt es immer wieder zum Ausdruck, daß die Volksschule eine Pflanzstätte des das Staatsgebäude durchdringenden Geistes sein soll. Unterweisung in der alten, konfessionellen Religiosität kann diesen Gemeingeist nicht hervorbringen. Die Schweizer Geschichte der letzten Jahrhunderte, und zumal die der jüngsten Zeit, zeigt evident das Gegenteil. Und auch ganz an sich muß das Konfessionelle, wie alles Andere Unterschiede zwingend statuierende dem Radikalismus tief verhaßt sein; zumal in den erleuchteten Zeiten des 19. Jahrhunderts, wo die Lehren des 18., daß wahre und tiefe Religiosität nicht auf „Offenbarung“ beruhe, noch gar an ein altes, unverständlich gewordenes Bekenntnis gebunden, vielmehr jedem Menschen in natürlicher Weise eingeboren sei, zum Gemeinbesitz geworden sind. Für Klein und seinen Kreis ist auch die Zeit vorbei, wo es denkbar und möglich wäre, statt des alten, konfessionellen einen sog. interkonfessionellen, oder konfessionslosen Religionsunterricht, der die natürlich wahren

kussion. Auf den kantonalen Jahresversammlungen von Zürich, Thurgau, Waadt wurden Referate gehalten, die in den vorliegenden Jg. der Ztschr. aufgenommen sind, und auf die der Referent von Salis, vor allem ablehnend, Bezug nimmt. — Aus der Präsenzliste geht hervor, daß Klein an den Liestaler Verhandlungen nicht teilnahm; hingegen war er nach Ausweis des Mitgliederverzeichnisses Mitglied der Gesellschaft; der zitierte Bericht ist also wahrscheinlich durch seine Hände gegangen.

[56]) K. R. Hagenbach, dargestellt von Chr. Fr. Eppler, Gütersloh, 1875.

Elemente der positiven Konfessionen in sich vereinigte, alles spezifisch Konfessionelle dagegen außerhalb ließe, und so allen zugänglich wäre, zum Zentrum des staatlichen Schulunterrichts zu machen. Ihm scheint es „nicht mehr möglich, daß der Staat in der gegenwärtigen Lage bei der starken katholischen Zuwanderung, dann: der Spaltung in Alt- und Neukatholiken, sowie der Spaltung innerhalb der reformierten Landeskirche, eine positive Konfession, so wünschenswert dies wäre, zu der des Staates erkläre".[57]) Damit aber scheint ihm auch der Religionsunterricht als Unterrichtsfach inskünftig nicht mehr möglich. Die Kenntnis einer, ja möglichst aller sich bekämpfenden Konfessionen ist aber an sich nötig. Viele Gegensätze der Zeit werden sonst nicht verstanden. Es ist den Eltern zu überlassen, ihre Kinder den Geistlichen, die sie sich zu ihren Seelsorgern gewählt haben, zum Unterricht zu übergeben. In der Schule aber wird mehr als die paar Religionsstunden, die nach Klein's Erfahrung nichts fruchten und nichts fruchten können, der Geist, von dem der g a n z e Unterricht getragen sein wird, fruchten. „Die Gefühle des Kindes (denn ein fühlendes Wesen vor allem ist das Kind) müssen in ihm stets geweckt, teils gestärkt, teils ihm klar gemacht und insbesondere in einer Weise entwickelt werden, daß sie später zu einer festen Grundlage wahrhaft sittlichen Lebens dienen. Zu dem Ende hat nun die Schule bei jeder passenden Gelegenheit den Schüler hinzuweisen, auf seine Pflichten gegen seine Eltern, seine Geschwister, seine Verwandten, seine Nächsten, seine Gemeinde, sein Vaterland und schließlich gegen die gesamte Menschheit und wenn nun und zwar nicht bloß am Ende dieser Klimax, sondern schon auf der ersten Stufe derselben der Begriff eines weit über der Menschheit Stehenden und der Pflichten, welche wir gegen denselben haben, dazu kommen, so haben wir den allgemeinen Religionsunterricht, wie er nach meiner Ansicht in keiner Schule fehlen darf. Aber gerade, weil mir dieser allgemeine Religionsunterricht die Würze ist, welche den gesamten Schulunterricht durchdringen soll, weil es für mich der Tenor ist, welcher dem Schulleben erst seine höhere Weihe gibt, möchte ich ihn nicht auf bestimmte Stunden konzentrieren, ... von Religion getragene Sitt-

[57]) Klein, Motive, S. 24—28. Spez. S. 26.

lichkeit sei der Sauerteig, welcher den ganzen Schulunterricht durchdringt und würzt, aber man hüte sich davor, ein besonderes Fach, einen besonderen Unterrichtsgegenstand daraus zu machen."

γ) Die Stellungnahme der Öffentlichkeit zu der Klein'schen Regelung des Religionsunterrichts.

Es gilt nun, zuzusehen, in welcher Weise und von welchen Gesichtspunkten aus der Klein'sche Versuch, die Frage des Religionsunterrichts in endgültiger Weise zu lösen, beurteilt und vor allem verurteilt wird. Steht auch diese Frage nicht im Mittelpunkt der Erörterungen, sind es auch jetzt, und zumal jetzt, wo mit ihrer Entscheidung das ganze Wesen der Schule, Art und Sinn ihrer Eingliederung in das Staatsganze präjudiziert wird, die großen Fragen der Schulorganisation, die das Hauptinteresse erheischen, so kommt doch im jetzigen Moment auch dieser Frage kein geringes Gewicht zu.

Die Stellung der Presse zum Ganzen des Entwurfs haben wir oben gekennzeichnet.[58]) Die Frage des Religionsunterrichts erscheint in den verschiedenen Blättern als ein Punkt neben andern, als durchaus untergeordneter Punkt, der im Ganzen untergeht, der nur sporadisch, nie eingehend gewürdigt, in der Presse auftritt.[59])

Uns ist an diesem Punkte die Presse also nur von indirekter Wichtigkeit.

Reichen Ersatz bieten uns in dieser Hinsicht die Eingaben, die auf den Klein'schen Entwurf hin beim Erziehungsdepartement einliefen.[60])

[58]) Vgl. oben S. 158.

[59]) Beistimmend äußert sich der V. F.; einmal in einem Artikel vom 6. VI. 1877, der von Klein inspiriert erscheint, da er die von ihm erst ein Jahr später gegebene Motivierung bereits enthält, sodann in einem Artikelzyklus, beginnend am 6. XI. 1877. — Rein referierend stimmen bei die B. N. am 24. IV. 1878 — auf Grund der eben erschienenen Klein'schen Motive. Der Artikel fällt in die kritische Zeit der G. R.-Wahlen. Im übrigen findet sich bis tief in die radikalen Kreise hinein Ablehnung.

[60]) Vgl. o. S. 157. — Von diesen 25 Eingaben berühren 15 die Frage der Religion in der Schule. Die übrigen 10 darf man nicht ohne weiteres als mit Klein einverstanden ansehen, da sich manche von ihnen einzig mit ganz speziellen

Aus einer Gesamtansicht der Dinge heraus urteilen alle, als Glieder doch eines sozial wie ideell einheitlichen oder doch — sei es durch organische Entwicklung, sei es durch die Tat der Einsichtigen, die für Gleichheit und Aufklärung wirken — zur Einheit immer wieder kommenden, zu ihr zu führenden Ganzen. Fast krampfhaft erscheint uns, von unserm, dem Ort dieser Kämpfe entrückten Blickpunkte aus, oft das Festhalten an Voraussetzungen, die doch längst zerfallen, unwiederbringlich dahin sind.

Für Klein war die Verschiedenheit der Konfessionen, deren weitere Spaltung in Faktionen eine endgültige.[61]) Auch aus äußern Gründen war ein ein-konfessioneller Staat nicht mehr denkbar. So durfte auch der Staat nicht mehr durch die Schule einer Konfession — denn ein christlicher, aber interkonfessioneller Religionsunterricht war Klein etwas undenkbares — Hilfsdienste leisten. Das hieß doch nicht, daß sich der Staat jetzt neutral erklärte, er in einer prinzipiell neutralen Schule der Jugend einzig das nötige Wissen beizubringen gewillt war. Es hieß vielmehr, daß der moderne Staat in seiner Ganzheit sich von dem modernen Geiste, dem natürlichen Recht, Sitte, Religion, dem er mit seine Existenz verdankt, durchdringen, von ihm auch die Schule, durch die er sich seinen Nachwuchs heranzog, erfüllt sein lasse.

Die staatliche Entwicklung der letzten Jahrhunderte hatte ja stets dahin tendiert, daß der Staat zum einzigen, zum allumfassenden sozialen Körper werde. In stetiger Entwicklung waren die Korporationen, die im Mittelalter, und z. T. noch sehr viel länger zwischen dem Staat und den einzelnen Gliedern desselben standen, ihrer Funktionen entkleidet, dieselben zu staatlichen Verwaltungsfunktionen gemacht worden. Der Kirche z. B. war in dieser Weise das Armenwesen, das Zivilstandswesen, das Schulwesen abgenommen worden. Jetzt schien der Moment nahe, wo sie sich auch ihrer ihr eigensten Funktionen entkleiden ließe, wo also der Staat, auf neuem Boden, in sich auch die soziologische Ausprägung aller g e i s t i g e n

Nebenpunkten befassen und gar nicht in den Fall kommen, diese Frage zu berühren. Von den genannten 15 treten 13 für die B e i b e h a l t u n g des Religionsunterrichts im Lehrplan der Schule ein.

[61]) Vgl. die Motive Klein, S. 24 ff.

Dinge werden könnte.[62]) In dieser Zeit kam den konkreten Kirchen, ihrer Verkündigung, und auch ihrem Jugendunterrichte keine Relevanz mehr zu. Unbedenklich durften sie vollends aus der Verbindung mit dem Staate entlassen werden.

Daß einige Presseartikel dieser Auffassung auch jetzt, wo die konkrete Frage des Religionsunterrichts zur Verhandlung stand, beistimmten, wurde erwähnt. Auch zwei Eingaben stellten sich auf diesen Boden.

Alle andern Stimmen aber, die sich zu der Frage äußern, vermögen so weit nicht zu gehen. Sie stellen sich auf den Boden des Christentums, des überkommenen die einen, des „in seinem wahren Wesen" aufgefaßten die andern.

Beide wehren sich für den Religionsunterricht als einen wesentlichen und notwendigen Bestandteil des Schulunterrichts.

Den Vertretern der „alten Welt"[63]) ist die Kirche, erwachsen auf dem Grund geistiger Mächte, von Ideen, die legitime Vertreterin dieser Mächte in der Welt. Manche ihrer Aufgaben sind ihr in der letzten Zeit vom Staate abgenommen worden. Der Staat ist nun hier Mandatar der Kirche. In allen Dingen, die mit ihren konstituierenden Ideen eng zusammenhängen — also gerade, was den Religionsunterrichht angeht — hat der Staat die betr. Funktionen durchaus im Sinne des Mandanten nach seinen Intentionen und Bedürfnissen, zu erfüllen. Die Übertragung ist nicht einmal geschehen, sodaß jetzt eine autonome, eigenständige Entwicklung statthaben könnte. Vielmehr findet sie, ideell gesehen, in jedem Augenblick neu statt. So kann also durchaus konsequent von Vertretern dieser Richtung etwa das Begehren gestellt werden, es möchte in Zukunft, durch staatliche Lehrer erteilt, der Spaltung innerhalb der reformierten Kirche Rechnung tragend, ein orthodoxer und ein liberaler Religionsunterricht erteilt werden.[64])

[62]) Vgl. z. B. V. F. 14. VII. 1860.

[63]) So darf abkürzend gesagt werden. Inwiefern es nicht schlechthin die „alte Welt", das „alte Christentum" ist, die vertreten werden, darauf hinzuweisen war mehrfach Gelegenheit.

[64]) Pfr. Ecklin in dem Entwurf einer Antwort an den Ki. R., verlesen in der Sitzung des Kapitels vom 26. VI. 1877, in der man sich über das Vorgehen der Kirche beriet. In die Eingabe des Ki. R. an den E. R. wird die Anregung Ecklin

Für diese Kreise, und nur für diese,[65]) sind rein und spezifisch religiöse Gesichtspunkte für ihre kritische Stellungnahme maßgebend.

Das Vorgehen der „Kirche",[66]) insoweit die ausführende Behörde, der Ki. R., inspiriert ist von der Mehrheit des Kapitels,[67]) ist in diese Linie zu stellen.

Ihre Haltung darf nicht nur nach dem Wortlaut der schließlich an das Erziehungsdepartement abgehenden Eingabe eingeschätzt werden. Die Kenntnis von deren Entstehungsgeschichte erst, die Stadien, die durchlaufen werden, bis sie definitiv da ist, läßt sie uns verstehen und beurteilen.[68]) Die Haltung und das Vorgehen der Kirche ist nicht eigenständig und nachdrücklich. Zuerst paktiert sie resigniert: „Es gilt zu retten, was zu retten ist".[69]) Vom 17. VI. 1877 an ändert sich die Haltung, um im Gutachten Ecklin vom 26. VI. 1877[70]) und in der Eingabe vom 27. VII. 1877[71]) zu gipfeln. Dies geschieht, seitdem man[72]) gesehen hat, daß auch sonst Widerstand sich regt, daß das Gesetz nicht so ohne weiteres wird geschluckt werden. Bereits erscheint die Realisierung der im Wurf liegenden Schulgesetzrevision sehr zweifelhaft. Die Forderungen der Kirche sollen doch in einer Denkschrift niedergelegt sein.[73])

nicht aufgenommen. Ki. A. D 8 acta capituli urbani 1818—1892. — In dieser und anderer Form tritt der Gedanke auch später wieder auf.

[65]) Abgesehen wird hier von Meinungsäußerungen, in denen diese Art der Motivierung mit andern konkurrierend auftritt.

[66]) Ihre Eingabe: St. A. B. Erz. Akt. A 16; auf diesen Fundort sei für alle im folgenden einzeln zur Besprechung gelangenden Eingaben ein- für allemal verwiesen. — Über die formelle Seite des Vorgehens der Kirche s. o. S. 157, Anm. 31.

[67]) Über die Haltung der Minderheit s. u. S. 173.

[68]) Ki. R. 17. V. 1877 — neu aufgenommen: 11. VI. 1877. — Beratung eines Gutachtens an den Ki. R. über den Gegenstand im Kapitel 19., 26. VI. 1877. — Ki. R.-Sitzungen zur Beratung der „Eingabe": 11., 26. VII. 1877. Abgang der Eingabe: 27. VII. 1877. – Billigung dieses Vorgehens in der Synode: 17. VI. 1878. - Protokolle des Ki. R.: Ki. A. C 2, 1; des Kapitels: Ki. A. D. 8 acta capituli urbani 1818—92; der Synode: St. A. B. Prot. R. 6.

[69]) Antrag Respinger Ki. R.: 17. V. 1877.

[70]) Gutachten des Kapitels an den Ki. R.

[71]) Eingabe des Ki. R. an den E. R.

[72]) Diskussion in der Kapitelsitzung vom 19. VI. 1877.

[73]) Dieser Widerstand, diese Bildung einer öffentlichen Meinung ist für uns

Nachdem nämlich am 17. V. 1877 Pfr. Respinger einzig gefordert hatte, der Ki. R. möge, falls der Religionsunterricht tatsächlich aus der Schule ausgeschlossen werde, umso nachdrücklicher sich dafür verwenden, daß für den kirchlichen Religionsunterricht die nötigen Stunden reserviert werden, lautet die Eingabe des Ki. R. vom 27. VII. 1877 folgendermaßen: „da der gegenwärtige in Beratung liegende Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Basel-Stadt des Religionsunterrichts in keiner Weise erwähnt, eine Rücksichtnahme auf denselben aber dem Ki. R. notwendig erscheint, hat derselbe beschlossen, seine Anträge in dieser Beziehung dem Erziehungs-Collegium vorzulegen, wie folgt. 1. Das Schulgesetz sollte auf allen Stufen den Religionsunterricht berücksichtigen; wenn und soweit derselbe der Kirche überlassen bleibt, sollte im Pensum der Schule auf die nötige Zeit für den kirchlichen Unterricht, und zwar sowohl die Kinderlehre als auch den Konfirmationsunterricht Rücksicht genommen werden. 2. Da der bisher in der Schule erteilte Religionsunterricht eine Fülle von biblisch-religiösem Stoff den Kindern mitgeteilt, und dadurch auch dem kirchlichen Unterricht als Grundlage und Stütze gedient hat, so wünscht der Ki. R., es möge in einem neuen Schulgesetz von einer gänzlichen Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule Umgang genommen werden."

Bemerkenswert ist, daß der Gedanke, die kirchlichen Funktionäre könnten den nun wegfallenden Religionsunterricht übernehmen.[74]) nur einmal gestreift wird, daß durchaus damit gerechnet wird, daß mit der Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs dieser Religionsunterricht dann eben überhaupt in Wegfall komme.

In einer ähnlichen Gesamthaltung, ebenfalls von rein religiösen Gesichtspunkten bestimmt, zeigt sich die Eingabe von Prof. W. Vischer, die für die Beibehaltung des Religionsunterrichts an der obersten Klasse des Pädagogiums eintritt. „Der kirchliche Religionsunterricht", so läßt er sich, seine Forderung begründend,

nicht faßbar. Der in der Kapitelsitzung vom 19. VI. 1877 vorherrschende Eindruck muß auf der jedenfalls regen mündlichen, dem Entwurf gegenüber kritischen, ja ablehnenden Diskussion beruhen.

[74]) Votum Respinger, Punkt 7 (Sitzung des Kapitels vom 19. VI. 1877 a. a. O.). — Klein hatte es vorgesehen. Motive, S. 28.

vernehmen, „ist vorwiegend erbaulich-belehrend und hat mit dem Konfirmationsunterricht seinen Abschluß gefunden. — Nach diesem Abschluß ist es von hohem Werte für den Jüngling, der sich anschickt, sich auf das weite Meer wissenschaftlicher Untersuchung hinauszubegeben, wo er auf manches stößt, das ihn in seinen religiösen Anschauungen irre machen kann, eine kurze Anleitung zu wissenschaftlicher Prüfung und Verarbeitung derselben zu erlangen."

Witzig-Bovet, einem Lehrer an der Münsterschule, ist der Religionsunterricht das zentrale Unterrichtsfach, aus sittlichen wie vor allem rein religiösen Gründen.

„Der Ausbildung des Höheren im Kinde" dient der Religionsunterricht nach der Ansicht der Töchterschullehrer und ist aus diesem Grunde beizubehalten. —

In den momentanen, realpolitischen Zusammenhängen ist wichtiger und wirksamer eine zweite Schicht der Opposition. Es handelt sich um Kreise, die im ganzen auf der radikalen Seite stehen. Der Gemeingeist, in dem und durch den das Gemeinwesen lebt, ist auch ihnen wichtig. Anders aber als bei Klein soll es ein „christlicher" Geist sein. Nicht daß es zwar gälte, das Christentum in seiner überkommenen Gestalt festzuhalten. Vielmehr ist es das „wahre Christentum", von dem das Staatswesen, und mit ihm auch die Schule, in der es sich seine zukünftigen Staatsbürger erzieht, durchdrungen sein soll.

Es sind diejenigen radikalen Kreise, die wir in den späteren 60er Jahren die Oberhand gewinnen sahen; sie werden sie jetzt dauernd. erst innerhalb der radikalen Bewegung, seit 1881 auch innerhalb des Staatswesens, behalten.[74a])

Auch nach ihrer Ansicht hat der Staat als Zentrum und Erfüllung seiner Aufgaben eine große Erziehungsmission zu erfüllen. Werkzeug dazu ist die Schule. Psychologisch-pädagogische Überlegungen wie historische Tradition zeigen, daß die Religion im Zentrum dieses Unterrichts stehen muß. Religionsunterricht muß darum erteilt werden. Die Aufgabe wird von geistlichen und bürgerlichen Funktionären erledigt. Beide sind in Erfüllung dieser Auf-

[74a]) Vgl. u. S. 176, Anm. 77 a.

gabe staatliche Funktionäre. Auch mit dem spezifisch-kirchlichen Unterricht hat die Schule zu rechnen, ihm vorzuarbeiten, in ihrem Stundenplan auf ihn Rücksicht zu nehmen, insoweit ja auch er ideell nicht außerstaatliche Zwecke verfolgt.

Hier sind es weniger die rein religiösen Gesichtspunkte, die für die Beibehaltung des Religionsunterrichts im Rahmen der Schule sprechen. Pädagogische Erwägungen geben den Ausschlag, bald in psychologisch-pädagogischer, bald in sozialpädagogisch-staatspolitischer Ausprägung.[75]) Schließlich werden auch parteitaktische Gesichtspunkte ganz offen ins Feld geführt.

Von derartiger, psychologisch-pädagogischer Einsicht läßt sich leiten die kirchliche Minorität. Sie wird uns faßbar in der Person von Pfr. Altherr, hinter dem wir uns namhafte Reformkreise zu denken haben. Er bringt in der Kapitelsitzung vom 26. VI. 1877[76]) neben Pfr. Ecklin ein eigenes Gutachten an den Ki. R. vor, das auch unverändert demselben zugeht. Zu einer Wirkung gelangt es nicht. Die Forderung nach Belassung des Religionsunterrichts im Lehrplan der Schule wird hier gestützt durch die Erwägung, daß die Religion ein wesentlicher Faktor in der Erziehung des heranwachsenden Kindes sei, während Ecklin sich darauf berufen hatte, daß die Kirche ein Recht auf das getaufte Kind habe und der Staat die Landeskirche in ihrer Aufgabe unterstützen müsse.

Für Lehrer Schäublin ist „die Religion das wichtigste Fach zur sittlichen Erziehung".

... „Doch bedürfen", so äußern sich die Realschullehrer, „die sittlichen und religiösen Anlagen der Entwicklung und Bildung ebensogut als alle andern geistigen Keime und Kräfte".

Für Kündig-Hagenbach „ist die Religion ein Erziehungsmittel allerersten Ranges"; ferner gehört sie zur „allseitigen Bildung des Menschen".

[75]) Es muß darauf hingewiesen werden, daß es wohl möglich ist, daß bei dieser typischen Aufstellung an diese Stelle Persönlichkeiten eingereiht werden, die ihrer sonstigen Einstellung und ihrem gesamten Wollen nach nicht hierher gehören (Beispiel: Plüß). — Alle hier Eingereihten werden doch durch die geistige Haltung, wie sie sich in der Stellungnahme zu diesen Fragen kundgibt, durch die ganze Motivierung dieser ihrer Stellungnahme dem hier gezeichneten Extrem näher sein als dem andern.

[76]) Vgl. S. 170, Anm. 70.

Schulinspektor J. W. Heß verweist auf § 2 (Zweckparagraph) des Entwurfs und meint, „sittliche Menschen könnten ohne Religion nicht herangebildet werden".

Etwas ausführlichere Erwägungen dieser Art finden sich in der Eingabe der Majorität einer im Juni 1877 abgehaltenen Lehrerversammlung. „Jedes Kind", heißt es da, „hat neben seinen übrigen Anlagen auch religiöse. Die Pädagogik verlangt nun harmonische Ausbildung aller Anlagen, folglich auch der religiösen Anlagen des Kindes". — „Die Schule soll nicht bloß unterrichten, sondern auch erziehen. Weckung und Pflege religiöser Anlagen und Gefühle ist eines der wesentlichsten Erziehungsmittel und sollte deshalb der Schule nicht mangeln". Geleitet von dieser Voraussetzung, wünscht die Lehrerversammlung dringend, daß der Religionsunterricht auch inskünftig unter die „wesentlichen Lehrfächer" aufgenommen werde.

Die Lehrer des Realgymnasiums fordern den Religionsunterricht auch für die künftige Sekundarschule. Ein Abkommen mit der Kirche hätte in diesem Falle die aus der sich ergebenden Parallelität von schulischem und kirchlichem Religionsunterricht herrührenden Schwierigkeiten zu regeln.

Abgesehen von der Ausbildung des Höheren im Kinde, der der Religionsunterricht dienen soll,[77]) ist den Töchterschullehrern derselbe auch wichtig als Mittel gegen die „überhandnehmende Ungebundenheit".

Auf der andern Seite sind es sozialpädagogische und staatspolitische Gesichtspunkte, die diese Gruppe leiten.

„Auch dem religionslosen Staate kann das religiöse Leben nicht gleichgültig sein", — so äußert einer von ihnen, J. J. Schäublin, ja „er m u ß es pflegen; er muß sich vergewissern, daß alle Kinder, auch die vom staatlichen Religionsunterricht dispensierten, irgend eines Religionsunterrichts teilhaftig werden".

„Durch die Beseitigung des Religionsunterrichts", so lassen sich wiederum die Töchterschullehrer in ihrer Eingabe vernehmen, „würde ein namhafter Teil unseres Volkes mit Trauer und Unzufriedenheit erfüllt und unwillkürlich zum Aufsuchen anderer Auswege für die Befriedigung ihrer diesbezüglichen Bedürfnisse gedrängt. Liegt es aber nicht weit mehr im Interesse der all-

[77]) S. o. S. 172.

gemeinen Jugenderziehung [wir ergänzen: „und damit: des Staatsganzen"], den Religionsunterricht in den vom Staat beaufsichtigten Schulen zu erteilen, als ihn nach allen Seiten zerfallen und Manchem gar nicht zu Teil werden zu lassen".

Am ausführlichsten finden wir diese Gesichtspunkte in der Broschüre von Th. Plüß vertreten. „Ob der erwachsene ein religiöser Mensch sei", heißt es da, „und welcher Art seine Religion sei, das ist seine persönliche Glaubens- und Bedürfnissache. Aber die Fähigkeit zur religiösen Empfindung und Anschauung, die Möglichkeit, daß einer ein religiöser Mensch werde, ist ein allgemeines Interesse jeder zivilisierten Gesellschaft, jedes Staates, und für das Kind ist die Religion nicht ein höheres Luxusbedürfnis, sondern eine elementare Notwendigkeit, ein alltägliches Lebensbedürfnis". ‚Muß es denn der Staat sein, kann es nicht die Familie und die Religionsgemeinde sein, welche dafür sorgt?' — „Für elementare Erziehungsbedürfnisse sorgt der Staat und hier ist es doppelt notwendig. Gerade heutzutage, wo das Band, welches früher staatliche und kirchliche Gemeinde verknüpfte, sich lockert, und löst, wird es bald eine Menge Familien geben, welche ihren Kindern, weder im Haus noch in der kirchlichen Gemeinschaft irgendwelche religiöse Unterweisung, Anregung, Übung zu Teil werden lassen. Alle wahren großen Staatsmänner aber und alle politischen Völker haben es gefühlt und erkannt, daß die religiöse Erziehung eine Hauptstütze des Staates sei, und der moderne Rechtsstaat und insbesondere der republikanische Staat, welcher auf dem Rechtsgefühl des Volkes und der freien Unterordnung unter das selbsterkannte Recht beruhen soll, muß die Grundlage aller sittlichen und rechtlichen Begriffe, das religiöse Abhängigkeits- und Gemeinschaftsgefühl mit besonderer Sorgfalt in der heranwachsenden Jugend bauen. Ein Geschlecht, das nur einseitig wissenschaftlich unterrichtet, nicht auch religiös erzogen worden ist, wird mit seinem kritisch gerichteten Verstande vor allem die Gesetze und die Rechte des Staates kritisieren und mit egoistischem Scharfsinn eine bloße Relativität, eine bloß auf vorübergehendem Machtbesitz beruhende Gültigkeit jener Rechte herauswittern. Es ist auch gerade von der neuern Pädagogik betont worden, wie die biblische Geschichte einmal eine Einführung in die Grundbegriffe der staatlichen Gemein-

schaft, sodann eine Anerziehung der Pietät gegenüber den Formen und Forderungen des Staatswesens sei, wie man sie für das kindliche Alter nicht besser wünschen könne; sie ist es in der Tat durch die lebendige Anschauung einfacher gesellschaftlicher und staatlicher Verhältnisse und einer typisch allgemeinen, musterhaft durchsichtigen Entwicklungsgeschichte, sowie durch die herzliche Sympathie, welche Taten und Geschicke, Schuld und Sühne eines Volkes hier erwecken, das wie kein anderes im Staate die Regierung Gottes verehrt. So wird weit besser als durch die Klein'sche „Verfassungskunde" das durch dieses Fach Erstrebte erreicht. Wo die Religion wiederum von der Familie gepflegt würde, und zwar ausschließlich von dieser, könnte sie leicht in ihren Einflüssen modifiziert werden durch religiöse Sonderkreise, welche dem weltlichen Staate gegenüber indifferent oder bewußt abgeneigt wären: auch da ist es ein Interesse des Staates, durch einen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule der Jugend das Gefühl und die Anschauung für das Göttliche in der Staatsordnung und Pietät gegenüber den weltlichbürgerlichen Pflichten und Rechten zu geben und zu erhalten." - -

Aus ähnlichen und weiter aus ganz offen geäußerten parteitaktischen Erwägungen fordert Pfr. G. Linder, Präsident der Schulkommission Riehen, namens der Versammlung der Schulkommissionen, Großräte und Lehrer des Landbezirks einen geschichtlichen, konfessionsfreien Religionsunterricht im Rahmen der Schule. . . „Bei völliger Entlassung des Religionsunterrichts aus der Schule wäre Zwietracht und Zerfahrenheit, und nicht zu ungunsten der unliberalen Elemente, zu befürchten". —

In diesen Eingaben haben wir einen Teil der Kritik vor uns, die gegen die Klein'sche Lösung des Problemes vorgebracht wurde.

Ihre Gesichtspunkte gehen vielfach mit denen überein, die gegen das Gesetz als Ganzes vorgebracht werden.

Sie ist uns vor allem wichtig als die erfolgreiche Reaktion gegen den letzten Versuch der extremen Ausprägung des Radikalismus, — als solche müssen wir die Klein'sche Lösung ansehen , seine Postulate durchzusetzen. Seitdem einigt sich der Radikalismus auf jener weniger weitgehenden Linie, die wir oben gezeichnet haben. Als solcher kommt er 1881 neuerdings und dauernd zur Herrschaft.[77a])

[77a]) Es sei an dieser Stelle ausdrücklich daran erinnert, daß die über die

c) Die Festsetzungen des Schulgesetzes von 1880.

Wie wir es oben bereits erwähnten, wurde durch die Wahlen des Frühjahres 1878, die den vereinigten Listen des eidgenössischen Vereins (Liberalkonservative) und des Safranvereines (gemäßigte Liberale) gegen die der vereinigten Liberalen (Radikale) den Sieg brachten, das radikale Régime gestürzt. Wilhelm Klein, der bei Freund und Gegner als der überragende Führer des Radikalismus galt, ward nicht wieder in den R. R. gewählt.

Die Schulgesetzgebungsarbeit ruhte auch in dieser, übrigens nur drei Jahre dauernden Reaktionsperiode, keineswegs.

Als das Werk langwieriger Kommissionsberatungen, nicht als programmatische Tat eines führenden Staatsmannes, als Fortführung und Fixierung begonnener Linien, nicht als umstürzende Neuordnung findet sie in dem Schulgesetz vom 21. VI. 1880 ihren auf Jahrzehnte hinaus maßgebenden Abschluß.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes und dem damit im Zusammenhang stehenden staatlich-kirchlichen Übereinkommen über die Erteilung des Religionsunterrichts haben wir uns nunmehr zuzuwenden.

In der Sitzung des E. R. vom 6. VI. 1878 [78]) bringt der neue Vorsteher des Erziehungsdepartements, Prof. P. Speiser, das weitere Vorgehen in Sachen des Schulgesetzentwurfes zur Sprache. Nach seiner Ansicht sollten zuerst einige Hauptfragen grundsätzlich erörtert werden, von deren Entscheidung es abhängen würde, ob der Entwurf (Klein) zur Grundlage der weiteren Beratungen genommen werden könne, oder einer Umarbeitung unterworfen werden müsse.

Diese Beratungen werden sogleich in Angriff genommen.[79]) Ende November finden sie ihren Abschluß.[80])

Am 4. VII. 1878 stand die Frage des Religionsunterrichts zur Behandlung. Nur ein Mitglied teilte den Standpunkt des Entwurfs

---

spätern 80er Jahre hinausgehende Entwicklung im Rahmen dieser Untersuchungen nicht mehr verfolgt wird.

[78]) Protokoll des Erz. Coll. (1873 ff.) und des Erz. Rates (1875 ff.), aufbewahrt auf dem Erz. Dept. des Kantons Basel-Stadt.

[79]) 1. Teil der Beratungen: 13., 20., 27. VI., 4. VII. 1878.

[80]) 2. Teil: 7., 14., 21., 29. XI. 1878.

und der Motive. Über die positive Regelung gingen die Meinungen noch durcheinander. Über die Erteilung eines mehr wissenschaftlichen Religionsunterrichts am Pädagogium herrschte Einstimmigkeit. Niemand widersetzte sich auch dem Vorschlag, daß mit dem Ki. R. eine Verständigung möge versucht werden.

Im zweiten Teil der Beratungen standen die Organisationsfragen zur Diskussion. Der projektierte Aufbau des Schulwesens wurde verworfen.

Ende 1879 bereits liegt dem E. R. ein neuer, auf Grund seiner Beschlüsse über die Organisation des Schulwesens ausgearbeiteter Entwurf vor.[81]) Mitte des folgenden Jahres ist die artikelweise Beratung im E. R. zu Ende.[82]) Auf Grund weiterer Auseinandersetzungen im Schoße des R. R.[83]) wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartements ein Ratschlag ausgearbeitet.[84])

Am 21. VI. 1880 wird das Gesetz im G. R. verabschiedet.[85])

Ein alle Schulen des Kantons Basel-Stadt in sich einschließendes Gesetzgebungswerk, wie es Klein projektiert hatte, liegt uns auch im Speiser'schen Schulgesetz vor.

Organisatorische Fragen stehen auch jetzt im Vordergrund des Interesses; dies in umso höherem Grade als in früheren Jahrzehnten, weil mit deren Entscheidung jetzt nicht reine Zweckmäßigkeitsfragen gelöst werden, sondern über das ganze W e s e n der Schule, über die ihr innerhalb des Staatsganzen zukommende Funktion entschieden wird.

Zumal an diesem Punkte zeigt es sich, daß es nicht die Radikalen sind, die dies Gesetz durchbringen.

[81]) Sitzung vom 19. XII. 1878.

[82]) 1. Lesung: 19., 26. XII. 1878; 2., 30. I.; 7., 20., 27. II.; 6., 21., 27. III. 1879. — 2. Lesung: 29. V.; 5., 12., 26. VI. 1879.

[83]) Sitzungen: 3., 10., 17., 25., 31. X., 7., 14., 19., 21., 28. XI., 10. XII. 1879.

[84]) „Ratschlag und Entwurf eines Schulgesetzes für den Kanton Basel-Stadt" (dem G. R. vorgelegt den 19. I. 1880). — Dieser von Regierungsrat Prof. P. Speiser ausgearbeitete Ratschlag wird dem R. R. zugestellt am 24. XII. 1879. — Zirkulation. — Beratung und Genehmigung 3., 7. I. 1880.

[85]) Daten der G. R.-Beratung: 22. III.; 5., 19. IV.; 3., 31. V.; 14., 21. VI. 1880.

Reale Postulate derselben werden zwar erfüllt. Noch in der zweiten Lesung des Gesetzes im G. R. wird das Schulgeld auch in allen oberen Schulen abgeschafft.[86])

Es kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß im ganzen der große radikale Gedanke, wie ihn Klein so machtvoll vertrat, wie er hinter der Fassung des Art. 27 B. V. stand, wie er schon in der Helvetik lebte, die Schule zum Werkzeug der staatlichen Einigung zu machen, nicht zum Durchbruch kam.[87])

Die Primarschule dauert inskünftig 4 Jahre (Klein: 5) und schon nach diesen 4 Jahren beginnt die Zerspaltung der Jugend in verschiedene Lehrgänge. Auf dem Gebiete des Primarschulwesens selbst wird die 1852 begonnene, 1870 eigentlich bereits zu Ende geführte Linie jetzt vollends fixiert; z. T. werden noch weitergehend als im Entwurf von 1877 die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der Verwaltung zum Ausdruck gebracht. Die „nötige" Anzahl von Elementarschulen soll errichtet werden (1877: fixiert auf 5 und 6); über die Zuweisung der Kinder in die einzelnen Schulhäuser entscheiden

[86]) Sitzung des G. R. vom 21. VI. 1880.

[87]) Für die Gleichförmigkeit der Mittelschulbildung wurde ins Feld geführt, sie besitze den großen Vorzug, jede unrepublikanische Scheidung und Absonderung unter den Kindern zu vermeiden, und diejenigen, welche später als Bürger zusammenleben und wirken müßten, auch zusammen zu erziehen. „Wir könnten", fährt der Ratschlag von 1880, S. 11, weiter, „auch wenn die Möglichkeit einer solchen einheitlichen Erziehung festgestellt wäre, darin keineswegs ein erstrebenswertes Ideal erblicken. Es scheint uns nicht im Interesse eines freien Staatswesens zu liegen, daß alle seine Kinder genau nach denselben Regeln erzogen und mit demselben Maß an Wissen ausgerüstet werden. Eine solche Gleichförmigkeit würde zur Einförmigkeit und zur Einseitigkeit führen, während wir gerade die verschiedenartigen Anlagen und Kräfte gleichmäßig zur Entfaltung bringen möchten... Verschiedenheit der Fähigkeiten und Kräfte macht auch verschiedene Wege der Ausbildung nötig. Dies findet seinen Ausdruck in der Verschiedenheit des Bildungsganges, wie sie sich historisch entwickelt hat. — Wir glauben, es entspreche einer freiheitlichen Auffassung der Aufgabe des Staates besser, wenn dafür gesorgt werde, daß derselbe die verschiedenen Wege zur Ausbildung öffne und seinen Angehörigen zur vollen und ungehinderten Benützung, nach der freien Wahl jedes Einzelnen, überlasse." Erinnern wir uns der oben (S. 152 ff.) gegebenen typischen Aufstellungen, so können wir sagen: die Ideale „Einheit durch Gleichheit" und „Einheit durch Freiheit" stehen sich hier gegenüber.

jetzt einfach „die Weisungen des Erziehungsdepartements", nicht mehr explicite der Wohnort der Schüler und die Weite ihres Schulweges, in welcher Bestimmung noch ein deutlicher Rest der alten Organisation durchschimmerte.[88])

Auf Versuche, trotz der eingetretenen neuen Verhältnisse, trotz auch der Bestimmungen von Art. 27, 2 B. V. (staatliche Leitung), diese alte Organisation in irgend einer Weise doch wieder fortzuführen, stoßen wir auch in diesen Jahren nicht.

Das solcherart zentral organisierte Schulwesen war also zur Anstalt des zentralisierten Staates geworden.

Seinem geistigen Gehalt nach war es doch weithin das Schulwesen des protestantischen Basel geblieben.

In Geschichte und Gesang, vor allem in der Existenz eines der Schule eingegliederten Religionsunterrichts kam das zum Ausdruck.

W. Klein hatte, wie wir sahen, hier einen definitiven Schlußstrich ziehen wollen. Die Kritik, die ihm begegnete, kennen wir. Ein anderer Weg mußte gesucht werden. Mit einer Beibehaltung des Religionsunterrichts als – jetzt selbstverständlich fakultatives — Lehrfach war es nicht getan. Über seinen Gehalt mußte entschieden sein. Sodann mußte die Frage, die (für die reformierte Jugend) durch das Nebeneinander von staatlichem und kirchlichem Religionsunterricht kompliziert war, in diesem Moment ein- für allemal auf eine klare Linie gebracht werden. Staatlich-kirchliche Verständigungsversuche gehen so den Gesetzgebungsarbeiten zur Seite und folgen ihnen. Ein Vergleich mit der Kirche vervollständigt die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegen den Versuch einer solchen Verständigung hatte sich im Schoße des E. R. kein Widerspruch erhoben (4. VII. 1878). So ging ein Brief an den Ki. R. ab (23. VII. 78), der einerseits die Ausscheidung des bis jetzt nebeneinander herlaufenden, je einstündigen kirchlichen (Wochenkinderlehre) und staatlichen (Religionsunterricht in der Schule) religiösen Jugendunterrichts ins Auge faßte, anderseits eine Verständigung über die Ansetzung der Stunden für

[88]) So bei Klein. — Eine gewisse Sonderstellung behaupten auch jetzt die Schulen der drei Landgemeinden. Hier werden im ganzen durchweg die bezügl. Bestimmungen des Klein'schen Entwurfs übernommen; vgl. o. S. 161 – Anm. 45.

den Konfirmationsunterricht — für diejenigen Konfirmanden, die höhere Schulen besuchten, waren Stunden innerhalb des Schulpensums freizuhalten — anstrebte. Der Ki. R. (in seiner Antwort vom 9. XII. 1878) erklärt sich, auf ein Gutachten des Kapitels hin, für die vorgeschlagene Lösung, diesen Unterricht für die Primarschule (4 Jahre) ganz der Schule zu überlassen, „indem er mit dem E. R. annimmt, es werde auf dieser unteren Stufe am ehesten möglich sein, durch die Klassenlehrer selbst einen für die große Mehrzahl der Eltern befriedigenden Unterricht erteilen zu lassen". Für die Stufe der Mittelschule möchte er an der bisherigen Parallelität festhalten. In der Frage des Konfirmationsunterrichts hofft er auf eine ähnliche Lösung, wie sie 1873 bereits für die Schülerinnen der Töchterschule zustande gekommen war.[89])

Ohne weitere Verhandlungen wird nun staatlicherseits das Schulgesetz zu Ende beraten. Die Absichten, die hinter dessen § 45[90]) stehen, wenn auch nicht dessen Wortlaut, schneiden die kirchlichen Wünsche inbezug auf die Erteilung des Religionsunterrichts auf der Mittelschulstufe ab.

---

[89]) Vgl. St. A. B. Erz. Akt. B 7.

[90]) Sch. G. von 1880, § 45, „1. In der Primarschule und den zwei unteren Klassen der Mittelschulen wird Religionsunterricht durch die Lehrer erteilt. — 2. In den oberen Klassen der Mittelschulen und in den höheren Schulen wird kein Religionsunterricht erteilt, dagegen wird der E. R. sich mit den Behörden der Landeskirchen darüber verständigen, wie im Schulpensum auf den kirchlichen Religionsunterricht und den konf. Unterricht Rücksicht zu nehmen ist. — 3. Der E. R. kann in einer Klasse des obern Gymnasiums und der obern Realschule Unterricht in Religionslehre anordnen. — 4. Der Religionsunterricht ist nicht obligatorisch. Jeder Schüler muß auf das von den Eltern oder deren Vertreter gestellte Ansuchen davon entbunden werden. (Art. 49 B. V.)" — Dazu Ratschlag, S. 30: „Wir nehmen an, daß auf dieser Stufe (sechs erste Schuljahre) gleichzeitig kein kirchlicher Religionsunterricht stattfinde", S. 31, nachdem die Gründe gegen ein Nebeneinander von staatlichem und kirchlichem Religionsunterricht – es sind Gründe pädagogisch-technischer wie mehr innerer Art — entwickelt sind, schreibt Speiser: „Aus allen diesen Gründen wünschen wir, daß die Kirche der Schule den Religionsunterricht während der ersten sechs Jahre ganz überlasse, in den folgenden Jahren aber denselben, womöglich mit verdoppelter Zeit, ihrerseits ganz übernehme und bis zur Konfirmation fortführe. Das Erz. Dept. hat sich deshalb mit dem Ki. R. in Verbindung gesetzt ... und glaubt, daß eine Verbindung wohl möglich wäre." —

Wir werden sehen, wie sich die Kirche dem staatlichen Willen durchaus fügt. Wir beobachten, wie sie Stück für Stück ihre Positionen preisgibt. Nur allzubald wird sich dieses merkwürdig nachgiebig-laue Verhalten der Kirche rächen.

Am 23. VI. 1881 liegt der Synode [91]) ein Bericht des Ki. R. zu einem Antrag Altherr, eine neue Kirchenordnung auszuarbeiten, vor. Gemäß dem Gutachten der zur Vorberatung eingesetzten Kommission, das sich dahin aussprach, „es scheine, da infolge des neuen Schulgesetzes eine Verständigung zwischen den kirchlichen und den Schulbehörden über die Regelung des Religionsunterrichts nötig werde, nötig, sobald wie möglich vor allem den kirchlichen Jugendunterricht zu regeln, damit bei den Verhandlungen mit den Schulbehörden von einem festen Boden könne ausgegangen werden", legt der Ki. R. der Synode vorgängig einer Gesamt-Ki. O. den Entwurf einer solchen „Ordnung über den kirchlichen Religionsunterricht der Jugend" vor. Entgegen der Ansicht der die wirklichen Interessen der Kirche wahrenden Kommission, die dahin gegangen war, „gerade in der heutigen Zeit, wo die Erteilung des Religionsunterrichts in der Schule immer schwieriger und problematischer werde, dürfe die Kirche den Religionsunterricht an der Mittelschule nicht aufgeben",[92]) bejaht der Ki. R. selbst die gesetzliche Lösung, z. T. gerade aus den Erwägungen des Speiser'schen Ratschlages. „Auch möchte der Ki. R. der Regierung und dem G. R. entgegenkommen, in der Art, wie sie jetzt den Religionsunterricht innerhalb der Schule lassen, in dem die Kirche den von ihr erteilten Unterricht zu demjenigen der Schule in möglichst enge Beziehung bringe und diesen als die Grundlage anerkenne, auf der sie fortzubauen habe". In § 2 des der Synode vorgelegten Entwurfs ist also den Bestimmungen des Schulgesetzes Rechnung getragen; in dessen zweitem Absatze sind immerhin noch weitergehende Möglichkeiten sta-

[91]) Protokoll der Synode St. A. B., Prot. R. 6.

[92]) Diese Äußerungen a. a. O., S. 85. — Die Kommission besteht aus: Pfr. Miville; Obersthelfer Z. Wirth; Prof. W. Vischer-Heußler. — Sie weist also eine entschieden positiv-konservative Mehrheit — Wirth's andere Einstellung kommt für uns in den Synodalverhandlungen zum Ausdruck — auf. — Vgl. ferner zwei Briefe Prof. W. Vischer's als Mitglied dieser Kommission an den E. R. vom 31. XII. 1880 und 9. I. 1881, St. A. B. Erz. Akt. B 7.

tuiert.[93]) Auch sie werden in der Synodalberatung, auf Antrag Obersthelfer Wirth's, beseitigt.[94])

Am 8. VII. 1881 findet die Ordnung in der Synode ihre endgültige Genehmigung.

Unter diesen Voraussetzungen war eine staatlich-kirchliche Vereinbarung, wie sie auch im § 15 der kirchlichen Ordnung vorgesehen war, nicht mehr schwierig. Um eigentlich materielle Punkte konnte es sich nicht mehr handeln. Sie waren durch das staatliche Gesetz, die kirchliche Ordnung, erledigt.

Verhandlungen waren noch zu führen über die Festlegung der Stunden für die der Kirche verbleibende Wochenkinderlehre, sowie den Konfirmationsunterricht.

Wir sehen dabei aufs neue, wie die Schule[95]) im Laufe des 19. Jahrhunderts von der Zeit der Jugend Besitz zu nehmen gewußt hat. Die Kirche muß jetzt, unter weiterem Nachgeben, ihr gegenüber ihre Belange zu wahren und festzulegen versuchen. In der „Verständigung" von 1882, die von der Synode am 19. VI. 1882 genehmigt wird,[96]) wird den mannigfachen Streitigkeiten, die sich

[93]) Wortlaut von § 2 des Entwurfs der „Ordnung für den kirchlichen Religionsunterricht der Jugend in den evang.-ref. Gemeinden", Abs. 1: In der Wochenkinderlehre werden die Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen, von ihrem Eintritt in die dritte Klasse der Mittelschule an, die Kinder, welche solche nicht besuchen, vom zurückgelegten 12. Altersjahr an, aufgenommen. Abs. 2: Auf Wunsch der Angehörigen können die Geistlichen auch Kinderlehren für junge Kinder errichten, sofern dadurch die Erfüllung ihrer übrigen Amtspflichten, insbesondere die Abhaltung der ihnen nach Abs. 1 obliegenden Kinderlehren nicht leidet.

[94]) Der Antrag Wirth auf Streichung von Abs. 2 erhält 26 Stimmen gegen 18, die auf unveränderte Annahme des Vorschlags des Ki. R. fallen; Protokoll der Synode a. a. O.

[95]) Und das heißt, nicht seit dem Beginn dieses Prozesses, aber durchaus in dem in Frage stehenden Moment: der Staat.

[96]) Die Bestätigung der Synode besteht darin, daß sie, den schulischen Erfordernissen folgend, den § 13 der kirchlichen Ordnung von 1881 dahin abändert, daß der Konfirmations-Unterricht auf einen längeren Zeitraum verteilt wird (sechs statt drei Monate). Nur unter dieser Voraussetzung hatte eine Einigung über die Stundenfestsetzung erfolgen können. — Mit 37:17 Stimmen fand diese Zustimmung statt. — Die Vereinbarung selbst liegt uns vor in einem „Zirkular an die Herren Rektoren der mittleren und oberen Schulen vom 23. III. 1882"; St. A. B. Erz. Akt. B 7.

aus Kollisionen u. s. w. ergeben hatten, ein gewisses Ziel gesetzt, ein modus vivendi geschaffen. Es schließt nicht aus, daß die beiden Mächte auf diesem Grenzgebiete, wo sie ihre jetzt getrennten Interessen verfolgen, auch in der Folge immer wieder zusammenstoßen.[97])

Mit der inneren, materialen Gestaltung des R. U. befaßt sich weder die „Ordnung" noch das staatlich-kirchliche Übereinkommen.

Aus den G. R.-Beratungen über das Schulgesetz geht hervor, daß auch jetzt — die Hoffnung auf eine staatliche Organisation auch der katholischen Kirche nach Ka. V. § 12 hat sich endgültig zerschlagen — die Schule Anstalt vor allem des protestantischen Basel sein soll. Einem Opponenten gegenüber bemerkt Speiser in der Debatte,[98]) daß wir in erster Linie die Interessen der protestantischen Majorität zu berücksichtigen haben. Die Katholiken, die jetzt ihre Kinder in die katholische Schule schickten, würden diese doch nicht in unsere Schulen schicken, auch wenn wir keinen Religionsunterricht hätten. Denn was sie wollen, ist, daß ihre Kinder katholischen Religionsunterricht und einen konfessionell gefärbten Unterricht überhaupt bekommen. Protestantisch-konfessionell soll darum der in der Schule erteilte Religionsunterricht nicht sein. „Der Unterricht kann auf dieser Stufe keinen ausgeprägten dogmatischen Charakter haben, sondern wird hauptsächlich in der Erzählung der biblischen Geschichte bestehen," so äußert Speiser in seinem Ratschlag. Auch von rein staatlichen Gesichtspunkten aus empfiehlt sich ihm die Beibehaltung des Religionsunterrichts. Denn „je mehr die Richtungen in den Kirchen auseinander zu gehen drohen, umso ernster gerade tritt an den Staat die Pflicht heran, auf seinem Gebiet seinen Einfluß im Sinne dessen, was eint und allen frommt, geltend zu machen".[99])

---

[97]) Anlaß zu neuen Zusammenstößen der einander immer fremder werdenden Mächte bietet gerade der letzte Satz der staatlich-kirchlichen Abmachungen: „Schule und Kirche werden sich bestreben, während des Konfirmationsunterrichts bei der Erteilung von Hausaufgaben Maß zu halten." Aktenmaterial: St. A. B. Erz. Akt. B 7.

[98]) Sitzung vom 2. V. 1880; nach dem Referat der A. S. Z. vom 4. V. 1880.

[99]) Ratschlag 1880, S. 31. Bemerkenswert ist, daß Art. 45 des Gesetzes von 1880, der über den Religionsunterricht handelt, keinen Hinweis irgendeiner Art enthält über dessen (innere) Gestaltung.

Diese Formulierungen, die, ohne es ausdrücklich auszusprechen, bei aller Betonung des protestantischen Charakters des Basler Staatswesens, das Programm eines interkonfessionellen Religionsunterrichts in sich enthalten, zum mindesten: die Möglichkeiten dazu in vollem Maße geben, — finden bei den kirchlichen Behörden und kirchlichen Kreisen, die doch in eben diesen Jahren im Begriff sind, den schulischen Religionsunterricht als Unterbau zu ihrer eigenen, kirchlichen Jugendunterweisung anzuerkennen, kein Wort des Widerspruchs. Auch als das Erziehungsdepartement aus der Erwägung, „es dürfe der Kirche von Wert sein, möglichst genau zu wissen, in welcher Weise der Religionsunterricht in der Schule erteilt wird, und welches die Vorbildung der Jugend in diesem Lehrfach ist, im Augenblick, wo sie in den kirchlichen Religionsunterricht übertritt", dem Ki. R. offiziell Mitteilung [100]) macht von verschiedenen Lehrzielen [101]) für den Religionsunterricht, die im Geiste des Ratschlags gehalten sind, bleibt es still.

Erst wenn es zu gestaltendem Eingreifen zu spät sein wird, wird sich in aller Schärfe die Kritik der kirchlichen wie der konservativen Kreise regen.[102])

In seinen auf die privaten Unterrichtsanstalten bezüglichen Bestimmungen führt das Schulgesetz von 1880 das durch das Erz. Coll. in seinem Bericht zu dem Anzug Butz eingeschlagene Vorgehen [103]) weiter: eine einzelne Schule (von Butz war die katholische Schule visiert) kann einer strengeren Überwachung nur unterworfen werden, wenn die Privatschulen generell strengeren Bestimmungen unterstellt werden.[104]) An sich ist die „Errichtung von

[100]) Schreiben vom 5. VI. 1883, St. A. B. Erz. Akt. B 7.

[101]) Ganz deutlich findet sich hier bereits die Formulierung, „daß die biblische Geschichte auf der Primarschulstufe weder dogmatisch behandelt werden noch konfessionell gefärbt (sic!) sein dürfe, sondern so erteilt werden müsse, daß sämtliche Schüler ohne Ausnahme daran teilnehmen können". — Seit 1881 steht an der Spitze des Erziehungsdepartements J. J. Burckhardt, der in der Folge, zum mindesten offiziell, der kulturpolitische Führer des radikalen Basel sein wird.

[102]) Vgl. u. S. 215 f., wo sich die betr. Vorgänge in aller Kürze berührt finden.

[103]) Vgl. S. 197.

[104]) Ein Kongreganistenverbot etwa, das einzig die katholische Schule zu treffen geeignet ist, findet sich also in diesem Gesetze nicht.

Schulen oder Erziehungsanstalten durch Private, Gesellschaften oder Korporationen" durchaus gestattet. Es bedarf dazu einer Bewilligung des R. R.[105])

Private Unterrichtsanstalten müssen das gleiche Lehrziel erreichen wie die öffentlichen. In ihren äußern Einrichtungen müssen sie den Vorschriften, die in baulicher, sanitarischer u. s. w. Hinsicht für die öffentlichen Schulen gelten, genügen. Sorgfältiger, z. T. noch schärfer formuliert finden sich in diesem Abschnitt des Gesetzes die Klein'schen Bestimmungen wieder.[106]) —

Wenn wir das Gesetz im ganzen betrachten, so haben wir deutlich ein Werk der Mitte vor uns.

In evidenter Weise offenbart sich hier die Unfähigkeit des Basler Liberal-Konservatismus zu schöpferischer Politik. Dies steht in innigem Zusammenhang mit seiner ganzen Staatsanschauung, seiner ganzen politischen Ideologie. Auf Ausbau des Bestehenden ist diese eingestellt, ruhig freiheitlich-organischer Entwicklung ist sie zugetan. Durch Kritik und Ablehnung ist ihre Stellungnahme einer Staatsdoktrin und Staatsrealität gegenüber gekennzeichnet, die in konstruktiv-rationalistischer Weise das Alte auflöst, sich selbst als das alleinige Heil an dessen Stelle setzt. Daß diese Kritik aber den Weg fände zu einer, ihren eigentlichsten Intentionen entsprechenden, positiv aufbauenden staatlichen Tätigkeit, davon bemerken wir im ganzen nichts.

So geht es, wie unsere Ausführungen dargetan haben, gerade auf dem Gebiete der religiösen Jugendunterweisung. Diese wird ja jetzt für die ersten sechs Schuljahre ganz der Schule überlassen und soll als Vorstufe der kirchlich-religiösen Unterweisung gelten. Es wird doch unterlassen, sich Garantien zu verschaffen, daß sie dies auch durch die Art, wie sie der Jugend vermittelt wird, sein könne.

Das schließliche Resultat wird, bei allen doch ganz im Äußerlichsten stecken bleibenden Abmachungen mit dem Ki. R., auch in Basel eine interkonfessionelle Schule im Sinne des landläufigen Radikalismus sein. —

[105]) § 104.
[106]) §§ 105—110.

d) Neue Kämpfe um die äußere und innere Einheit des Schulwesens.

Mit dem Gesetz von 1880 ist diejenige Organisation für das Basler Schulwesen gefunden, die im ganzen bis heute [106a]) geltendes Recht darstellt. Als Endpunkt und Resultat einer langen, sich durch das ganze 19. Jahrhundert hindurchziehenden Linie gesetzgeberischer Erlasse, die sich Schritt für Schritt den neuen Erfordernissen und Notwendigkeiten der Lage anpaßte, ist diese Neuordnung anzusehen. In ihr sind auch manche Einzelpostulate der neuen radikalen Partei realisiert. Im ganzen ist doch ihre Staatsschule, das Zentrum ihres ganzen Staatsbaues, nicht Wirklichkeit geworden. Die Wahlen des Frühjahrs 1881 bringen dieser Partei wiederum den Sieg. Endgültig sind die Vertreter des alten Régime, die liberalkonservativen Basler, zu einer (Minderheits-) Partei im Staate geworden.

Sogleich wird von der nunmehr herrschenden Partei auch die kulturpolitische Seite ihres Programms wieder aufgenommen. Aus den Bestimmungen der Verfassung von 1875, des Schulgesetzes von 1880 wird zu machen gesucht, was nur im radikalen Sinne aus ihnen gemacht werden kann.

Zuerst entbrennt ein neuer Streit um eine im Grunde organisatorische Frage. Die Schule ist Anstalt des Staates. Die strenge Durchführung dieses Grundsatzes führt dazu, auch das Privatschulwesen als ein, wenn auch im abgeleiteten Sinne staatliches anzusehen. Zu solcher Eingliederung auch der von Privaten, Einzelnen oder Verbänden, errichteten Schulen in das Staatsschulwesen bieten die, übrigens ältere Festsetzungen fortführenden, Bestimmungen des Gesetzes von 1880 durchaus Möglichkeit und Grundlage. An einer dieser Schulen entzündet sich von neuem das radikale kulturpolitische Wollen. In dem Kampf um die katholische Schule wird nochmals mit aller Kraft um die Einheit des Basler Schulwesens gekämpft.

Daß aber die organisatorisch-äußerliche Einheit nicht letztes Ziel des radikalen Staatswillens ist, zeigt sich schon in diesem

[106a]) Anmerkung bei der Drucklegung: Als Resultat langwieriger Vorarbeiten ist am 4. IV. 1929 im G. R. ein neues Schulgesetz, das dasjenige von 1880 ersetzt, verabschiedet worden (K. Bl. 1929).

Kampfe in aller Deutlichkeit. Daß es sich in dieser organisatorisch einheitlichen Schulung auch um die Erziehung in einem Geiste handelt, kommt dabei immer neu zum Ausdruck.

Nachdem aber die organisatorische Eingliederung auch der katholischen Jugend in das staatliche Schulwesen geglückt ist, wird direkt und vor allem andern an dieser inneren Vereinheitlichung gearbeitet. Endgültig soll jetzt die Schule aufhören, Schule des protestantischen Gemeinwesens zu sein. Nachdem die Klein'schen Pläne von 1877, die, wie wir sahen, in der „Allgemeinheit" des Geistes, in den sie die Schule gestellt sehen wollten, über das „interkonfessionelle Ideal" hinausgingen, gescheitert sind, soll sie jetzt endgültig zur interkonfessionellen Bildungsanstalt des Staates gemacht werden. Von staatlichen Verwaltungsakten, die dies bezwecken, von der Kritik, die ihnen entgegengebracht wird, werden wir im zweiten Teil dieses Abschnittes in aller Kürze Kenntnis zu nehmen haben. —

a) Die Eingliederung auch der katholischen Jugend in das öffentliche Schulwesen.

Wir wenden uns vorerst der ersten Phase dieser neuen radikalen Bestrebungen zu. Es handelt sich dabei um ein letztes Stadium des Kulturkampfes; um eine letzte, in aller Schärfe erfolgende Gipfelung der Kämpfe, die Basel in den vergangenen Jahrzehnten erspart geblieben sind. Aber nicht nur um die Frage, ob „Syllabus oder Fortschritt herrschen solle", wie sich einmal ein radikaler Politiker ausdrückt, geht es. Wir stehen in einer neuen Phase des Kampfes zwischen der alten, gebundenen, gewordenen und in organischer Entwicklung weiter werdenden und der rational-gebauten, neuen Welt.

Diese Episode ist schließlich im Ganzen unsere Arbeit von hoher, gleichsam paradigmatischer Bedeutung. In unsern Darlegungen spürten wir der unaufhaltsam fortschreitenden, oft unsern Blicken sich mehr verbergenden denn offen darstellenden Linie der Entkirchlichung des Schulwesens nach. Ideologische Veränderungen und Entwicklungen sahen wir dem Wandel der Institutionen voran und zur Seite gehen, ohne doch an den wesentlichsten Punkten den Vorgang dieser Entkirchlichung durch jene bestimmt zu sehen. Ge-

rade das wird jetzt der Fall sein. Ein absoluter Staat wird Anspruch machen auf die Bildung und zwar die äußerlich und innerlich gleiche Bildung aller seiner Staatsbürger. Eine kirchliche Gemeinschaft, frei und selbständig, steht, mit dem ihr in selbstverständlicher Weise eingegliederten Schulwesen, als letztes relevantes Hindernis da. In ihrer einander ausschließenden Gegensätzlichkeit treten sich zwei Welten gegenüber. Nach einem auf wenige Jahre zusammengedrängten Kampfe wird, nach außen hin zum mindesten, die Welt des Staates den Sieg davontragen. —

In den im engeren Sinn konfessionellen Jahrhunderten mußten die hetero-konfessionellen Einwohner des baslerischen Staatswesens — Dienstboten etc. waren es vor allem — ihre religiösen Bedürfnisse außerhalb der Grenzen befriedigen. Lutheraner besuchten Gottesdienst und Abendmahl etwa in Weil,[107]) Katholiken im badischen, sundgauischen und bischöflichen Gebiet. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts[108]) wurde im Hause des kaiserlichen Residenten katholischer Gottesdienst gehalten. Während der Helvetik, wo eidgenössische und fremde Truppen in Basel waren, wurde demselben ein wenig benutztes Gotteshaus, die Klarakirche, eingeräumt. Diese öffentliche katholische Kultusausübung erhielt sich, trotz eines Protestes des Bannes der St. Theodorgemeinde (in deren Gebiet die Klarakirche liegt), auch nach der Helvetik. Bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts blieb die Klarakirche das einzige katholische Gotteshaus. Hier liegen die ersten Anfänge einer katholischen Gemeinde. Ihr war seit diesen Anfängen eine katholische Schule an- und eingegliedert.

Wie alle andern Privatschulen fällt auch diese katholische unter die Bestimmungen der „Verordnung über die besondern Lehr- und

---

[107]) Vgl. Bannprotokoll St. Leonhard, 15. II. 1778; Ki. A. CC 1.

[108]) Akten: St. A. B. Erz. Akt. LL 31; Ki. Akt. N 10 — Darstellung: K. Burckhardt (Alt-Regierungsrat), Die katholische Landeskirche des Kantons Basel-Stadt bis zum Organisationsgesetz von 1878. [Es ist der altkatholische Teil der katholischen Bevölkerung, der 1878 gemäß Art. 12 Ka. V. als katholische Landeskirche organisiert wird.] Ztschr. für Kirchenrecht XVII, 1882, S. 312—317: Kurze, knappe, sachliche Darstellung. — Mit Vorsicht und nur unter ständigem Vergleich der Akten benutzt, ist auch der Bericht des E. R. an den R. R. von 1882 nützlich. Erz. Akt. LL 31 .

Unterrichtsanstalten“ von 1809.[109]) Anstandslos wird sie, als man ihrer Existenz gewahr wird, im Jahre 1813 genehmigt und der Aufsicht der Deputaten und der vier Hauptpfarrer unterstellt, nachdem am 1. V. 1813 die Deputaten dieses Verhalten dem Rate angeraten hatten, mit der Beifügung, „sie fänden dabei nichts Anstößiges ... und wollen für die katholischen Einwohner unserer Stadt gerne eigene Schulen bestehen lassen“.[110])

In dem (staatlichen) Reglement von 1822,[111]) das die Verhältnisse der an sich freien, aber eben „geduldeten“ und darum doch einer gewissen Aufsicht unterworfenen katholischen Gemeinde und insbesondere ihre Beziehungen zum Staate regelt, wird auch der Schule erwähnt. Sie bildet einen organischen Teil des katholischen Kirchenwesens. Die Gemeinde sieht „in ihr das einzige Mittel, ihren in ganz Basel und seiner Umgebung zerstreut wohnenden Kindern die Wohltat eines ordentlichen Religionsunterrichts und eines wohlvorbereiteten Empfanges der heiligen Sakramente zuzuwenden, dieselben zu einem regelmäßigen Besuche des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes, zur Verherrlichung desselben mittels ihres Gesanges anhalten und heranziehen zu können“.[112])

Die S o r g e für den Unterhalt der Geistlichen, ... wie auch die gottesdienstlichen Bedürfnisse; ... sowie die S c h u l e, wird nach § 3 des Reglementes unter Aufsicht des Deputatenkollegiums den katholischen Einwohnern allein überlassen. „Da es dem gemeinen Wesen sehr daran liegt“, setzt § 11 diesen Zusammenhang ganz im Geiste der Verordnung von 1809 fort, „daß die Erziehung der Kinder nicht vernachlässigt werde, so wird sowohl den Geistlichen als auch den [Gemeinde-] Vorstehern zur Pflicht gemacht, für eine g u t e Schule zu sorgen“. Die erste und nähere Aufsicht über dieselbe, sowie über den Schullehrer, ist dem Geistlichen der Gemeinde übertragen.[113])

[109]) S. o. S. 181 ff.

[110]) St. A. B. Protokolle R 1, 21; Auszug Erz. Akt. LL 31.

[111]) Wortlaut St. A. B. Ki. Akt. N 10.

[112]) Diese Formulierung: Gesuch der Vorsteherschaft der katholischen Schule an den R. R. vom 17. X. 1881 um Fortführung der Schule. St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[113]) Nur ungenaue und unvollständige Aktenkenntnis kann diese Stelle so

Als diese Schule im Jahre 1835 eines neuen, größern Lokals bedarf, wendet sich die Vorsteherschaft an den Rat. Der Konsequenzen wegen schlägt dieser die Bereitstellung eines solchen ab: sogar bei den obrigkeitlichen Schulen bleibt ja die Beschaffung der Schulräume den Gemeinden überlassen.

Einer sonstigen Unterstützung aber ist man nicht prinzipiell abgeneigt. Daß dieses der katholischen Schule bezeugte Wohlwollen auf einem übertriebenen Konfessionalismus beruhe, der die katholischen Kinder möglichst von den protestantischen, den eigenen, fernhalten wollte u. s. w., wie es der Bericht des E. R. von 1882 ausführt, kann man doch nicht sagen. Über diese Verhältnisse unterrichtet ein in dieser Unterstützungsangelegenheit dem Erz. Coll. am 13. VI. 1835 eingegebenes Gutachten der Inspektion der Gemeindeschulen.[114]) „Was das Verhältnis der Kinder hiesiger Einwohner der katholischen Konfession zu unsern reformierten Gemeindeschulen betrifft", heißt es da, „so sind dieselben bisher von diesen nicht ausgeschlossen gewesen, wurden auch von solchen Schülern, wie bereits erwähnt worden ist, fortdauernd besucht und es dürfte als wünschenswert angesehen werden, daß auch die Anschaffung eines neuen und erweiterten Schulgebäudes in dieser Hinsicht keine veränderten Verhältnisse zur Folge haben möge". — Protestantisch-konfessionelle Gemeindeschulen sind und bleiben die öffentlichen Schulen deswegen doch. Der katholischen Schüler wegen diesen ihren Charakter zu ändern, fällt ihnen allerdings keineswegs ein.

Von ähnlichen Erwägungen läßt sich der Beschluß des Kl. R. vom 24. VI. 1835 leiten. Eine Unterstützung soll gewährt werden. „Denn man kann es den Katholiken nicht verargen, wenn sie eine

interpretieren, als ob durch sie die Haltung der Schule der Gemeinde geradezu zur Pflicht gemacht wurde. (Diese Auffassung wird vertreten: Bericht des E. R. von 1882 und passim; vgl. dazu katholischer Rekurs von 1883.) Es ist vielmehr so, daß diese Schule, falls sie einmal da ist, auch eine g u t e Schule sein soll. — Noch viel weniger aber darf man durch die Bestimmung des Reglementes die Existenz dieser Schule überhaupt begründet sehen, wie es Henrici, Gesch. der Basler Kirchenverfassung (Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte Bd. XXXV, kanonist. Abtlg. IV. 1914), S. 64, tut. Abgesehen von dem geradezu Unrichtigen sind Henrici's Aufstellungen gerade in diesem Teil seiner Arbeit schief und unbrauchbar.

[114]) St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

eigene Schule zu haben wünschen, obwohl ihren Kindern der Eintritt in jede hiesige öffentliche Schule freisteht. Deshalb soll eine Unterstützung von 800 Fr. verabreicht und bewilligt werden, im hiesigen Kanton zu kollektieren, jedoch so, daß es auf eine dem Publikum nicht gar beschwerliche Weise geschehe.“ Der Erfolg dieser Kollekte ist ein großer.

Hier ist der Ort, darauf hinzuweisen, daß diese im Jahre 1835 bewilligte öffentliche Unterstützung eine einmalige ist und die einzige bleibt, — abgesehen von den jeweils erlassenen Handänderungsgebühren, — deren die katholische Schule teilhaftig wird. Sie erfreut sich bis in die Kampfesjahre hinein einer wohlwollend-sachlichen, dazu einer äußerst milden Behandlung von Seiten des Staates. Finanziell steht sie durchaus unabhängig von ihm da.

Ihre in den Grundzügen endgültige Gestalt findet die Schule im Jahre 1839. Die Zunahme der katholischen Bevölkerung machte die Abtrennung einer selbständigen Mädchenschule nötig. Der katholische Geistliche, Sebastian von Büren, macht in diesen Jahren weite und beschwerliche Reisen zur Sammlung von Liebesgaben.[115]) U. a. gelingt es ihm, in Paris Interesse für seine Gemeinde zu wecken.[116]) Die Herzogin von Damas und andere edle Damen daselbst sind bereit, ein Kapital von 12 000 Fr. zu stiften, dessen Zinsen der baslerischen katholischen Mädchenschule zugewiesen werden sollen; unter der Bedingung allerdings nur, daß Schwestern der Kongregation de la providence den Unterricht an dieser Schule versehen.[117]) Die Inspektion der Stadtgemeindeschulen, an die der katholische Pfarrer ein diesbezügliches Gesuch gerichtet hatte, überwies die Sache ihrer Wichtigkeit wegen an den E. R. Bald befaßt sich der Kl. R. damit. Schon eine Minderheit des E. R., und dann vor allem der Ki. R., den der Kl. R. um sein Gutachten anging, widerrieten die Erlaubnis dringend. Sie sahen in dem Einzug der Ordensschwestern in die Stadt einzig und allein eine Phase der allgemeinen Rekatholisierungsbestrebungen der römischen Kirche.[118])

[115]) Achter Jahresbericht über den kathol. Verein für inländische Mission in der Schweiz 1870/71, Solothurn 1871, S. 31 (Landesbibl.).

[116]) Gutachten des Ki. R. vom 5. IX. 1839. St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[117]) Diverse Akten: St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[118]) Gutachten vom 5. IX. 1839. St. A. B. Erz. Akt. a. a. O.

Das Staatskollegium dagegen (Gutachten vom 10. IX. 1839) ist der Ansicht, die Zulassung der soeurs de la providence solle nicht gehindert werden, „da wir es für unpassend halten, der katholischen Gemeinde Beschränkungen und Schwierigkeiten aufzulegen, wenn nicht wichtige Gründe solche immerhin mißbeliebige Maßregeln erheischen, und ohnehin schwer zu verhüten sein würde, daß insgeheim unter dem Lehrerpersonal Individuen auftreten, welche in ähnlichen religiösen Verbindungen stehen". Ein Ratsbeschluß vom 14. IX. 1839 bewilligt also eine besondere Abteilung für die Mädchen, und deren Versehung durch besagte Schwestern, so immerhin, daß sie ohne Tracht und irgend ein äußeres Zeichen des Ordens auftreten sollen und die Staatsaufsicht ausdrücklich gewahrt ist. Bei dieser Restriktion bleibt es trotz einer neuen katholischen Eingabe. Als jedoch in spätern Jahrzehnten dieser Bedingung nicht mehr nachgelebt wird, wird keineswegs etwa eingeschritten. In der B. Z. vom 25. IX. 1839 ist die Angelegenheit sachlich referiert. „Jene Lehrerinnen", so lautet der die für manche doch bittere Pille versüßende Schluß, „werden also als einfache Privatpersonen zugelassen und stehen unter der gewöhnlichen Aufsicht der Behörden". Diese Worte treffen im Grunde die Wahrheit. Denn tatsächlich Nachteiliges, das aus eben dieser ihrer Ordenszugehörigkeit flösse, kann auch 40 Jahre später, in der Kampfeszeit der frühen 80er Jahre, gegen das Wirken dieser Lehrschwestern nicht vorgebracht werden.

Wie in späterer Zeit auch die Knabenschule Kongreganisten übergeben wird, sehen wir nicht. Tatsache ist, daß in den 70er Jahren, als sich der Schule eine stärkere öffentliche Aufmerksamkeit zuzuwenden beginnt, die an der Schule wirkende Lehrerschaft vor allem den frères de Marie, einer lothringischen Schulbrüderschaft, entnommen ist.

Abgesehen von den sehr namhaften Opfern der finanziell schwachen Gemeinde wird die Existenz der Schule, deren Weiterführung und beständige Erweiterung also ermöglicht durch diese billigen, z. T., durch die erwähnte Pariser Stiftung, unentgeltlichen Lehrkräfte. Dazu kommen weitere Beiträge von auswärts, aus der Schweiz wie aus dem Ausland. Erwähnt seien vor allem die seit 1846 für die Kirchen- und Schulbedürfnisse fließenden, jährlich in

die Tausende gehenden Beiträge der Glaubensverbreitungsgesellschaft in Lyon,[119]) dann die bescheideneren, seit 1870 eingehenden Leistungen des katholischen Vereins für inländische Mission in der Schweiz.[120])

In den Verhältnissen zum Staat greift schon ein Jahr vor dieser inneren Konsolidierung der Schule, 1838, eine neue, bis zum Schulgesetz von 1880 im Prinzip geltende Ordnung Platz. Wie wir oben (S. 122 f.) sahen, werden durch die Privatschulordnung dieses Jahres die Privatschulen inskünftig derjenigen Inspektion zugewiesen, deren Bereich sie ihrem Lehrziel nach am ersten angehören. Elementarschulen stehen außerdem unter der Aufsicht der Geistlichen derjenigen Gemeinde, in der die betr. Privatschule sich befindet. Demgemäß wird die katholische Schule mit vielen andern Privatschulen der Inspektion der Stadtgemeindeschulen unterstellt. Von einer Unterstellung unter die Pfarrgeistlichen von St. Theodor dagegen verlautet nichts. Hier treten offenbar die Bestimmungen des Reglements von 1822 in ihr Recht, die die nähere Inspektion dieser Schule dem katholischen Pfarrer zuweisen.

Die katholische Schule tritt jetzt in ein Stadium ungestörter, auch von der staatlichen Inspektion sehr wenig behelligter Entwicklung ein.

Ein Schreiben der Inspektion an den katholischen Pfarrer vom 18. I. 1850 zeigt uns, daß die Inspizierung der Anstalt in den 40er Jahren ganz eingeschlafen sein muß. In diesem Schreiben wird nämlich der katholische Pfarrer ersucht, den Termin der Prüfungen seiner Schule, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die, wie er wissen muß, auch für die katholische Schule gelten, der Inspektion anzuzeigen.[120])

Solche Anzeigen liegen aus diesem und den folgenden Jahren vor.[120])

Anregungen, eine genauere und schärfere Inspektion zu handhaben, aber werden gerade in diesen Jahren abgelehnt. In einer

---

[119]) Die Zahlen finden sich in einem „Übereinkommen der kathol. Gemeinde Basel mit der Glaubensverbreitungsgesellschaft zu Lyon“ von 1873, aufbewahrt im katholischen Pfarrarchiv im Hattstädterhof, Basel.

[120]) Vgl. die Jahresberichte über den kathol. Verein für inländische Mission in der Schweiz 1870/71 ff. (Landesbibl.).

Sitzung der Kommission, die die Schulgesetzrevision von 1852 vorbereitet, schlägt nämlich Bürgermeister Sarasin die Aufstellung eines besonderen Inspektors für die katholische Schule vor. Mehrheitlich wird beschlossen, davon zu abstrahieren.[121]) Und als in der später zum selben Zwecke aufgestellten G. R.-Kommission über die Privatschulen [122]) (inkl. kathol. Schule) gesprochen wird, meint P. M. [Peter Merian], man solle sie (die katholische Schule) frei gewähren lassen. [Wie bisher] sei sie der betr. Inspektion zur Aufsicht zuzuweisen. Die Aufsicht aber dürfte schärfer geführt werden. Doch besser, es geschehe hierin zu wenig als zu viel.[123])

Vollends ohne Wirkung aber bleiben Äußerungen von Oppositionsblättern, die jetzt schon den kulturkämpferischen Geist, der 30 Jahre später das Ende der Anstalt herbeiführen wird, atmen. Von „einem dunklen Punkt" im Basler Schulwesen ist da etwa die Rede, „wo eher als bei der Mädchenrealschule" — die eine zeitlang der damals im Wurfe befindlichen, neuen Organisation weichen zu müssen schien —, „etwas aufzuheben" gewesen wäre;[124]) als „Pflanzschule der Intoleranz" wird an anderer Stelle die katholische Schule bezeichnet.[125])

Charakteristisch für die Stellung des konservativen Régime zu der katholischen Minderheit erscheint uns eine in dieselben Jahre fallende Randglosse. Auf der Rückseite eines vom Präsidenten der Inspektion, Pfr. Stockmeyer zu St. Martin, erlassenen Einladungsschreibens zu den Prüfungen der katholischen Schule, das unter deren Mitgliedern zirkulierte, schreibt Pfr. Miville, „es scheine ihm passend, wenn diejenigen Mitglieder der Inspektion teilnehmen würden, möchten, und könnten — welche n i c h t funktionierende Geistliche sind".[126])

Die Inspektion einer katholischen Schule durch protestantische

[121]) St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[122]) XV. Sitzung vom 18. VI. 1851. Protokoll: St. A. B. Erz. Akt. A 10.

[123]) Die Notiz entstammt den durch Rektor Abr. Heusler, Mitglied dieser Kommission, gemachten, privaten, in einer Art von Privatstenographie geschriebenen protokollarischen Aufzeichnungen S. 81. Ohne Datum (ein offizielles Protokoll ist nicht erhalten). Fundort St. A. B. Erz. Akt. A 10.

[124]) Tagblatt 16. II. 1852.

[125]) S. N. Z. 29. I. 1852.

[126]) St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

Geistliche wird also im Grunde als stoßend empfunden. Diese tolerante Einstellung sticht merkwürdig ab von dem späteren Verhalten des radikalen Staates, der ja, wie wir sehen werden, auch keineswegs als rein staatliche Rechtsorganisation, vielmehr als scharf ausgeprägte Weltanschauungspotenz dieser Schule gegenübertritt.

In den 60er Jahren häufen sich die Akten; doch sind Hinweise da, die zeigen, daß noch am Ende des Jahrzehntes die Aufsicht eine milde, anders gesehen: lässige und unwirksame war.

Jetzt mehren sich auch die Stimmen aus dem Lager der Radikalen, die, ganz anders als es der Politik des damaligen Régime entsprach, auf das Ganze gingen. Sie mußten von ihrer Staatskonzeption aus auch gerade in dieser speziellen Frage zu andern Resultaten kommen. Bald wird einer Umgestaltung des öffentlichen Schulwesens gerufen, dergestalt, daß jeder Vorwand zu einer konfessionellen Scheidung im Primarschulwesen genommen werde.[127]) Bald wird einer irgendwie gearteten Eingliederung des katholischen in das staatliche Schulwesen das Wort geredet.[128]) Auch jetzt noch wie fast 20 Jahre früher, verpuffen solche Äußerungen wirkungslos.

Ansätze zu einer nicht nur förmlichen Inspektion, sondern wirklichen Beaufsichtigung, die der Fortsetzung riefen und deren fähig waren, waren doch erst gegeben mit der Aufstellung eines (berufsmäßigen) Gemeindeschulinspektors.[128a]) Es waren Anfänge, allerdings Anfänge, unternommen mit unzureichenden Mitteln, solange ein Inspektor über die Kinder der öffentlichen und die an die 2000 der privaten Schulen gesetzt war. Auf diese Anfänge gerade aber kann Reg.-Rat. Prof. P. Speiser in der G. R.-Debatte vom 29. I. 1884 hinweisen, wenn er sich gegen die radikalen Behauptungen von der Unmöglichkeit einer Beaufsichtigung der katholischen Schule wendet. „Es sind apriorische Behauptungen", so ungefähr sagt er, „wenn gesagt wird, die katholische Schule sei kraft ihrer Organisation einer wirksamen Aufsicht gar nicht zugänglich. Eine solche hatte bis in die 70er Jahre der Staat gar nicht versucht gehabt.

[127]) V. F. 9. IV. 1868.

[128]) V. F. 7. VII. 1869.

[128a]) Durch extensive Interpretation der Gesetzesbestimmungen von 1870 konnten dessen Kompetenzen auch auf die katholische Schule erstreckt werden.

Jetzt war sie strenge, allerdings noch mit unzulänglichen Mitteln an die Hand genommen".[129])

Die schon früher in einzelnen Presseäußerungen zum Ausdruck gekommene, von Anfang an von der des konservativen Régime, der späteren liberal-konservativen Partei abweichende, ja grundlegend andersartige Einstellung der radikalen Kreise zum Problem der katholischen Schule kristallisiert sich 1873 in dem Anzug des freisinnig-katholischen Gipsermeisters F. J. Butz, „es sei das katholische Kirchen- und Schulwesen der Stadt Basel, das bis anhin unter jedweder öffentlichen Kontrolle entbehrender Selbstverwaltung gestanden habe und noch steht, gelegentlich zu regeln und für die Zukunft unter Schutz und Aufsicht des Staates zu stellen".[130])

Nach dem oben Ausgeführten ist es klar, daß dieser Anzug von sachlich unrichtigen Voraussetzungen ausgeht. Um Sachlichkeit ist es dem Anzugsteller allerdings auch nicht zu tun. Jetzt wie zehn Jahre später ist es das kulturkämpferische Wollen mehr als wirklich sachliche Besorgtheit, die diejenigen, die den Finger auf das katholische Schulwesen legen, leitet.

Dem gegenüber stellt das Erz. Coll., dem vom Kl. R. die Berichterstattung über die tatsächlichen Verhältnisse, wie über das Vorzukehrende übertragen ist,[131]) die Angelegenheit wieder auf ihren sachlichen Boden zurück. Eine Expertise wird vorgenommen.[132]) Einiges ist nicht, wie es sein sollte. Mehr erreicht werden aber kann nach der Ansicht des erziehungsrätlichen Berichtes einzig durch gesetzgeberische Maßnahmen, die alle Privatschulen erfassen, nicht durch ein allein auf die in Frage stehende Anstalt abzielendes Sondervorgehen.[133])

[129]) Vgl. das Referat in der Grenzpost.

[130]) Der Anzug wird im G. R. gestellt am 19. V. 1873, erheblich erklärt am 6. X. 1873 (G. R.-Prot.).

[131]) R.-Beschluß vom 8. X. 1873.

[132]) Bericht des Schulinspektors [J. W. Heß] über die kathol. Schule, dem Erz. Coll. vorgelegt am 14. XI. 1873. (Wortlaut St. A. B. Erz. Akt. LL 31. — Auszug in dem öfter zitierten Bericht des E. R. von 1882, daselbst.)

[133]) Diskussion im E. C.: 17. XII. 1873; 14. I. 1874. Vorlage des Berichts desselben an den Kl. R.: 28. V. 1874. Wortlaut: St. A. B. Erz. Akt. LL 31.) — Weitere Erkundigungen über die Lehrerschaft insbesondere der katholischen Schule gehen auch nachher noch ein; vgl. Protokolle vom 11., 26. VI., 16. VII. 1874.

Die durch den Anzug Butz in Gang gekommene Beschäftigung mit der Frage schien durch dieses Vorgehen des Erz. Coll. wieder in sachliche Bahnen zurückgelenkt. Der Schulgesetzentwurf von 1877 aber nahm gegenteils die kulturkämpferischen Tendenzen dieses Anzugs wieder auf. Dessen auf das Privatschulwesen bezügliche Bestimmungen enthalten einen Paragraphen, der Kongregationsmitgliedern jeder Art jegliche Lehrtätigkeit verbietet, — ein Verbot, das nur auf e i n e der zahlreichen privaten Unterrichtsanstalten zielt, die katholische Schule, und sie in ihren Grundfesten zu erschüttern geeignet ist.[134])

Selbst in einer also eingeleiteten Regelung der Frage schienen vielen Radikalen die wahren Interessen des modernen Staates noch zu wenig gewahrt. Bei aller Zustimmung im allgemeinen wird dem Entwurf so gelegentlich zum Vorwurf gemacht, daß er dem Wirken der katholischen Schule nicht schlechtweg ein Ziel setze. Sachlicher als der Entwurf selbst und als das Vorgehen der Regierung in den 80er Jahren zeigen sich hinwiederum diese Stimmen darin, daß sie ein Vorgehen gegen die katholische Schule nur für möglich halten in der Form von Prohibitivbestimmungen gegen das Privatschulwesen überhaupt, in der Proklamierung des absoluten Schulmonopols.[135])

Anders das Gesetz von 1880. In seinen diesbezüglichen Bestimmungen, die wir in anderm Zusammenhang zu erwähnen und zu würdigen Gelegenheit hatten, geht es auf die durch den Bericht des Erz. Coll. gewiesene Bahn zurück. Bei aller prinzipiellen Anerkennung des privaten Unterrichtswesens stellt es eine Reihe von z. T. einschneidenden Requisiten auf, die inskünftig j e d e Privatschule erfüllen muß.

Gestützt auf § 104 dieses Gesetzes setzt der R. R. in seinem Beschluß[136]) über die Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes die Frist für die Einreichung von Gesuchen und die Bewilligung zur Fortführung bestehender, nun den neuen Bestimmungen gemäß eingerichteter Privatschulen auf den 31. XII. 1881 fest.

[134]) Entwurf Klein, § 118, 3. — Im übrigen vgl. o. S. 157, 162 f.

[135]) V. F. 20. V. 1877, vgl. auch V. F. 22. V. 1877. — Einschränkende Kritik in einem Referat über die Behandlung des Schulgesetzentwurfs in der Basler Lehrerversammlung, A. S. Z. 18. VIII. 1877.

[136]) Regierungsratsprotokoll 15. IX. 1880.

Eingabe um Eingabe läuft jetzt ein, unter anderm ein Gesuch der Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde.[137])

Das durch den Regierungsbeschluß vom 15. IX. 1880 unternommene Vorgehen fortzuführen, fällt bereits der neuen, durch die Wahlen des Frühjahrs 1881 zur Herrschaft gelangten Regierung zu. Es wird in anderem Sinn und Geiste zu Ende geführt als es begonnen wurde. Während all die Gesuche im ganzen glatt und mühelos erledigt werden, ergeben sich bei der katholischen Schule Schwierigkeiten. Durch Beschluß des R. R. vom 19. X. 1881 wird das Gesuch dem Erziehungsdepartement zur Berichterstattung überwiesen. Das ganze Vorgehen sieht sich hier auf einen neuen Boden gestellt. Es handelt sich nicht mehr um sachliche Erledigung, wie sie das Vorgehen des ancien régime auszeichnete, nicht mehr nur um die Behebung einzelner, im Laufe der Jahre eingerissener Mißstände. Durch die neue Regierung wird die Sache zu einer Staatsaktion gemacht, einer Aktion des neu erstarkten radikalen Staates.

Statt der Tatsachen werden jetzt Gesichtspunkte, statt der Wirklichkeiten Ideale maßgebend. Alle Tatsachen aber, wie alle gesetzlichen und bundes- oder kantonalverfassungsrechtlichen Unterlagen werden nur „gebraucht", ins Feld geführt zur Stützung der Postulate des neuen Staates. Es handelt sich gar nicht so sehr mehr um eine vorzüglich im Interesse der Volksbildung unternommene Aktion als vielmehr um eine Etappe auf dem Wege der Selbstverwirklichung des Radikalismus. Führer dieser Politik ist der von keinerlei Rücksichten gehemmte neue Vorsteher des Erziehungsdepartements, Regierungsrat J. J. Burckhardt.

Solchem politischen Gebaren stellen sich entgegen diejenigen Kreise, die das ancien régime jetzt im Rahmen der liberal-konservativen Oppositionsströmungen — in prinzipieller Weise äußern sie sich in der A. S. Z. — repräsentieren. In jedem Moment sind sie bemüht, die Angelegenheit auf ihren sachlichen Boden zurückzuführen. Sie sehen sie auch politisch in einem anderen Lichte. Die Radikalen wollen auf rationalistisch-konstruktive Weise Ungleichheiten, die ihnen Friede und Eintracht zu bedrohen scheinen, zum Verschwinden

[137]) Datum: 17. X. 1881, St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

bringen. Gerade in solchem Vorgehen, das Minderheiten im höheren Interesse der Gesamt-Staatswohlfahrt ihrer Sonderheiten und Sonderrechte, ihres Eigenlebens, berauben will, sehen die Liberal-Konservativen höchste Gefahr. Sie fürchten gerade von einem solchen „Mißbrauch" der Majoritätsmacht einen unheilbaren „Riß" in der Bevölkerung, der nicht mehr leicht auszufüllen sein werde.[138]) Zu dieser, aus ihrer ganzen Staatsauffassung verständlichen Befürchtung kamen Bedenken mehr realpolitischer Art. Durchaus richtig sehen sie mehr als Äußerlich-Organisatorisches in dem Wollen der Radikalen. Sie rechnen nicht nur mit dem politischen, sondern auch mit dem geistigen Radikalismus. „Es gilt heute, den Anfängen zu wehren", sagt einer ihrer Vertreter, „denn der gleiche Kampf wird früher oder später gegen diese oder jene Richtung des Protestantismus geführt werden wollen. Schon sind Stimmen im Kanton Bern laut geworden, die Lerber-Schule, das Muristaldenseminar, überhaupt jeden Privatunterricht aufzuheben. Damit zerstört man einen der wesentlichsten Teile der Freiheit, die Freiheit des Unterrichts, und diese wollen wir uns nicht verkümmern lassen".[139])

In den Berichten, die der Regierungsbeschluß vom 19. X. 1881 provozierte, in der Art, wie Reg.-Rat J. J. Burckhardt aufs emsigste auf allen Seiten Erkundigungen einzieht,[140]) deren Resultate uns, verbunden mit den Anträgen des E. R., in dem Bericht dieses letztern von 1882 vorliegen, kommt die neue Art des Vorgehens evident zum Ausdruck.

Durch die Inspektion, ferner durch ein ad hoc bestelltes Expertenkollegium werden Tatsachen zusammengetragen über die Mangelhaftigkeit der durch die katholische Schule vermittelten Ausbildung. Ein besonderes Augenmerk wird der Methode gewidmet, nach der hier unterrichtet wird. Statt der Anschauung und Erfassung wird eine gedächtnismäßig-mechanisierende Eintrichterung

[138]) Votum Reg.-Rat Prof. P. Speiser. Votum Prof. W. Vischer-Heußler in der G.-R. Debatte (19. I. 1884).

[139]) a. a. O. Votum Prof. W. Vischer. — Referate in den Zeitungen.

[140]) Darüber sehr viel Aktenmaterial St. A. B. Erz. Akt. LL 31. Hier auch: „Bericht des Erziehungsrates über das Gesuch der Vorsteherschaft der römisch-katholischen Gemeinde um die Bewilligung zur Fortführung ihrer Schule".

der Kenntnisse in den Vordergrund gestellt. Es ist unmöglich, daß die geistige Entwicklung eines nach dieser Art gebildeten Kindes dieselbe sei wie die eines solchen, das immer angehalten wurde, als geistiges Eigentum nur aufzunehmen, was es gründlich und allseitig verstanden hat. — Sodann wird auf das innere Wesen dieser Schule eingegangen. Ihr wahrer Zweck ist, „die Kinder von frühester Jugend an (Kleinkinderschule!) in einem dem Protestantismus und dem modernen Staate feindseligen Geiste zu erziehen und ihren Geist durch konsequente Dressur gefügiger zu machen, den Grundsätzen Glauben zu schenken und nachzuleben, die von ultramontan-jesuistischer Seite aufgestellt werden". Zitate aus dem Syllabus stützen diese Ausführungen. Dieser klerikal-intolerante Charakter ist garantiert dadurch, daß der gesamte Unterricht Kongreganisten übertragen ist, die (nähere) Aufsicht aber der katholischen Geistlichkeit zusteht.

Eine solche Schule nun ist bundesrechtlich nicht gestattet.

Art. 51 B. V. allerdings kann gegen sie nicht angeführt werden. Hier ist einzig von den Jesuiten die Rede.

Bei Art. 52 hingegen ergeben sich bereits Anstände. Denn die Lehrschwesternniederlassung kann geradezu als Klostergründung aufgefaßt werden.

Vor allem aber widerstreitet diese Schule den klaren Bestimmungen des Art. 27. Denn diese Schule steht offenbar nicht unter staatlicher Leitung. Sie kann es nicht, solange sie in den Händen von Kongreganisten ist, die ihren Oberen, einer staatsfremden Autorität also, zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet sind. — In diesem Zusammenhang wird letztlich auch die Frage aufgeworfen, ob die katholische Schule nicht im Grund als öffentliche Schule aufgefaßt werden sollte. Denn es ist klar, daß sie sich hinter ihren Privatschulcharakter nur versteckt, um den für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen sich zu entziehen. Bei der Richtigkeit dieser Auffassung stünde sie Art. 27 B. V. auch darin entgegen, daß sie nicht unentgeltlich ist, und nicht allen Konfessionen offen steht.

Einstimmig kommt die Inspektion zu dem Antrag, das Gesuch sei abzuweisen, weil die Schule mit den Vorschriften der B. V., besonders Art. 27 im Widerspruch stehe, und weil langjährige Er-

fahrung zeige, daß es hier nicht möglich sei, mit den angestellten Lehrkräften das Ziel der öffentlichen Schulen zu erreichen.

J. J. Burckhardts Zerstörungswille ist ein absoluter und geradliniger.

In der Inspektion, deren Präsidium er inne hat, setzt er sich durch. Erst der teilweise Widerstand, den er im E. R. und R. R. findet, bringt das indirekte Vorgehen mit sich, durch das die ganze Aktion gekennzeichnet ist: von einer (formellen) Aufhebung der katholischen Schule kann man nicht sprechen.[141])

Der R. R. kommt so, in seinem Beschluß vom 22. I. 1883, zu einer bedingungsweisen Genehmigung des Gesuchs der katholischen Vorsteherschaft. Dieselbe hat sich binnen drei Monaten zu entscheiden, ob sie eine Reorganisation ihrer Schule im Sinne der von der Regierung aufgestellten Bedingungen (a) Ausschluß von Kongreganisten, b) staatlicher Fähigkeitsausweis für alle Lehrer, c) Lehrplan und Lehrmethode, nach denen das Lehrziel der öffentlichen Schulen erreicht werden kann, d) sanitarisch geforderte bauliche Änderungen, e) Klassenmaxima, f) Erstellung eines Turnlokals) durchführen will.

Gegen diesen Regierungsbeschluß rekurriert die katholische Vorsteherschaft unterm 21. IV. 1883 an den G. R.

Nach einer kurzen Debatte, in der die Frage aufgeworfen wird, ob dieser Rekurs nicht wegen eines Formfehlers gar nicht entgegengenommen werden sollte (das Stempeln desselben war unterlassen worden), wird derselbe am 23. IV. 1883 der Regierung zur Vernehmlassung, der Petitionskommission zu näherer Prüfung und Antragstellung überwiesen.[142])

In diesem Rekurs[143]) wird darzulegen versucht, daß der angefochtene Regierungsbeschluß sowohl unter dem bundes- wie kantonalrechtlichen Gesichtspunkt betrachtet, unhaltbar sei. Die Aus-

[141]) Wenn nun aber auch J. J. Burckhardt selbst am 29. I. 1884 im G. R. behauptet, es sei niemals die Absicht der Regierung gewesen, die katholische Schule überhaupt aufzuheben, auch habe es die Regierung von Anfang an bloß auf den Ausschluß der Kongregationen abgesehen gehabt, so wird damit Richtiges und Unrichtiges vermischt. - Das Aktenmaterial in seiner Gesamtheit führt zwingend zu der von uns oben und im folgenden entwickelten Auffassung.

[142]) G. R.-Prot.

[143]) St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

dehnung der Erfordernisse des Art. 27 auch auf Privatschulen wird bestritten. Die Vorgeschichte dieses Artikels wie die seitherige Praxis zeigen klärlich, daß es nicht angeht, kraft seiner den Ausschluß der katholischen Geistlichkeit von der Leitung der Privatschule, den der Kongregationen von der Lehrtätigkeit an ihr fordern zu wollen. Viel Gewicht wird gelegt auf die Umschreibung dessen, was die B. V. unter „Leitung" versteht. Dieselbe hat für genügenden Primarunterricht zu sorgen. Durchaus nicht kann die „Leitung" die Befugnis zu einer Einwirkung auf den Geist der Schule involvieren. Auf ebenso schwachen Füßen steht die Verfügung in kantonalrechtlicher Hinsicht. Unter Berufung auf einige Stellen aus dem Ratschlag zum Schulgesetz von 1880, sowie auf die betr. Bestimmungen dieses Gesetzes selbst (§§ 104—110), zeigt die Rekursschrift, daß jetzt eine ganz neue Interpretation dieses Gesetzes stattfinde, die sich weder durch seinen Wortlaut noch seinen eigentlichen und gewollten Sinn rechtfertigen lasse. Die gegen die Leistungen der Schule erhobenen Vorwürfe werden in detaillierten Aufführungen zurückgewiesen. Dabei wird etwa hervorgehoben, daß die von Zöglingen der katholischen Schule erreichten Resultate an den Rekrutenprüfungen über denen der ehemaligen Schüler der entsprechenden öffentlichen Anstalten standen.

Den Weisungen der staatlichen Behörden, soweit dieselben nicht den Geist der Schule betreffen, will die Vorsteherschaft auch in Zukunft gerne nachkommen. Gegen den Vorwurf, „klerikal (intolerant) und unschweizerisch" zu sein, wird eingewendet, „diese Intoleranz und Staatsfeindlichkeit müßte man doch der katholischen Bevölkerung irgendwie anmerken, da die katholische Schule doch seit Jahrzehnten wirke". Den Rekurrenten erscheint, wenn von Intoleranz geredet werden soll, eher die Simultanschule intolerant genannt werden zu können. Der Verflachung des religiösen Sinnes, die sie bringt, zu entgehen, soll die katholische Schule, in ihrem bisherigen Sinne, erhalten und weitergeführt werden.

Demgemäß fügt sie sich den übrigen von der Regierung aufgestellten Bedingungen. Dabei wünscht sie immerhin, daß eine Staatsprüfung (bezw. die Beibringung von ihr äquivalenten Ausweisen) den vor 1880, dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes, angestellten Lehrkräften erlassen werde.

Die Regierung sucht in ihrer „Vernehmlassung“ [114]) alle diese Einwürfe zu entkräften, ohne daß im ganzen neue Gesichtspunkte beigebracht würden.

In aller wünschbaren Deutlichkeit und Offenheit, in Sperrdruck hervorgehoben, werden jetzt die letzten Zwecke, die die Regierung verfolgt, enthüllt. „Wenn die römischen Katholiken“, heißt es in Absatz IV der regierungsrätlichen Vernehmlassung, „in unserer Stadt sich reißend vermehren, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß sie mit der Zeit die Mehrheit bilden werden, so sollen wir wenigstens, soweit an uns liegt, trachten, sie in republikanischen Grundsätzen zu erziehen und nicht im Sinne fremdländischer Kongregationen. Wir wollen nach Kräften verhindern, daß unsere Stadt, einst eine Stätte der Reformation, ein Zentrum ultramontaner Bestrebungen werde“.

Wo es um so große Dinge geht, ist es klar, daß alle Gegen-Tatsachen in die Luft gesprochen sind.

So kommt es etwa gar nicht darauf an, ob Angehörige der verschiedenen Konfessionen sich tatsächlich über den Glauben streiten, vielmehr auf den Geist, in dem die katholische Kirche und Schule geleitet wird. Darin aber hat sich zudem erst in den letzten Jahren (seit 1870) manches wesentlich verschärft. Die Früchte davon werden erst reifen. Auf die in der katholischen Rekursschrift in Schutz genommenen Leistungen der Schule wird zwar in längeren Ausführungen nochmals eingegangen. Gerade etwa das Basieren auf den Rekrutenprüfungen wird zurückgewiesen; diese Resultate bedeuten ja wir wissen, daß gerade die radikalen Kreise in dieser Materie auch anders denken können! - pädagogisch nichts. Im ganzen aber kommt doch auf die tatsächlichen Leistungen der Anstalt nicht so sehr viel an, wo es doch feststeht, daß eine schlechte Methode (und in einer solchen wurden die Lehrkräfte herangebildet, nach ihr unterrichten sie selbst) an sich zu nichts Gutem führen kann.

Was nun die verfassungsrechtlichen Grundlagen des angefochtenen Begriffes angeht, so vollzieht sich hier in der Haltung der Regierung ein bedeutungsvoller Wandel. Pro forma werden zwar die Einwände des Rekurses zurückgewiesen. Im Grunde aber

[114]) St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

wird an dem eingeschlagenen Wege nicht festgehalten, der „schwierige und bestrittene Weg der Interpretation der B. V.", durch die bisher alles gestützt worden war, aufgegeben. An die Stelle des regierungsrätlichen Verwaltungsaktes kann jetzt, wo der G. R. mit der Sache behelligt ist, ein Akt der kantonalen Gesetzgebung treten. Denn das ist klar, daß die Lehrfreiheit nirgends gewährleistet ist und es den Kantonen unbenommen ist, nach kantonalem Bedürfnis über den Ausschluß geistlicher Orden aus der Schule zu bestimmen.

Der R. R. beantragt also in seiner „Vernehmlassung":

1. Über den Rekurs zur Tagesordnung zu schreiten.

2. Durch einen G. R.-Beschluß festzusetzen:

„Die Schule der römisch-katholischen Gemeinde wird in ihrem gegenwärtigen Bestande aufgehoben. Die Errichtung einer katholischen Schule ist fürderhin nur unter den im Beschluß des R. R. vom 22. I. 1883, Abschnitt 1, a—f aufgestellten Bedingungen zulässig." [145])

Der erste Antrag scheint einzig durch Prestigerücksichten bedingt.

Inskünftig wird sich das Vorgehen des R. R. doch einzig auf den in seinem zweiten Teil mit dem R. R.-Beschluß vom 22. I. 1883 identischen, eigene Gesetzeskraft in sich tragenden G. R.-Beschluß stützen. —

In der Petitionskommission [146]) bildeten sich sogleich zwei scharf geschiedene Gruppen. Ihre Auffassungen differierten so stark, daß sie in einem Bericht nicht unterzubringen waren.

Der Bericht der Mehrheit beantragt, den Rekurs inbezug auf Abschnitt I, Bedingung a (Kongreganistenverbot), gutzuheißen. Der Bericht der Minderheit kommt in seinen letzten Absichten und mutmaßlichen Wirkungen dem regierungsrätlichen Standpunkt näher.

Aber einmal schlägt er vor, die beiden in den Vorschlägen des R. R. enthaltenen Entschlüsse streng zu scheiden. Es ist doch denkbar, daß auf dem Wege der Weiterziehung des Rekurses an den Bundesrat Punkt I a des ersten Beschlusses aufgehoben werden könnte. Es wäre fatal, wenn das bundesrechtlich unstreitig zulässige

[145]) Vgl. o. S. 202.

[146]) Deren, ebenfalls gedruckte, Berichte, St. A. B. Erz. Akt. LL. 31.

Weitergehen der kantonalen Gesetzgebung über die in der B. V. niedergelegten Normen hinaus, wie es in dem beantragten G. R.-Beschluß repräsentiert ist, durch diese Zusammenkoppelung mit dem rekurrierten Regierungsbeschluß verhindert würde.

Anderseits scheint ihm die Regierung materiell zu weit zu gehen, wenn sie bereits jetzt auf formelle Aufhebung der Anstalt anträgt.

Er beantragt also ebenfalls Abweisung des Rekurses.

Unabhängig von diesem Entscheid soll der G. R. „in Erwägung der Bestimmungen von Ka. V. § 13, in Erwägung ferner, daß staatliche Leitung unvereinbar ist mit der Wirksamkeit von Ordenspersonen, beschließen, daß Personen beiderlei Geschlechts, welche religiösen Orden oder Kongregationen angehören, die Leitung von Schulen oder Erziehungsanstalten, sowie die Tätigkeit an solchen untersagt sein solle". —

In den G. R.-Verhandlungen, in denen über den katholischen Rekurs debattiert wird, schließt sich Reg.-Rat J. J. Burckhardt den Anträgen der Minderheit der Petitionskommission an.[147]) Ähnlich wie im ersten Stadium des Handels, wo Burckhardt das von der Inspektion beantragte Vorgehen in E. R. und R. R. nicht durchsetzen konnte, muß er sich auch jetzt wieder zu einem weniger direkten Verfahren verstehen.

Über einen sehr logisch erscheinenden Antrag Weißenbach,[148]) der wie der Mehrheitsbericht den Rekurs inbezug auf I a begründet erklären wollte, im übrigen aber dem Antrage der Minderheit folgte, wie über einen Antrag Dr. Karl Burckhardts,[149]) der aus formellen Gründen die ganze Sache an den R. R. zurückweisen wollte, hinwegschreitend, beschließt der G. R. nach den Anträgen der Minderheit der Petitionskommission.

Was in einer Verwaltungsverfügung als Bedingung aufgestellt war, wird also jetzt als (besonderes) Gesetz festgelegt. Nun besteht es wiederum als Bedingung. Will die katholische Gemeinde sich ihr nicht unterziehen, so hat sie jetzt gegen das Gesetz zu rekurrieren. Materiell ist Neues nicht festgesetzt.

[147]) G. R.-Sitzung vom 28. I. 1884. — Nach dem Referat der Grenzpost.
[148]) Sitzung vom 29. I. 1884.. — a. a. O.
[149]) Sitzung vom 4. II. 1884. a. a. O.

Die radikale Majorität fühlt sich stark und braucht auch den Schein der Willkür nicht zu fürchten.

Einem Antrage J. G. Wackernagel[149a]) folgend, unterstellt der G. R. seinen Beschluß dem Referendum.

In Presse und Volksversammlungen platzen die Geister nochmals aufs schärfste aufeinander. Auch W. Klein, der in der G. R.-Debatte durch seine echt staatsmännische Mäßigung wohltuend von dem Doktrinär Burckhardt abgestochen hatte, setzt sich jetzt rückhaltlos für die radikalen Belange, für Kultur und Fortschritt, für die lang erstrebte und umkämpfte Einheit der Volksgemeinschaft ein.

Mit 4479 gegen 2910 Stimmen stellt sich das Volk am 24. II. 1884 hinter seine Vertretung.

Durch diesen Entscheid ist die Gleichheit in der Ausbildung der Basler Bevölkerung erreicht. Dieser Sieg bedeutet einen wichtigen Ersatz für das 1877/78 Gescheiterte.

Aber noch von einem andern Gesichtspunkte aus ist dieser Entscheid von hoher Bedeutung. Wir sahen mehrfach, daß der radikale Staat Absolutheit beansprucht. Er leidet eigenständige Korporationen, eigenen, d. h.: nicht staatlich-zentralen Ursprungs, eigenen Lebens, in seinem Innern nicht. Er will „keine andern Götter neben sich haben". Hinter allen Phrasen steckt so ein realer, aus dem typischen Wesen dieses Staates verständlicher Kern, wenn gegen den Ultramontanismus, gegen diejenigen, deren maßgebendes Zentrum Rom ist, das erst vor zwei Jahrzehnten noch es unternommen hat, den Bannstrahl gegen die gesamte moderne Kultur, gegen den modernen Staat und seine Doktrin, zu schleudern, gekämpft wird; wenn gegen Orden und Kongregationen, denen ein General oder irgendwelche Obere die oberste Autorität bedeuten, Sturm gelaufen wird.

Über das in diesem Kampfe konkret Umkämpfte und Erreichte hinaus stellt sich uns also der erfochtene Sieg als eine Seite, ein Stadium der Selbstbehauptung und Selbstverwirklichung der radikalen Staatsdoktrin dar. —

Der letzte Ausgang dieses Kampfes um die katholische Schule weist im Grunde keine prinzipiell wichtigen Momente mehr auf.

[149a]) S. o. Anm. 149.

Es wird genügen, wenn wir ihn uns in aller Kürze vergegenwärtigen.[150])

Schon am 20. II. 1884 teilte die katholische Vorsteherschaft dem R. R. mit, sie gedenke, ihren Rekurs an den B. R. weiterzuziehen. Zwei Monate später[151]) langt ihre, von Dr. Feigenwinter scharfsinnig und ausführlich redigierte Rekursschrift im Bundeshaus ein. Diese wendet sich sowohl gegen den R. R.-Beschluß vom 22. I. 1883 wie gegen den G. R.-Beschluß vom 5. II. 1884; den Ausschluß der Kongreganisten bezeichnet sie als rein konfessionelle Maßregel. Sie ruft gegen diese Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit Art. 49, 50 B. V. an. Sie erörtert sodann den Sinn von Art. 27 B. V. und kommt zum Schluß, eine Privatschule d ü r f e konfessionell und entgeltlich sein; einzig g e n ü g e n d e n Unterricht müsse auch jede Privatschule erteilen. Mit dieser allgemein anerkannten Auslegung steht das Vorgehen der Basler Regierung in Widerspruch. Es will die Kongreganisten ausschließen, um dem Staat Einfluß auf den G e i s t der Schule zu verstatten. Solchen Inhalt aber habe der Begriff der staatlichen Leitung für die Privatschule nicht. Es ist dem Rekurs klar, daß andere Motive als die Unvereinbarkeit der Lehrtätigkeit von Kongreganisten mit Art. 27 B. V. zu Grunde liegen. So weit der Beschluß sich auf diesen Artikel und auf das Erfordernis der staatlichen Leitung stützt, ist er aufzuheben.

Der G. R.-Beschluß vom 5. II. 1884 erscheint dem Rekurs als eine Ausdehnung des Jesuitenverbotes. Dieses Gebiet nun aber ist nach Art. 51, 2 B. V. der Jurisdiktion des Bundes anheimgegeben. Art. 50 nämlich räumt „dem Bunde u n d den Kantonen" Maßnahmen zum Schutze des Friedens unter den Konfessionen ein. Art. 51 überträgt n u r dem Bunde das Recht, das Jesuitenverbot auszudehnen.

Die Rekursschrift ersucht also um die Aufhebung beider Beschlüsse.

Die vom B. R. eingeforderte Rekursbeantwortung der Regierung von Basel-Stadt bringt all die uns aus ihren frühern Berichten bekannten Behauptungen auch hier wieder vor, um ihre Haltung

[150]) Auch hier liegt das Material, so weit anderes nicht bemerkt ist, gesammelt vor St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[151]) Datum: 19. IV. 1884.

zu stützen. So weit der Rekurs Art. 49, 50 B. V. anruft, hält sie ihm entgegen, es liege hier nicht eine Frage des Glaubens, sondern des Schul- und Staatsinteresses vor. Im übrigen räumt sie ein, daß das Basieren auf der Interpretation von Art. 27 B. V. vielleicht anfechtbar sei. Unanfechtbar ist aber der Gesetzescharakter tragende zweite Beschluß, auf den allein der R. R. sein weiteres Vorgehen abstelle. Der Rekurs gegen den ersten Beschluß ist damit hinfällig geworden.

Durch B. R.-Beschluß vom 5. VI. 1884 wird der Rekurs der Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde Basel als unbegründet erklärt.[152])

Auf den ersten Beschluß, gegen den rekurriert wird, einzulehnt der B. R. überhaupt ab. Punkt I a dieses Beschlusses vom 22 I. 1883 nämlich, gegen den sich der Rekurs vornehmlich richtet, trifft inhaltlich vollständig zusammen mit dem G. R.-Beschluß vom 5. II. 1884, auf den einzig sich das fernere Vorgehen der Basler Regierung gründet.

Die Untersuchung inbezug auf den ersten Beschluß hätte also keinen praktischen Wert mehr. „In Übereinstimmung mit seiner bisherigen Praxis, nach der er sich theoretischer Meinungsäußerungen enthält und nur praktisch vollziehbare Entscheidungen trifft", sieht daher der B. R. von einer materiellen Untersuchung der bundesrechtlichen Grundlagen des ersten (R. R.-) Beschlusses ab.

Es scheint nicht bezweifelt werden zu können, daß der Rekurs gegen diesen ersten Beschluß hätte gutgeheißen werden müssen. Diese Annahme wird nahegelegt durch die übrige diesbezügliche bundesrätliche Rekurspraxis.[153])

Zum zweiten der angefochtenen Beschlüsse bemerkt der B. R. in seinem Entscheid, er stehe mit keiner Bestimmung der angerufenen Art. 27, 49, 51 B. V. in Widerspruch.

Der Rekurs der römisch-katholischen Gemeinde wird also als unbegründet abgewiesen.

Unterm 23. VI. 1884 teilt nun die katholische Vorsteherschaft

[152]) B. Bl. 26. VII. 1884.

[153]) L. R. von Salis, Schweizerisches Bundes-Recht. Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des B. R. und der B. Vers. seit dem 29. V. 1875, 2. Aufl., 1904, Bd. V, Nr. 2483/2484.

dem R. R. mit, sie werde den Rekurs an die Bundesversammlung weiterziehen. Als sowohl von der Basler Regierung [154]) wie vom B. R.[155]) ihr Gesuch, die Ausführung des G. R.-Beschlusses vom 5. II. 1884 bis zur endgültigen Erledigung vor dem Forum der Bundesversammlung zu suspendieren, abschlägig beschieden wird, verzichtet die Vorsteherschaft auf die Geltendmachung dieses letzten Rechtsmittels.

Der in der Volksabstimmung vom 24. II. 1884 bestätigte G. R.-Beschluß vom 5. II. 1884 ist damit endgültig geltendes Recht geworden.

In formeller Hinsicht war, wie wir sahen, das Vorgehen der G. R.-Majorität durchaus nicht unanfechtbar. Materiell scheint der Beschluß vom juristischen Standpunkte aus tatsächlich in Ordnung zu sein.

Die entschlossene Entschiedenheit der radikalen Majorität zeigte sich in allen Phasen dieses Kampfes. Bei diesen letzten Entscheiden zeigt sich doch erst die ganze Schroffheit der Regierung, zumal des Vorstehers des Erziehungsdepartements und seiner Untergebenen.

Einmal bei der Ablehnung einer Fristverlängerung bis zur Erledigung der Angelegenheit vor der Bundesversammlung; dann wieder, als am 25. VIII. 1884 die Vorsteherschaft ein Gesuch um partielle Fortführung der Schule (mit allen nötigen Beilagen, insbesondere den Lehrerzeugnissen) einreicht. Da der R. R. einige dieser Zeugnisse beanstanden zu sollen glaubt, weist er das Gesuch, ohne sich auf eine Untersuchung des Lehrplans, der Lehrmittel, des baulich-sanitarischen Entgegenkommens der Gemeinde auch nur einzulassen, am 30. VIII. 1884 schlankweg ab.

Damit hat die katholische Schule zu existieren aufgehört.

Bei diesem Ende der katholischen Schule muß es uns wundern, wie wenig energisch die katholische Gemeinde, der doch ihre Schule höchst wichtig war und wichtig sein mußte, sich im letzten Stadium der Kämpfe für dieselbe einsetzte.

---

[154]) R. R.-Beschluß und briefliche Mitteilung an die kathol. Vorsteherschaft vom 25. VI. 1884. St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[155]) B. R.-Beschluß vom 11. VII. 1884, im Wortlaut: Erz. Akt. LL 31. — Ins B. Bl. ist der Beschluß n i c h t aufgenommen.

Schon im April 1884[156]) antwortet die Vorsteherschaft auf einen in Ausführung des G. R.-Beschlusses vom 5. II. 1884 erlassenen Regierungsbeschluß,[157]) nach welchem sich dieselbe bis Ende März darüber erklären sollte, ob sie ihre Schule unter Ausschluß der kongreganistischen Lehrer und Lehrerinnen ganz oder teilweise fortzuführen und nach den durch Beschluß des R. R. vom 22. I. 1883, I b—f aufgestellten Bedingungen umzugestalten beabsichtige oder dieselbe aufzugeben gedenke, die Schule würde in keinem Falle in dem gegenwärtigen Umfange fortgeführt. Für den Fall einzig, daß mit der Regierung bezüglich der Verwertung der Schulhäuser kein Übereinkommen zu erzielen sei, sollten einige Klassen fortgeführt werden.

Und als die Gesuche um eine Herausschiebung der Termine,[158]) 16. August 1884 für die Eingabe eines eventuellen Gesuchs um Fortführung der Schule, 30. September 1884 für die Entlassung der (kongreganistischen) Lehrer, abgewiesen sind, verzichtet die Vorsteherschaft auf den Austrag ihrer Sache vor der Bundesversammlung — ganz illusorisch, rein akademisch hätte ja auch jetzt noch ein Entscheid der Bundesversammlung nicht zu sein brauchen. Es ließ sich doch denken, daß auch die bereits geschlossene Schule nach einem günstigen Ausgang des Rekurses wieder hätte eröffnet werden können. Diese Möglichkeit gibt die katholische Vorsteherschaft selbst preis.

Endlich das gelassene Hinnehmen der Ablehnung des Gesuches vom 25. VIII. 1884. Das „Vaterland" stellt in jenen Tagen einen Rekurs an den B. R. auch gegen diesen regierungsrätlichen Entscheid in Aussicht.[159]) Tatsächlich erfolgt er nicht.

Wir haben uns dabei der Tatsache zu erinnern, daß die katholische Gemeinde Basel finanziell auf durchaus schwachen Füßen steht. Unter schweren Opfern nur hatte schon bisher die Schule durchgehalten werden können. Durch das Kongreganistenverbot mußten diese Lasten sich sehr namhaft steigern. Aus eigenen

[156]) Schreiben der Vorsteherschaft an den R. R. vom 4. IV. 1884. St. A. B. a. a. O.

[157]) R. R.-Beschluß vom 5. III. 1884. (Vgl. Protokolle.)

[158]) St. A. B. Erz. Akt. LL 31.

[159]) Vaterland (Luzern) 2. Sept. 1884.

Kräften allein aber hatte ja schon bisher die katholische Gemeinde ihre verschiedenen Bedürfnisse nicht bestreiten können. Aus welchen Gründen diese schweizerischen wie außerschweizerischen Zuschüsse in diesem Momente nicht in erweitertem Maße flüssig gemacht werden können, erhellt aus dem uns vorliegenden Material nicht.[160]) Daß aber in einer mangelnden Unterstützung von außen die Gründe für dieses schließlich so merkwürdige Erlahmen der katholischen Vorsteherschaft in dem Kampf um ihre Schule zu suchen seien, scheint uns ein naheliegender Schluß.

Nachdem das Schicksal der Schule entschieden ist, beschränkt sich die Vorsteherschaft der katholischen Gemeinde und in ihrem Namen ihr Geistlicher, Pfr. Jurt, auf die Sicherung eines integralen katholischen Religionsunterrichts. In einem Aufruf an die katholischen Eltern warnt er nachdrücklich vor dem Besuch des in den Staatsschulen erteilten Religionsunterrichts.[161]) Er sucht sich in Verhandlungen mit den staatlichen Behörden die Freihaltung von Stunden, die Einräumung von Lokalen für den durch katholische Geistliche zu erteilenden Religionsunterricht zu sichern.[162]) In der Erwägung, daß die Angehörigen der römisch-katholischen Gemeinde nahezu einen Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen und ferner, daß es gut scheine, der in dieser Gemeinde herrschenden, leiden-

[160]) In einer Korrespondenz des „Vaterland" vom 27. VIII. 1884 heißt es von den Basler Katholiken, sie müßten jetzt auswärts nicht nur für ihre katholische Kirche, sondern auch für ihre Schulen betteln. — Weiter weisende Presseäußerungen finden sich nicht. — Auch das Material des katholischen Pfarrarchivs im Hattstädterhof, Basel, sowie persönliche Erkundigungen bei Herrn Vikar Hänggi, einem Kenner der Geschichte des Katholizismus in Basel, helfen hier nicht weiter.

[161]) Datum: 4. X. 1884. — Wortlaut: B. N. 8. XI. 1884. — Der Aufruf enthält eine eindringliche Warnung vor dem Besuch des staatlichen Religionsunterrichts. Er weist darauf hin, „daß katholischerseits zur Erteilung von jeglichem Religionsunterricht kirchliche Bevollmächtigung erforderlich ist". (Man vergleiche die Ausführungen der Theoretiker über die Potestas magisterii und die missio evangelica, bezw. canonica, z. B. Hinschius, Kirchenrecht IV, Berlin 1888, S. 433, 572; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg 1914, II, S. 1—14.) Er beruft sich im weiteren auf ein Schreiben des bischöflichen Ordinariats vom 28. IV. 1884, das den katholischen Eltern, Pflegeltern, Vormündern nicht gestattet, ihre Kinder den sog. konfessionslosen Religionsunterricht besuchen zu lassen.

[162]) Aktenmaterial: St. A. B. Erz. Akt. B 7.

schaftlichen Erregung nicht neue Nahrung zu bieten, kommt der R. R., trotz des Widerstandes Einzelner seiner Mitglieder, im Rahmen des Möglichen Pfr. Jurt in seinen Bemühungen entgegen.[163]) —

β) Die Schule soll interkonfessionelle staatliche Bildungsanstalt sein.

Das Aufhören der katholischen Schule, dieser staatsfremden „Pflanzstätte der Intoleranz", bedeutet einen höchst wichtigen Schritt auf dem Wege zur Absolutheit sowohl wie zur inneren Geschlossenheit des radikalen Staates. Ein Herd der Dissoziation wurde beseitigt.

Mit solcher (äußerlichen) Einheitsgestaltung des öffentlichen Bildungswesens, wie sie durch die Einbeziehung auch des katholischen Bevölkerungsteiles zustande zu kommen im Begriffe war, war doch nicht alles getan.

Es mußte ebensosehr dafür gesorgt werden, daß nicht die öffentliche Schule ihrerseits mehr trenne denn zusammenführe. Sie mußte endgültig aufhören, Anstalt des alt-protestantischen Basler Staatswesens zu sein. Auch in den Inhalten, durch die und in dem Geist, in dem sie dessen Jugend bildete, sollte sie dieselbe zu einer Einheit zusammenführen.

Zu diesem Ende werden die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1880 in reformerisch-radikalem, „interkonfessionellem" Sinne zur Ausführung gebracht. Derart orientierten Lehrzielen für den Religionsunterricht sind wir bereits begegnet.[164]) Und als nun der Moment da ist, wo die katholische Jugend tatsächlich vor dem Eintritt in die Staatsschulen steht, da erläßt der Vorsteher des Erziehungsdepartements, Reg.-Rat J. J. Burckhardt, ein Kreisschreiben[165]) an die Rektoren und Inspektoren, an die Vorsteher also der ver-

—

[163]) R. R.-Beschlüsse vom 29. IX. 1884; 29. XI. 1884; 30. IX. 1885; der letzte Beschluß, stellt, entgegen den unentwegt kulturkämpferischen Ansichten von Reg.-Rat Falkner, die er in einem Bericht des Baudepartementes an den R.-R. vom 28. XI. 1884 kundgibt, fußend auf einem eingehenden Bericht des Erz. Dept. (Reg.-Rat E. Brenner) vom 7. IX. 1885 (Erz. Akt. B 7), die Bestätigung und Bekräftigung des nunmehrigen entgegenkommenden Verhaltens der Regierung dar.

[164]) S. o. S. 85 + Anm. 101.

[165]) St. A. B. Erz. Akt. B 7.

schiedenen Schulanstalten, in welchem er ihnen, sowie durch sie den ihnen unterstellten Lehrern einschärft, „den Unterricht so zu erteilen, daß das religiöse Gefühl von Angehörigen anderer Konfessionen nicht verletzt werde". „In erster Linie gilt dies", wie das Zirkular weiter ausführt, „für den Religionsunterricht, der den Angehörigen beider Konfessionen offen stehen soll. Derselbe ist an Hand der biblischen Geschichte so zu erteilen, daß den verschiedenen kirchlichen Konfessionen und Richtungen durch alleinige Hervorhebung der sittlich-religiösen Lehren Rechnung getragen wird. Er soll auf Herz und Gemüt der Kinder erhebend und veredelnd einwirken, ihren religiösen Sinn wecken, ihnen die Pflichten gegen Gott und die Menschen zu lebendigem Bewußtsein bringen und sie zu gewissenhafter Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Er soll aber weder dogmatisch behandelt werden noch konfessionell gefärbt sein. Dieselbe Vorsicht wird auch bei der Behandlung der Geschichte zu beobachten sein, speziell der Reformationsgeschichte, wo die gewissenhafteste Objektivität das unablässige Bestreben der betr. Lehrer wird sein müssen. Schließlich erscheint es angezeigt, daß die Lehrer beim Gebrauche des Gesangbuchs für die reformierte Kirche des Kantons Basel-Stadt möglichste Vorsicht walten lassen, und für den Gesangunterricht nur solche Lieder auswählen, welche keiner andern Konfession, - - und hiebei wären tunlichst auch die Israeliten zu berücksichtigen — Anstoß geben können".

Neues wird damit im Grunde tatsächlich nicht gesagt.[166])

Aber während die erwähnten Lehrziele, die allerdings eine sehr selbständige Interpretation des Gesetzes in sich schließen, ihrerseits tatsächlich Neues inaugurieren, unbeanstandet, ja allermeist: unbeachtet in Geltung treten, wird das in Frage stehende Zirkular durch die Indiskretion[167]) eines Lehrers vor die breiteste Öffentlichkeit gebracht.[168]) Hier erregt es sogleich einen Sturm der Entrüstung und des Widerstandes.

---

[166]) Worauf mit einem gewissen Rechte der Vorsteher des Erz. Dept., und die ihn sekundierenden Zeitungen bei der Verteidigung dieses sog. „Toleranzediktes" hinweisen.

[167]) Vgl. Schreiben J. J. B.'s an die Schulvorsteher, das inskünftig generell für derartige Zirkulare strengste Diskretion fordert. St. A. B. Erz. Akt. B 7.

[168]) A. S. Z. 16. IX. 1884. Kritische Besprechung unter dem Stichwort „Ein

Jetzt erst werden in der Oppositionspresse (A. S. Z.) die radikalen Schulideen in ihrer ganzen Relevanz erkannt. Es wird klar gesehen, was sie im Grunde bedeuten. „Tiefer als alle noch vereinzelten Gewalttaten gegen Andersgläubige", heißt es am 20. IX. 1884 in der A. S. Z. in einem schweizerischen Wochenbericht, „greift zur Stunde der Kampf um die Jugend des Volkes. Von einer rationalistischen offiziellen Staatspädagogik will je länger je mehr nicht nur das Evangelium ganz aus der Schule und dadurch womöglich aus dem Gemüte des Volkes beseitigt werden, sondern es soll an dessen Stelle unter mehr oder minder verhüllter Benennung die Naturreligion des Reformertums treten — die dann allmählich zum ausgeprägten Atheismus und Materialismus übergleitet. Obschon hinter dem Art. 27 B. V. die Vertreter dieser negativen Dogmatik schon längst diesem Ziel heimlich entgegenstrebten, so trat doch erst mit dem „Schulsekretär" [1882] das Beginnen offen vor allem Volke hervor. Dort gebot das Schweizervolk dem Beginnen energisch Halt. Allein da, wo wie in Basel eine fanatisierte Mehrheit die Parteiherrschaft auf die Spitze treiben kann, ist die Möglichkeit geboten, die Schule von oben herab offiziell dem evangelischen Christentum zu verschließen und dem Reformertum auszuliefern. — Da dieses Reformertum bei Protestanten, Katholiken, Juden sehr verwandte Züge verrät, so segelt es als „interkonfessioneller Religionsunterricht" in die Schule von Basel-Stadt diesen Augenblick allbereits offiziell so ein, daß n e b e n und außer ihm keine andere religiöse Richtung mehr Geltung behält". —

Aufs schärfste wird gegen diese Tendenzen Widerspruch erhoben.

Es ist dazu im Grunde zu spät. In einem Zeitpunkt, wo um gewisse Sicherungen noch mit einigen Erfolgsaussichten hätte gekämpft werden können, hatte man sich in einer der Nachwelt schwer verständlichen Weise lau und nachgiebig gezeigt. Jetzt erst, wo die Möglichkeiten zu Gestaltung und Aufbau vorüber sind, erhebt sich die „alte Welt", erheben sich die konservativen und positiv kirchlichen Kreise nochmals mit ihren Ansprüchen. Ihre Anstrengungen m ü s s e n sich jetzt in ohnmächtiger Kritik erschöpfen. Be-

Toleranzedikt". — Gezeichnet: Th. B.-B. [Theophil Burckhardt-Biedermann, Lehrer am Gymnasium].

reits glaubt man auch selbst an einen Erfolg etwa einer öffentlichen Bewegung nicht mehr so recht.[169]) Bereits wird etwa der Gedanke erwogen, (staatsfreie) „Religionsschulen" zu errichten.[169]) In diesem „Freischulgedanken" kündigt sich der nicht mehr nur faktische, sondern prinzipielle Verzicht auf eine Gestaltung des Ganzen im Sinne der eigenen Ideale an.

In drei Spielarten vollzog sich in diesen Monaten das sich Aufbäumen gegen die Despotie der radikalen Majorität[170]): ein Anzug will den § 45 des Schulgesetzes beseitigen und den Religionsunterricht auch der jüngeren Kinder ausschließlich der Kirche übergeben. — Katholische Kreise, die sich um das „Volksblatt" gruppieren, wollen auf dem Wege der Initiative eine Abänderung des § 45 erwirken, so, daß in den öffentlichen Schulen kein konfessionsloser Religionsunterricht erteilt würde. — Orthodoxe Protestanten endlich (Beschwerde der vier positiven Gemeindevereine) möchten durch einen Rekurs an den R. R. das „Toleranzedikt" des Erziehungsdepartements mit all seinen Konsequenzen aus der Welt schaffen.[171]) —

Diesen letzten, übrigens erfolglosen Versuchen im Einzelnen nachzugehen, geht bereits über den zeitlichen Rahmen, den wir der vorliegenden Arbeit gesteckt haben, hinaus.

[169]) A. S. Z. 20. IX. 1884.
[170]) B. N. 17. X. 1884.
[171]) Aktenmaterial: St. A. B. Erz. Akt. B 7.

Schlußwort.

In den vorstehenden Ausführungen ist, im Zusammenhang mit der übrigen geistig-politischen Entwicklung Basels, gezeigt worden, wie die „partikular" organisierte und geleitete, einem kirchlichen Verbande (den einzelnen Kirchgemeinden) eingegliederte Basler Volksschule (Kap. 1) in einem langen und komplizierten Prozesse erst zentral-einheitlicher Organisation unterworfen (Kap. 2), dann auch inbezug auf Leitung und Aufsicht „entpartikularisiert", anders gewendet: zentralisiert, und zwar: staatlich zentralisiert wurde (Kap. 3 und z. T. 4).

Es wurde dargetan, wie diese Schule, erst eine Erziehungsstätte für reformatorische Christen, schließlich ganz heterogenen Zwecken, einem neuen, wie wir es sehen, doch gänzlich anders fundierten Gemeinwesen dienstbar zu machen versucht, z. T. tatsächlich gemacht wurde.

Es kam zum Ausdruck, wie dieser Staat nicht nur einen Unterrichtszwang für seine Glieder proklamierte, gleichgültig, wo und wie die durch denselben geforderte Unterrichtung genossen werde, sondern auch auf ein eigentliches Schulmonopol (im weiteren Sinne) mit Erfolg Anspruch machte: staatliche oder in jeder Hinsicht ersteren gleichwertige Anstalten sind zu benutzen. Staatliche Aufsicht wacht darüber, daß die einen wie die andern ihre, geringen Eigenspielraum lassende, staatlich normierte Aufgabe richtig erfüllen.

Abgesehen von der im Zusammenhang mit der zuletzt behandelten allgemeinen Regelung der Schulverhältnisse skizzierten Korrelation zwischen staatlicher und kirchlicher Jugendunterweisung auf dem Gebiete des Religionsunterrichts, besteht in der Zeit, mit der unsere vorstehenden Ausführungen schließen, einzig auf demjenigen Gebiete, auf dem die „Entpartikularisierung", die

Zentralisierung, die Verstaatlichung des Schulwesens zuerst (Kap. 1: 1691) sich abzeichnete, noch eine engere Verbindung der Schule mit der Kirche, auf dem Gebiete des Finanzwesens, der finanziellen Fundierung des Schulwesens: noch immer werden die finanziellen Bedürfnisse der Schule gespiesen aus dem kirchlichen Zwecken gestifteten, nur unter staatlicher Verwaltung stehenden Kirchen- und Schulgut.

Zumal um diese zwei Punkte wird sich die weitere Entwicklung, die in dieser Arbeit nicht mehr zur Darstellung gekommen ist, drehen.

In einer Fortführung unserer Arbeit müßte es sich einmal darum handeln, die weitere Entwicklung wie den Ausgang des Radikalismus in Basel ins Auge zu fassen. Dem Aufkommen und Wirksamwerden neuer Kräfte müßte sodann nachgegangen werden. Es wäre dabei vor allem die Entwicklung der sozialistischen Doktrin und Bewegung, wie sie sich in Basel entfalteten, zu verfolgen. Die in diesem Lager vertretenen kulturpolitischen Ansichten, wie realen Ansprüche wären ins Einzelne zu verfolgen.

Es wäre darauf hinzuweisen, wie neben den Angehörigen der verschiedenen Konfessionen, neben den Vertretern der verschiedenen immerhin christlichen Strömungen und ihrer Forderungen immer weitere Kreise da sind, die sich zu keiner derselben bekennen. Unsere Frage würde unter dem Druck dieser Entwicklungen ihr Gesicht verändern. Es würde sich im Grunde mehr und mehr nicht mehr so sehr um das Verhältnis der Schule zu Staat und Kirche(n) handeln. An die Stelle der letzteren traten ja, wenn wir die reale, nicht „formalpolitische" Entwicklung ins Auge fassen, mehr und mehr allerlei Mächte sozialer wie individueller Art, die irgendwie den Anspruch erheben, „Weltanschauung" zu vertreten. Soziologisch betrachtet stellt sich „die Kirche" selbst in die Reihe dieser Mächte. Von einem Verhältnis der Schule zu Staat und „Gesellschaft", unter welchen Begriff er die Kirche subsumiert, glaubte schon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein Theoretiker der Verwaltungslehre [1]) sprechen zu müssen. Darum wird es sich tatsächlich inskünftig immer mehr handeln.

[1]) L. von Stein, Verwaltungslehre, Teile 5 und 6. Stuttgart 1865 ff.

Die hier angetönten Entwicklungslinien werden es mit sich bringen, daß die Schule sich immer mehr neutralisiert.

Eine Mehrheit, zeitenweise koaliiert, von Parteien hat ja vom Staat Besitz ergriffen. Ein sehr gewichtiges Wort muß bereits der Opposition eingeräumt werden. Unter solchen Umständen verliert die Schule immer mehr ihren interkonfessionellen Charakter, der ja immer noch die Vertretung eines starken, positiven Ideals bedeutet hatte und wird vollends zur farblos neutralen Anstalt des (geistig) farblos-neutralen Staates.

Am Schlusse wären zu zeigen die Wege, die beschritten werden, um aus diesem, vielfach als unbefriedigend empfundenen Zustand herauszukommen. Es wäre dabei des vorläufigen Scheiterns der Freischulbewegung zu gedenken. Es würde schließlich einzig übrig bleiben die Skizzierung der einstweilen endgültigen Entwicklungsresultate.

Sowohl die Vollendung der finanziellen Lösung der Schule von der Kirche, wie die Regelung der Frage des Religionsunterrichtes wären dabei als Fakten aufzuweisen, die über die Gegenwart nicht hinausweisen, gegenteils sie für einstweilen in ihrem Wesen bekräftigen und besiegeln.

Es bestand der Plan, diese Untersuchungen, die im Grunde allerdings unzertrennlich mit dieser Arbeit zusammenhängen, derselben als ein letztes, 5. Kapitel anzufügen. Schon früh aber mußte, angesichts des (äußeren) Umfangs und (inneren) Gewichtes des dabei in Frage stehenden, unmittelbaren wie mittelbaren Materials von diesem Plane Abstand genommen werden. Ob und wann es seine Bearbeitung findet, muß einstweilen dahinstehen.

Curriculum vitae.

Ich, Eduard Wilhelm Vischer, bin geboren am 3. Dezember 1903 in Rupperswil (Kt. Aargau) als Sohn des Pfarrers Ed. Vischer und der Emma, geb. Heusler. Ich bin Bürger von Basel. Ich besuchte die Gemeindeschule meines Geburtsortes, die Bezirksschule und Kantonsschule in Aarau und bestand daselbst im Frühling 1923 die Maturitätsprüfung. Hierauf begann ich, als Vorbereitung für den Lehrerberuf, meine Studien, in deren Mittelpunkt Geschichte stand, in Basel (3 Semester), setzte sie in Heidelberg (1 S.), Genf (1 S.), Basel (1 S.), Heidelberg (1 S.) fort, und widmete mich hierauf, wiederum in Basel, der Ausarbeitung meiner Dissertation und der Vorbereitung der mündlichen Doktorprüfung.

Ich besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Bächtold, Baumgartner †, Dürr, E. Stähelin, H. A. Schmid, Thommen; Jachmann, Latte, Niedermann, Von der Mühll, Wackernagel; Heusler; Janner, Roches Tappolet, Walser †; H. Barth, Häberlin, Lic. Lieb (Basel). — Andreas, Hampe, C. Neumann, v. Schubert, Dornseiff, E. Hoffmann, Regenbogen; Gruhle, Jaspers, Rickert (Heidelberg). — De Crue †; V. Martin; Bohnenblust, Ch. Bally, Courtois, François, Thibaudet, Zbinden (Genf).

Ich nahm teil an den Übungen der Herren Professoren Bächtold, Baumgartner †, Dürr, Thommen; Jachmann, Latte, Von der Mühll; Tappolet; H. Barth (Basel). — v. Domaszewski †, Hampe; Regenbogen; E. R. Curtius; Jaspers (Heidelberg). — Seitz †; V. Martin; Bohnenblust, Bouvier, Thibaudet, Zbinden (Genf).

Nach Abschluß meiner Studien (Doktorprüfung 20. VI. 1929) war ich als Lehrer tätig an der Bezirksschule Zurzach (August 1929), Kantonsschule Solothurn (Winterhalbjahr 1929/30), Bezirksschule Baden (Sommerhalbjahr 1930).